



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Gewaltschutz in Wien und Oberösterreich.

Kooperation zwischen Gewaltschutzzentrum und Beratungsstelle
für Prävention im Vergleich.“

verfasst von / submitted by

Alexandra Weinhauser, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Dr.ⁱⁿ Birgitt Haller

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	III
1. EINLEITUNG.....	1
2. THEORETISCHER HINTERGRUND.....	5
2.1 ZUM STAND DER FORSCHUNG.....	5
2.2 BEGRIFFBESTIMMUNGEN.....	7
2.2.1 Kooperation.....	7
2.2.2 Häusliche Gewalt.....	10
2.2.2.1 Formen häuslicher Gewalt.....	10
2.2.2.2 Folgen häuslicher Gewalt für die betroffenen Frauen.....	12
2.2.3 Opferschutzorientierte Täterarbeit.....	14
2.3 DAS PHÄNOMEN HÄUSLICHE GEWALT GEGEN FRAUEN IN ÖSTERREICH.....	16
2.3.1 Häusliche Gewalt: Von privater Angelegenheit zum gesellschaftlichen Problem.....	16
2.3.2 Österreichweite Zahlen im Überblick.....	22
2.3.3 Die Gesetzeslage vor dem österreichischen Gewaltschutzgesetz.....	26
2.4 DAS ÖSTERREICHISCHE GEWALTSCHUTZGESETZ.....	28
2.4.1 Das Erste Gewaltschutzgesetz.....	29
2.4.2. Das Zweite Gewaltschutzgesetz.....	33
2.4.3 Das Dritte Gewaltschutzgesetz.....	35
2.5 DIE ISTANBUL-KONVENTION.....	37
2.6 DIE ZUSTÄNDIGEN AKTEUR:INNEN BEI HÄUSLICHER GEWALT GEGEN FRAUEN.....	40
2.6.1 Polizei.....	40
2.6.2 Justiz.....	41
2.6.3 Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren.....	41
2.6.4 Kinder- und Jugendhilfe.....	44
2.6.5 Beratungsstellen für Gewaltpräventionsberatung.....	46
3. METHODISCHE HERANGEHENSWEISE.....	48
3.1 DATENERHEBUNG.....	48
3.1.1 Das „Experteninterview“ nach Bogner, Littig und Menz (2014).....	48
3.1.2 Die Erstellung des Interviewleitfadens.....	49
3.1.3 Auswahl der Interviewpartner:innen.....	50
3.1.3.1 Auserwählte Akteur:innen der empirischen Untersuchung.....	51
3.1.4 Kontaktaufnahme und Durchführung der Interviews.....	53
3.2 DATENAUSWERTUNG.....	54
3.2.1 Qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018).....	54
3.2.1.1 Die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse.....	55
3.2.2 Die Transkription.....	57
3.2.3 Kategoriensystem.....	58
4. DARSTELLUNG DER FORSCHUNGSERGEBNISSE	64
4.1 TÄTIGKEITEN DER EINRICHTUNGEN.....	64
4.2 KOOPERATION MIT DER POLIZEI.....	68
4.3 KOOPERATION MIT DER INTERVENTIONSSTELLE WIEN AUS DER SICHT VON NEUSTART.....	72
4.4 KOOPERATION MIT NEUSTART AUS DER SICHT DER INTERVENTIONSSTELLE WIEN.....	73
4.5 KOOPERATION MIT DEM GEWALTSCHUTZZENTRUM OÖ AUS DER SICHT VON NEUSTART.....	74
4.6 KOOPERATION MIT NEUSTART AUS DER SICHT DES GEWALTSCHUTZZENTRUMS OÖ.....	76
4.7 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE GELINGENDE KOOPERATION.....	77
4.8 DIE VERPFLICHTENDE GEWALTPRÄVENTIONSBERATUNG.....	89
4.9 SICHERHEITSPOLIZEILICHE FALLKONFERENZEN.....	101
4.10 OPFERSCHUTZORIENTIERTE TÄTERARBEIT.....	108
4.11 EINSCHÄTZUNG ZUM GEWALTSCHUTZGESETZ 2019.....	108

5. CONCLUSIO.....	111
6. LITERATURVERZEICHNIS	116
7. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	123
8. TABELLENVERZEICHNIS.....	124
9. ANHANG	125
9.1.1 <i>Transkript Wiener Interventionsstelle</i>	<i>125</i>
9.1.2 <i>Transkript Gewaltschutzzentrum OÖ 1. Interview</i>	<i>143</i>
9.1.3 <i>Transkript Gewaltschutzzentrum OÖ 2. Interview</i>	<i>150</i>
9.1.4 <i>Transkript NEUSTART Wien 1. Interview</i>	<i>164</i>
9.1.5 <i>Transkript NEUSTART Wien 2. Interview</i>	<i>184</i>
9.1.6 <i>Transkript NEUSTART OÖ 1. Interview</i>	<i>210</i>
9.1.7 <i>Transkript NEUSTART OÖ 2. Interview</i>	<i>225</i>
ABSTRACT	254

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Af	Anwaltsgebührengesetz
ÄrzteG	Ärztegesetz
BAG-OTA	Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierter Täterarbeit
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVAV	Betretungs- und Annäherungsverbot
EO	Exekutionsordnung
eV	einstweilige Verfügung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hg	Herausgeber:in
ifs	Institut für Sozialdienste
lit	Litera
NÄG	Namenänderungsgesetz
NGO	Non-Government-Organisation
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OTA	Opferschutzorientierte Täterarbeit
S-FK	Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Z	Ziffer

1. Einleitung

Häusliche Gewalt wurde lange Zeit als Privatsache betrachtet und tabuisiert. Erst durch die Frauenhausbewegung der 1970er-Jahre wurde das Thema öffentlich diskutiert und es wurden Frauenhäuser und Beratungsstellen eingerichtet. In der Folgezeit wurden Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt ergriffen. Im Jahr 1997 trat das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft, welches das erste seiner Art in Europa war. Das Gesetz soll verdeutlichen, dass Gewalt in der Privatsphäre inakzeptabel ist und hat zum Ziel, Gewalt in Beziehungen zu verhindern. Es soll dem Opfer vermitteln, dass es aus der Situation entkommen kann und der Staat Verantwortung für seine Sicherheit übernimmt. Die Polizei hat die Aufgabe, die akute Gewalt zu beenden und das Opfer vor weiteren Übergriffen zu schützen. Das Gewaltschutzgesetz ist ein zentraler Aspekt in der Gewaltprävention. Die Täter sind allein für ihre Handlungen verantwortlich und müssen die Konsequenzen tragen. Ein weiteres Ziel des Gewaltschutzgesetzes ist die Verbesserung der Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen, wie der Exekutive, den Gerichten, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Opferschutzeinrichtungen. Je besser die Institutionen zusammen kooperieren, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Gewalt im sozialen Nahraum verhindert werden kann (vgl. Sorgo 2017). Seit der Einführung des Ersten Gewaltschutzgesetzes wurden Gesetzesänderungen vorgenommen, einschließlich der Verabschiedung des Dritten Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2019. Dieses Gesetz führte eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung ein, an der Gefährder teilnehmen müssen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde. Die Gewaltpräventionsberatung hat zum Ziel die Gefährder über die Konsequenzen ihrer Gewalttaten aufzuklären und ihnen dabei zu helfen, ihre Handlungen und Reaktionen bewusst zu steuern und zu kontrollieren, um Gewalt nicht erneut zu verüben (vgl. Bundeskriminalamt o.J.).

Es gibt keine bisherigen Veröffentlichungen, die sich speziell mit der Zusammenarbeit zwischen Interventionsstelle/Gewaltschutzzentrum und Beratungsstelle für Gewaltprävention seit der Einführung des

Gewaltschutzgesetzes 2019 und der damit verbundenen verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung beschäftigen. Die vorliegende Masterarbeit hat daher das Ziel, diese Forschungslücke zu schließen und ein besseres Verständnis für die aktuelle Situation zu schaffen. Dabei liegt der Fokus auf den Bundesländern Wien und Oberösterreich.

Die Bundesländer Wien und Oberösterreich haben einen unterschiedlichen politischen und kulturellen Kontext. Seit dem Jahr 2020 bilden die Parteien SPÖ und NEOS in Wien die erste sozialliberale Regierung österreichweit. In ihrem Regierungsprogramm betont die Koalition, dass sich Frauen in Wien wohlfühlen sollen und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Wien hat ein dichtes Gewaltschutznetz, wo Frauen ein 24-Stunden Notruf sowie Frauenhäuser und vielfältige Beratungseinrichtungen für alle Lebenslagen angeboten wird. Die SPÖ und die NEOS haben zum Ziel, das Wiener Gewaltschutznetz noch weiter auszubauen. Es soll ein eigenes Frauenhaus für Mädchen und junge Frauen errichtet werden. Weiters soll ein mobiles Forensik-Team entstehen, das unabhängig von einer polizeilichen Anzeige eingreifen soll und dabei mit Gewaltschutzeinrichtungen zusammenarbeitet. Die Wiener Koalition strebt eine Zusammenarbeit der Frauenhäuser über Bundesländergrenzen hinweg an, um einen besseren Schutz für Hochrisiko-Gewaltopfer zu gewährleisten (vgl. NEOS o.J.).

In Oberösterreich bildet die ÖVP gemeinsam mit der FPÖ die Mehrheit in der Landesregierung. In ihrem Programm für 2021-2027 setzt sich die Regierung Stelzer II zum Ziel, die Frauenhäuser sowie Not- und Übergangswohnungen auszubauen, um ein regionales Angebot zu schaffen (vgl. Land Oberösterreich o.J.). Im Regierungsprogramm 2015-2021 der Regierung Stelzer I wird keines dieser Ziele erwähnt (vgl. Mehr Demokratie 2015). Im Jahr 2017 wurden sämtliche Unterstützungsleistungen für drei Frauenorganisationen in Linz eingestellt. Die Begründung lautete, dass die Arbeit der Vereine nicht mehr zum Hauptaufgabenbereich des Frauenreferats gehörte und als zu spezialisiert angesehen wurde (vgl. Kontrast.at 2018).

Die Istanbul-Konvention sieht pro 100.000 Einwohner:innen einen Platz in einem Frauenhaus vor. Aktuell fehlen über hundert Plätze. Weder Wien noch Oberösterreich erfüllen dieses Kriterium. In Österreich sind die Bundesländer für die Finanzierung der Frauenhäuser verantwortlich (vgl. Parlament 2022).

Aufgrund der Bedeutung dieser Faktoren für den Gewaltschutz, entstand das Interesse, einen Vergleich zwischen Wien und Oberösterreich anzustellen. Als gebürtige Oberösterreicherin, die nun in Wien lebt, interessiert es mich besonders, diese beiden Bundesländer gegenüberzustellen. Durch einen Vergleich können Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Umsetzung und Wirksamkeit der Gewaltschutzmaßnahmen in beiden Bundesländern aufgedeckt werden. Dadurch können gezielte Empfehlungen zur Verbesserung des Gewaltschutzes abgeleitet werden.

Diese Masterarbeit soll einen Überblick über die Kooperation zwischen den zuständigen Akteur:innen bei der Bewältigung von häuslicher Gewalt in Wien und Oberösterreich geben und dabei mögliche Unterschiede zwischen den Bundesländern ermitteln. Um die Forschungsfragen *„Wie wird die Kooperation zwischen den zuständigen Akteur:innen bei der Bewältigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen bewertet? Welche Unterschiede gibt es zwischen Wien und Oberösterreich?“* wurden Expert:inneninterviews nach Bogner et al. (2014) mit Vertreter:innen der Interventionsstelle Wien, dem Gewaltschutzzentrum Oberösterreich und dem Verein NEUSTART, der sowohl in Wien als auch in Oberösterreich mit der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung beauftragt wurde, durchgeführt. Die Auswertung der gewonnenen Daten erfolgte mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018).

Der Hauptteil der Arbeit gliedert sich in einen theoretischen und einen empirischen Teil. Nachdem in Kapitel 2.1 ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand gegeben wird, werden in Kapitel 2.2 die wichtigsten Begriffsdefinitionen für die vorliegende Arbeit erklärt. Sowohl die Darstellung der Entwicklung von häuslicher Gewalt in Österreich von einer privaten Angelegenheit zu einem gesellschaftlichen Problem (Kapitel 2.3.1), den aktuellen Österreichweiten Zahlen zu Gewalt (Kapitel 2.3.2) und die

Gesetzeslage vor dem österreichischen Gewaltschutzgesetz (Kapitel 2.3.3) dienen dazu, den Kontext und die Hintergründe für die Notwendigkeit von Maßnahmen im Bereich des Gewaltschutzes zu vermitteln. Durch die Veranschaulichung des Wandels in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Handhabung von häuslicher Gewalt soll verdeutlicht werden, warum die Gewaltprävention und der Opferschutz heute eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe darstellen. Das österreichische Gewaltschutzgesetz gilt als Meilenstein in der Geschichte der Gewaltprävention. Österreich gehört zu den ersten europäischen Ländern, die ein solches Gesetz verabschiedet haben (vgl. Logar et al. 2008). In Kapitel 2.4 wird das Gewaltschutzgesetz zusammen mit seinen Abänderungen präsentiert. Kapitel 2.5 befasst sich mit der Istanbul-Konvention. Danach werden die Akteur:innen, die eine zentrale Rolle bei der Bewältigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen spielen, näher erläutert. Dazu zählen Polizei, Justiz, Interventionsstelle/Gewaltschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe sowie die Beratungsstellen für Gewaltpräventionsberatung (Kapitel 2.6).

Der zweite Teil der vorliegenden Arbeit widmet sich der empirischen Untersuchung. In Kapitel 3 wird die methodische Herangehensweise dargestellt. Dabei wird die angewendete Untersuchungsmethode, das „Experteninterview“ nach Bogner, Littig und Menz (2014) sowie die Auswertungsmethode, die qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) vorgestellt. Um möglichst transparent zu bleiben, folgt eine genaue Schilderung des Forschungsvorgehens. Danach werden die Expert:inneninterviews analysiert und die Ergebnisse vorgestellt (Kapitel 4). Abschließend werden die Forschungsergebnisse diskutiert und mit der Theorie in Verbindung gebracht (Kapitel 5).

Im Kontext dieser Arbeit werden die Begriffe „Gefährder“ und „Täter“ nicht gendert, da statistisch gesehen die Mehrheit der identifizierten Gefährder bzw. Täter bei häuslicher Gewalt Männer darstellen (vgl. Statistik Austria 2022).

2. Theoretischer Hintergrund

2.1 Zum Stand der Forschung

Da die Gewaltpräventionsberatung erst seit 01. September 2021 verpflichtend ist, gibt es bisher noch keine Studien, die sich ausschließlich mit der Kooperation zwischen der/dem Interventionsstelle/Gewaltschutzzentrum und der Beratungsstelle für Prävention seit der Einführung der Gewaltpräventionsberatung auseinandersetzen. Das Thema der vorliegenden Masterarbeit wurde im März 2022 eingereicht. In der Zwischenzeit wurde eine Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes 2019 publiziert.

Im August 2022 veröffentlichte das Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik und die Fachhochschule Campus Wien gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres eine gesetzlich vorgesehene begleitende Evaluierung, um die Auswirkungen der Änderungen im Gewaltschutzbereich im Rahmen der Novelle 2019 zu untersuchen. Diese Maßnahme ist in § 94 Abs. 50 Sicherheitspolizeigesetz verankert. Dafür hat das Bundeskriminalamt Online-Fragebögen an Gewaltschutzzentren, Beratungsstellen für Gewaltprävention und Präventionsbedienstete der Polizei bundesweit versendet. Die erhobenen Daten wurden analysiert und deskriptiv ausgewertet. Anschließend haben das Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik und die Fachhochschule Campus Wien Fokusgruppen mit Vertreter:innen aus Gewaltschutzzentren, Beratungsstellen für Gewaltpräventionsberatung, Polizei, Sicherheitsbehörden sowie Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Die Studie basiert auf praktischen Erfahrungen jener Personen, die mit der Umsetzung der Gesetzesänderung betraut sind. Die Erhebungsphase dauerte sechs Monate (vgl. Messner et al. 2022).

Im Rahmen der Evaluation wurden sowohl die Einrichtungsleitungen als auch die Mitarbeiter:innen zu ihren Einschätzungen und Optimierungsvorschlägen zu den Themen Wirksamkeit der Reform des Betretungs- und Annäherungsverbots, zur Gewaltpräventionsberatung, den

Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen, zur Reform der Übermittlung personenbezogener Daten minderjähriger gefährdeter Personen bei einem Betretungs- und Annäherungsverbot, Verlängerung der Speicherung von Daten in der zentralen Gewaltschutzdatei sowie zum automatisch vorläufigen Waffenverbot bei einem Betrugs- und Annäherungsverbot befragt (ebd.).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Befragten die Änderungen im Gewaltschutzgesetz 2019 im Allgemeinen sehr positiv beurteilen. Insbesondere die Einführung des Betretungs- und Annäherungsverbots wird als sinnvolle und opferschützende Maßnahme angesehen. Ebenso wird die Einführung der Beratungsstellen für Gewaltprävention als sehr positiv erachtet und wird als eine wichtige Ergänzung im Bereich der Gewaltprävention gesehen. Die Mitarbeiter:innen der Beratungsstellen für Gewaltprävention diskutieren die Möglichkeit eines pro-aktiven Zugangs und die situative Anpassung der sechs Stunden Gewaltpräventionsberatung. Die präventive Rechtsaufklärung für Gefährder wird als effektives Instrument empfunden, während das Opferkontaktgespräch der Polizei kontrovers diskutiert wird. Einige argumentieren, dass das Opferkontaktgespräch die bereits belasteten Opfer weiter überfordern könnte. Die Einführung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen stößt bei allen Befragten auf Zuspruch. Ein Kritikpunkt ist, dass es gelegentlich zu längeren Vorlaufzeiten kommen kann. Die Verlängerung der Speicherfrist der Daten in der Gewaltschutzdatei wird als bedeutende Quelle für Informationen angesehen. Es wird empfohlen die Speicherdauer weiter auszudehnen. Die automatische Verhängung eines vorläufigen Waffenverbots wird überwiegend positiv bewertet. In Fällen, in denen die Waffe für den Lebensunterhalt wichtig ist oder bereits ein Waffenverbot besteht, wird ein Ermessensspielraum angeregt. Die Befragten haben die Informationsweitergabe der Polizei positiv bewertet. Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Gewaltschutzzentren und den Beratungsstellen für Gewaltprävention werden Verbesserungsvorschläge geäußert. Die Zusammenarbeit variiert je nach Region. Die Antworten zur Kooperation mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention aus Sicht der Gewaltschutzzentren wurden nach den Regionen Ost-Österreich (Wien, Niederösterreich, Burgenland), West-Österreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg)

und Süd-Österreich (Kärnten, Steiermark) ausgewertet. In Ost-Österreich gibt es eine fast gleichmäßige Verteilung zwischen guter und sehr guter Zusammenarbeit. In der Region Mitte-Süd-Österreich ist die Zusammenarbeit zu 80 Prozent sehr gut und zu 20 Prozent gut. Im Westen Österreichs empfinden die Mitarbeiter:innen der Gewaltschutzzentren die Zusammenarbeit zu knapp 50 Prozent als sehr gut, zu etwa 30 Prozent als gut und zu etwa 20 Prozent als weniger gut (ebd.).

2.2 Begriffbestimmungen

Im folgenden Kapitel werden die für die vorliegende Forschungsarbeit zentralen Begriffe erklärt. Dies dient dem besseren Verständnis der Arbeit. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Definitionen von Kooperation, häuslicher Gewalt und Opferschutzorientierter Täterarbeit werden in diesem Kapitel nur jene Begrifflichkeiten vorgestellt, auf die sich diese Arbeit stützt.

2.2.1 Kooperation

Das koordinierte Arbeiten aller relevanten Akteur:innen hat sich als wirksame Strategie bei der Bearbeitung komplexer sozialer Probleme erwiesen. Dies gilt insbesondere für die Arbeit im Bereich häuslicher Gewalt, bei der viele verschiedene Arbeitsgebiete involviert sind (vgl. Limmer/Mengel 2006). Eine gut funktionierende Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen allen Einrichtungen, die von Gewalt betroffenen Personen aufgesucht werden, ist von entscheidender Bedeutung, um die Prävention von Gewalt gegen Frauen und Kinder erfolgreich umzusetzen (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2017). Die zuständigen Einrichtungen werden in Kapitel 2.4 beschrieben. Wie wichtig eine multi-institutionelle Zusammenarbeit für einen effektiven Schutz für Opfer von häuslicher Gewalt ist, bekräftigt ebenso das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2012). Im Kapitel 2.5 „Die Istanbul-Konvention“ wird näher auf dieses Übereinkommen eingegangen.

Allerdings sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, um eine funktionierende Kooperation zu gewährleisten. Bei der Bewältigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen arbeiten verschiedene Professionen aus den

Bereichen Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Opferschutzeinrichtungen und diverse Beratungsstellen zusammen. Aufgrund der unterschiedlichen beruflichen Selbstverständnisse, institutionellen Aufträge und gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Berufe ergeben sich zahlreiche verschiedene Herangehensweisen. Diese können den Berufsalltag und die interdisziplinäre Zusammenarbeit beeinflussen (vgl. Ziegenhain et al. 2010).

Am Beginn einer Kooperation ist es wichtig die gegenseitigen Intentionen und Erwartungen an die Zusammenarbeit zu klären und gemeinsame Ziele zu definieren. Von den Kooperationspartner:innen wird eine gegenseitige wertschätzende Haltung und die Identifikation mit den anderen Berufsgruppen als gleichrangige Partner:innen erwartet (vgl. Ziegenhain et al. 2010). Es erfordert gegenseitigen Respekt in der Rolle und den Aufgaben der anderen (vgl. Meysen 2007). Fortbildungen können genutzt werden, um die Gruppenbildung zu fördern (vgl. Krüger/Niehaus 2010). Weitere Merkmale, die eine gelungene Kooperation auszeichnen, sind: Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Vertrauen. Das Gelingen einer Kooperation ist personenabhängig. Das bedeutet, dass eine gut funktionierende Zusammenarbeit mit einer mitarbeitenden Person einer Institution nicht ohne weiteres auf andere Mitarbeiter:innen derselben Institution übertragbar ist (vgl. Ziegenhain et al. 2010). Daher ist es erforderlich, die Kooperation klar strukturell zu verankern (vgl. Ziegenhain et al. 2010). Dies wird durch gesetzliche Verankerungen und offizielle Kooperationsvereinbarungen ermöglicht. Kooperationsvereinbarungen zeigen Anerkennung der gemeinsamen Arbeit und schaffen Übersicht über die Ziele und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteur:innen. Die Zusammenarbeit sollte verbindlich sein, um sicherzustellen, dass mögliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Mitglieder:innen oder Abwesenheiten keinen negativen Einfluss haben. Es ist empfehlenswert, regelmäßige Treffen mit festgelegter Dauer und einem geeigneten Raum im Voraus zu vereinbaren, um nicht jedes Mal erneut darüber diskutieren zu müssen (vgl. Krüger/Niehaus 2010). Die Verfügbarkeit von finanziellen und zeitlichen Ressourcen sind zentrale Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit. Dabei sollte alles transparent sein (vgl. Ziegenhain et al. 2010).

Die verschiedenen Berufsgruppen, die bei der Bewältigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen zusammenarbeiten, stützen sich auf unterschiedliche theoretische Grundlagen und Denkmodellen. Dies kann zu kommunikativen Verständnisschwierigkeiten aufgrund verschiedener Sprachen und Herangehensweisen führen. Die gleichen Begriffe können unterschiedliche Bedeutungen haben. Eine gelungene Kooperation erfordert eine gemeinsame Sprache und einheitliche Standards, um eine gemeinsame Sicht auf die Situation zu entwickeln. Es ist wichtig, dass eine eindeutige Aufgabenverteilung mit klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen den Kooperationspartner:innen festgelegt wird. Durch Absprachen und Rückmeldungen können Lücken sowie Überschneidungen vermieden werden (ebd.).

Es stellt oft eine Herausforderung dar, die eigenen Aufgaben und Kernkompetenzen präzise zu beschreiben und danach zu handeln. Gleichzeitig besteht häufig ein Mangel an Kenntnis über die Aufgabenbereiche und Vorgehensweisen der Kooperationspartner:innen aus den anderen Disziplinen. Um eine reibungslose Kooperation ohne sprachliche Missverständnisse und Vorurteile zu ermöglichen, sind detaillierte Kenntnisse der eigenen Kompetenzen sowie eine realistische Einschätzung der eigenen Schwächen und Grenzen grundlegend erforderlich (vgl. Ziegenhain et al. 2010).

Kooperationen werden mit vielfältigen Erwartungen verbunden (vgl. Santen/Seckinger 2003). Oftmals bestehen unrealistische hohe Erwartungen an die eigene Leistung sowie an die anderen Berufsgruppen, was letztendlich zu Enttäuschungen in der Praxis führen kann. Verschiedene hierarchische oder teambezogene Arbeitsstrukturen können zu Missverständnissen in der Zusammenarbeit führen. Beispielsweise werden in einigen Disziplinen Entscheidungen im Team getroffen, während in anderen eine einzelne Person darüber entscheidet. Dieser Aspekt kann einen Einfluss auf die Kooperation haben und die Befürchtung hervorrufen, dass Personen aus anderen Disziplinen beeinflusst werden oder in ihrer Arbeitsweise von den anderen missverstanden werden. Negative Emotionen wie Hilflosigkeit, Unsicherheit, Überforderung, Versagensängste sowie Schuldgefühle können sich nachteilig

auf langfristige Kooperationsbemühungen auswirken. Dies kann geschehen, Aktionismus, übermäßige Kontrolle im Handeln oder Abwertung der anderen Berufsgruppen zum Tragen kommen (vgl. Ziegenhain et al. 2010).

Der Datenschutz in einer Kooperation kann einerseits als Ausdruck gegenseitiger Anerkennung in der Zusammenarbeit betrachtet werden. Andererseits kann er sich negativ auf die Kooperation auswirken, wenn etwa Informationen an andere Einrichtungen ohne jegliche Äußerungen bleiben. Das kann als persönliche Kränkung wahrgenommen werden (ebd.).

2.2.2 Häusliche Gewalt

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (mehr dazu in Kapitel 2.5 Istanbul-Konvention) versteht unter „häusliche Gewalt“

„[...] alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte; [...]“ (vgl. Wascher 2013: 142).

Demnach findet häusliche Gewalt in unterschiedlichen Beziehungskonstellationen unabhängig von den biologisch oder rechtlich anerkannten familiären Bindungen statt. Dabei spielt das Geschlecht des Opfers keine Rolle. Das Opfer und der Täter müssen auch nicht unbedingt einen gemeinsamen Wohnsitz haben (vgl. Wascher 2013).

2.2.2.1 Formen häuslicher Gewalt

Es wird zwischen vier Formen von Gewalt unterschieden: psychische Gewalt, körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung (ebd.).

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt, zu der Beleidigung, Einschüchterung, Mobbing, Drohungen, Verleumdung, Verfolgung, Bespitzelung, Auflauern sowie die

Kontrolle von Finanzen gehören, ist die am häufigsten vorkommende Form von Gewalt. Aufgrund der Tatsache, dass viele Frauen häufig in Isolation leben, sind sie besonders anfällig, Opfer von psychischer Gewalt zu werden. Die Isolation von Frauen fördert aus Sicht der Männer deren Abhängigkeit und erhält dadurch das bestehende Machtgefüge in der Partnerschaft aufrecht, indem ihnen soziale Kontakte untersagt werden oder der Zugang zu ökonomischen Ressourcen eingeschränkt wird (ebd.).

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlung, die potenziell zu Verletzungen führen können. Es wird zwischen leichten Formen wie Ohrfeigen und schweren Formen wie Verprügeln, Bedrohung mit einer Waffe oder versuchtem Erstickern bzw. Erwürgen unterschieden, wobei die leichten Formen häufiger vorkommen. Für Frauen ist körperliche Gewalt besonders gefährlich, da diese oftmals in Kombination mit anderen Gewaltformen ausgeübt wird. Körperliche Gewalt tritt zudem häufig in Partnerschaften auf und Frauen haben oft nur begrenzte Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren (ebd.).

Zu den spezifischen Formen körperlicher Gewalt gehören Zwangsabtreibung, Zwangssterilisierung und weibliche Genitalverstümmelung (ebd.).

Sexuelle Gewalt

Laut einer Studie des Österreichischen Instituts für Familienforschung an der Universität Wien aus dem Jahr 2011 ist jede dritte Frau von sexueller Gewalt betroffen. Sexuelle Gewalt, die meist von Personen in intimen Beziehungen ausgeübt wird, ist ein Ausdruck von Aggression und Feindlichkeit gegenüber Frauen. Sie umfasst jegliche erzwungene sexuelle Handlung gegen den Willen von Frauen, wie unerwünschte intime Berührungen, Zwang zu sexuellen Handlungen und Nötigung zum Geschlechtsverkehr. Blaue Flecken, Hämatome, Prellungen, allgemeine Schmerzzustände, Schmerzen in Bauch- und Magenbereich oder Fehlgeburten sind direkte Folgen davon. Sexuelle Gewalt kann zu psychischen Folgeerkrankungen führen oder tritt mit Körperverletzungen auf. Es kommt häufig zu einer Kombination von

körperlicher und sexueller Gewalt, bei der Frauen insbesondere erniedrigt werden können (ebd.)

Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung tritt oftmals zusammen mit anderen Gewaltformen auf bzw. geht den anderen Formen voraus. Allgemein umfasst sexuelle Belästigung

„[...] jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in unerwünschter verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“ (vgl. Wascher 2013: 30).

Dazu zählt das Ansprechen, Nachpfeifen sowie Anstarren einer Person, wenn diese es als sexuell belästigend empfindet. Aber auch das ungewollte Eindringen in die persönliche Nähe, das als aufdringlich empfunden wird oder das Drohen mit beruflichen Konsequenzen im Falle einer fehlenden sexuellen Kooperation. Sexuelle Belästigung kann ebenfalls über das Telefon, E-Mail oder Briefe stattfinden (ebd.).

Während psychische, körperliche und sexuelle Gewalt vorwiegend im privaten Raum stattfinden, ereignet sich sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum. Sexuelle Belästigung wird häufig als Kavaliersdelikt anerkannt und dadurch bagatellisiert (ebd.)

2.2.2.2 Folgen häuslicher Gewalt für die betroffenen Frauen

Die Folgen von häuslicher Gewalt können vielfältig sein. Die österreichische Prävalenzstudie zu Gewalt an Frauen und Männern aus dem Jahr 2011 ergab, dass es die wenigsten Folgen bei sexueller Belästigung gibt, während psychische und sexuelle Gewalt so gut wie immer Auswirkungen mit sich ziehen. Meist ist es eine Kombination aus unterschiedlichen Arten davon. Am häufigsten leiden Gewaltbetroffene unter psychischen Beschwerden nach Gewalthandlungen. Dabei kann es eine Kombination unterschiedlicher psychischer Folgen sein, wie zum Beispiel: Grübeln über die Situation, Gefühl

von Erniedrigung, Depressionen, Ärger oder Rachegefühl sowie Schlafstörungen und Alpträume. Folgen von körperlicher und sexueller Gewalt sind meist körperliche Verletzungsfolgen wie beispielsweise blaue Flecken, Prellungen, Hämatome oder allgemein Schmerzen. Neben psychischen und körperlichen Folgen leiden Opfer von psychischer und sexueller Gewalt auch unter langfristigen psychosozialen Folgen, wie Trennungen bzw. Scheidungen vom Partner, der Verlust des Kontakts zu Freund:innen und Bekannten sowie einer Entfremdung mit der Herkunftsfamilie (vgl. Kapella et al. 2011). Wiederum können sich Probleme in den sozialen Beziehungen auf die Gesundheit auswirken (vgl. Brzank 2009).

Gewaltopfer tragen nicht nur gesundheitliche, sondern auch sozioökonomische Belastungen, da sie oft mit Erwerbslosigkeit und Armut konfrontiert sind. Aufgrund der belastenden Situation und dem geringen Selbstwertgefühl, fällt es den Frauen schwer, den Ansprüchen im Beruf gerecht zu werden. Das führt zu Unpünktlichkeit, Abwesenheit, eingeschränkte Arbeitsbelastung oder Krankheit. In manchen Fällen verwehrt der Partner der Frau einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen oder belästigt und bedroht sie am Arbeitsplatz. Bevor die Frauen in einem Frauenhaus Zuflucht finden, sind sie oft vom Einkommen ihres Partners abhängig. Nach dem Aufenthalt im Frauenhaus beginnen viele ein neues Leben. Auch als alleinerziehende Mutter. Diese Gruppe hat ein sehr hohes Risiko, von Armut betroffen zu sein und weist zudem eine höhere Morbidität aus (ebd.).

Häusliche Gewalt kann zudem zu Wohnungslosigkeit führen, da gewalttätige Konflikte das Verhältnis zu Nachbar:innen oder Vermieter:innen beeinträchtigen und somit zu einer Kündigung der Wohnung führen können. Wenn von Gewalt betroffene Frauen aus ihrer Wohnung flüchten, verlieren sie diese damit. Viele wissen nicht, dass sie aufgrund des Gewaltschutzgesetzes in der gemeinsamen Wohnung bleiben können. Andere wollen diese Option nicht nutzen, da eine Bedrohung des (Ex-)Partners durch eine Wohnungszuweisung nicht unterbunden werden kann (ebd.).

Häusliche Gewalt kann ebenso generationsübergreifende Folgen mit sich ziehen, da Kinder, die Gewalt miterleben, das Verhalten der Eltern erlernen und im Erwachsenenalter reproduzieren können (ebd.).

2.2.3 Opferschutzorientierte Täterarbeit

Eine Arbeitsgruppe im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierter Täterarbeit, kurz BAG-OTA, definiert Opferschutzorientierte Täterarbeit als

„[...] Arbeit mit Tätern [...], die Gewalt gegen die Partnerin oder Ex-Partnerin – und damit unmittelbar gegen die Kinder (wenn vorhanden) – ausüben, um die Gewalttätigkeit nachhaltig zu beenden. Entsprechend den Standards in der Istanbul Konvention stellt dieser Ansatz sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Opferschutzeinrichtungen ausgearbeitet und umgesetzt werden“ (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierter Täterarbeit 2016: 1).

Opferschutzorientierter Täterarbeit verfolgt das Ziel, die Gewaltspirale rasch und nachhaltig zu unterbrechen, indem gewalttätige Männer Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen, lernen die Grenzen anderer zu achten, sich mit ihrer Konstruktion von Männlichkeit, Gewalt und Macht sowie patriarchalen Rollenbildern auseinandersetzen, Respekt gegenüber ihrer Partnerin entwickeln und eine gewaltfreie, verantwortungsvolle Elternschaft für ihre Kinder übernehmen (ebd.).

Im Zusammenhang mit Opferschutzorientierter Täterarbeit wird den Opfern Unterstützung in Form von Beratung und praktischer Unterstützung der Opferschutzeinrichtungen angeboten. Dieses Angebot ist freiwillig und kann auch nachdem nicht mehr mit dem Gefährder gearbeitet wird, angenommen werden (ebd.).

Für Täterarbeit ist eine Vernetzung und Kooperation von Täterarbeiteinrichtung und Opferschutzeinrichtung erforderlich. Zwischen diesen beiden Einrichtungen

gibt es eine Kooperationsvereinbarung. Darauf basierend findet ein fallbezogener Austausch statt. Die Täterarbeitseinrichtung berichtet die Opferschutzeinrichtung regelmäßig über die Fortschritte bei der Arbeit mit dem Täter. Außerdem wird die Opferschutzeinrichtung über den Beginn und Abschluss als auch Auffälligkeiten im Zuge der Täterarbeit informiert. Sollte es zu Hinweisen auf eine konkrete Gefährdung der (Ex-)Partnerin oder der Kinder kommen, werden die Opferschutzeinrichtung und gegebenenfalls weitere Einrichtung verständigt. Bei Gefahr in Verzug wird es der Polizei gemeldet. Durch den regelmäßigen Austausch zwischen Täterarbeitseinrichtung und Opferschutzeinrichtung erhöht sich das Sicherheitsgefühl des Opfers (ebd.).

Die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierter Täterarbeit im Jahr 2012 zielte darauf ab, den Erfahrungsaustausch zu fördern, gemeinsame Standards, Praxisprojekte und Methoden zu entwickeln und somit die Opferschutzorientierte Täterarbeit in Österreich auszubauen und zu fördern. BAG-OTA bestand aus verschiedenen Einrichtungen, darunter Täterarbeitseinrichtungen, Opferschutzeinrichtungen und der Verein NEUSTART (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie o.J.a). Die Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierter Täterarbeit hat sich bei der Umsetzung des Ziels an der Istanbul-Konvention orientiert (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie o.J.b). In der Istanbul-Konvention ist Täterarbeit ausdrücklich vorgesehen (vgl. Bundeskanzleramt 2022).

Um Opferschutzorientierte Täterarbeit weiterzuentwickeln und die Gewaltprävention zu verbessern, wurde im Zuge der BAG-OTA die Zusammenarbeit zwischen den Opferschutzeinrichtungen und dem Verein NEUSTART vertieft. Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Institutionen hatte das Ziel, eine gemeinsame Gefährlichkeitseinschätzung vorzunehmen und Sicherheitspläne zu erstellen, um wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Rückfällen umzusetzen (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie o.J.a).

Die Bezeichnung „Opferschutzorientierte Täterarbeit“ findet mittlerweile in Politik- und Fachdiskussionen Gebrauch und wurde in den § 25 SPG eingeführt (vgl. Bundeskanzleramt 2022).

2.3 Das Phänomen häusliche Gewalt gegen Frauen in Österreich

In diesem Kapitel wird zunächst ein Überblick über die Entwicklung von häuslicher Gewalt in Österreich, von einer privaten Angelegenheit zu einem gesellschaftlichen Problem, dargestellt. In diesem Zusammenhang wird auf die Frauenbewegung der 1970er-Jahre näher eingegangen, da diese einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Umdenken geliefert hat. Anschließend werden die aktuellen Zahlen zur Gewalt gegen Frauen in Österreich präsentiert, gefolgt von einer Betrachtung der rechtlichen und gesetzlichen Probleme vor der Einführung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes eingegangen.

2.3.1 Häusliche Gewalt: Von privater Angelegenheit zum gesellschaftlichen Problem

Häusliche Gewalt ist kein neues Phänomen. Gewalthandlungen wurden über Jahrhunderte von der Gesellschaft toleriert. Insbesondere im familiären Bereich (vgl. Cizek/Buchner 2001). Frauen und Kinder wurden als Eigentum des Mannes angesehen. Aufgrund des gesetzlich festgeschriebenen Züchtigungsrechts war die Ausübung von Gewalt durch Männer gegen ihre Frauen und Kinder in West- und Mitteleuropa bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts legal. Dadurch musste sich der Staat in Bezug auf die Familie nicht wie in anderen Bereichen weiterentwickeln. Über Jahre hinweg wurde Gewalt, die von Männern gegenüber ihren Frauen und Kindern ausgeübt wurde, als private Angelegenheit betrachtet. Dadurch wurde häusliche Gewalt zunehmend ein Tabuthema und wirkte sich negativ auf die Gesellschaft aus. Zwar entstand in der modernen Gesellschaft ein Menschenbild, welches sich weg vom Mann als Familienoberhaupt hin zur Gleichheit und Gleichberechtigung aller bewegte, doch der Staat hielt sich weiterhin aus der Angelegenheit häuslicher Gewalt heraus. Das bedeutet häusliche Gewalt blieb weiterhin ein gesellschaftliches Tabuthema und eine private Angelegenheit (vgl. Sorgo 2017).

In den 1970er-Jahren wurden in Österreich Frauen und Männer in der Ehe rechtlich gleichgestellt. Zeitgleich brachte die neue Frauenbewegung das Thema „Gewalt gegen Frauen“ in die Öffentlichkeit und duldet die Tatsache, dass Frauen im privaten „geschützten“ Bereich nicht vor ihren Partnern sicher sind, nicht mehr (ebd.).

Der Slogan „Das Private ist politisch“ betont die Verbindung zwischen privaten Angelegenheiten und politischen Entscheidungen. Es lässt die Trennung zwischen Beruf und Familie sowie öffentlichem und privatem Leben verschwimmen. Häusliche Gewalt wurde gesellschaftlich anerkannt, von der Politik reguliert und erlangte eine höhere Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit. Um Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zu unterstützen, wurden autonome Frauenhäuser und Beratungsstellen eingerichtet, wobei anfänglich der Fokus auf Schutzmaßnahmen für die Personengruppen lag anstatt auf rechtlichen Änderungen (ebd.).

Die Frauenhausbewegung

Das erste Frauenhaus in Europa wurde im Jahr 1972 in London gegründet. Die Mutter und Hausfrau Erin Pizzey wollte einen Treffpunkt schaffen, der Frauen die Möglichkeit bot, soziale Kontakte zu knüpfen. Die Zahl der Frauen, die dort Schutz vor ihren gewalttätigen Partnern suchten, nahm stetig zu (vgl. Egger et al. 1997). Die Errichtung von Frauenhäusern für gewaltbetroffene Frauen und Kinder, wird als eine der ersten Erfolge der Frauenbewegung in Europa angesehen (vgl. Sorgo 2017). In Österreich wurde das erste Frauenhaus erst 1978 in Wien eröffnet. Die Frauen machten bei Diskussionen, Veranstaltungen sowie Demonstrationen immer wieder auf das Thema „häusliche Gewalt“ aufmerksam. Der Druck seitens der Öffentlichkeit und der Frauenbewegung zwang die politisch Verantwortlichen dazu, das Problem der häuslichen Gewalt nicht länger zu leugnen. Sie mussten es schließlich zumindest als ein soziales Problem anerkennen. Besonders schwierig war es in allen Bundesländern Finanzierungsmöglichkeiten aufzutreiben. Das Konzept des Frauenhauses war mit Misstrauen und Ablehnung behaftet.

„Man stellte sich eher ein „Heim“ vor. In allen Bundesländern mußte auch ein ausbalanciertes Verhältnis zu den dort herrschenden

politischen Kräften gefunden werden. Dies schloß vor allem die Frauenorganisationen der politischen Parteien ein. Die Durchsetzung der Frauenhäuser war in Österreich eine eminent politische Angelegenheit. Sie entstanden im Spannungsfeld von Autonomie und Parteipolitik, von Frauenbewegung und „Parteifrauen“,

so die Mitbegründerin und Geschäftsführerin des ersten Frauenhauses in Wien Irmtraut Karlsson (vgl. Egger et al. 1997: 40). Die Frauenhausbewegung strebte durch die Errichtung von Frauenhäusern und anderen Hilfsangeboten, wie Beratungsstellen explizite Antworten auf das Gewaltproblem an, wobei es nicht nur um den Schutz und Zuflucht für betroffene Frauen und Kinder ging, sondern auch um wichtige politische Forderungen (vgl. Sorgo 2017).

Im Jahr 2021 gab es in Österreich insgesamt 26 Frauenhäuser (vgl. AÖF – Autonome Österreichische Frauenhäuser 2022). Laut einer Expert:innengruppe des Europarates braucht es pro 7.500 Einwohner:innen einen Platz im Frauenhaus (vgl. Appelt et al. 2001).

Die politischen Ziele der Frauenhausbewegung

Die Frauenhausbewegung identifizierte sich als politische Bewegung und strebte politische Veränderungen an. Es wurden drei konkrete Ziele verfolgt: Ermächtigung, Arbeit gegen Männergewalt und Veränderung der Gesellschaft. Der Ausschluss von Männern aus den Frauenhäusern beschränkte den männlichen Machtbereich und stieß sowohl bei misshandelten Männern als auch bei Politikern auf Ablehnung. Diese Reaktionen können als eine Form des Widerstands gegen die Entmachtung von Männern und die Ermächtigung von Frauen interpretiert werden. Weitere Maßnahmen in Richtung Ermächtigung und Selbstbestimmung der Frau umfassen ökonomische Unabhängigkeit, nicht allein sein, Solidarität erfahren, andere Lebensmodelle kennenlernen sowie die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte. Öffentlichkeitsarbeit bzw. politische Arbeit ist bei der Arbeit gegen Männergewalt wichtig. Dazu zählt das Einfordern von Rechten für Frauen sowie die Einführung von Schutzmaßnahmen. Um Gewalt gegen Frauen zu verhindern, braucht es eine Veränderung der gesellschaftlichen Strukturen. Dafür sind Maßnahmen gegen das Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern notwendig. Die

Forderungen der Frauenhausmitarbeiterinnen wurden von der Politik in Sozialarbeit für Frauen umgewandelt. Dies machte sich insofern bemerkbar, als, dass die Frauenhäuser nach außen als Sozialeinrichtungen gesehen wurden, die anderen Forderungen aber lange Zeit ignoriert wurden (vgl. Egger et al. 1997).

Häusliche Gewalt als Frauenangelegenheit

Von häuslicher Gewalt sind nach wie vor Frauen betroffen, wodurch diese Form von Unterdrückung als eine Angelegenheit der Frauen aufgefasst wurde. Letztendlich haben die Frauen diese Sichtweise übernommen und das Engagement der Männer als eine Einmischung empfunden. Deshalb gab es in den ersten Jahren nach der Gründung von Frauenhäusern kaum Kooperationen zwischen Frauenhäusern und Behörden oder anderen Einrichtungen. Das lag auch daran, dass zu dieser Zeit überwiegend Männer bei der Polizei und den Gerichten arbeiteten. Bei konkreter Fallarbeit versuchten die Frauenhäuser frühzeitig mit den Einrichtungen zusammenzuarbeiten, begrenzten die Zusammenarbeit jedoch auf die informelle Ebene (vgl. Sorgo 2017).

Bald entwickelten die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser Gefühle von Wut und Unzufriedenheit, da es die Opfer waren, die bei häuslicher Gewalt flüchten mussten. Die Institutionen des Rechtssystems zeigten nur geringes Engagement und übernahmen kaum Verantwortung für den Schutz und die Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und Kinder (ebd.).

Die Praxis vor dem Gewaltschutzgesetz

Frauenhäuser baten den Frauen zum ersten Mal sowohl das Recht als auch die Möglichkeit ihre gewalttätigen Männer zu verlassen. Die Notwendigkeit von Frauenhäusern zeigte den Unrechtszustand der Opfer von häuslicher Gewalt auf. Während die Opfer der Gewalt fliehen mussten, blieben die Täter verschont und konnten weiter in ihrem Zuhause bleiben. Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser stellten mit der Zeit den mangelnden Umgang der Polizei sowie der Justiz mit von gewaltbetroffenen Familien fest. Der Staat intervenierte sehr zurückhaltend. Gewalt in der privaten Sphäre wurde nicht als Gefährdung der inneren Sicherheit wahrgenommen, da sich diese Gewalt per se nicht gegen

den Staat richtet. Zu dieser Zeit mussten Opfer von häuslicher Gewalt so lange auf eine polizeiliche Intervention warten, bis etwas wirklich Beträchtliches passierte oder sie verließen ihre Wohnung, um weiterer Gewalt zu entkommen. Aufgrund von rechtlichen Gründen kam es nur in sehr schweren Fällen zu Verhaftungen. Vielen Frauen und Kindern blieb also nichts anderes übrig, als monatelang, teilweise sogar jahrelang in Notunterkünften zu leben. Dazu kamen soziale und wirtschaftliche Nachteile für die Frauen (ebd.).

Die Gesetze, die Frauen vorerst vor weiterer Gewalt schützten, wurden selten eingesetzt. Laut dem österreichischen Strafgesetzbuch war es damals schon möglich, dass der Staat Gewalttaten im familiären Bereich, die unter Strafe standen, anklagen und verfolgen konnte. Das Strafgesetz unterschied dabei kaum zwischen Gewalttaten innerhalb oder außerhalb der Familie. Frauen im Familienkreis litten meist unter leichten oder schweren Körperverletzungen sowie Nötigungen. Diese Delikte galten als Officialdelikte. Das bedeutet, die Polizei musste hier eine Anzeige aufnehmen. De facto war es jedoch so, dass die Entscheidung über eine Anzeige dem Opfer überlassen wurde. Teilweise wurde ihnen von einer Anzeige sogar abgeraten. Die meisten Polizist:innen rieten davon ab, einzuschreiten und betrachteten häusliche Gewalt als Privatangelegenheit, ohne sich einmischen zu wollen, da Frauen ohnehin jederzeit in ein Frauenhaus ziehen könnten. Obwohl es sich um strafbare Handlungen handelte, wurden häufig keine Anzeigen erstattet. Diese Vorgehensweise widersprach dem Rechtszustand und wurde dennoch lange nicht als Problem anerkannt. Die Polizeibeamten argumentierten, dass sie keine wirksamen Maßnahmen ergreifen konnten. Außerdem wussten sie nicht, wie sie der Problematik Gewalt an Frauen gegenüberstehen sollten. Zwar wollten die Beamten in der Situation gerecht handeln, doch war es kaum möglich, da sie sich zum Teil mit dem Gewalttäter identifizierten. Zuletzt begründeten sie es mit der zunehmenden Bedeutung der Grund- und Freiheitsrechte. Insbesondere des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienrechts nach Artikel 8 der Menschenrechtskonvention (ebd.).

Seit der Familienrechtsreform in den 1970er-Jahren haben Frauen die Möglichkeit, aufgrund von Misshandlungen aus der Ehewohnung auszuziehen,

ohne dabei eine Eheverfehlung zu begehen und ohne vorherige gerichtliche Erlaubnis. Vor allem für Frauen, die nicht mit dem Gewalttäter verheiratet waren, gab es kaum Möglichkeiten, sich zu schützen. Der Gewalttäter konnte mittels einer einstweiligen Verfügung nach § 382 der Exekutionsordnung eine gerichtliche Ausweisung aus der Wohnung erhalten. Gewaltopfer, Frauenhäuser, Anwältinnen sowie Richterinnen kritisierten diese vermeintliche Sofortmaßnahme, da es bis zur Ausweisung zu lange dauerte. Daher gab es de facto fast keine derartigen Verfahren. Außerdem wurde es problematisch, wenn der Gewalttäter trotz einstweiliger Verfügung nicht freiwillig die Wohnung verließ (ebd.).

Es brauchte endlich gesellschaftliche Sanktionierungen für häusliche Gewalt und der dahinter liegenden Strukturen. Vor allem auch eine grundlegende Änderung in der Einstellung zu Gewalt, Gesetzesänderungen und eine Zusammenarbeit der Institutionen (ebd.).

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser waren mit der Intervention der Polizei unzufrieden. Deshalb organisierte sich Ende der 1980er-Jahre im Innenministerium ein Arbeitskreis, bestehend aus führenden Beamt:innen und Mitarbeiterinnen von Frauenprojekten, die gegen Gewalt an Frauen arbeiteten. Da in der Ausbildung der Polizei der Umgang mit Gewalt kaum bzw. gar nicht thematisiert wurde, wollte der Arbeitskreis Schulungen zu diesem Thema einführen. Dies führte zu Beginn sowohl seitens der Polizei als auch seitens der Fraueneinrichtungen zu Skepsis (vgl. Egger et al. 1997). Diese Polizeischulungen wurden als Bemühungen zur gemeinsamen Bekämpfung häuslicher Gewalt angesehen (vgl. Sorgo 2017).

Die Verantwortungsübernahme des Staates

Schließlich zeigten die Bemühungen der Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser Wirkung. Sie schafften es, politisch Verantwortliche auf das Problem häusliche Gewalt aufmerksam zu machen. Gewalt wurde nunmehr als gesellschaftliches strukturelles Problem anerkannt. Dass gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder das Haus verlassen müssen, wurde nicht mehr toleriert (vgl. Sorgo 2017).

Im Jahr 1992 gründete das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eine Plattform, mit der die Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen im Gewaltbereich unterstützt werden sollte. Im selben Jahr organisierte Johanna Dohnal, die zu dieser Zeit Frauenministerin war, im Rahmen einer Anti-Gewaltkampagne in Wien eine internationale Tagung unter dem Titel „Test the West – Geschlechterdemokratie und Gewalt“. Ein Jahr später fand die Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen in Wien statt (ebd.).

Infolge der Ergebnisse der Menschenrechtskonferenz sowie des hartnäckigen Einsatzes von Johanna Dohnal, einigte sich die österreichische Bundesregierung 1993 ein Aktionsprogramm gegen Gewalt in der Familie ins Leben zu rufen. Dieses Programm diene als politisch verbindliche Grundlage für weitere konstruktive Bearbeitung (ebd.).

Mit dem Aktionsprogramm wurden vier interdisziplinäre Arbeitsgruppen geschaffen (vgl. Jurtela 2007). Nämlich polizeiliche Intervention, familiengerichtliche Entscheidungen, Schaffung von Interventionsstellen sowie Strafverfahren, dazu rechtliche Schutzmaßnahmen und Maßnahmen für die Gründung von Interventionsstellen zu erarbeiten. Von Beginn an waren in diesen Arbeitsgruppen Vertreterinnen der autonomen Frauenhäuser und feministische Juristinnen beteiligt, um die Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Frauen zu berücksichtigen (vgl. Sorgo 2017).

Die intensive Auseinandersetzung, Zusammenarbeit und dem daraus resultierenden gegenseitigen Verständnis der verschiedenen Berufszweige und Institutionen bildete die Basis für die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (ebd.).

2.3.2 Österreichweite Zahlen im Überblick

In Österreich erlebt jede dritte Frau ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalt innerhalb oder außerhalb einer intimen Beziehung (vgl. Statistik Austria 2021). Laut einer Erhebung zu Gewalt gegen Frauen, die zwischen 2020 und 2021 von Statistik Austria durchgeführt wurde, ist beinahe jede sechste Frau ab ihrer Volljährigkeit von Androhungen körperlicher Gewalt

betroffen. Jede fünfte Frau im Alter zwischen 18 und 74 Jahren wird in ihrem Leben Opfer von Stalking (vgl. Statistik Austria 2022).

Laut der polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2021 29 Frauen ermordet (vgl. Bundeskriminalamt 2021). Die meisten Täter waren (Ex-)Partner oder Familienmitglieder. Im Jahr 2018 gab es den Höchststand mit 41 Femiziden. 2022 wurden 28 Frauen ermordet (vgl. AÖF – Autonome Österreichische Frauenhäuser 2022).

2021 wurden von der Polizei 13.690 Betretungs- und Annäherungsverbote bei Gewalt in der Privatsphäre verhängt (vgl. Bundeskriminalamt 2022). Im selben Jahr betreuten die Gewaltschutzzentren und die Interventionsstelle Wien insgesamt 22.039 Opfer von familiärer Gewalt. 81,3 % der Opfer von häuslicher Gewalt waren weiblich (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2022).

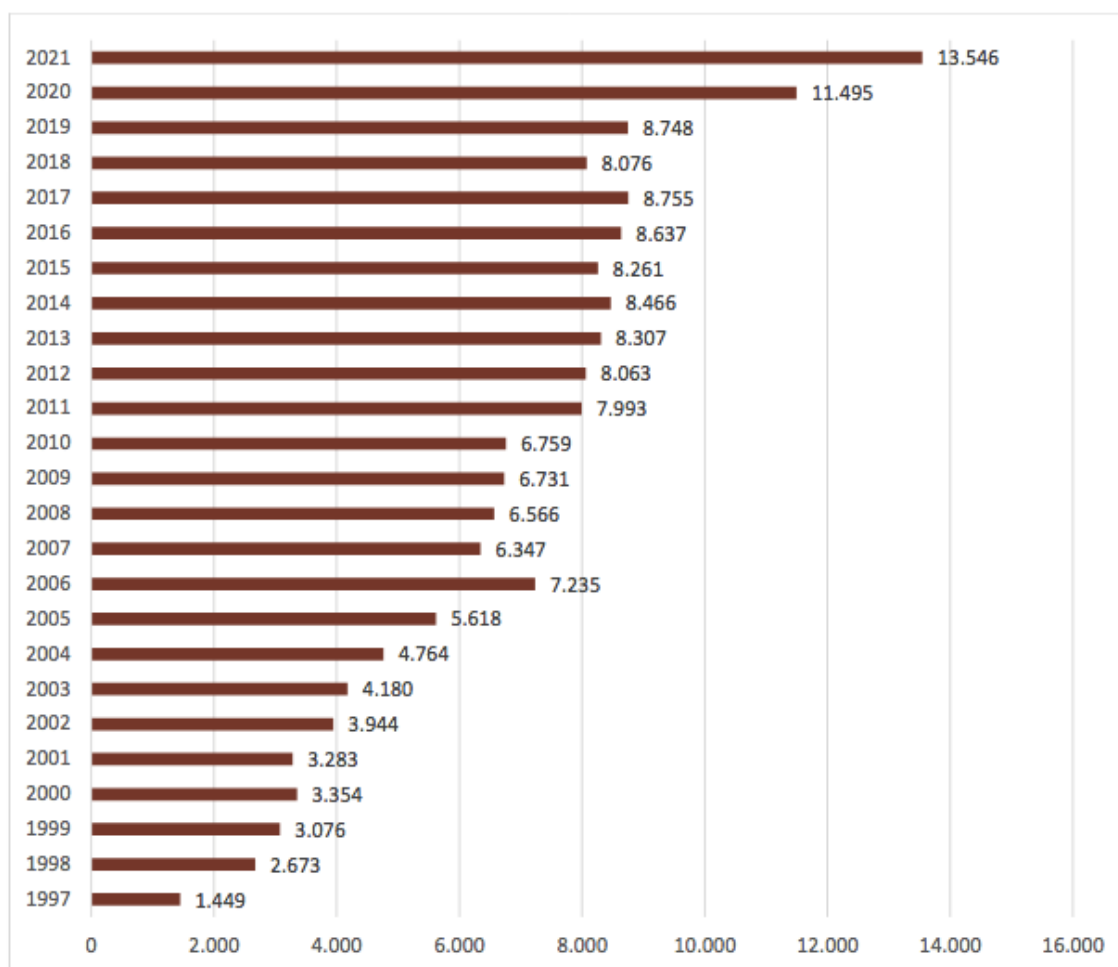


Abbildung 1 Meldungen über polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbote (1997 bis 2021)
 Quelle: vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: 38

Abbildung 1 zeigt die Anzahl der Meldungen über polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbote, die in Österreich seit dem In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes 1997 bis 2021 ausgesprochen wurden und an die Gewaltschutzzentren bzw. an die Interventionsstelle weitergeleitet wurden in absoluten Zahlen. Im Wesentlichen ist ein kontinuierlicher Anstieg der Betretungs- und Annäherungsverbote abzulesen. Insbesondere von 2019 auf 2020 ist eine deutliche Zunahme zu erkennen. Grund dafür ist, dass seit der Novellierung des dritten Gewaltschutzgesetzes das personenbezogene Annäherungsverbot dazugekommen ist. Ebenso ist von 2020 auf 2021 ein signifikanter Zuwachs erkennbar. Dieser kann sich von der zunehmenden medialen Berichterstattung von Gewalt gegen Frauen und das daraus resultierende zunehmende gesellschaftliche Bewusstsein ableiten. Aber auch verschiedene gesellschaftliche Krisen führen vermehrt zu Gewalttaten (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2022).

Bundesland	Einwohner:innenzahl	BVAV absolut	BVAV pro 10.000 EW (2021)	BVAV pro 10.000 EW (2020)
Steiermark	1.253.005	1.420	11,3	9,6
Vorarlberg	401.607	475	11,8	10,7
Burgenland	297.623	359	12,1	8,6
Tirol	764.255	996	13,0	9,5
NÖ	1.698.995	2.367	13,9	13,4
OÖ	1.505.320	2.135	14,2	13,6
Kärnten	564.555	814	14,4	12,4
Salzburg	562.704	856	15,2	11,5
Wien	1.931.830	4.124	21,2	17,1
Gesamt	8.979.894	13.546	15,1	12,9

Tabelle 1 Erfasste Betretungs- und Annäherungsverbote nach Bundesland im Jahr 2020 und 2021
In Anlehnung an: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2022: 39

Die Tabelle 1 listet die Anzahl an Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner:innen in den einzelnen Bundesländern in aufsteigender Reihenfolge auf. Im Jahr 2021 gab es im Vergleich zu 2020 in allen Bundesländern einen klaren Anstieg an Betretungs- und Annäherungsverboten (ebd.).

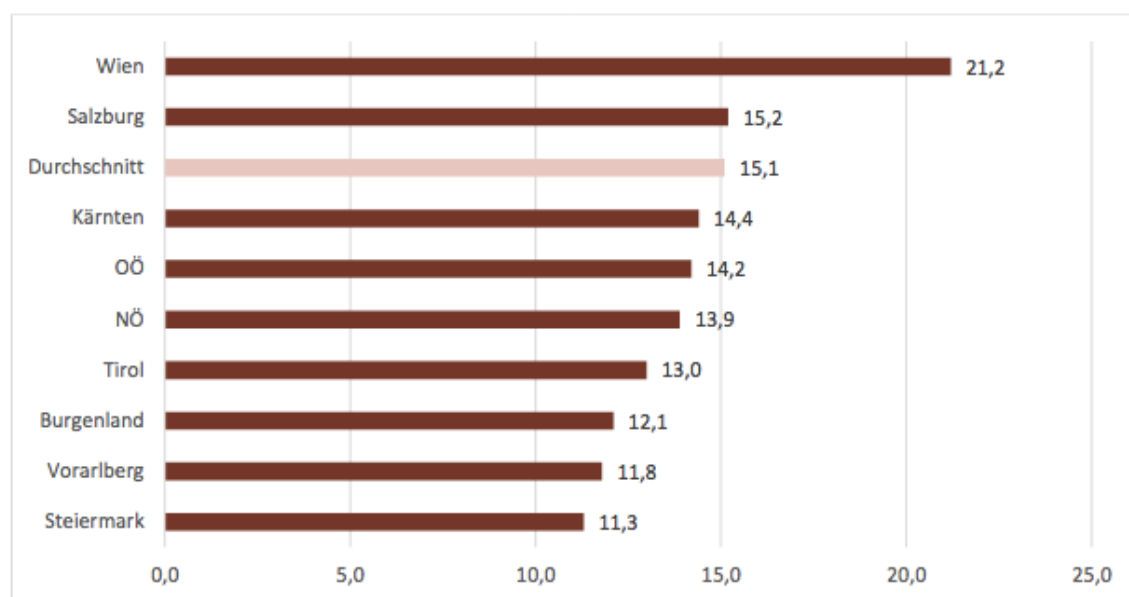


Abbildung 2 Erfasste Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner:innen im Jahr 2021

Quelle: vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: 40

Die Abbildung 2 zeigt, dass Wien mit 21,2 BVAV pro 10.000 Einwohner:innen im Jahr 2021 an erster Stelle liegt. Dagegen bildet die Steiermark mit 11,3 BVAV pro 10.000 Einwohner:innen das Schlusslicht. Wie die Grafik zeigt,

beträgt der Durchschnitt in Österreich 15,1 BVAV pro 10.000 Einwohner:innen (ebd.).

Angesichts der Zahlen kann nicht davon ausgegangen werden, dass Gewalt gegen Frauen nur ein urbanes Problem ist. Die Abweichungen können auf unterschiedliche Ursachen zurückführen. Beispielsweise die Verfügbarkeit bzw. der Mangel an frauenspezifischen Hilfs- und Beratungseinrichtungen oder die Bereitschaft der Polizei ein Betretungs- und Annäherungsverbot zu verhängen. Außerdem herrscht im ländlichen Raum eher eine Tabuisierung des Themas Gewalt in der Familie (ebd.).

Im ersten Jahr der Corona-Krise 2020 nahm die Anzahl der Anrufe bei der Frauenhelpline gegen Gewalt sichtlich zu. Frauenhelpline vermitteln die Betroffenen zu Beratungsstellen und Frauenhäusern in Österreich weiter. Es wurden 10.571 Anrufe entgegengenommen (vgl. Frauenhelpline gegen Gewalt 2021a). Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2019 insgesamt 8.730 Anrufe (vgl. Frauenhelpline gegen Gewalt 2022b).

2.3.3 Die Gesetzeslage vor dem österreichischen Gewaltschutzgesetz

Personen, die von Gewalt betroffen waren, hatten bis zum In-Kraft-Treten des österreichischen Gewaltschutzgesetzes 1997 kaum rechtliche Möglichkeiten. Das Problem eines wirkungsvollen Gewaltschutzgesetzes lag vor allem daran, dass die Exekutive nur intervenieren konnte, wenn bereits eine strafrechtlich verfolgbare Tat vorlag. Der Gewalttäter konnte nicht schon im Vorhinein aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen werden (vgl. Jurtela 2007).

Nur wenige Auseinandersetzungen führten tatsächlich zu einer Anzeige wegen Körperverletzung (vgl. Kneihls/Preiß 1997). Ein Grund dafür war, dass nicht jede Form von Gewalt als strafbare Handlung angesehen wurde, die von Amts wegen verfolgt werden musste. Insbesondere betraf das die psychische Gewalt. Außerdem wollten die Betroffenen keine Anzeige erstatten, da sie Angst vor dem Täter hatten bzw. sich für den Vorfall schämten. Auch wenn das Verhalten zur Anzeige gebracht wurde, fehlte es an Sofortmaßnahmen, um das Opfer zu schützen. Zu diesem Zeitpunkt war es rechtlich unmöglich, dass die Polizei das Opfer vom Gewalttäter räumlich trennte oder den Täter inhaftierte (vgl. Jurtela

2007). Kam es beispielsweise dazu, dass ein Mann seine Frau schlug und sie dabei leicht verletzte, konnten die Sicherheitsbeamten lediglich eine Identitätsfeststellung durchführen (vgl. Kneihs/Preiß 1997) und eine Strafanzeige erstatten (vgl. Jurtela 2007). Leichte Körperverletzungen waren damals im Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts, weshalb gemäß § 452 Z 1a Strafprozessordnung keine Verwahrungs- und Untersuchungshaft über den Gewalttäter wegen Tatbegehungsgefahr angeordnet werden konnte (vgl. Kneihs/Preiß 1997).

Für Handlungen, die zu den Zuständigkeiten des Gerichtshofes fielen, wurde oftmals keine Untersuchungshaft verhängt, „[...] da das Vorliegen des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr nur in sehr engen Grenzen angenommen werden [konnte]“ (vgl. Jurtela 2007: 28). Dafür musste die unmittelbare Gefahr gegeben sein, dass der Täter erneut eine Tat gegen dasselbe Rechtsgut begehen, die versuchte Tat vollenden oder die angedrohte Tat ausführen würde (vgl. Jurtela 2007). Zudem musste der Täter eine ausgeprägte kriminelle Tendenz zur Durchführung von Taten, die gegen dieses Rechtsgut gerichtet sind, vorweisen. Wie über die Situation entschieden wurde, hing jedoch von den Untersuchungsrichter:innen ab. Wurde keine Untersuchungshaft verhängt, hatten die Frauen nur einige Stunden, bis der Mann wieder zurückkehrte. Diese kurze Zeitspanne war für eine effektive Intervention zu kurz (ebd.).

Bis zum Jahr 1997 blieb den Gewaltopfern als einzige Option, die gemeinsame Wohnung zu verlassen und Zuflucht bei ihren Familien, Freund:innen oder in Frauenhäusern zu finden. Durch eine einstweilige Verfügung nach § 382 Abs. 1 Z 6 lit b EO aF konnte der potenzielle Gewalttäter weggebracht werden. Nachdem die Erlassung einer eV durch das Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkung der Ehe in die Exekutionsordnung integriert wurde, gab es die Bestimmung des § 382 Abs. 1 Z 8 lit b EO, nach der, der Ehepartner, welcher der anderen Person das weitere Zusammenleben unerträglich machte und zudem bedrohte, die Ehewohnung verlassen musste. Jedoch war diese Maßnahme nur in Verbindung mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe gültig. Nach der Novellierung im BGBl 1990/96, konnte die eV nach § 382 Abs. 1 Z 8 lit b EO af auch ohne

Gerichtsverfahren verordnet werden. Das sollte eine Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten vor einer Eskalation verhindern und der gefährdeten Person als vorläufigen Schutz dienen. Trotz einer eV konnte der Täter in die Wohnung zurückkehren oder sich in der Nähe befinden. Ebenso konnte der Kontakt nicht untersagt werden. Da die eV auch nach dem Jahr 1990 nur zwischen Eheleuten beantragt werden konnte, wurden weitere Angehörige wie etwa die Kinder oder die Eltern damit nicht geschützt. Selbst die Lebensgefährtin konnte durch eine eV nicht geschützt werden, da diese laut Gesetz ausgeschlossen war (ebd.).

Für die Erteilung einer eV war es erforderlich, dass ein körperlicher Übergriff stattgefunden hatte. Nur die Androhung körperlicher Gewalt oder psychische Gewalt allein reichten nicht aus. Das Zusammenleben musste kaum zu ertragen sein. Es galt bei wiederholten schweren Beschimpfungen und Misshandlungen als unerträglich (ebd.).

Eine einstweilige Verfügung diente nicht als Sofortschutz vor dem Täter. Die Folgen von Gewalt waren hauptsächlich eine Geldstrafe und darauffolgend eine Beugestrafe. Diese Maßnahmen führten meist zur ökonomischen Gefährdung des Opfers, da dieses vom Täter finanziell abhängig war und die Geldstrafe das Familieneinkommen verringert bzw. durch eine Beugestrafe gänzlich wegfiel. Bis zum Antrag des Gerichts verging wertvolle Zeit, weshalb es eine Maßnahme brauchte, welche die sofortige Sicherheit und einen effizienten Schutz für die betroffene Frau sicherstellen konnte (ebd.).

2.4 Das österreichische Gewaltschutzgesetz

Das österreichische Gewaltschutzgesetz stellt eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in der Gesellschaft dar. Seit der Einführung im Jahr 1997 hat es zahlreiche Veränderungen und Ergänzungen erfahren, um den Schutz von Betroffenen und potentiellen Opfern zu verbessern. In diesem Kapitel soll in chronologischer Reihenfolge auf die wesentlichen Eckpfeiler und die Novellierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes eingegangen werden.

2.4.1 Das Erste Gewaltschutzgesetz

Im Herbst 1996 wurde das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie vom österreichischen Parlament beschlossen und trat schließlich am 1. Mai 1997 in Kraft (vgl. Dearing 2005). Mit dem Gewaltschutzgesetz sollen Opfer von häuslicher Gewalt in der gemeinsamen Wohnung bleiben können, während die Person, von der eine Gewaltgefährdung ausgeht, diese verlassen muss (vgl. Bundeskanzleramt 2023a). Die Regelungen sind in drei verschiedenen Gesetzen festgeschrieben. Nämlich dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), der Exekutionsordnung (EO) und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Sie ergeben zusammenfassend das Gewaltschutzgesetz (vgl. Haller 2010).

Betretungsverbot und Wegweisung (§ 38a SPG)

Das Kernstück des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie ist folgende Einführung

„[...] der sicherheitspolizeilichen Befugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einem Menschen, von dem Gewalt droht, das Betreten der Wohnung der gefährdeten Person und deren Umgebung zu untersagen (Betretungsverbot; sofern der Gefährder sich im Zeitpunkt der Verhängung des Betretungsverbotes gerade in der Wohnung der gefährdeten Person befindet, wird das Betretungsverbot mit der Wegweisung des Gefährders (Wohnung plus deren unmittelbare Umgebung) verbunden“ (vgl. Dearing 2005: 56).

Damit ein Betretungsverbot verhängt werden kann, muss angenommen werden, dass ein gefährlicher Angriff bevorsteht (ebd.). Ein Betretungsverbot bzw. eine Wegweisung können auch dann verhängt werden, wenn Gewalttäter nicht mit dem Opfer zusammenleben (vgl. Bundeskanzleramt 2023b). Opfer und Gefährder müssen nicht miteinander verwandt sein (vgl. Appelt et al. 2001).

Das Betretungsverbot gilt zunächst für zehn Tage, sofern es die Sicherheitsbehörde nicht vorher aufgehoben hat. Dabei wird nicht darauf Rücksicht genommen, ob die gefährdete Person mit dieser Maßnahme

einverstanden ist. Sollte die gefährdete Person innerhalb dieser zehn Tage beim Familiengericht einen Antrag auf einstweilige Verfügung nach § 382b EO stellen, verlängert sich die Dauer bis zur gerichtlichen Entscheidung (vgl. Dearing 2005).

Die Exekutive muss umgehend das zuständige Gewaltschutzzentrum bzw. die Interventionsstelle über das Betretungsverbot informieren (ebd.). Sind Kinder oder Jugendliche involviert, wird zudem die Kinder- und Jugendhilfe verständigt (vgl. Bundeskanzleramt 2023b). Diese Einrichtungen nehmen Kontakt mit den Opfern auf (vgl. Haller 2021).

Das Betretungsverbot muss innerhalb von 48 Stunden von der Sicherheitsbehörde überprüft werden. Wird gegen das Betretungsverbot verstoßen, kann der Gefährder festgenommen werden bzw. droht ihm eine Geldstrafe. Werden die oben genannten Voraussetzungen für ein Betretungsverbot nicht erfüllt, so muss die Sicherheitsbehörde im Zuge der 48 Stunden, in der die Maßnahme kontrolliert wird, oder auch danach das Verbot aufheben (vgl. Dearing 2005).

Die Sicherheitsbehörde hat die Befugnis, dem Gefährder seine Schlüssel zur Wohnung zu beschlagnahmen. Bereits beim Antrag auf eine einstweilige Verfügung werden die Schlüssel an das Familiengericht übergeben. Mit Ende des Betretungsverbotes werden diese dem Gefährder zurückgegeben (ebd.).

Einstweilige Verfügung (§ 382b EO)

Bereits vor dem In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 1997 konnte eine von Gewalt betroffene Frau als Vorgriff auf ein Scheidungsverfahren eine einstweilige Verfügung beantragen. Somit musste der Mann die gemeinsame Wohnung verlassen. Mit dem Gewaltschutzgesetz wurde diese Maßnahme weiter ausgebaut.

Weitere zentrale Elemente des Gewaltschutzgesetzes

Die Schaffung von Interventionsstellen wurde als Begleitmaßnahme zum Gewaltschutzgesetz vorgesehen (vgl. Appelt et al. 2001). Mehr zu den

Funktionen und Aufgaben der Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle im Kapitel 2.4.2.

Der „Beirat für Grundsatzfragen der Gewaltprävention“, auch Präventionsbeirat genannt, gilt als „Hüter der Kooperation und Motor der Fortführung der Reform“. Er wurde auf Verordnung des Innenministeriums errichtet und ist verantwortlich für die Vernetzung der staatlichen und privaten Einrichtungen auf Bundesebene im Bereich der Gewaltprävention. Der Präventionsbeirat hat die Gewaltschutzzentren bzw. die Interventionsstelle systematisch errichtet und sich für andere Umsetzungsmaßnahmen eingesetzt. Zudem übernimmt er die Kontrolle und Evaluation des Gewaltschutzgesetzes (vgl. Dearing 2005).

Seit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes kann die Kinder- und Jugendhilfe als Sachwalter für ein minderjähriges Kind beim Familiengericht eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO beantragen. Diese Möglichkeit besteht nicht nur dann, wenn das Kind unmittelbar von Gewalt betroffen ist, sondern auch, wenn das Kind nicht in einer gewalttätigen Atmosphäre aufwachsen soll. Kinder sind auch dann von Gewalt betroffen, wenn diese zwischen den Eltern stattfindet. Damit die Kinder- und Jugendhilfe einen Antrag auf einstweilige Verfügung stellen kann, ist vorauszusetzen, dass die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes nicht selbst einen solchen Antrag gestellt hat (ebd.).

Um häusliche Gewalt vorzubeugen, braucht es eine Aus- und Fortbildung der Exekutivbeamt:innen in diesem Bereich. Dabei sollen sie ein Verständnis für das Wesen und die Dynamik von Gewaltbeziehungen entwickeln sowie für Opfer von Gewaltbeziehungen (ebd.).

Diese einzelnen Maßnahmen sind nur als Gesamtkonzept wirksam und dürfen keinesfalls isoliert voneinander betrachtet werden (ebd.).

Strafrechtsänderungsgesetz 2006

Seit der Novellierung des Strafrechtsänderungsgesetzes beginnt die Frist der Verjährung nach einer Genitalverstümmelung ab dem 28. Lebensjahr des

Opfers (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB). Zwangsverheiratung gilt nun als schwere Nötigung (§ 106 Abs. 1 Z 3 StGB). Nach Forderung der Interventionsstelle/Gewaltschutzzentren wurde bei der Gefährlichen Drohung (§ 107 StGB) die Qualifizierung als Ermächtigungsdelikt aufgehoben. Eine gefährliche Drohung gegen nahe Angehörige, die mit dem Täter zusammenlebten, konnte bis dahin nur dann verfolgt werden, wenn das Opfer den Behörden die Befugnis dazu erteilt (vgl. Haller/Zenz 2020).

Weiters wurde das Anti-Stalking-Gesetz eingeführt. Das Gesetz gewährt strafrechtlichen und zivilrechtlichen Schutz. Es ist ein Officialdelikt. Das bedeutet, die Polizei muss von Amts wegen einschreiten. Es gilt ein Strafraum von bis zu einem Jahr. In akuten Situationen kann die Polizei ein Betretungsverbot aussprechen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, eine sogenannte Stalking-EV zu beantragen (§ 382 d EO). Diese kann für ein Jahr erlassen werden, mit der Option auf Verlängerung bei Verstoß gegen die einstweilige Verfügung (ebd.).

Prozessbegleitung

Seit dem Jahr 2006 haben Opfer von Gewalt und sexueller Integritätsverletzung sowie nahe Angehörige von Personen, die durch eine Straftat gestorben sind oder Zeugen der Tat waren, einen gesetzlichen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Diese Unterstützung umfasst Beratung und Begleitung in allen Phasen des Strafverfahrens. Zwar wurde die Prozessbegleitung seit dem Jahr 2000 bereits gefördert, jedoch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage und somit ohne einen gesetzlichen Anspruch für die Betroffenen. Durch das Zweite Gewaltschutzgesetz wird die psychosoziale Prozessbegleitung, die im Rahmen eines Strafverfahrens gewährt wird, auf Zivilverfahren ausgeweitet. Dies muss jedoch in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen. Die Bereitstellung einer juristischen Prozessbegleitung konnte aus Kostengründen nicht umgesetzt werden. Opfer können im Rahmen der Verfahrenshilfe durch einen Anwalt vertreten werden (vgl. Haller 2010).

Opferschutz

Im Rahmen der Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren wurden weitere verfahrensrechtliche Opferschutzbestimmungen beschlossen, die eigentlich erst mit dem Strafprozessreformgesetz 2008 in Kraft treten sollten. Die verfahrensrechtlichen Opferschutzbestimmungen wurden vorzeitig beschlossen und zusammen mit der Einführung der Prozessbegleitung umgesetzt. Behörden, die im Strafverfahren beteiligt sind, sind nun verpflichtet, Opfer von Straftaten schonend, respektvoll und angemessen zu behandeln. Sie müssen die Opfer über Entschädigungs- und Hilfeleistungen informieren. Opfern von Sexualdelikten steht ein Anspruch auf schonende Vernehmung zu und fremdsprachigen Personen haben Anspruch auf eine Übersetzungshilfe (vgl. Haller/Zenz 2020).

Mit dem Strafprozessreformgesetz von 2008 wurde der Begriff des Opfers erstmals im österreichischen Strafprozessrecht eingeführt und die Position der Opfer im Strafverfahren gestärkt. Opfer haben nun das Recht, sich vertreten zu lassen, Akteneinsicht zu nehmen und vor ihrer Vernehmung über ihre Rechte und den Fortgang des Verfahrens informiert zu werden (ebd.).

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention, trägt ebenso einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz bei (ebd.). Mehr zur Istanbul-Konvention in Kapitel 2.4.

2.4.2. Das Zweite Gewaltschutzgesetz

Das Zweite Gewaltschutzgesetz trat am 1. Juni 2009 in Kraft. Es beinhaltet neue Regelungen im Strafrecht und in der Exekutionsordnung (vgl. Haller 2021). Durch das Gewaltschutzgesetz 2009 soll der Gewaltschutz verbessert werden, die Unterstützung von Gewaltopfern ausgeweitet und die Bestimmungen gegen Sexualstraftäter verschärft werden (vgl. Haller 2010).

Im Zuge des Zweiten Gewaltschutzgesetzes wurde die Dauer des Betretungsverbots verlängert. Anstatt von bisher zehn Tagen darf die gewaltausübende Person die gemeinsame Wohnung vierzehn Tage lang nicht

betreten. Wird eine einstweilige Verfügung erlassen, verlängert sich das Betretungsverbot von bisher zwanzig Tagen auf vier Wochen (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2010).

Weiters wurde die einstweilige Verfügung von drei auf sechs Monate bzw. einem Jahr ausgeweitet. Es gibt nunmehr drei Arten von einstweiligen Verfügungen. Und zwar die EV zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), die Stalking-EV (§ 382d EO) sowie die EV zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO). Letztere beinhaltet ein Kontakt- und Aufenthaltsverbot. Diese EV kann auch eingesetzt werden, wenn Gefährder und Opfer nie in einem gemeinsamen Haushalt gewohnt haben. Sowohl die Stalking-EV als auch die EV zum allgemeinen Schutz vor Gewalt kann für eine Dauer von bis zu einem Jahr verhängt werden (ebd.).

Mit dem § 107b StGB wurde ein neuer Strafbestand eingeführt. „[...] Gewaltakte, welche die körperliche Integrität und die Freiheit einer Person beeinträchtigen und über längere Zeit hinweggesetzt werden, [werden] als „fortgesetzte Gewaltausübung“ erfasst und mit erhöhten Strafen bedroht“ (vgl. Haller 2010: 529). Damit zeigt der Gesetzgeber, dass Gewalt in Beziehungen keine einzelnen Gewalttaten sind, sondern Gewalt über längere Zeit andauert. Es soll strafrechtlich zu einem besseren Opferschutz führen (ebd.).

Außerdem wurde der Opferschutz im Zivilverfahren erweitert. Das Opfer kann nun an einem separaten Ort einvernommen werden. Minderjährige Parteien oder Zeug:innen können auf die Vernehmung verzichten und die Wohnanschrift des Opfers kann geheim gehalten werden. Opfer haben Recht auf eine Vorschussleistung für Schmerzensgeld hinsichtlich eines Pauschalbetrages (vgl. Haller 2010).

Weiters wurden im Zuge des Zweiten Gewaltschutzgesetzes in Bezug auf Sexualstraftaten die Strafsätze angehoben, die Probezeit bei bedingten Entlassungen als auch die Tilgungsfrist verlängert. Zudem wurde eine gerichtliche Aufsicht, bei Sexualstraftätern und die Möglichkeit der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes gegen die Sexualstraftäter, eingeführt (ebd.).

2.4.3 Das Dritte Gewaltschutzgesetz

Am 1. Jänner 2020 trat das Gewaltschutzgesetz 2019 in Kraft. Insgesamt wurden 25 Gesetze geändert (vgl. Gewaltschutzzentrum Oberösterreich o.J.a). Es wurde insbesondere Anpassungen am Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und am Strafgesetzbuch (StGB) vorgenommen. Des Weiteren wurde eine Neuregelung zur Anzeigepflicht für Gesundheitsberufe eingeführt (vgl. Haller 2021).

Sicherheitspolizeigesetz

Das Betretungsverbot wurde auf ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt (§ 38a Abs. 1 SPG) ausgeweitet. Dem Gefährder ist nicht nur das Betreten der Wohnung der gefährdeten Person verwehrt, sondern darf sich der gefährdeten Person auch nur in einem Umkreis von hundert Metern nähern (vgl. Haller 2021). Das gilt auch für den Arbeitsplatz oder den Arbeitsweg der gefährdeten Person. Die Sicherheitsbehörde kann Ausnahmen von der räumlichen oder zeitlichen Beschränkung des Betretungs- und Annäherungsverbots genehmigen, jedoch sind Ausnahmen für die Wohnung nicht erlaubt. Die Verwaltungsstrafen bei Verstoß gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot wurden auf bis zu 2.500 Euro angehoben. Bei einem Wiederholungsfall verdoppelt sich der Betrag auf bis zu 5.000 Euro (vgl. Gewaltschutzzentrum OÖ o.J.). Wird dagegen verstoßen, kann dies mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen geahndet werden (§ 84 SPG) (vgl. Haller 2021).

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 trat die sogenannte Gewaltpräventionsberatung in Kraft. Gefährder müssen innerhalb von fünf Tagen ab Anordnung des Beratungs- und Annäherungsverbots ein Gewaltpräventionszentrum kontaktieren und dort an einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen (§ 38a Abs. 8 SPG). Binnen zwei Wochen nach der Kontaktaufnahme mit dem Gewaltpräventionszentrum muss das Gespräch stattfinden. Wird die Beratungsstelle nicht kontaktiert oder nicht aktiv an der Gewaltpräventionsberatung teilgenommen, gibt es eine polizeiliche Vorladung (ebd.). Die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung trat am 1. September 2021 in Kraft (vgl. Nachbaur 2022).

Strafrecht

Strafrechtlich gibt es eine Änderung der Erschwerungsgründe (§ 33 StGB) und bei der Erhöhung von Strafdrohungen bei bestimmten Gewalttaten (§ 39a StGB; z.B. auch bei Vergewaltigung § 201 StGB) (vgl. Haller 2021).

Gesundheitsbereich

Das Gewaltschutzgesetz 2019 ergänzt die Anzeigepflicht für Ärzt:innen (vgl. Haller 2021) und Mitarbeiter:innen in anderen Gesundheitsberufen wie Psycholog:innen, Psychotherapeut:innen und Sanitäter:innen (vgl. Gewaltschutzzentrum OÖ o.J.). Bisher bestand Anzeigepflicht, wenn

- „1. der Tod, eine schwere Körperverletzung oder (neu:) eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder*
- 2. Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder geworden sind oder*
- 3. nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder geworden sind (§ 54 Abs. 4, 5 ÄrzteG)“ (vgl. Haller 2021: 629).*

Neu hinzu kam, dass keine Anzeigepflicht besteht, wenn

- „1. die Anzeige dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- und entscheidungsfähigen Patientin bzw. des volljährigen handlungs- und entscheidungsfähigen Patienten widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese bzw. diesen oder eine andere Person besteht und die klinisch-forensischen Spuren ärztlich gesichert sind, oder*
- 2. die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht (§ 54 Abs. 5 ÄrzteG ab 1. Jänner 2020)“ (vgl. Haller 2021: 629).*

Besteht der Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gegen einen Angehörigen, kann die Anzeige unter bestimmten Voraussetzungen ausfallen. Etwa dann, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen es erfordert, die Kinder- und Jugendhelferträger benachrichtigt werden und eine Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt einbezogen wird (§ 54 Abs. 6 ÄrzteG ab 1. Jänner 2020) (ebd.).

Opfer von Gewalt haben nun die Möglichkeit, gebührenfrei ihren Namen zu ändern, wenn somit weiterer Gewalt vorgebeugt werden kann (§ 2 NÄG) (ebd.)

Waffenverbot

Seit dem 1. Jänner 2022 geht mit dem Verhängen eines Betretungs- und Annäherungsverbots automatisch ein vorläufiges Waffenverbot einher (vgl. Andre 2022).

Im Jahr 2021 kam es bei der Datenübermittlung an Opferschutzeinrichtungen zu einer Gesetzesänderung. Gemäß § 25 Abs. 3 SPG darf die Polizei insbesondere bei Anzeigen wegen Beharrlicher Verfolgung die Daten des Opfers an die Gewaltschutzzentren weiterleiten. Die Gewaltschutzzentren können somit zu den Opfern für die Sicherheitsplanung und Prozessbegleitung Kontakt aufnehmen (vgl. Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs 2022).

2.5 Die Istanbul-Konvention

Am 11. Mai 2011 wurde das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ von Österreich und zwölf weiteren Staaten unterzeichnet. Österreich ratifizierte das Übereinkommen am 14. November 2013 und setzte es am 1. August 2014 in Kraft. Aufgrund der Unterzeichnung des Übereinkommens in Istanbul erhielt es auch den Namen „Istanbul-Konvention“ (vgl. coordination-vaw.gv.at o.J.a).

Bevor die Istanbul-Konvention entstand, hat der Europarat jahrelang intensiv daran gearbeitet, Gewalt gegen Frauen zu verhindern. Mit der Konvention ist ihm das erste rechtlich bindende, internationale Normenwerk gelungen, welches ein Meilenstein bei der Bekämpfung von Gewalt an Frauen werden kann. Viele Mitglieder des Europarates, darunter auch Österreich,

argumentierten, dass eine Konvention, die nicht spezifisch auf Gewalt gegen Frauen abzielt, keinen Sinn ergibt, da Gewalt an Frauen eine Folge der Geschlechterrollen in der Gesellschaft ist und damit nicht das eigentliche Problem bekämpft werden würde. Andere Staaten bevorzugten einen „geschlechtsneutralen“ Ansatz. Schließlich konnten sich die zum damaligen Zeitpunkt 47 Mitgliedsstaaten auf eine Lösung einigen, ohne dabei die Tatsache, dass Frauen spezifisch von Gewalt betroffen sind, zu leugnen. Die Präambel des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betont einerseits die unverhältnismäßig hohe Gefahr der Frauen, häuslicher Gewalt ausgesetzt zu sein, erwähnt aber auch, dass männliche Familienmitglieder betroffen sein können (vgl. Logar 2014). Den Vertragsstaaten haben die Möglichkeit selbst zu entscheiden, ob sie die Maßnahmen der Konvention auch auf Männer anwenden wollen (vgl. Council of Europe 2019).

Die Istanbul-Konvention fordert von den Regierungen, die die Konvention ratifiziert haben, ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Konvention zielt darauf ab, Gewalt zu verhindern, Opfern zu helfen und Täter zu bestrafen. Die Konvention ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern auch ein politisches Statement, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt nicht zu tolerieren ist (ebd.). Das Übereinkommen des Europarates gliedert sich in folgende Bereiche: Gewaltprävention, Opferschutz, zivil- und strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf Gewalt, Verfahrensrecht, Migration und Asyl, internationale Zusammenarbeit und Einrichtung eines Überwachungsmechanismus zur Sicherstellung der Umsetzung (vgl. Wascher 2013).

Die Konvention sieht eine gründliche Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen vor (vgl. coordination-vaw.gv.at o.J.b). Österreich und Monaco waren im Jahr 2016 die ersten Länder, die auf die Einhaltung und Umsetzung der Istanbul-Konvention untersucht wurden. Das GREVIO-Komitee, ein Expert:innengremium bestehend aus zehn Mitgliedern besteht, welches vom Ausschuss der Vertragsparteien für vier Jahre gewählt wird, führte die

Evaluierung der Istanbul-Konvention durch (vgl. Sticker 2017). Die Vertragsstaaten müssen einen Fragebogen ausfüllen und zusätzliche Informationen bereitstellen. Das GREVIO-Komitee hat die Befugnis, Informationen von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen anzufordern und Länderbesuche durchzuführen. Anschließend werden diese Ergebnisse anhand eines Berichtes an die jeweiligen Vertragsstaaten übergeben, die dann dazu Stellung nehmen müssen. Dies wird dann wiederum an das Komitee übermittelt. Basierend auf diesen Dokumenten ist das Komitee ermächtigt, dem Vertragsstaat Empfehlungen zu äußern (vgl. coordination-vaw.gv.at o.J.c).

Die Istanbul-Konvention hat bereits zu wesentlichen Gesetzesänderungen beigetragen und den Aufbau von besseren Beratungs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen gefördert. Beispielsweise wurden die Gesetze zu Stalking und sexueller Belästigung neu definiert. Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hat zu einer gesteigerten Sensibilität bei den verschiedenen Akteur:innen für dieses Thema geführt. (vgl. Council of Europe 2019).

Die Istanbul-Konvention betont, dass es wichtig ist, eine koordinierte und umfassende Politik zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umzusetzen, wobei die Rechte des Opfers als zentraler Fokus aller Maßnahmen gelten sollten. Das Übereinkommen unterstreicht auch, wie wichtig es ist, alle relevanten Akteur:innen in die Präventionsmaßnahmen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einzubeziehen. Dazu gehören insbesondere zivilgesellschaftliche Organisationen wie Fraueneinrichtungen, Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren. Die Istanbul-Konvention fordert eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Konvention (vg. Logar 2014). Seit dem Jahr 2015 gibt es in Österreich dafür die Nationale Koordinierungsstelle „Schutz von Frauen vor Gewalt“. Diese ist im Bundeskanzleramt angesiedelt (vgl. coordination-vaw.gv.at o.J.c).

2.6 Die zuständigen Akteur:innen bei häuslicher Gewalt gegen Frauen

Dieses Kapitel befasst sich mit den Funktionen und den Verantwortlichkeiten der relevanten Akteur:innen im Gewaltschutz. Darunter die Polizei, die Justiz, die Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren, die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Beratungsstellen für Gewaltprävention.

2.6.1 Polizei

Die Polizei schreitet bei unmittelbar drohender Gewalt ein. Sie ist dazu ermächtigt gegen den Willen des Gewalttäters einzugreifen, um weitere Gewalttaten zu verhindern und vermittelt durch ihr Handeln und ihre Maßnahmen, wie der Staat in Bezug auf Gewaltbeziehungen agiert und welche Haltung er einnimmt. Dabei geht es darum, ob die Polizei das Opfer oder den Täter als das Problem ansieht und entsprechend handelt. Intervenierte er überhaupt, gleichgültig, halbherzig oder entschlossen. Daraus ergibt sich wie der Staat häusliche Gewalt definiert und bewertet (vgl. Dearing 2005).

Zwar kann die Polizei die Gewaltbeziehung nicht beenden, aber zumindest temporär unterbrechen. Mittels des Betretungs- und Annäherungsverbotes kann sie dem Gewaltopfer einen relativ sicheren Freiraum bieten. Grundsätzlich finden Frauen auch in Frauenhäusern Schutz, aber mit dem Anspruch in der eigenen Wohnung zu bleiben, wird der Frau zugestanden, dass sie in der „normalen“ Welt verbleiben kann und hier auch Recht auf einen gewaltfreien, sicheren Raum hat. Damit setzt die Polizei ein klares Zeichen gegen Gewalt und für die Verantwortung des Gefährders (ebd.).

Die Polizei ist für eine rasche Weitergabe von präziser und umfassender Information über die Gewaltsituation verantwortlich. Damit kann sie andere Akteur:innen bei ihren Interventionen unterstützen. Ansonsten ist sie für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Maßnahmen zuständig. Es ist auch wichtig, dass die Polizei eine enge Kooperation mit den Interventionsstellen bzw. den Gewaltschutzzentren, mit dem Familiengericht, mit der Strafjustiz und anderen Einrichtungen wie die Kinder- und Jugendhilfe oder den Beratungsstellen bewahrt (ebd.).

Seit dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie gehört es zur Aufgabe der Sicherheitsbehörden in Gewaltsituationen, die gefährdete Person über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung aufzuklären und Opferschutzeinrichtungen zu informieren. Die Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren müssen von der Exekutive über jedes Betretungs- und Annäherungsverbot verständigt werden (vgl. Sorgo 2005).

2.6.2 Justiz

Opfer von häuslicher Gewalt können unabhängig davon, ob die Polizei bereits ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen hat, beim zuständigen Bezirksgericht eine einstweilige Verfügung beantragen (vgl. oesterreich.gv.at o.J). Die Strafjustiz sieht sich selbst nicht als Gewaltschutz-Partnerin dahingehend, „[...] dass sie ihre Rolle im Bereich der Normverdeutlichung wahrnimmt“ (vgl. Haller 2014: 344). Das stellt sich insofern als Problem heraus, als die Durchsetzung eines umfassenden Gewaltschutzgesetzes dieselbe Positionierung aller staatlichen Akteur:innen erfordert (ebd.).

2.6.3 Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren

Seit der Entwicklung des Gewaltschutzgesetzes ist die Arbeit der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren essenzieller Bestandteil für die Prävention von Gewalt im Privaten. Laut dem österreichischen Gewaltschutzgesetz sind Interventionsstelle/Gewaltschutzzentren anerkannte Opferschutzeinrichtungen (vgl. Sorgo 2005).

Seit dem Jahr 1999 gibt es in allen Landeshauptstädten eine Interventionsstelle bzw. ein Gewaltschutzzentrum (vgl. Haller 2010). Anfänglich wurden die gesetzlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen als Interventionsstellen bezeichnet. Seit einigen Jahren tragen sie nun den Namen „Gewaltschutzzentrum“ bis auf zwei Ausnahmen. Nämlich die „Wiener Interventionsstelle“ und die „ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg“ (vgl. Sorgo 2017).

Das oberste Ziel der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren ist die Erhöhung der Sicherheit für die betroffenen Frauen und Kinder. Dazu gehören folgende Teilziele:

- *„sichere Privatsphäre sowie rascher, kostenloser und unbürokratischer Zugang zum Recht,*
- *Normverdeutlichung durch Einbeziehung häuslicher Gewalttaten in das Rechtssystem,*
- *Optimierung der Zusammenarbeit aller mit häuslicher Gewalt befassten Behörden und Einrichtungen“* (vgl. Sorgo 2005: 203).

Die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren haben verschiedene Aufgabenbereiche, darunter:

Kontaktaufnahme

Nachdem die Interventionsstelle/Gewaltschutzzentren von der Polizei über ein Betretungs- und Annäherungsverbot verständigt wurden, kontaktieren sie binnen zwei Tagen die gefährdete Frau. Ist dies nicht möglich, weil die Frau beispielsweise im Krankenhaus ist, wird sie von den Mitarbeiterinnen persönlich besucht. Migrantinnen bekommen das Erstkontaktschreiben in ihrer Muttersprache (vgl. Sorgo 2005).

Erstgespräch

Nach der Kontaktaufnahme findet in fast allen Fällen ein Erstgespräch statt. Dies erfolgt entweder telefonisch, persönlich in der Interventionsstelle bzw. dem Gewaltschutzzentrum oder falls es erforderlich ist, auch an einem anderen Ort. Das kann zum Beispiel im Zuhause der Betroffenen sein falls, diese nicht in die Interventionsstelle kommen können. Bei diesem Erstgespräch wird besprochen, ob die gefährdete Person rechtliche Maßnahmen ergreifen möchte oder in einem bereits laufenden Verfahren unterstützt werden möchte. Die Gespräche sind vertraulich und Interventionen werden nur mit dem Einverständnis der Frau vollzogen (ebd.).

Gewaltprävention/Sicherheitsarbeit

Die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren erarbeiten gemeinsam mit der gefährdeten Frau einen sogenannten Sicherheitsplan, der Maßnahmen enthält, um ihnen und ihren Kindern Sicherheit zu gewährleisten. Anhand einer Gefahrenprognose wird die Gefährlichkeit des Gefährders eingeschätzt. Diese Gefahrenprognose basiert auf den Angaben der Betroffenen, theoretischen Ansätzen sowie praktischen Erfahrungen und schafft die Grundlage für die Erstellung eines individuellen Sicherheitsplanes. Der Sicherheitsplan umfasst Maßnahmen wie das Anbringen eines Sicherheitsschlosses, die Bereitstellung eines Notrufhandys oder die Benachrichtigung von Nachbar:innen, welche im Notfall die Polizei kontaktieren können. Er fungiert als Checkliste und dient dazu den Frauen und ihre Kinder Hilfe zu leisten und ihnen Schutz zu gewährleisten. Zudem setzen sich Frauen dadurch bewusst mit dem Thema Gewalt auseinander. Sie sollen erkennen, dass es Maßnahmen gegen Gewalt benötigt und somit Gefahrenquellen seltener übersehen werden können. Bei schweren Gewaltvorfällen und Bedrohungen arbeiten Expert:innen der Exekutive bei der Erstellung eines individuellen Sicherheitsplanes mit (ebd.).

Unterstützungsangebote

Die Interventionsstellen bzw. die Gewaltschutzzentren verfolgen einen proaktiven Ansatz (vgl. Haller 2010). Sie bieten Opfern von Gewalt sowohl juristische Beratung und Begleitung als auch psychosoziale Unterstützung. Hier ist besonders die ergänzende Arbeit von Juristinnen und Sozialarbeiterinnen effektiv (vgl. Sorgo 2005).

Rechtliche Unterstützung

Die Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren bieten ebenso Prozessvorbereitung und Prozessbegleitung an. Seit einem OGH-Urteil vom 25.03.2003 sind sie dazu berechtigt, die gesetzliche Vertretung von Privatbeteiligten in einem Strafverfahren zu übernehmen. Die rechtliche Unterstützung beinhaltet die Aufklärung über Betretungs- und Annäherungsverbot, eine kostenlose Rechtsberatung, das Erstellen von Anträgen und Klagen, Vorbereitung auf Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen in Form von ausführlicher Rechtsberatung, Begleitung

zu zivil- und strafgerichtlichen Verfahren sowie Beistellen einer rechtsanwaltlichen Vertretung (ebd.).

Psychosoziale Unterstützung

Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren stellen neben rechtlicher Hilfe auch psychosoziale Unterstützung bereit. Um aus einer Gewaltbeziehung herauszukommen, braucht es Mut, Kraft, Durchhaltevermögen aber auch eine intensive Unterstützung von außen. Daher bieten die Opferschutzeinrichtungen beispielsweise Krisenintervention, Entscheidungshilfen und sozialarbeiterische Hilfestellung an. Sie unterstützen betroffene Kinder, vermitteln an und koordinieren mit Behörden, anderen Einrichtungen oder Fachleuten. Bei Bedarf wird auch eine Psychotherapeutin zu Verfügung gestellt. Bei allen Angeboten können Dolmetscherinnen beansprucht werden (ebd.).

Dokumentation

Um Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten, werden alle einzelnen Interventionsprozesse detailliert dokumentiert. Dies beinhaltet eine chronologische Aufzeichnung aller Kontakte, gerichtliche Anträge und Entscheidungen, Berichte über die Gewaltgeschichte, eine Einschätzung der Gefährlichkeit und die Situation der Opfer. Demografische Daten werden verwendet, um Statistiken und jährlichen Tätigkeitsberichten zu erstellen (ebd.).

Die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren bieten den Frauen so lange Unterstützung an, bis sie keiner Gewalt mehr ausgeliefert sind (ebd.). Damit das Hilfsangebot stetig nachhaltig verbessert werden kann, ist eine regelmäßige Vernetzung sowie Kooperation mit Exekutive, Justiz und dem Sozial- und Gesundheitsbereich notwendig (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie o.J.c).

2.6.4 Kinder- und Jugendhilfe

Die Mehrzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt werden, haben Kinder und wollen nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot mit ihnen weiterhin in der Wohnung bleiben können (vgl. Gewaltschutzzentrum Steiermark 2022). Kinder, die Gewalt in Beziehungen erleben bzw. miterleben, sind ebenfalls als Opfer von Gewalt anzuerkennen. Ihre Bedürfnisse müssen immer in der Arbeit

mit der Mutter berücksichtigt werden (vgl. Sorgo 2005). Die verschiedenen Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Frauen müssen an die Situation von Frauen mit Kindern angepasst werden. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren, Polizei und Gerichten erforderlich (vgl. Gewaltschutzzentrum Steiermark o.J.).

Häusliche Gewalt hat viele verschiedene Auswirkungen auf die psychische Entwicklung der Kinder. Sie haben existenzielle Angst um die Mutter oder fühlen sich hilflos. Ein Loyalitätskonflikt gegenüber den Eltern kann beispielsweise zu Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, selbstverletzendem Verhalten oder traumatischen Schädigungen führen (vgl. Bundeskanzleramt 2023c). Deshalb ist es wichtig, dass die betroffenen Kinder die Möglichkeit haben, das Erlebte in Form von Therapie verarbeiten zu können (vgl. Sorgo 2005).

Leben minderjährige Kinder in der Familie wird neben der Interventionsstelle bzw. dem Gewaltschutzzentrum auch die Kinder- und Jugendhilfe über ein Betretungs- und Annäherungsverbot von der Exekutive informiert. Diese Kooperation befasst sich damit, wie die Sicherheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen erhöht werden kann und welche Einrichtung welche Aufgaben übernimmt (ebd.).

Seit dem In-Kraft-Treten des österreichischen Gewaltschutzgesetzes kann die Kinder- und Jugendhilfe für minderjährige Personen, sollten diese in ihrer Entwicklung gefährdet sein (vgl. Dearing 2005), beim Familiengericht eine einstweilige Verfügung zum Schutz nach §§ 382b,c EO beantragen (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie o.J.d). Das ist sowohl möglich, wenn die Kinder unmittelbar von Gewalthandlungen betroffen sind als auch, wenn sie nicht in einer gewaltvollen Umgebung aufwachsen sollen. Die Voraussetzung dafür ist, dass der gesetzliche Vertreter nicht bereits einen Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt hat (vgl. Dearing 2005). Werden Kinder in ein Gerichtsverfahren miteingebunden, haben sie die Möglichkeit darauf vorbereitet und begleitet zu werden (vg. Sorgo 2005).

2.6.5 Beratungsstellen für Gewaltpräventionsberatung

Seit dem 1. September 2021 müssen Personen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot angeordnet wurde, eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung absolvieren. Diese sechsstündige Beratung findet in einer Beratungsstelle für Gewaltprävention statt. Der Aufbau dieser Beratungsstellen erfolgte durch ein EU-weites Vergabeverfahren durch das Bundesministerium für Inneres.

Die Beratungsmaßnahme wird in den neun Bundesländern von den folgenden NGOs geleistet:

- Wien: Verein NEUSTART
- Niederösterreich: Verein NEUSTART
- Oberösterreich: Verein NEUSTART
- Salzburg: BIEGE BGP Salzburg
- Tirol: Psychosozialer Pflegedienst Tirol
- Vorarlberg: Institut für Sozialdienste – ifs Gemeinnützige GmbH
- Kärnten: Caritas Kärnten
- Steiermark: Verein NEUSTART
- Burgenland: Verein NEUSTART (vgl. Bundeskriminalamt 2021 3).

In der Gewaltpräventionsberatung sollen typische Strategien der Täter hinterfragt und mit anderen Perspektiven konfrontiert werden. Den Klient:innen soll deutlich gemacht werden, dass sie für die Gewalttat verantwortlich sind. Rechtfertigungen für gewalttätiges Verhalten wie etwa Provokation oder Kontrollverlust werden ebenso hinterfragt. Es fällt oft schwer, die eigene Gewaltbereitschaft anzuerkennen und sich dafür verantwortlich zu fühlen, da dies oft mit Gefühlen von Scham und Schuld verbunden ist. Es ist wichtig, dass die Täter ein Bewusstsein für ihre Handlungsmöglichkeiten erkennen und bei zukünftigen schwierigen sowie emotionalen Situationen nicht erneut gewalttätig werden, indem sie die zugrunde liegenden Ursachen für ihre Gewaltausbrüche erkennen. Ein Handlungsplan, der sogenannte „Time-out“, soll bei ersten Anzeichen einer möglichen Gewalthandlung angewendet werden. Ziel der Gewaltpräventionsberatung ist ein unmittelbarer Gewaltstopp (vgl. Nachbaur 2022).

Die Gewaltpräventionsberatung kann nur die Grundlage für den Beginn einer Veränderung setzen. Es kann also vorkommen, dass nach der Gewaltpräventionsberatung, Gefährder erneut gewalttätig werden. Die Beratungsstellen für Gewaltprävention empfehlen am Ende der sechs Stunden weitere sinnvolle Angebote wie etwa eine Suchtberatung, ein Anti-Gewalt-Training oder eine Erziehungsberatung (ebd.).

3. Methodische Herangehensweise

Dieses Kapitel widmet sich der methodischen Herangehensweise. Die vorliegende Arbeit stützt sich auf die Methode des „Experteninterviews“ nach Bogner, Littig und Menz (2014). Es wurden insgesamt sieben leitfadengestützte Expert:inneninterviews mit Leitungspersonen aus den Bereichen Opferschutz und Täterarbeit in Wien und Oberösterreich durchgeführt. Diese Interviews wurden mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) ausgewertet. Bevor die Ergebnisse der Analyse im nächsten Kapitel dargestellt werden können, müssen die Schritte, die bei der Untersuchung durchgeführt wurden, dargelegt werden. So wird im Folgenden zunächst die Forschungsmethode, die Erstellung der Interviewleitfäden sowie die Auswahl der Interviewpartner:innen beschrieben. Anschließend wird die Auswertungsmethode vorgestellt sowie die Transkriptionsregeln und die Kategorien dargestellt.

3.1 Datenerhebung

Laut Bogner et al. ist eine gründliche Vorbereitung unerlässlich, um Expert:inneninterviews erfolgreich durchzuführen. Dazu gehört etwa die Entwicklung eines Interviewleitfadens, die Auswahl der zu befragenden Expert:innen als auch die Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung. Schon bei der Planung des Interviews sollte festgelegt werden, wie die gesprochenen Daten dokumentiert werden (vgl. Bogner et al. 2014).

3.1.1 Das „Experteninterview“ nach Bogner, Littig und Menz (2014)

Das „Experteninterview“ nach Bogner, Littig und Menz (2014) ist eine Methode der qualitativen Forschung, bei der Expert:innen zu einem bestimmten Thema befragt werden, um tiefgehende Einsichten und Erkenntnisse darüber zu gewinnen. Dabei geht es um die subjektive Perspektive der Expert:innen und dessen individuelle Wahrnehmung sowie Interpretation des Gegenstandes. Eine weitere wichtige Funktion von Expert:inneninterviews besteht darin, Informationen zu sammeln und zu gewinnen (Bogner et al. 2014).

Nach Bogner et al. gibt es verschiedene Formen von Expert:inneninterviews, die je nach Forschungsinteresse eingesetzt werden können. Es wird

unterschieden zwischen dem explorativen, dem systematisierenden und dem theoriegenerierenden Expert:inneninterview. In dieser Arbeit wurde das systematisierende Expert:inneninterview als Methode verwendet, dessen Ziel darin besteht, das Fachwissen von Expert:innen zu einem bestimmten Forschungsthema möglichst vollständig und umfassend zu erfassen. Es dient dazu, Informationen auf systematische Weise zu sammeln, wobei die Expert:innen als „Ratgeber:innen“ fungieren. Das systematisierende Expert:inneninterview wird anhand eines detaillierten Leitfadens durchgeführt, um alle Wissenslücken der Forscher:innen zu schließen. Für die Auswertung dieser Interviews bietet sich die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse an (ebd.).

Durch die Expert:inneninterviews sollen Strukturen und Abläufe der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen rekonstruiert und analysiert werden können. Mithilfe dieser Interviews können die befragten Expert:innen ihre Erfahrungen und Perspektiven teilen. Das ermöglicht Einblicke in die komplexen Beziehungen und Prozesse, die in solchen Kooperationen stattfinden.

3.1.2 Die Erstellung des Interviewleitfadens

Bogner et al. (2014) betonen die Bedeutung eines Interviewleitfadens als wesentlich für die Vorbereitung von Expert:inneninterviews. Der Interviewleitfaden ist eine Art Checkliste oder Richtschnur, die den Forscher:innen hilft, die Fragen vorzubereiten und sicherzustellen, dass alle relevanten Themen angesprochen werden. Vor der Erstellung eines Interviewleitfadens wird sich in der Regel durch das Verfassen eines Exposés intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Das bedeutet, dass bereits eine gewisse Kenntnis über das Thema vorhanden ist. Nachdem die ausgewählten Interviewpartner:innen in unterschiedlichen Einrichtungen tätig sind und dadurch unterschiedliches Wissen bzw. Erfahrungen zugänglich sind, wurde der Leitfaden für jedes Interview adaptiert. In diesem Fall wurde ein Basisleitfaden entwickelt, welcher dann schließlich für jedes Interview individuell angepasst wurde. Die Interviewleitfäden für die zweiten Interviews orientieren sich an den offenen Fragen, die sich durch die Analyse der ersten Interviews ergaben. Für die ersten Interviews wurden Interviewleitfäden mit jeweils vier

Hauptkategorien mit mehreren Unterfragen entwickelt, um alle wichtigen Fragen für die spätere Darstellung der Ergebnisse zu behandeln. Die Interviewleitfäden für die zweiten Interviews bestehen aus jeweils sieben Hauptkategorien mit Unterfragen. Während der Interviews ergaben sich durchaus spontane zusätzliche Nachfragen, die nicht auf dem Interviewleitfaden zu finden sind. Das zeigt, dass die konkrete Situation während der Datenerhebung nie genau vorhergesagt werden kann. Daher erfordert das Interviewen ein gewisses Maß an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit seitens der Forscher:innen (vgl. Bogner et al. 2014). Ein:e der Interviewpartner:innen hat darum gebeten, den Interviewleitfaden im Voraus zugesendet zu bekommen.

Die Verwendung eines Interviewleitfadens hat sich bewährt, da er den Interviewprozess strukturiert und ein Gefühl der Sicherheit gibt. Der Leitfaden ermöglicht alle relevanten Themen anzusprechen und sicherzustellen, dass keine wichtigen Fragen übersehen wurden. Auf diese Weise konnte ein Überblick über das Interview bewahrt und sichergestellt werden, dass offene Themen angesprochen wurden.

3.1.3 Auswahl der Interviewpartner:innen

Das Sampling, also die Auswahl der Interviewpartner:innen, orientiert sich vorrangig an der Forschungsfrage. Es benötigt Personen, die über den Forschungsgegenstand Informationen geben können. Der Expertenstatus wird einer Person zugeschrieben und ist vom Forschungsfeld und Forschungsinteresse abhängig (vgl. Bogner et al. 2014). Nach Bogner, Littig und Menz gelten jene Personen als Expert:innen, „[...] die sich – ausgehend von einem spezifischen Praxis- oder Erfahrungswissen, das sich auf einen klar begrenzten Problembereich bezieht – die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend für Andere zu strukturieren“ (vgl. Bogner et al. 2014: 13).

Um geeignete Expert:innen für das Interview-Sampling auszuwählen, ist es wichtig, eine Literaturanalyse durchzuführen oder mit Informant:innen zu sprechen, die mit dem Thema vertraut sind. Dadurch können die relevanten Expert:innen in einem bestimmten Feld ermittelt werden. Dabei ist es wichtig, sich ausführlich mit dem Themenfeld auseinanderzusetzen, damit keine

bedeutsame Person vergessen wird. Beispielsweise können auch nach Ende eines Interviews Empfehlungen ausgesprochen werden (ebd.).

3.1.3.1 Auserwählte Akteur:innen der empirischen Untersuchung

In Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Leiterin des Instituts für Konfliktforschung in Wien wurden bestimmte Personen identifiziert, die im Bereich des Gewaltschutzes in Österreich über Expertise verfügen. Alle ausgewählten Personen sind in der konkreten Gewaltarbeit tätig.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung wurden Expert:inneninterviews mit Mitarbeiter:innen der folgenden vier ausgewählten Einrichtungen durchgeführt, die nachfolgend näher vorgestellt werden:

- Interventionsstelle Wien
- Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
- NEUSTART WIEN
- NEUSTART Oberösterreich

Die ausgewählten Interviewpartner:innen sind Leitungspersonen, die über praktische Erfahrungen mit der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes 2019 verfügen und daher über fundierte Kenntnisse in diesem Bereich verfügen.

Interventionsstelle Wien

Die Wiener Interventionsstelle zum Schutz gegen Gewalt in der Familie ist eine staatlich anerkannte Einrichtung zum Schutz von Opfern, die ihre Tätigkeit im Februar 1998 aufgenommen hat. In der Interventionsstelle arbeiten Sozialarbeiterinnen und Juristinnen, die muttersprachliche Beratung in verschiedenen Sprachen anbieten. Die Mittel für die Finanzierung werden größtenteils durch einen Auftragsvertrag mit dem Bundeskanzleramt/Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung sowie dem Bundesministerium für Inneres bereitgestellt. Zusätzlich gibt es einen Vertrag mit dem Bundesministerium für Justiz, der eine psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt gemäß § 66b StPO durch Einzelfallförderung finanziert. Gemeinsam mit der Geschäftsführung und den Mitarbeiterinnen setzen sich ehrenamtlich tätige Vereins- und

Vorstandsmitglieder für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Einrichtung ein (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie o.J.e).

Zu ihren zentralen Tätigkeiten gehören die Unterbrechung der Gewaltspirale bei Gewalt in Beziehungen, die Stärkung sowie die Unterstützung von Opfern. Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie bietet nicht nur Beratungen und Informationen an, sondern setzt sich auch aktiv bei der Durchsetzung der Rechte der Opfer ein (vgl. Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie o.J.f).

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich

Das Gewaltschutzzentrum Oberösterreich ist ebenfalls eine gesetzlich anerkannte Operschutzeinrichtung und im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramtes tätig. Es bietet Beratung und Unterstützung sowohl bei Gewaltsituationen in der Familie, im sozialen Umfeld als auch bei Stalking. Dazu zählt die Hilfestellung zur Erhöhung von Schutz und Sicherheit, die Beratung über weitere rechtliche Schritte, die Weitervermittlung an andere Einrichtungen wie Frauenhäuser oder Frauen- und Familienberatungsstellen sowie psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (vgl. Gewaltschutzzentrum Oberösterreich o.J.b). Das Team des Gewaltschutzzentrum besteht aus Geschäftsführung, stellvertretende Geschäftsführung sowie der 23 Beraterinnen aus Juristinnen, Psychologinnen, Sozialarbeiterinnen und Soziologinnen (vgl. Gewaltschutzzentrum Oberösterreich o.J.c). Das Gewaltschutzzentrum hat in Oberösterreich vier Außenstellen (vgl. Gewaltschutzzentrum Oberösterreich o.J.a).

NEUSTART

NEUSTART ist ein Verein, der seit 1957 im Bereich der Sozialarbeit im Justizsystem tätig ist. Die Organisation bietet unter anderem Bewährungshilfe, Haftentlassenhilfe, Opferhilfe und Prävention an (vgl. Neustart 2022a). Weitere Leistungsbereiche sind: Tausch, Vermittlung an gemeinnützige Leistungen, elektronisch überwachter Hausarrest, Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten und betreutes Wohnen (vgl. Neustart 2022b). Bis 2001 trug der Verein den Namen „Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit“ und wurde

dann in „NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ umbenannt. NEUSTART ist eine der größten Non-Profit-Organisationen in der Sozialwirtschaft Österreichs, mit rund 1.600 Mitarbeiter:innen, die sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich tätig sind. Der Verein finanziert sich im wesentlichen durch Subventionen und Leistungsentgelte, wobei die Finanzierungsstrukturen je nach Tätigkeitsbereich unterschiedlich sind und von den Anforderungen der Auftraggeber:innen abhängen. Die Finanzierung durch den öffentlichen Sektor wird vertraglich geregelt. Grundsätzlich werden Verträge zwischen NEUSTART und den Auftraggeber:innen auf Basis eines von NEUSTART erstellten Budgetentwurfs für die zu erbringenden Leistungen verhandelt. Diese Verträge können einjährig oder längerfristig sein. Etwa 90 Prozent der Finanzierung kommt vom Bundesministerium für Justiz. Weitere Auftraggeber:innen sind andere Bundesministerien, Länder und Gemeinden (vgl. Neustart 2022a).

3.1.4 Kontaktaufnahme und Durchführung der Interviews

Alle Einrichtungen wurden via einer E-Mail kontaktiert, in der das Thema der Masterarbeit sowie das Ziel des Interviews erläutert wurde. Es wurde auch angegeben, dass es wichtig ist, dass die interviewte Person mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 und der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung vertraut ist und die Daten anonymisiert verwendet werden. Aus organisatorischen Gründen war ein zweiter Termin mit der Interventionsstelle Wien nicht möglich.

Insgesamt wurden fünf Personen in sieben Interviews befragt. Das erste Interview wurde am 25. August 2022 durchgeführt und das letzte am 11. April 2023. Die Interviews dauerten zwischen 24 Minuten und 93 Minuten. Sie wurden mit dem Smartphone aufgenommen, nachdem die Interviewpartner:innen dazu zugestimmt hatten. In einem Interview waren zwei Mitarbeiter:innen einer Einrichtung anwesend. Die anderen wurden jeweils mit einer:m Expert:in geführt.

Alle Interviews wurden in den Büros der Einrichtungen geführt. Am Anfang jedes Interviews wurde eine Einverständniserklärung für die Verwendung der Daten in der vorliegenden Masterarbeit eingeholt. Vor Ort wurden die

Interviewpartner:innen nochmals über das Vorhaben und das Ziel der Forschung aufgeklärt. Aufgrund der Analyse und Reflexion der Erkenntnisse der ersten Interviews und aus organisatorischen Gründen, besteht eine zeitliche Unterbrechung zwischen den Folgeinterviews.

3.2 Datenauswertung

Wie bereits im Kapitel 3.1.1 Das „Expert:inneninterview“ nach Bogner, Littig und Menz (2014) erwähnt bietet sich für die Auswertung der Interviews die qualitative Inhaltsanalyse an. Deshalb wurde für die vorliegende Arbeit die qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) gewählt. Das folgende Kapitel dient dazu, die einzelnen Auswertungsschritte detaillierter darzustellen, bevor die Forschungsergebnisse präsentiert werden.

3.2.1 Qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018)

Die qualitative Inhaltsanalyse nach Udo Kuckartz (2018) ist eine Methode der kategorienbasierten Auswertung und folgt einem regelgeleiteten Verfahren. Mit dieser Methode können sowohl verbale Daten als auch Bilder oder Filme systematisch und regelgeleitet analysiert werden. Es werden drei Basismethoden unterschieden: die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse, die evaluative qualitative Inhaltsanalyse und die typenbildende qualitative Inhaltsanalyse. Alle drei Auswertungsformen basieren auf einer kategoriebasierten Analyse des Materials. Das bedeutet, die Kategorien werden entweder auf Grundlage von Vorannahmen und Theorie deduktiv entwickelt oder direkt aus dem Material induktiv abgeleitet. Eine Mischung aus deduktivem und induktivem Ansatz ist ebenfalls möglich (vgl. Kuckartz 2018).

Wie schon zuvor genannt, bildet die Zuordnung von Kategorien zu Textstellen die Basis der qualitativen Inhaltsanalyse. Kategorien sind abstrakt und klassifizierend. Sie sollen den Inhalt der jeweiligen Textstellen widerspiegeln. Dabei wird zwischen Über- bzw. Hauptkategorien und Unter- bzw. Subkategorien unterschieden. Hauptkategorien sind allgemeiner als Subkategorien, werden in der Regel direkt aus der Forschungsfrage abgeleitet und können bereits bei der Datenerhebung leitend sein. Subkategorien dienen dazu, die Hauptkategorien weiter auszudifferenzieren und spezifischer zu machen. Kuckartz unterscheidet zwischen sechs Arten von Kategorien: Es gibt

die Fakten-Kategorie, welche die (vermeintlich) objektiven Gegebenheiten erfasst. Das kann ein Beruf, ein Ort oder ein Ereignis sein. Die thematische Kategorie beschreibt beispielsweise ein bestimmtes Thema, ein bestimmtes Argument oder eine bestimmte Denkfigur und zeigt auf eine bestimmte Stelle oder ein bestimmtes Segment im Text. Die evaluative oder bewertende Kategorie ist komplexer und bezieht sich auf externe Bewertungsmaßstäbe. Sie hat eine bestimmte Anzahl an Ausprägungen, die meist ein ordinales Skalenniveau haben. Die analytische Kategorie entsteht durch eine intensive Auseinandersetzung der Forscher:innen mit den Daten. Dabei entfernt sich die Kategorie von der Beschreibung, wie es bei der thematischen Kategorie der Fall ist. Bei dem Kategorietyt „Natürliche Kategorie“ geht es um die Begriffe und Terminologien, die Handelnde im Feld selbst verwendet haben. Solche Kategorien sind meist plastisch und bildhaft. Die Formale Kategorie umfasst Daten und Informationen über die zu untersuchende Einheit. Beispiele hierfür sind die Länge des Interviews in Minuten, das Datum des Interviews oder die Namen der Interviewer:innen (ebd.).

Für diese Masterarbeit wird die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse angewendet, da diese Form den Inhalt strukturiert und anhand dieser Strukturierung das Datenmaterial ausgewertet wird. Im Kapitel 3.2.1.1 werden die Schritte des Ablaufs der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse erläutert.

3.2.1.1 Die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse

Der Ablauf der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse kann in sieben Schritten beschrieben werden: Im ersten Schritt geht es um initiiierende Textarbeit. Hier wird das Textmaterial sorgfältig gelesen und besonders wichtige Textpassagen markiert. Bemerkungen werden an den Rand geschrieben. Besonderheiten und Auswertungsideen werden anhand von Memos vermerkt. Abschließend wird eine erste kurze Fallzusammenfassung geschrieben. Das Ziel des zweiten Schrittes ist es, thematische Hauptkategorien anhand der inhaltlichen Struktur des Textes zu entwickeln. Dabei werden etwa zehn bis zwanzig Prozent des Materials durchgearbeitet und daran die Kategorien erstellt. Während des Codierprozesses können sich weitere Hauptthemen herausbilden, die bisher nicht erfasst wurden. Diese

Kategorien entstehen dann induktiv aus dem Material. Danach wird in der dritten Phase das gesamte Material mit den Hauptkategorien codiert, indem Zeile für Zeile durchgearbeitet wird und Textabschnitte den Kategorien zugewiesen werden. Textstellen, die keine Bedeutung für die Forschungsfrage haben, werden beim Codieren ausgelassen. Bei der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse ist es möglich, dass eine Textstelle mehrere Haupt- und Subthemen enthält. Im nächsten Schritt werden die Textstellen mit derselben Kategorie zusammengestellt. Schritt fünf sieht das induktive Bestimmen von Subkategorien am Material vor. Im sechsten Schritt, dem zweiten Codierprozess, erfolgt die Kodierung des gesamten Materials basierend auf dem neu erarbeitenden und ausdifferenzierten Kategoriensystem. Das ist ein systematischer Schritt der Analyse, bei dem das bereits codierte Material noch einmal durchlaufen wird. Es ist wichtig, dass genügend Material verwendet wird, um die Hauptkategorien ausreichend zu differenzieren. Wurden die Subkategorien auf der Grundlage eines zu geringen Anteils an Material gebildet, müssen diese später präzisiert und erweitert werden. Wenn Kategorien differenziert werden müssen, muss das bereits codierte Material erneut durchlaufen und möglicherweise neu codiert werden. Im letzten Schritt findet die eigentliche Analyse statt. Bei der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse gibt es sechs verschiedene Formen, um das Material auszuwerten und zu analysieren (Kategoriebasierte Auswertung der Hauptkategorie, Zusammenhänge der Subkategorien innerhalb einer Hauptkategorie, Zusammenhänge zwischen Hauptkategorien, Kreuztabellen – qualitativ und quantitativ, Konfiguration von Kategorien und Visualisierung von Zusammenhängen). Die vorliegende Forschung wurde mithilfe der kategorienbasierten Auswertung entlang der Hauptkategorien ausgewertet. Zuerst werden die Ergebnisse für jede Hauptkategorie anhand der Fragen „Was wird zu diesem Thema alles gesagt“ bzw. „Was kommt nicht oder nur am Rande zur Sprache“ dargelegt. Es ist wichtig eine logische Reihenfolge der Kategorien zu finden. Falls thematische Subkategorien erstellt wurden, werden auch diese dargestellt. Bei der Präsentation der Ergebnisse ist es wichtig, nicht nur die Häufigkeit der Themen und Subthemen aufzuzeigen, sondern auch die inhaltlichen Ergebnisse qualitativ zu präsentieren. Es ist durchaus angemessen,

Vermutungen zu äußern und Interpretationen vorzunehmen (vgl. Kuckartz 2018).

3.2.2 Die Transkription

Nachdem die Daten mittels Expert:inneninterviews nach Bogner, Littig und Menz (2014) selbst erhoben wurden, folgt der nächste Schritt, bei dem die in den Audiodateien enthaltenen Informationen schriftliche festgehalten werden. Dieser Schritt wird als Transkription bezeichnet. Die erhobenen Daten wurden auf einem Smartphone aufgezeichnet. Die Vorteile von Audio-Aufzeichnungen sind unter anderem: Genauigkeit, die Möglichkeit wörtlicher Zitate sowie das Verhindern von Verzerrungen durch retrospektive Erinnerung (vgl. Kuckartz 2018).

Bevor mit der Transkription begonnen wird, müssen sogenannte Transkriptionsregeln festgelegt werden. Diese Transkriptionsregeln bestimmen wie die gesprochene Sprache in Schriftform übertragen wird. Die Regeln für die Transkription in dieser Arbeit richten sich nach Kuckartz (2018) und lauten:

- „1. Es wird wörtlich transkribiert, also nicht lautsprachlich oder zusammenfassend. Vorhandene Dialekte werden nicht mit transkribiert, sondern möglichst genau in Hochdeutsch übersetzt.*
- 2. Sprache und Interpunktion werden leicht geglättet, d.h. an das Schriftdeutsch angenähert. Zum Beispiel wird aus „Er hatte noch so’n Buch genannt“ → „Er hatte noch so ein Buch genannt“. Die Satzform, bestimmte und unbestimmte Artikel etc. werden auch dann beibehalten, wenn sie Fehler enthalten.*
- 3. Deutliche, längere Pausen werden durch in Klammern gesetzten Auslassungspunkte (...) markiert. Entsprechend der Länge der Pause in Sekunden werden ein, zwei oder drei Punkte gesetzt, bei längeren Pausen wird eine Zahl entsprechend der Dauer in Sekunden angegeben.*
- 4. Besonders betonte Begriffe werden durch Unterstreichungen gekennzeichnet.*
- 5. Sehr lautes Sprechen wird durch Schreiben in Großschriften kenntlich gemacht.*

6. *Zustimmende bzw. bestätigende Lautäußerungen der Interviewer (mhm, aha etc.) werden nicht mit transkribiert, sofern sie den Redefluss der befragten Person nicht unterbrechen.*
7. *Einwürfe der jeweils anderen Person werden in Klammer gesetzt.*
8. *Lautäußerungen der befragten Person, die die Aussage unterstützen oder verdeutlichen (etwa Lachen oder Seufzen), werden in Klammer notiert.*
9. *Absätze der interviewenden Person werden durch ein „I:“, die der befragten Person(en) durch ein eindeutiges Kürzel, z.B. „B4:“, gekennzeichnet.*
10. *Jeder Sprechbeitrag wird als eigener Absatz transkribiert. Sprecherwechsel wird durch zweimaliges Drücken der Enter-Taste, also einer Leerzeile zwischen den Sprechern deutlich gemacht, um so die Lesbarkeit zu erhöhen.*
11. *Störungen werden unter Angabe der Ursache in Klammern notiert, z.B. (Handy klingelt).*
12. *Nonverbale Aktivitäten und Äußerungen der befragten wie auch der interviewenden Person werden in Doppelklammern notiert, z.B. ((lacht)), ((stöhnt)) und Ähnliches.*
13. *Unverständliche Wörter werden durch (unv.) kenntlich gemacht.*
14. *Alle Angaben, die einen Rückschluss auf eine befragte Person erlauben, werden anonymisiert“ (vgl. Kuckartz 2018: 168).*

Die im Zuge dieser Forschung durchgeführten Interviews wurden alle vollständig transkribiert und die für die Analyse relevanten Textpassagen ausgewählt. Im Anhang sind die transkribierten Interviews beigefügt.

3.2.3 Kategoriensystem

Ein zentrales Element der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) ist das Kategoriensystem, auch Codesystem genannt (vgl. Kuckartz 2018). Es ermöglicht anderen die Analyse nachzuvollziehen und die Intersubjektivität des Vorgehens zu gewährleisten (vgl. Mayring 2022). Das Kategoriensystem umfasst alle Kategorien, dient als Grundlage für die systematische Bearbeitung

des Datenmaterials und ermöglicht auch einen Vergleich des Datenmaterials (vgl. Kuckartz 2018).

Ein Teil des Kategoriensystems für die vorliegende Arbeit wurde bereits während der Erstellung des Interviewleitfadens gebildet und später nach der Transkription der Interviews erweitert. Das Kategoriensystem besteht aus elf Hauptkategorien, die in weitere Unterkategorien ausdifferenziert wurden.

Zur Beantwortung der Forschungsfragen (*„Wie wird die Kooperation zwischen den zuständigen Akteur:innen bei der Bewältigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen bewertet? Welche Unterschiede gibt es zwischen Wien und Oberösterreich?“*) wurden folgende Haupt- und Unterkategorien entwickelt:

- Tätigkeiten der Einrichtungen
 - Interventionsstelle Wien und Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
 - NEUSTART Wien und Oberösterreich
- Kooperation mit der Polizei
 - Interventionsstelle Wien
 - Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
 - NEUSTART Wien
 - NEUSTART Oberösterreich
- Kooperation mit der Interventionsstelle Wien aus der Sicht von NEUSTART
- Kooperation mit NEUSTART aus der Sicht der Interventionsstelle Wien
- Kooperation mit dem Gewaltschutzzentrum OÖ aus der Sicht von NEUSTART
- Kooperation mit NEUSTART aus der Sicht des Gewaltschutzzentrums OÖ
- Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation
 - Kenntnis über die Arbeitsbereiche der kooperierenden Einrichtungen
 - Klare Ziele und gemeinsames Anliegen
 - Umgang mit den Kooperationspartner:innen
 - Instrumente der Vernetzung
- Die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung
 - Bewertung der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung
 - Verbesserungsmöglichkeiten

- Weitere mögliche Maßnahmen zur Gewaltprävention
- Resümee nach einem Jahr verpflichtender Gewaltpräventionsberatung
- Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen
- Opferschutzorientierte Täterarbeit
- Einschätzungen zum Gewaltschutzgesetz 2019

Zur Verdeutlichung der Bedeutung der verschiedenen Kategorien werden nun die einzelnen Analysekategorien beschrieben. Dabei sind die Hauptkategorien fett und die dazugehörigen Unterkategorien kursiv hervorgehoben.

Tätigkeiten der Einrichtungen

In dieser Kategorie werden alle Antworten der Interviewpartner:innen gesammelt, die Informationen über die Funktion und Aufgaben der beteiligten Akteur:innen bei der Bewältigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen geben. Diese Hauptkategorie ist unterteilt in die Subkategorien: *Interventionsstelle Wien und Gewaltschutzzentrum Oberösterreich* sowie *NEUSTART Wien und NEUSTART Oberösterreich*.

Kooperation mit der Polizei

Die nächste Kategorie bezieht sich auf alle Aussagen, welche die Zusammenarbeit mit der Polizei bewerten. Hier wird beschrieben, wie die einzelnen Expert:innen die Kooperation mit der Polizei einschätzen und wie die Kooperation abläuft, aber auch welche Erwartungen an die Zusammenarbeit mit der Polizei gestellt werden. Dieser Code besteht aus den Subkategorien: *Interventionsstelle Wien, Gewaltschutzzentrum Oberösterreich, NEUSTART Wien und NEUSTART Oberösterreich*.

Kooperation mit dem Gewaltschutzzentrum OÖ aus der Sicht von NEUSTART

In dieser Kategorie wird beschrieben, wie NEUSTART Oberösterreich die Zusammenarbeit mit dem Gewaltschutzzentrum Oberösterreich bewertet. Dazu wurde der Experte von NEUSTART Oberösterreich befragt, ob es einen Informationsaustausch mit dem Gewaltschutzzentrum, wie die Zusammenarbeit aussieht und welche Erwartungen es an die Zusammenarbeit gibt.

Kooperation mit NEUSTART OÖ aus der Sicht des Gewaltschutzzentrums

In dieser Kategorie geht es darum herauszufinden, wie aus Sicht des Gewaltschutzzentrums Oberösterreich die Kooperation mit NEUSTART Oberösterreich eingeschätzt wird. Alle Aussagen, die Informationen über die Bewertung und Erwartung hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Einrichtungen geben, werden dieser Kategorie zugeordnet.

Kooperation mit der Interventionsstelle Wien aus der Sicht von NEUSTART

Die nächste Hauptkategorie konzentriert sich auf die Zusammenarbeit zwischen der Interventionsstelle Wien und NEUSTART Wien aus der Sicht von NEUSTART Wien. Diese Kategorie enthält Angaben zur Wahrnehmung, zum Austausch sowie zur Erwartung in Bezug auf die Kooperation mit der Interventionsstelle.

Kooperation mit NEUSTART Wien aus Sicht der Interventionsstelle Wien

Hier werden alle Aussagen betrachtet, welche die Zusammenarbeit mit NEUSTART Wien bewerten. Dabei wird beschrieben, wie die Kooperation aus Sicht der Interventionsstelle Wien eingeschätzt wird und wie diese abläuft. Es werden auch die Erwartungen an die Zusammenarbeit mit NEUSTART Wien erörtert.

Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation

In der folgenden Kategorie geht es darum, Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation zu identifizieren. Es soll herausgefunden werden, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine erfolgreiche Kooperation zwischen den Expert:innen stattfinden kann. Diese Kategorie gliedert sich in folgende Subkategorien: *Kenntnis über die Arbeitsbereiche der kooperierenden Einrichtungen, Klare Ziele und gemeinsames Anliegen, Umgang mit den Kooperationspartner:innen und Instrumente der Vernetzung.*

Die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung

In dieser Kategorie werden Aussagen der Interviewpartner:innen zu der seit dem 1. September 2021 verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung erfasst. Die Kategorie wurde in folgende Unterkategorien unterteilt:

Bewertung der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung

Diese Subkategorie wird jenen Aussagen zugeordnet, welche die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung bewerten. Außerdem wird der Ablauf der Maßnahme geschildert.

Verbesserungsmöglichkeiten

Hier geht es um mögliche Verbesserungen in Bezug auf die verpflichtende Gewaltprävention.

Weitere mögliche Maßnahmen zur Gewaltprävention

In dieser Kategorie werden Vorschläge für weitere mögliche Maßnahmen zur Gewaltprävention bzw. weiterführende Beratungs- und Therapieangebote aus Sicht der Expert:innen gesammelt.

Resümee nach einem Jahr verpflichtender Gewaltpräventionsberatung

Diese Kategorie soll Auskunft darüber geben, wie die Expert:innen die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung nach rund einem Jahr bzw. nach eineinhalb Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten bewerten.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

In dieser Kategorie werden alle allgemeinen Aussagen über die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen gesammelt.

Opferschutzorientierte Täterarbeit

Diese Hauptkategorie bezieht sich auf die Befragung der Experten von NEUSTART Wien und Oberösterreich zur Opferschutzorientierten Täterarbeit und beschreibt den Ablauf und die Merkmale dieser Täterarbeit.

Einschätzungen zum Gewaltschutzgesetz 2019

Abschließend wurden alle Expert:innen zu ihrer Einschätzung zum Gewaltschutzgesetz 2019 befragt und ob es dadurch zu Verbesserungen oder Verschlechterungen gekommen ist.

4. Darstellung der Forschungsergebnisse

Dieses Kapitel dient der Darstellung der Forschungsergebnisse, die sich durch die empirische Untersuchung ergaben. Die folgenden Überschriften entsprechen den in der Analyse verwendeten Haupt- und Subkategorien.

Die inhaltsanalytische Auswertung erfolgt durch die Verwendung von kursiv hervorgehobenen Zitaten aus den Transkripten. Die Transkripte sind im Anhang zu finden. In der folgenden Tabelle sind die Abkürzungen für die einzelnen Interviewpartner:innen aufgeführt. Es dient dazu, die Aussagen der Expert:innen leichter zuzuordnen.

IST 1 W	Interventionsstelle Wien
GSZ 2 OÖ	Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
PRÄVB 1 W	NEUSTART Wien
PRÄVB 2 OÖ	NEUSTART Oberösterreich

Tabelle 2 Abkürzungen Interviewpartner:innen

4.1 Tätigkeiten der Einrichtungen

In dieser Kategorie werden noch einmal kurz die Tätigkeiten der Interventionsstelle bzw. des Gewaltschutzzentrums und des Vereins NEUSTART, wenn es um das Eingreifen gegen häusliche Gewalt geht, zusammengefasst. Die Rolle der Polizei wurde bereits ausführlich in Kapitel 2.6.1 erläutert.

Interventionsstelle Wien und Gewaltschutzzentrum Oberösterreich

Die Exekutive informiert die Interventionsstelle bzw. das Gewaltschutzzentrum über jedes Betretungs- und Annäherungsverbot per E-Mail, welches ein mehrseitiges Formular mit Angaben zu Opfer und Gefährder sowie über den Sachverhalt enthält. Anschließend wird mit dem Opfer Kontakt aufgenommen. Die Mitarbeiterin der Interventionsstelle hebt hervor, dass im Gegensatz zu den anderen Opferschutzeinrichtungen alle Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren einen pro-aktiven Ansatz zum Schutz

des Opfers verfolgen. *„Es ist eben die pro-aktive telefonische Kontaktaufnahme, in der es auch um Schutz und Sicherheit geht. Also, es wird sofort eine Gefahrenprognose erstellt und geschaut, wie das Opfer im Moment geschützt ist und es wird einmal dann ein persönlicher Termin angeboten“* (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z22). Sobald die Interventionsstelle bzw. das Gewaltschutzzentrum die gefährdete Person erreicht hat, wird sie zu einem Termin eingeladen und eine Anamnese durchgeführt. Dabei wird eingeschätzt, wie stark gefährdet die Klientin ist und welche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können. Der zweite Aspekt ist die psychosoziale Beratung: *„Das heißt Empowerment der Betroffenen“* (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z18). Im persönlichen Termin werden insbesondere der Sicherheitsplan, die Gefährlichkeitseinschätzung, die Unterstützung bei der Beantragung einer einstweiligen Verfügung sowie das Angebot einer Prozessbegleitung im Strafverfahren besprochen. Die Interventionsstelle Wien tätigt in den meisten Fällen einen sogenannten Follow-up-Anruf. Das bedeutet, die Interventionsstelle meldet sich nach einer gewissen Zeit noch einmal beim Opfer, um nachzufragen, ob sich die Situation verändert hat und ob sie nun Unterstützung möchte, wenn sie diese beim ersten Kontakt abgelehnt hat (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W).

NEUSTART Wien und Oberösterreich

In beiden untersuchten Bundesländern ist NEUSTART mit der Gewaltpräventionsberatung für Personen mit einem Betretungs- und Annäherungsverbot beauftragt.

Nachdem die Polizei ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen hat, hat der Gefährder zunächst fünf Tage Zeit, sich bei NEUSTART bezüglich der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung zu melden. *„Das tun über 75 Prozent. Das ist eine sehr hohe Quote, die uns sehr erfreut, weil das hätten wir selbst nicht vermutet, dass die Quote so hoch ist“* (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z80). Der Experte von NEUSTART Oberösterreich geht davon aus, dass von den 75 Prozent der Gefährder:innen, die sich melden, zehn Prozent Frauen sind. Er ist auch der Ansicht, dass bei den restlichen 25 Prozent, die sich nach fünf Tagen nicht melden, ebenfalls zehn Prozent Frauen sind. *„Es kann*

durchaus sein, dass es Unterschiede gibt, dass die Frauen verlässlicher sind oder auch nicht. Meine Schätzung würde bedeuten, dass es überall zehn Prozent sind“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z48). Dazu wurde keine gezielte Erfassung vorgenommen. Ebenso wurde nicht untersucht, ob sich Frauen mit einem Betretungs- und Annäherungsverbot sofort oder möglichst spät melden, weil sie sich selbst nicht als Gefährderin sehen, sondern den Mann als den Angreifer (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ). Der Experte von NEUSTART Wien kann basierend auf seinen Erfahrungen sagen, dass Frauen sich schneller melden, weil seiner Ansicht nach Frauen ein höheres Über-Ich haben und

„[...] wenn ihnen gesagt wird, sie sollen etwas tun, dann tun sie das auch. Und klarerweise heißt das aber nicht, dass nicht viele Frauen, die sich bei uns melden, dann sehr schnell darauf pochen, dass das eigentlich ein Irrtum ist, dass sie da eigentlich das Opfer sind und, dass das unzulässig ist“ (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z91).

Sollte sich der Gefährder nicht melden, geht am sechsten Tag eine Meldung an die Sicherheitsbehörde. Die Sicherheitsbehörde lädt den Gefährder vor und informiert NEUSTART über diese Vorladung (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ). In Wien besteht zwischen NEUSTART und der Polizei eine Vereinbarung, dass bei Nicht-Meldung der betroffenen Person ein Termin für ein Erstgespräch vorgeschlagen wird. Die Polizei lädt die Person dann persönlich ein, entweder durch eine schriftliche Ladung, einen Anruf oder durch eine direkte Kontaktaufnahme vor Ort. In der Regel findet das Erstgespräch in Wien im Büro von NEUSTART statt, außer in Ausnahmefällen, in denen das Gespräch bei der Polizei stattfindet, um den Druck zu erhöhen, wenn NEUSTART und die Polizei dies für notwendig erachten. Das trifft zu, wenn die betroffene Person der ersten Ladung nicht nachgekommen ist.

„Wir haben uns für diesen Weg entschieden, weil er vom Fachlichen sinnvoll ist. Und das ist schon so der Vergleich mit den anderen Bundesländern, wo die Beratungstermine bei der Polizei oder in der Bezirkshauptmannschaft stattfinden, dass die räumlichen Gegebenheiten nicht optimal sind, dass es einen Druck gibt auch diese Räumlichkeiten nicht allzu lange zu blockieren“ (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z142).

NEUSTART Wien ist sich dessen bewusst, dass ein Gespräch in den Räumlichkeiten der Polizei eine andere Atmosphäre schaffen kann als in den normalen Beratungsräumen. Allerdings bieten die eigenen Räumlichkeiten eine bessere Möglichkeit für die Organisation des Gesprächs (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

In Oberösterreich findet das Erstgespräch auf der Sicherheitsbehörde statt (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

„Unser:e Mitarbeiter:in fährt hin und führt dort dann das Erstgespräch. Wenn jemand nach dem zweiten Termin nicht mehr kommt, passiert genau dasselbe: Information der Sicherheitsbehörde, Vorladung. Wenn er zur Vorladung nicht kommt, Vorführung durch die Polizei“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z85).

NEUSTART benötigt für den Austausch von Informationen mit der Interventionsstelle bzw. dem Gewaltschutzzentrum eine Einverständniserklärung des Gefährders. Bereits im ersten Gespräch wird danach gefragt, aber nicht alle stimmen zu. *„[...] [E]s sind zwischen 75 und 80 Prozent. Das ist ein sehr hoher Anteil und insofern sind wir mit dem natürlich hoch zufrieden“* (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z105). Mögliche Gründe dafür sind der Schutz ihrer Privatsphäre oder Bedenken und Ängste (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

Sobald NEUSTART die Zustimmungserklärung erhalten hat, wird eine Einschätzung der Gefährdung durchgeführt (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ), die nach dem Erstgespräch, spätestens nach dem Zweitgespräch erfolgt. NEUSTART Wien verwendet für die Gefährdungseinschätzung eine standardisierte Check-Liste. Diese Methode ist nicht mit einem Score versehen, sondern dient als Grundlage, das Risiko einzuschätzen. NEUSTART Wien wäre es wichtig, dass der Opferschutz, die Täterarbeit und die Polizei zu einer gemeinsamen Risikoeinschätzung kommen. Dabei ist es nicht unbedingt erforderlich, dass alle die gleiche Methode verwenden, da dies zusätzliche Hürden schaffen könnte. Es ist jedoch wichtig, sich auf gemeinsame Parameter

zu einigen, die von allen abgefragt werden, so der Experte (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

In Oberösterreich erfolgt die Gefährdungseinschätzung anhand eines standardisierten Fragebogens (vgl. Anhang 9.1.7 PRVÄB 2 OÖ), in die auch persönlichen Eindrücke aus dem Gespräch mit dem Klienten/der Klientin, dem Austausch mit dem Gewaltschutzzentrum sowie dem Aktenstudium berücksichtigt werden. *„Das heißt, wenn ich weiß, dass der schon mehrere Betretungs- und Annäherungsverbot hatte, hat das auch Auswirkungen auf unsere Gefährlichkeitseinschätzung“* (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z86). Aktuell verwenden NEUSTART Oberösterreich und das Gewaltschutzzentrum unterschiedliche Testverfahren. *„Das ist eben genau eines der großen Ziele, die wir haben. Am besten wäre es, wenn es bei der Polizei, beim Gewaltschutzzentrum und bei uns den identischen Bogen geben würde“* (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z93).

Kommt NEUSTART zu der Einschätzung, dass es sich um einen Hochrisikofall handelt, wird eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz bei der Sicherheitsbehörde beantragt (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ). Mehr zu den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen in Kapitel 4.9.

4.2 Kooperation mit der Polizei

Im Folgenden werden die Aussagen zur Kooperation aus der Sicht der Interventionsstelle Wien, des Gewaltschutzzentrums Oberösterreich sowie von NEUSTART Wien und Oberösterreich behandelt.

Interventionsstelle Wien

Die Mitarbeiterin der Interventionsstelle beschreibt die Zusammenarbeit mit der Polizei wie folgt: *„Eine Zusammenarbeit zu verallgemeinern ist etwas ganz Schwieriges. [...] Prinzipiell kann man sagen, wir haben in Wien eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Exekutive“* (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z67). Sie hebt hervor, dass die Zusammenarbeit auf einer Ebene des gegenseitigen Respekts erfolgt. In größeren Organisationen gibt es immer Personen, die nicht gemäß den vorgegebenen Richtlinien handeln. In solchen Fällen wird versucht, auf kollegialer Ebene Lösungen zu finden. Seitens der Interventionsstelle wird

erwartet, dass die Polizei opfersensibel auf die Gewaltsituation eingeht. Dafür ist es wichtig, dass die Polizist:innen über ein fundiertes Wissen über Gewaltdynamiken verfügen und verstehen, wie Opfer in Gewaltsituationen möglicherweise reagieren könnten (vg. Anhang 9.1.1 IST 1 W).

Die Interventionsstelle arbeitet in den meisten Fällen eng mit dem Opferschutzbereich der Polizei zusammen. Es besteht auch eine Zusammenarbeit mit den Sicherheitshauptreferent:innen. Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle und der Behörde tauschen sich darüber aus, ob noch weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind und wie die Gefährdungslage eingeschätzt wird. Das trifft besonders bei den Hochrisikofällen zu. Ansonsten kooperieren Interventionsstelle und Polizei bei den Hausbesuchen, wenn die Interventionsstelle aufsuchende Beratung durchführt (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W).

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich

Das Gewaltschutzzentrum beschreibt die Zusammenarbeit mit der Polizei mit folgenden Worten: *„Prinzipiell sage ich einmal, funktioniert die Polizei-Zusammenarbeit sehr gut. Es ist ein Miteinander. Natürlich wie in jedem Bereich gibt es auch Ausnahmen, aber das ist in allen beruflichen Sparten“* (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z44). Es wird betont, dass es eine *„[...] Kooperation auf Augenhöhe [ist], wo gegenseitig die Expertisen der einzelnen Einrichtungen wirklich anerkannt werden“* (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ Z14). Von der Zusammenarbeit wird gegenseitige Unterstützung in allen Fällen von Gewalt erwartet, einschließlich Hochrisikofällen (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ).

Die Beraterinnen des Gewaltschutzzentrums kooperieren mit den einschreitenden Polizist:innen, während die Leitungsebene mit den Sicherheitsreferent:innen, den Postenkommandant:innen sowie der Landespolizeidirektion zusammenarbeitet. Es wird betont, dass es stets eine Ansprechperson gibt, die für etwaige Probleme zur Verfügung steht. (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ). In dringenden Angelegenheiten, wie etwa Hochrisikofällen, werden Videokonferenzen durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen vorliegen (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ).

NEUSTART Wien

Für den Interviewpartner ist die Zusammenarbeit mit der Polizei bei häuslicher Gewalt ausgezeichnet.

„Also das ist wirklich eine der großen erfreulichen Erfahrungen von denen ich nach einem Jahr berichten kann, dass wir auf einer sehr partnerschaftlichen Ebene sehr unmittelbar mit viel Austausch am Telefon, viel gemeinsamen Nachdenken, welche Maßnahmen am besten geeignet wären, um Opfer zu schützen, einfach gut zusammen, mehr als gut zusammenarbeiten und das tatsächlich auf allen Ebenen. Also mit einem sehr, sehr engen Austausch, vor allem mit den zuständigen Sicherheitshauptreferent:innen auf Bezirksebene. [...] Das heißt, die sind dann auch unsere Ansprechpartner:innen in diesem Bereich. Und darüber hinaus gibt es einfach einen regen Austausch mit den Gewaltpräventionsbeamt:innen [...]“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z313).

Das Grundprinzip für die ausgezeichnete Zusammenarbeit besteht im wechselseitigen Vertrauen und einem offenen Umgang miteinander. Es wird betont, dass Kritikpunkte direkt zur Sprache gebracht werden, anstatt sie über andere Organisationen oder Medien zu vermitteln (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

NEUSTART und die Polizei befinden sich auch nach der Informationsweitergabe im Austausch. *„Das heißt, nur dort, wo es wirklich keine erhöhte Gefährlichkeitseinstufung gibt, [...] keine weiteren Problemfaktoren [...], die zu besprechen sind, gibt es kein Gespräch“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 2 W Z392).*

NEUSTART und die Polizei arbeiten eng zusammen, um den Opferschutz zu gewährleisten und die Sicherheit des Opfers zu erhöhen. Um das zu erreichen, erwartet sich NEUSTART einen unmittelbaren, raschen Austausch (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W). *„Und ich kann mich an keine einzige Beschwerde, weder intern noch von der Polizei erinnern, wo gesagt wird, da gab es eine*

Gesprächsverweigerung“ (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z262). Sowohl NEUSTART als auch die Polizei stehen vor der Herausforderung, dass die Anwesenheitszeiten der Mitarbeiter:innen oft unterschiedlich sind, was die Zusammenarbeit erschwert. Um diesem Problem entgegenzuwirken, ist es erforderlich, die Informationen an die Sicherheitshauptreferent:innen als vorgesetzte Ebene weiterzugeben. Zudem müssen die zuständigen Abteilungsleiter:innen und ihre Vertretungen bei NEUSTART informiert sein. Dadurch soll vermieden werden, dass unnötig Zeit verloren geht und es zu Reibungsverlusten kommt (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

NEUSTART Oberösterreich

Der Interviewpartner bezeichnet die Zusammenarbeit mit der Polizei als *„[...] sehr, sehr intensiv, seit wir die Gewaltpräventionsberatung haben“*, also seit September 2021 (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z257). *„Die Zusammenarbeit mit der Polizei war bei weitem nicht so eng vor der Gewaltpräventionsberatung. Es hat schon immer wieder Überschneidungspunkte gegeben, aber jetzt arbeiten wir direkt zusammen“* (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z272). Am intensivsten ist die Zusammenarbeit im Zuge der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen, so der Experte. Bereits vor der Einführung der Gewaltpräventionsberatung gab es einen Austausch zwischen NEUSTART und der Polizei aufgrund ihrer gemeinsamen Arbeit im Justizbereich. *„Wir arbeiten am selben Klienten. Die Polizei ermittelt und erhebt und wir versuchen diesen dann zu betreuen“* (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z156).

Wie bei jeder anderen Zusammenarbeit erwartet sich NEUSTART Oberösterreich auch hier *„[...] [e]inen offenen, ehrlichen, kooperativen Austausch und im Sinne von diesem gemeinsamen Ziel“* (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z306).

Die enge Kooperation zwischen Polizei und NEUSTART ist wichtig, da NEUSTART die Polizei umgehend informiert, wenn ein Täter nicht zur verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung erscheint. *„Das heißt, es braucht eine ganz enge Kooperation [...]. Wenn die Kooperation funktioniert, dann*

funktioniert das ganze Werk und das ist in Oberösterreich genau der Fall“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z89).

4.3 Kooperation mit der Interventionsstelle Wien aus der Sicht von NEUSTART

Zum Zeitpunkt des ersten Interviews bestand zwischen der Interventionsstelle und NEUSTART aus Sicht von NEUSTART kein Austausch.

„Also es ist wirklich Status quo, dass in Wien die Leitung der Interventionsstelle Wien jegliche Zusammenarbeit ablehnt (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z425). „Aber es ist so, selbst, wenn Kolleg:innen bei der Interventionsstelle anrufen und sagen: Wir hätten da einen Fall, da würden wir uns gerne austauschen, dass einfach die Rückmeldung ist, es gibt keine Kooperation und es darf nicht miteinander geredet werden“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z436).

Als Grund dafür nannte der Experte, dass die Leitung der Interventionsstelle der Ansicht war, dass NEUSTART nicht genügend Bemühungen unternommen hat, um eine Zustimmung außerhalb der Datenschutzgrundverordnung zu erreichen (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W). Aufgrund des mangelnden Austausches zwischen NEUSTART und der Interventionsstelle konnte die Opferschutzorientierte Täterarbeit nicht umgesetzt werden. Es gab jedoch eine Zeit, in der die Situation anders war. Zuvor gab es die Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierte Täterarbeit, bei der Vertreter:innen von NEUSTART, der Gewaltschutzzentren bzw. der Interventionsstelle Wien und die Männerberatungsstellen regelmäßig zusammenkamen und einen gemeinsamen Leitfaden erarbeiteten.

„Und Wien war tatsächlich eines der Bundesländer, das eigentlich da sehr zügig vorangegangen ist mit sehr, sehr vieleagn Kooperationsfällen, die wir gemeinsam gehabt haben mit der Interventionsstelle Wien. [...] Und die Interventionsstelle hat diese Kooperationsvereinbarung vor inzwischen fast drei Jahren ruhend gestellt, weil sie sagt, solange sich NEUSTART nicht mehr darum bemüht, dass eine Zustimmung außerhalb dieser

Datenschutzgrundverordnung gesetzlich beschlossen wird, kann sie mit uns nicht kooperieren“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 2 W Z24).

Seit dem ersten Interview im August 2022 haben sich die Umstände geändert. NEUSTART und die Interventionsstelle haben sich darauf geeinigt, den damaligen Vertrag aufzulösen. Im zweiten Interview spricht der Experte von NEUSTART von einer sehr engen Kooperation.

„Wir sind das erste Mal im Oktober zusammengesessen [...] und wir haben begonnen wirklich sehr konkret beginnend mit November letzten Jahres an einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung zu arbeiten, die wir im Februar abgeschlossen und unterschrieben haben“ (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z477).

Seit dem 1. März 2023 ist die Kooperationsvereinbarung für alle Mitarbeiter:innen von NEUSTART und der Interventionsstelle gültig. Sie verpflichtet dazu, in allen Fällen die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zu gewährleisten. *„All das, was sich davor als kritisch, negativ herausgestellt hat, keine mögliche Zusammenarbeit, kein Austausch, hat sich jetzt so verändert, dass wir einen verpflichtenden, gut gelegten Austausch leben“ (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z487).*

4.4 Kooperation mit NEUSTART aus der Sicht der Interventionsstelle Wien

Die Mitarbeiterin der Interventionsstelle begrüßt es sehr, dass die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung in Wien von NEUSTART durchgeführt wird. Die beiden Einrichtungen können auf eine jahrzehntelange Erfahrung in der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen wie der Bewährungshilfe zurückblicken. In der Kooperationsvereinbarung zwischen Interventionsstelle und NEUSTART wurde festgelegt, wie der Austausch funktionieren soll und in welchen Fällen ausgetauscht wird. *„Ganz wesentlich ist, so wie in der gesamten Opferschutzarbeit, [...] dass man sich ausschließlich über die Dinge, die die Gefährlichkeit betrifft austauscht und nicht über andere Dinge“, so die Expertin (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z231).*

Von der Zusammenarbeit wird erwartet, gemeinsam Schutz und Sicherheit der Opfer zu gewährleisten und die Rückfallquote möglichst gering zu halten (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W).

Die Interventionsstelle wollte zu Fragen zur Kooperation mit NEUSTART vor dem Wechsel der Leitung keine Auskunft geben.

4.5 Kooperation mit dem Gewaltschutzzentrum OÖ aus der Sicht von NEUSTART

Der Experte von NEUSTART beschreibt die Zusammenarbeit mit dem Gewaltschutzzentrum als „[s]ehr, sehr intensiv“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z334), „weil es auch wichtig ist, wenn man neu kooperiert, sozusagen, auch den Rahmen zu stecken, dass sich alle gut kennen“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z360). Aufgrund der jährlich fast 2.000 Fälle erfolgt eine intensive Zusammenarbeit, bei der für jeden Einzelfall nach Zustimmung des Täters ein regelmäßiger Austausch mit dem Gewaltschutzzentrum stattfindet (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

Das Gewaltschutzzentrum und NEUSTART haben in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt, wie ihre Zusammenarbeit im Bereich der Gewaltpräventionsberatung in der Praxis aussehen soll. Der Experte ist unschlüssig, ob alle festgelegten Inhalte der Kooperationsvereinbarung in der Praxis vollständig umgesetzt werden, da es aufgrund spezieller Fälle möglicherweise zu Abänderungen kommen kann. Aus seiner Sicht stellt die Kommunikation die größte Herausforderung dar. „[...] ich glaube, dass es manchmal auch schwierig ist, was darf man intern kommunizieren, was darf man gegenüber dem Klienten kommunizieren“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z219).

NEUSTART legt Wert auf Offenheit in der Zusammenarbeit mit dem Gewaltschutzzentrum.

„Offenheit auf die Informationen, die wichtig sind, damit wir mit dem Gefährder ordentlich arbeiten können. Und sie [die Mitarbeiterinnen des Gewaltschutzzentrums] erwarten sich die Offenheit bezüglich

der Situation, dass sie mit dem Opfer gut arbeiten können“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRVÄB 2 OÖ Z267).

Der Experte betont die Bedeutung, klar Verfahrensweisen für den Umgang mit besonderen Vorfällen festzulegen und Fallbeispiele zu besprechen, um Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit bewältigen zu können (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ).

Nachdem der Gefährder seine Zustimmung zum Informationsaustausch gegeben hat, arbeiten NEUSTART und das Gewaltschutzzentrum eng zusammen und teilen je nach Gefährdungslage oder Einschätzung der Situation relevante Informationen miteinander aus (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ).

„[...] [W]enn beide Einrichtungen der Meinung sind, dass keine Gefahr gegeben ist, dann wird man sich am Anfang mal sagen: Ok, wir haben die Zustimmung. Bitte informier mich. Ich informier dich auch, wenn etwas ist. Und wenn keine Kriterien, keine Risikofaktoren auftauchen, dann wird kein Austausch passieren. Und je nachdem steigert sich der Risikofaktor bis zu einem ganz intensiven Austausch, der mehrmals in der Woche sein kann, wenn notwendig“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z286).

Der Experte bezeichnet die Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen als Spitze des Austausches (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

NEUSTART strebt durch die Zusammenarbeit mit dem Gewaltschutzzentrum an, das Problem des fehlenden Informationsaustausches zu beheben. In der Regel wird der fehlende Informationsaustausch bei allen schweren Rückfällen als größtes Problem genannt.

„Also zum Beispiel bei dem Terroranschlag in Wien von diesem Klienten, dass alle beteiligten Informationen nicht alle notwendigen Informationen gehabt haben. Das betrifft NEUSTART, das Gewaltschutzzentrum. Das betrifft die Polizei, das betrifft die Kinder- und Jugendhilfe. Sämtliche Institutionen, die mit dieser Person beschäftigt sind. Und wir haben einen sehr großen Datenschutz in

Österreich [...], der natürlich eingehalten werden muss. Und der Punkt ist der, wo sticht der Opferschutz den Datenschutz. Es geht darum, die Informationen auszutauschen. Nicht nur aus Jux und Tollerei, sondern, dass man Sicherheit reinbringt [...]" (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z230).

Um dem fehlenden Informationsaustausch entgegenzuwirken, empfiehlt der Experte eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen untereinander. Er betont auch, dass der Datenschutz die Kooperation nicht behindern sollte (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

4.6 Kooperation mit NEUSTART aus der Sicht des Gewaltschutzzentrums OÖ

Das Gewaltschutzzentrum und NEUSTART können auf eine langjährige Kooperation zurücksehen. Die beiden Einrichtungen arbeiten bereits seit vielen Jahren in anderen Leistungen zusammen (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ). Vor der Einführung der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung gab es eine Kooperation bezüglich der Opferschutzorientierten Täterarbeit und des Tauschgleiches. *„[...] [S]eit dem ich dabei bin hat es immer eine Kooperation gegeben. Jetzt durch die Beratungsstellen für Gewaltprävention intensiviert sie sich natürlich noch viel mehr“*, so die Expertin des Gewaltschutzzentrums (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ Z45). Durch einen intensiveren Austausch, den Abbau von Hemmschwellen und ein besseres Verständnis für die Arbeit der anderen Einrichtung hat sich die Zusammenarbeit im Laufe der Zeit verbessert. Die Expertin führt diese Entwicklung darauf zurück, dass bei NEUSTART nun der Opferschutz als oberstes Ziel betrachtet wird (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 1 OÖ).

Das Gewaltschutzzentrum erwartet sich bei der Zusammenarbeit vor allem Sicherheit, dass man sich austauscht, um Risiken besser einschätzen zu können.

„[...] weil eben im Austausch mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention erleben wir sehr oft, dass bei denen Gefährdungsmomente aufscheinen, die wir gar nicht wissen können, weil wir keinen Kontakt zum Täter haben und dadurch ist einfach die Risikoeinschätzung, die man treffen kann viel besser “ (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z131).

Zwischen dem Gewaltschutzzentrum und NEUSTART wurde eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

„Wir haben uns schon wie klar war, NEUSTART bekommt [den Vertrag für die Gewaltpräventionsberatung], haben wir uns auf Leitungsebene zusammengesetzt und haben geschaut: Was ist uns in unserer Kooperation wichtig? Wie soll die Kooperation ausschauen?“ (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z113).

Die Kooperationsvereinbarung legt das gemeinsame Ziel der Zusammenarbeit fest und definiert den Rahmen für das Handeln in bestimmten Situationen. *„[...] es bildet auch ein bisschen eine Handlungsanleitung für die Mitarbeiter:innen“* (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ Z79). Gemäß der Expertin werden die Vereinbarungen der Kooperation in der Praxis umgesetzt. Sollte jedoch festgestellt werden, dass etwas nicht wie geplant funktioniert oder Verbesserungen möglich sind, ist es von Bedeutung, dies zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ).

4.7 Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation

Gut funktionierende Zusammenarbeit muss mehrere Ebenen einbeziehen. Nachfolgend werden jene Faktoren genannt, welche die Expert:innen aus den verschiedenen Bereichen für eine gelingende Kooperation als wesentlich erachten.

Kenntnis über die Arbeitsbereiche der kooperierenden Einrichtungen

Die Interventionsstelle Wien ist in die Grundausbildung der Exekutive eingebunden und gestaltet einen Teil mit, der insgesamt 16 Stunden umfasst. Am ersten Tag wird die Schulung gemeinsam mit den Frauenhäusern durchgeführt und am zweiten Tag mit dem Lehrer für Sicherheits- und Handlungslehre. Die Schulungen sensibilisieren die Polizist:innen für das Thema häusliche Gewalt und vermitteln Wissen über Opferdynamiken, Täterstrategien, Frauenhäuser, Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren und die Beratungsstelle für Gewaltprävention. Ziel ist es, das Bewusstsein für das Gewaltschutzgesetz zu schärfen. Zudem ist die Interventionsstelle bei der Ausbildung der Präventionsbeamt:innen involviert. Diese Teilnahme ist jedoch

nicht im selben Umfang wie in der Grundausbildung verankert. *„Leider ist diese Ausbildung eine relativ kurze. Wir sind eineinhalb bis zwei Stunden dabei“* (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z189).

Wie die anderen Gewaltschutzzentren nimmt auch das Gewaltschutzzentrum Oberösterreich an der Grundausbildung der Polizei teil. *„Das heißt, sie sind einmal [in der Grundausbildung der Polizei] geschult und kennen auch unsere Arbeit“* (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z36). Die Interviewpartnerin betont die Bedeutung des gegenseitigen Verständnisses und der Klarheit über die Aufgaben und den Auftrag sowohl der Mitarbeiterinnen des Gewaltschutzzentrums als auch der Polizist:innen (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ). Das Gewaltschutzzentrum ist an zwei Vormittagen jeweils acht Stunden bei der Grundausbildung der Polizei beteiligt. Die Schulungen für die Präventionsbeamt:innen werden etwa alle zwei Jahre abgehalten (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ).

Die Leitung von NEUSTART Wien ist an der Fortbildung von Polizist:innen, der Einschulung der Gewaltpräventionsbeamt:innen und bei der Ausbildung der Führungskräfte auf Polizeiinspektionsebene beteiligt. Seit etwa eineinhalb Jahren gestaltet NEUSTART mit der Polizei die Schulungen für Polizeiführungskräfte, die einmal im Monat stattfinden. Hierbei geht es um die Haltung der Polizei bei Amtshandlungen und Personenkontrollen, um sicherzustellen, dass diese nicht diskriminierend aufgrund von sozialer Herkunft, Geschlecht oder Migrationshintergrund sind. Außerdem werden die Grundlagen des Sicherheitspolizeigesetzes vermittelt. Ein Abschnitt der Schulung widmet sich der Vorstellung des Vereins NEUSTART. Dabei werden die Themen Gewalt, Prävention und Kriminalität behandelt (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

Ab September 2023 wird NEUSTART Wien einen Teil der Polizei Grundausbildung übernehmen. An zwei Tagen wird das Thema Gewalt in der Partnerschaft und im familiären Kontext thematisiert. Es soll dabei um Gewaltformen und der Erkennung von Ungleichgewichten gehen. Zum Zeitpunkt des zweiten Interviews konnte der Interviewpartner noch keine

konkrete Information darüber geben, wie der Teil von NEUSTART in der Grundausbildung der Polizei gestaltet sein wird, da es noch nicht gemeinsam erarbeitet wurde.

„Wesentlich wird natürlich auch ein stückweit sein, transparent zu machen, wie wir mit Klient:innen arbeiten, was wir tun, was in diesen sechs Stunden möglich ist, was nicht möglich ist, wie wir zu unserer Risikoeinschätzung kommen, welchen Austausch wir da auch benötigen“ (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 2 W Z342). „[...] [I]n zehn Jahren gibt es wahrscheinlich keine:n Beamt:in, der oder die nicht irgendwann Kontakt mit NEUSTART gehabt hat“, so der Experte (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z296).

NEUSTART Oberösterreich ist bereits bei der Grundausbildung der Polizei miteinbezogen (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ).

„Wir stellen dort im Unterricht unsere Leistungen vor. Überall, wo es Überschneidungen oder Kooperationen mit der Polizei geben kann, wird dort erwähnt. Das macht ein:e sehr erfahren:er Abteilungsleiter:in in der Sicherheitsakademie [...]. Da gibt es eine in Linz und eine in Wels. Und wie viele Stunden pro Semester kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, aber wir [...] sind in jedem Lehrgang, in jeder Klasse, wenn man das so nennen kann, vertreten und unterrichten dort ein paar Stunden“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z411).

Nachdem die Kooperationsvereinbarung zur Gewaltpräventionsberatung zwischen dem Gewaltschutzzentrum und NEUSTART Oberösterreich abgeschlossen wurde, informierte eine Mitarbeiterin von NEUSTART das Team des Gewaltschutzzentrums über den Ablauf der Präventionsberatung und die verschiedenen Aufgabenbereiche bei NEUSTART (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ). Dieses Treffen wurde als „Vorstellung der Tätigkeit der Beratungsstelle für Gewaltprävention“ bezeichnet. Neue Mitarbeiterinnen des Gewaltschutzzentrums werden intern während der Einschulung über NEUSTART und die Gewaltpräventionsberatung informiert (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ).

Klare Ziele und gemeinsames Anliegen

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit erfordert klare gemeinsame Ziele zu definieren und das gemeinsame Anliegen stets im Fokus zu behalten.

Die Mitarbeiterin der Interventionsstelle betont:

„Es geht um die Grundeinstellung. Auch wie sieht man Gewalt, wie sieht man die Möglichkeit mit einem Gefährder/einer Gefährderin zu arbeiten, wie sieht man die Opferschutzorientierte Täterarbeit. Da beginnt es wirklich ineinander zu greifen [...]“ (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z275).

Die Interventionsstelle und NEUSTART Wien haben das gemeinsame Ziel, Gewalt in der Privatsphäre zu verhindern (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W).

Das Ziel der Zusammenarbeit zwischen dem Gewaltschutzzentrum und NEUSTART Oberösterreich besteht darin, den Schutz der Opfer zu gewährleisten (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ).

„[...] weil wir arbeiten natürlich am gleichen Ziel. Aber die Herangehensweisen sind aufgrund der unterschiedlichen Aufträge anders und man muss immer verstehen, wieso der andere so etwas macht und dann kann man das Ziel auch besser gemeinsam verfolgen“ (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z56).

Der Experte von NEUSTART Oberösterreich verdeutlicht es mit diesen Worten:

„Die Polizei hat dasselbe Ziel wie NEUSTART und dasselbe Ziel wie die Opferschutzeinrichtung und dasselbe Ziel wie die Sicherheitsbehörden. Nämlich, dass wir Gewalt reduzieren. Und wir arbeiten auf verschiedenen Ebenen und setzen von verschiedenen Seiten an. Aber wir haben das gemeinsame Ziel. Das ist die Grundvoraussetzung aus meiner Sicht für eine gelungene Kooperation“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z309).

Umgang mit den Kooperationspartner:innen

Auf die Frage, ob die Expert:innen bei Fallkonferenzen zwischen Polizei, NEUSTART und der Interventionsstelle bzw. dem Gewaltschutzzentrum das

Gefühl haben, dass die Mitteilungen aller Beteiligten berücksichtigt werden, antworten diese wie folgt:

Interventionsstelle Wien:

„Also ich würde sehr wohl sagen, dass das auf Augenhöhe ist“ (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z513). Die Expertin erkennt das anhand der Art und Weise, wie das Gespräch verläuft und wie miteinander umgegangen wird (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W).

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich:

„Ja, ja, also das habe ich schon. Manchmal muss ich mich auf die Füße stellen, aber ich habe schon das Gefühl, dass ich in der Regel als gleichwertige Partnerin angesehen werde und auch meine Expertise durchaus Gewicht hat“ (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z247). Laut der Expertin wird in den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen prinzipiell respektvoll miteinander umgegangen und ihre Äußerungen werden ernst genommen. Im zweiten Interview wurde nach der Bedeutung des Ausdrucks „auf die Füße stellen“ gefragt, was darauf hinweist, die Sicht der Opfer einzubringen.

„Weil manchmal es so ist, dass gesagt wird, wenn das Opfer das oder das nicht tut, überspitzt formuliert, was sollen dann andere Personen machen? Aber aufgrund der Gewaltdynamiken ist manchmal die Handlungsfähigkeit der Opfer eingeschränkt und hier muss man daran arbeiten, dass es nicht heißt, sozusagen, wenn das Opfer selber nicht für die eigene Sicherheit sorgt, wieso sollen das andere machen [...]“ (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ Z413).

Um die Situation zu verbessern, ist es wichtig, ein Bewusstsein für die Dynamiken von Gewalt zu entwickeln und zu erklären, warum die Handlungsfähigkeit der Opfer unter Umständen eingeschränkt ist (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ).

NEUSTART Oberösterreich:

„Und dort haben aus meiner Sicht alle gleiches Recht, etwas zu sagen“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z507). *„Das zeigt sich insofern, dass jeder*

aufgefordert ist seinen Wissenstand dort preiszugeben“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z740).

NEUSTART Wien:

„Ja, hätte ich schon. Ich hätte nicht den Eindruck, dass der Aspekt des Opferschutzes, weil dorthin, da kommt die Kritik immer ein bisschen her, zu wenig wahrgenommen und gesehen wird“ (vgl. Anhang 7.2.3 PRÄVB 2 W Z628).

Instrumente der Vernetzung

Die Interventionsstelle Wien und die Polizei haben auf verschiedenen Ebenen einen Austausch, der unter anderem durch Vernetzungstreffen stattfindet. In diesem Jahr sind Vernetzungstreffen in allen Bezirken von Wien vorgesehen bei denen die Polizeiinspektion und ein/eine Vertreter:in von NEUSTART teilnehmen werden. Diese Treffen dienen dem Zweck, in den Bezirken die Kooperation zwischen Interventionsstelle und NEUSTART in Bezug auf die Beratungsstelle für Gewaltprävention vorzustellen.

„Wir treffen einander sozusagen aufgrund unseres Arbeitsauftrages und aufgrund dessen auch, weil wir ein gemeinsames Ziel haben. [...] Zu sehen was [wir] sozusagen jeweils aus unserer beruflichen Perspektive heraus noch an Schrauben drehen könnten, damit sich das [in Bezug auf die Erreichung des gemeinsamen Zieles] auch verbessert“ (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z153).

Die Interventionsstelle und die Polizei führen auch Treffen auf Führungsebene mit der Landespolizeidirektion durch, bei denen sie weitere Vereinbarungen treffen und Rahmenbedingungen festlegen. Auf die Frage, wie oft diese Treffen stattfinden, antwortet die Mitarbeiterin der Interventionsstelle: *„Das ist unterschiedlich. Das ist teilweise auch nach Bedarf, aber man kann zumindest sagen auf Leitungsebene mehrmals im Jahr“ (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z122).* Die Teilnehmer:innen vereinbaren die Themen, die während des Treffens behandelt werden sollen und arbeiten sie dann gemeinsam ab. Die Ergebnisse werden protokolliert und beim nächsten Treffen wird überprüft, ob die getroffenen Vereinbarungen umgesetzt wurden. Die Bezeichnung der Treffen

ist unterschiedlich und hängt davon ab, wer daran teilnimmt. *„Ich würde es für mich jetzt als Vernetzungstreffen bezeichnen“*, so die Expertin (vgl. Anhang 9.1.1 IST1W Z134).

Ebenso finden Treffen zwischen der Interventionsstelle und NEUSTART regelmäßig statt. *„Ahm, wie oft kann ich gar nicht genau sagen. Jetzt im Moment treffen wir uns relativ häufig in verschiedenen Rahmen“* (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z248). Diese Treffen haben keine spezifische Bezeichnung oder festen Namen. *„Ich glaube, wir haben sie teilweise Treffen zur Erstellung der Kooperationsvereinbarung oder Treffen zum Erarbeiten des Austausches genannt“* (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z261). Die Treffen zwischen Interventionsstelle und NEUSTART folgen einem ähnlichen Ablauf wie die Treffen mit der Polizei. Es werden bestimmte Themen besprochen und beim nächsten Mal wird überprüft, ob die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden konnten.

„Dazu möchte ich aber auch sagen, dass natürlich in der heutigen Zeit nicht auf Mail-Kontakt vergessen werden darf. [...] Ich würde einmal sagen, wenn ich jetzt meinen Computer hochfahren würde, dann hätte man wahrscheinlich jetzt fast jeden Tag einen Austausch mit NEUSTART per Mail“ (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z252).

Seit der Kooperationsvereinbarung treffen sich die Leitungsebene von NEUSTART und Interventionsstelle Wien regelmäßig alle vier Wochen in der Steuerungsgruppe für die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen. Zusätzlich findet mindestens einmal pro Quartal ein Treffen der Führungskräfte statt (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

Im März 2023 fand ein Workshop statt, bei dem die Polizei, die Interventionsstelle und NEUSTART auf höchster Leitungsebene zusammenkamen und neue Formen im Umgang miteinander erarbeiteten. Im selben Monat gab es eine Zusammenkunft, zu der alle Sicherheitshauptreferent:innen eingeladen wurden und bei dem die Interventionsstelle und NEUSTART gemeinsam aufgetreten sind. Sowohl die

Interventionsstelle als auch NEUSTART sind dem Dachverband Opferschutzorientierter Täterarbeit beigetreten und präsentierten bei der Generalversammlung ihre Zusammenarbeit (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

Weiters ist ein gemeinsames Schnupperpraktikum geplant, bei dem Mitarbeiter:innen der Interventionsstelle und NEUSTART einen Tag zusammen verbringen werden (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

Vor der Corona-Pandemie hat das Gewaltschutzzentrum alle Polizeidienststellen in Oberösterreich besucht und Vernetzungstermine vereinbart (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ). Zum Zeitpunkt des zweiten Interviews waren alle Polizeidienststellen außer Linz-Land bereits besucht worden. Bei diesen Vernetzungsterminen nahmen die Mitarbeiter:innen des Gewaltschutzzentrums teil, während bei der Polizeidienststelle jene Person teilnahm, die gerade Zeit hatte oder je nach Entscheidung des Postenkommandanten (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ). Die Expertin des Gewaltschutzzentrums betonte die Wichtigkeit dieser Vernetzungstreffen, da sie dazu dienen, persönlichen Kontakt herzustellen (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ). Weitere Treffen dieser Art sind aufgrund des hohen Zeitaufwands derzeit nicht geplant (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ).

Die Polizei beruft jährliche Vernetzungstreffen mit dem Gewaltschutzzentrum ein, bei denen Themen wie gesetzliche Neuerungen und schwierige Fälle besprochen werden oder neue Tätigkeitsfelder vorgestellt werden (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ).

In Oberösterreich gibt es regionale Kooperationsforen, bei denen das Gewaltschutzzentrum, Mitarbeiter:innen der Präventionsberatungsstellen und die Polizei zusammenkommen (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ).

„Die haben keinen speziellen Namen. Also wir nennen solche Sachen immer Kooperationstreffen. Da hat es zu Beginn einmal ein ganz ein großes gegeben, wo unseren Mitarbeiter:innen von einem hochrangigen Polizisten erklärt worden ist, wie der ganze Polizeiapparat funktioniert“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z423).

Bei diesem genannten großen Treffen wurde unter anderem die Gewaltpräventionsberatung sehr detailliert vorgestellt. Die regionalen Kooperationsforen sind in Bezirks- und Landesebene unterteilt. Die Treffen auf Bezirksebene werden einmal jährlich abgehalten, während die Treffen auf Landesebene je nach Bedarf stattfinden, jedoch mindestens einmal im Jahr (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

Gemäß einem Erlass des Innenministeriums organisiert die Polizei in Oberösterreich einmal jährlich in jedem Bezirk Treffen zum Thema „Häusliche Gewalt“ (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ), die unter dem Titel „Vernetzungstreffen Gewalt in der Privatsphäre“ abgehalten werden. Alle relevanten Einrichtungen, die sich mit der Thematik befassen, werden eingeladen dazu wie das Gewaltschutzzentrum, NEUSTART, Frauenhäuser, Frauennotruf, Kinder- und Jugendhilfe sowie das Kinderschutzzentrum. Diese Treffen dienen dazu, über das Thema häusliche Gewalt zu diskutieren und Vertrauen aufzubauen (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ).

Das Justizministerium veranstaltet alle zwei Jahre einen Runden Tisch zum Thema „Prozessbegleitung“. Dabei lädt das Landesgericht verschiedene Institutionen ein, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen, wie zum Beispiel: Frauenhäuser, Notruf, Kinderschutzzentren, Kinder- und Jugendhilfe, NEUSTART, Gewaltschutzzentrum, Richter:innen, Staatsanwaltschaften.

„In manchen Landesgerichtssprengel wurden eine Zeit lang auch Einrichtungen eingeladen, wo Gewaltschutz nicht das Kernthema ist. Zum Beispiel der psychosoziale Dienst. Und da muss man schauen sozusagen, wenn die Gruppe zu groß ist, wird nicht mehr diskutiert (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ Z294).

Vor jedem Runden Tisch wird ein spezifisches Thema festgelegt, über das sich die Teilnehmer:innen austauschen werden wie etwa Diversion, kontradiktorische Einvernahme oder die Befragung von Kindern. Zu dem ausgewählten Thema kommen ein bis zwei Einrichtungen zu Wort, gefolgt von einer Diskussion, in der auch die Möglichkeit besteht, weitere Fragen und Anliegen anzusprechen. Es werden jedoch keine spezifischen Fälle besprochen, *„[...] weil es schwierig ist zu einem Fall zu antworten, wenn man*

nicht weiß, welcher Fall das ist. Also wenn, dann wird eher angesprochen, wenn man sagt, es fällt einem auf, dass es ein Problem regelmäßig gibt“ (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ Z312).

Das Gewaltschutzzentrum und NEUSTART Oberösterreich planen jährliche Treffen zwischen den Mitarbeiter:innen in allen Standorten beider Einrichtungen zu organisieren, wobei die Organisation von den Teamleiter:innen des Gewaltschutzzentrums und NEUSTART übernommen wird. (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ). Die Treffen zwischen dem Gewaltschutzzentrum und NEUSTART können von beiden Einrichtungen aus einberufen werden und finden sowohl im Gewaltschutzzentrum als auch bei NEUSTART statt (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

„Die Treffen dienen dazu, erstens haben wir beide wieder neue Mitarbeiter:innen, um ein gegenseitiges Kennenlernen, um offene Fragen zu stellen, was die Arbeit der anderen Einrichtungen belangt, dann um Wünsche bezüglich der Zusammenarbeit zu kommunizieren“ (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ Z172).

Die verpflichtenden Kooperationstreffen sind in der Kooperationsvereinbarung festgelegt und finden einmal im Jahr statt. Die Mitarbeiter:innen nehmen standortweise teil und sprechen über die konkrete Zusammenarbeit. *„[...]wie lebt unsere Kooperation, funktionieren diese Dinge, die da besprochen worden sind, ah, gibt es wo Schwierigkeiten, müssen wir etwas adaptieren“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z382).*

Ein solches Treffen, wie oben beschrieben fand im Frühjahr des Jahres 2022 mit allen Berater:innen des Gewaltschutzzentrums und NEUSTART statt.

„Immer in den örtlichen Zuständigkeiten, wo gemeinsam besprochen wurde, was läuft gut, wo gibt es unter Umständen noch Probleme, was sind gegenseitige Wünsche und wo braucht es noch Erklärung von der Geschäftsführung“ (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z122). „Alles im Sinne von einer funktionierenden Kooperation“ betont der Experte von NEUSTART (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z339).

Bei diesen Kooperationstreffen sind auch die Präventionsbeamt:innen eingeladen (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ).

Regelmäßige Treffen auf Leitungsebene zwischen dem Gewaltschutzzentrum und NEUSTART finden je nach Bedarf und Anlassfall statt und können sogar wöchentlich abgehalten werden. *„[...] [A]uf der Leitungsebene, haben wir zirka alle zwei Monate Gespräche, die sich halt aus Themen ergeben. Ja, weil wir auch auf unterschiedlichen Ebenen zusammenarbeiten. NEUSTART und wir. Aber da gibt es sehr regelmäßigen Austausch“* (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z143), so die Expertin des Gewaltschutzzentrums. Anlassfall bezieht sich auf jene Fälle, die von der Leitungsebene vor den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen besprochen werden. Stimmen Gewaltschutzzentrum und NEUSTART zu, dass es sich dabei um einen Hochrisikofall handelt, wird die Information weitergeleitet. Bei den Treffen auf Führungsebene werden die Rahmenbedingungen der beiden Institutionen und ihre Zusammenarbeit besprochen. Sie finden sowohl bei NEUSART als auch im Gewaltschutzzentrum statt. Es gibt jedoch keine institutionalisierten Treffen. (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

Im Falle eines Hochrisikofalls wird am nächsten Tag eine Videokonferenz abgehalten (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ), an der das S-FK Team teilnimmt, welches aus Geschäftsführerin des Gewaltschutzzentrums, drei Kolleg:innen der Polizei, ein:e Sprecher:in der Sicherheitsbehörde und der Leitung von NEUSTART besteht (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

NEUSTART und das Bundesministerium für Inneres führen Evaluierungsveranstaltungen durch, die als „Kooperationstreffen Ministerium und Beratungsstellen für Gewaltprävention“ bezeichnet werden. Das Innenministerium ruft diese Treffen zwei bis drei Mal im Jahr ein, bei denen Vertreter:innen aller Beratungsstellen in ganz Österreich sowie Vertreter:innen des Ministeriums teilnehmen (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ). *„Das heißt, das Ministerium hat großes Interesse, unsere Erfahrung zu bekommen und dann gemeinsam weiter zu sehen, wo können wir uns verbessern“* (vgl. Anhang 9.1.6

PRÄVB 2 OÖ Z446). Dabei geht es um die Evaluierung der Zusammenarbeit bzw.

„[...] [I]m Gespräch mit dem Ministerium geht es auch ganz viel darum, was tauchen in der Praxis für Probleme auf, ist es richtig budgetiert gewesen, braucht es irgendwo mehr Zeit, weniger Zeit, wie funktioniert die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z488).

Gelegentlich nehmen auch Opferschutzeinrichtungen daran teil (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

Der Austausch zwischen den Mitarbeiter:innen von NEUSTART Wien und der Polizei erfolgt in der Regel in Form offener telefonischer Gesprächen. Gelegentlich werden schriftliche zusätzliche Informationen ausgetauscht. Darüber hinaus suchen die Mitarbeiter:innen von NEUSTART immer wieder den direkten Kontakt zu den Polizeikommissariaten, die vor Ort einschreiten (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

Auf Leitungsebene finden regelmäßige Treffen zwischen NEUSTART Wien und der Landespolizeidirektion statt (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W), für die es keine Bezeichnung gibt. *„[...] [W]ir sind da auch relativ unkompliziert und pragmatisch im Umgang damit“* (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z351). Es wird mindestens einmal im Monat telefoniert (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W).

„Es gibt gemeinsame Treffen auch auf einer Leitungsebene mit den einzelnen Sicherheitshauptreferent:innen der Polizeikommissariate. [...] [E]infach im Sinne der Vernetzung [...]. Bei allfälligen Problemen gibt es sehr unmittelbar Termine und vorgesehen sind auf jeden Fall auch gesetzlich einmal im Jahr Vernetzungstreffen [...]“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z354).

Die Vernetzungstreffen auf Leitungsebene mit den einzelnen Sicherheitshauptreferent:innen werden von der Polizei organisiert. Die Gestaltung der Vernetzungstreffen variiert je nach Bezirk. In manchen Bezirken werden vorab alle Institutionen gebeten, Themen einzubringen, während in anderen Bezirken zu Beginn abgefragt wird, was es an Themen gibt, die

besprochen werden müssen. Bei allen Vernetzungstreffen gibt es jedoch einen Austausch aller Institutionen. Jede Institution hat die Möglichkeit, ihre Zusammenarbeit im Bezirk zu präsentieren, Best Practice Beispiele zu teilen oder auch Probleme anzusprechen (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

Es gibt jährlich verpflichtende Treffen zwischen der Leitung von NEUSTART Wien und den Polizeikommissariaten. Laut dem Experten von NEUSTART werden in der Praxis zwei- bis dreimal im Jahr Treffen abgehalten. Zusätzlich finden alle zwei Monate anlassbezogene Treffen, entweder bei NEUSTART oder in der Landespolizeidirektion statt. Bei Bedarf wird ein anlassbezogener telefonischer Kontakt gehalten (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

Ab dem 1. März 2023 wurde gemäß einem Erlass des Innenministeriums in allen Bundesländern eine Steuerungsgruppe vorgeschrieben. Diese Gruppe setzt sich aus Polizei, NEUSTART und Gewaltschutzzentrum zusammen und befasst sich mit Risikofällen. Ihr Hauptziel besteht darin, sicherzustellen, dass notwendige Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen nicht übersehen werden. Des weiteren wurde festgelegt, dass Sicherheitshauptreferent:innen, wenn sie einen Antrag auf eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz ablehnen, dies schriftlich an ihre vorgesetzte Stelle weiterleiten müssen. In solchen Fällen wird die Angelegenheit in der Steuerungsgruppe besprochen. Es fungiert auch als ein Instrument der Evaluierung (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

Zusätzlich zu den genannten Treffen gibt es die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen, die als ein Instrument der Vernetzung dienen. Kapitel 4.9 widmet sich detailliert diesen Fallkonferenzen.

4.8 Die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung

Im Rahmen der Interviews wurden die Expert:innen zu ihrer Einschätzung der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung befragt. Dabei ging es um mögliche Verbesserungen, zusätzliche Maßnahmen und ihrem Resümee nach einem bzw. eineinhalb Jahren Umsetzung.

NEUSTART hat im Rahmen der Gewaltpräventionsberatung ein Fortbildungsangebot für Mitarbeiter:innen entwickelt, das entweder persönlich in

Wien oder per Zoom absolviert werden kann. Zudem gibt es vor Ort eine Einschulung durch erfahrene Kolleg:innen für jene, die neu in der Gewaltpräventionsberatung tätig sind (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ). In Wien werden nur Mitarbeiter:innen eingestellt, die bestimmte Anforderungen erfüllen, wie einen Abschluss der Fachhochschule im Studiengang Soziale Arbeit oder einigen wenigen anderen anerkannten Berufsausbildungen. Es werden Bewerber:innen mit jahrelanger Berufserfahrung bevorzugt und nur in Ausnahmefällen werden Berufsanfänger:innen genommen. Die langjährigen Mitarbeiter:innen verfügen über eine solide Grundausbildung und langjährige Erfahrung im Umgang mit gewaltbereiten Personen, auch mit Personen, die ein Betretungs- und Annäherungsverbot haben, jedoch in einem anderen Kontext. NEUSTART Wien hat sich bewusst dafür entschieden, keine neuen Mitarbeiter:innen ausschließlich für die Gewaltpräventionsberatung einzustellen. Stattdessen wird auf einen ausgewogenen Mix aus bereits bestehenden Mitarbeiter:innen und neuen Mitarbeiter:innen, die Erfahrungen in diesem Bereich haben, gesetzt. Das können Personen sein, die beispielsweise vorher in einem Gewaltschutzzentrum, in einem Frauenhaus oder bei der Männerberatung gearbeitet haben. Da der Auftrag erst im Juli 2021 erteilt wurde, war die Vorlaufzeit zu kurz, um in Wien ausreichende Mitarbeiter:innen für eine allgemeine Entlastung ab dem 01. September 2021 bereitzustellen. Bereits im September 2021 hatte Wien eine Vollausslastung erreicht. Bei der Ausschreibung wurden deutlich niedrigere Zahlen zugrunde gelegt. Die angenommene Anzahl von Betretungsverboten wurde auf Basis der Durchschnittszahlen der letzten Jahre, also 2020 und früher berechnet. Es ist zu beachten, dass es im Jahr 2021 bereits eine Steigerung der Betretungsverbote von mehr als 25 Prozent gab, die nicht vorhersehbar war.

Es wird betont, dass „[...] wir einen Weg gewählt haben, der zwar auf der einen Seite strukturell mühsam ist, indem wir so viele Mitarbeiter:innen einsetzen, der aber auf der anderen Seite garantiert, dass wir nicht ausschließlich Mitarbeiter:innen haben, die in diesem Bereich arbeiten“ (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z60).

Bei NEUSTART Wien gibt es keine Mitarbeiter:innen, die ausschließlich in der Gewaltpräventionsberatung tätig sind. Die Belastung für die Mitarbeiter:innen, die ausschließlich mit Fällen von Gewalt im privaten familiären oder

partnerschaftlichen Kontext konfrontiert sind, ist sehr groß. Etwa 120 Mitarbeiter:innen arbeiten derzeit bei NEUSTART Wien in der Gewaltpräventionsberatung (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 1 W).

Zu Beginn stieß die Gewaltpräventionsberatung in Oberösterreich auf genügend Interesse seitens der Mitarbeiter:innen. Dies war ein vielversprechender Start, so der Experte. Allerdings mussten aufgrund der hohen Anzahl von Zuweisungen zusätzliche Mitarbeiter:innen ausgebildet werden. In Oberösterreich sind derzeit circa 60 Mitarbeiter:innen in der Gewaltpräventionsberatung tätig (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

Bewertung der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung

Sobald der Gefährder Kontakt mit der Beratungsstelle aufgenommen hat, muss das Erstgespräch innerhalb der ersten vierzehn Tage erfolgen (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ). Der Experte von NEUSTART Wien bemängelt den engen Zeitrahmen, der sich hier ergeben kann.

„Wenn sich diese Person erst am fünften Tag meldet, ist sie voll in der Frist und hat dann vielleicht das Pech einen Termin erst am zwölften oder dreizehnten Tag zu bekommen, weil es mit der Konstellation und den freien Terminen nicht anders möglich ist [...]“
(vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z547).

Folglich wäre die Person außerhalb der Frist des Betretungsverbotes. NEUSTART handelt in solchen Fällen gemäß ihrem Auftrag. Der Experte versicherte, dass im Regelfall die Personen innerhalb der nächsten Woche einen Termin erhalten (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

Die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung wird in sechs Echtstunden aufgeteilt, die auf mindestens drei oder vier Termine aufgeteilt werden. Der Interviewpartner von NEUSTART Wien hält es für sinnvoll, dass kein Termin länger als die Aufmerksamkeitsspanne des Gefährders dauert. Er findet daher, dass zwei Stunden bereits zu lange sind. Die sechs Stunden werden idealerweise in vier Terminen von etwa 1,5 Stunden abgehalten.

„Aber wir gehen auch in manchen Fällen davon ab, denn es geht nicht darum, dass jemand die Zeit hier absitzt, sondern man

tatsächlich auch mit ihm in dieser Zeit arbeiten kann und wenn wir den Eindruck haben, dass die Aufmerksamkeitsspanne nicht mehr als eine Stunde ist, dann macht es auch keinen Sinn und dann muss man halt sechs Termine machen“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z145).

Innerhalb von zwei Monaten sind diese sechs Stunden zu absolvieren. Die Polizei überprüft die Einhaltung der Zeit stichprobenartig (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W). NEUSTART ist dazu verpflichtet, eine Liste mit den Unterschriften der Klient:innen zu führen, die gegebenenfalls bei der Polizei vorgelegt werden muss (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

Bei der Gewaltpräventionsberatung wird ausschließlich der Gefährder eingeladen. Es findet keine Begegnung zwischen Opfer und Täter statt.

„Manchmal kommt es vor, dass tatsächlich der Gefährder mit der Frau bei uns auftaucht, so im Sinne von: Schaut her, wir vertragen uns wieder gut. Es ist aber ganz klar, dass die Gespräche nicht zu zweit geführt werden [...]. Wir können natürlich nicht verhindern, dass er mit der Frau bei uns auftaucht [...]“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z199).

Falls es dennoch vorkommt, dass Opfer und Täter gemeinsam erscheinen, wird das in der Gewaltpräventionsberatung thematisiert (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W).

Der primäre Fokus der Gewaltpräventionsberatung liegt auf der unmittelbaren Beendigung jeglicher Gewalt. *„Das heißt, es wird ganz klar vermittelt, dem Gefährder, der Gefährderin, [...] dass dieses Verhalten sofort einzustellen ist“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z101).* Mittels Normverdeutlichung wird versucht, einen sofortigen Gewaltstopp zu erreichen (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 Ö). Den Gefährdern wird vermittelt, welche Bedeutung ein Betretungs- und Annäherungsverbot hat und welche Konsequenzen ein Verstoß mit sich bringen kann. *„Also, wenn man mit Menschen im Zwangskontext arbeitet [...], dann braucht das immer ganz wichtig Klarheit, dass sich die Menschen orientieren*

können, warum sind sie hier und was wird von ihnen erwartet“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z107).

Anschließend wird eine Risikoeinschätzung vorgenommen.

„Das heißt, wir schauen, wie stellt sich die Situation dar [...]. Es geht von Gefahr in Verzug bis was in der Regel der Fall ist, normale Fälle unter Anführungszeichen, wo auch diese Intervention reichen könnte, dass es zu einer Verhaltensänderung kommt“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z114).

Im Anschluss daran wird versucht, den Hintergrund und die Motivation des Handelns zu verstehen, um alternative Handlungsmethoden zu besprechen (vgl. Anhang 9.1.6 PRVÄB 2 OÖ). Bei Bedarf erhalten Betroffene auch Unterstützung, beispielsweise bei der Suche nach einer Unterkunft, falls sie aufgrund einer Wegweisung obdachlos geworden sind (vgl. Anhang 9.1.7 PRVÄB 2 OÖ). Wenn die sechs Stunden der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung nicht ausreichen, wird versucht, die betreffende Person für eine langfristige Weiterbetreuung zu motivieren (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ). Es ist wichtig, dass die Gefährder erkennen, dass ihr Verhalten inakzeptabel ist, denn solange sie nicht einsehen, dass sie ein Problem haben, werden sie nicht bereit sein, Veränderungen vorzunehmen (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

„Das heißt, man versucht möglichst individualisiert sehr schnell mit dem Fokus auf klar Gewaltstopp, Normverdeutlichung, Auseinandersetzung mit dem Delikt ins Handeln zu kommen und so etwas in Gang setzen wie könnte es gelingen anders mit diesen Situationen umzugehen“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z174).

Der Experte von NEUSTART Oberösterreich betont, dass diese sechs Stunden Beratung natürlich keine Therapie ersetzen können. Es ist eine *„[...] Gewaltpräventionsberatung mit dem Ziel, dass die Menschen aufhören Gewalt auszuüben, dass die Menschen Einsicht erlangen, wenn sie Betreuung brauchen und, dass sie sich weiter vermitteln lassen“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRVÄB 2 OÖ Z535).*

Die Interviewpartner:innen äußerten sich zur Frage, ob die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung weitere Gewalt vorbeugen kann, wie folgt:

Interventionsstelle Wien:

„Also, wenn wir nicht alle daran glauben würden, dass es was verändern könnte, dann müsste man sagen, das ist rausgeschmissenes Geld. So sehe ich das nicht, sondern ich glaube schon, dass jedes Gespräch und jedes Arbeiten mit jemanden, der Gewalt ausübt, zu einer Veränderung führen kann“ (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z392).

Die Expertin betont, dass es wichtig ist zu erkennen, dass sechs Stunden nicht genug sind, um eine große Bewusstseinsänderung herbeizuführen. *„Wir sehen aber vor allem, dass dort, wo mit Gefährdern überhaupt nicht gearbeitet wird, es bei Gewalt in der Familie eine enorme Rückfallquote gibt* (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z400). Nach Angaben der Interventionsstelle gab es seit 2021 Fälle, in denen Klientinnen Männer hatten, die an der Gewaltpräventionsberatung teilgenommen hatten und danach erneut gewalttätig wurden (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W).

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich:

„Ja, meiner Meinung nach schon. Sie kann nicht alles verhindern, das ist vollkommen klar, aber sie kann meiner Meinung nach schon einiges verhindern“ (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z201). Das Gewaltschutzzentrum hält dennoch die Anzahl der sechs Stunden für problematisch. *„[...]weil das eine zu kurze Zeit ist, um wirklich eine Verhaltensänderung herbei zu führen“* (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z203). Auf die Frage, wie viele Stunden ihrer Meinung nach ideal wären, antwortet die Expertin:

„Ahm, das kann ich nicht so beantworten, weil es kommt darauf an, wie manifestiert das Gewaltverhalten ist. Also, wenn es wirklich der erste Gewaltvorfall war, der jemals passiert ist, dann werden wahrscheinlich diese sechs Stunden sogar ausreichen. Oder ziemlich sicher“ (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ Z323).

Die Expertin ist der Ansicht, dass bei einem langjährigen gewalttätigen Verhalten, das bereits über einen Zeitraum von zehn, zwanzig oder dreißig Jahren besteht, weit mehr als nur sechs Stunden benötigt werden, um das angemessen zu behandeln. Laut Beratungsstelle für Gewaltprävention suchen die wenigsten nach einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung weitere Hilfe und Unterstützung (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ).

„Das heißt, es wäre wichtig, dass die sechs Stunden ausgebaut werden. Das würde noch viel mehr zum Opferschutz beitragen, weil eben sechs Stunden für eine Verhaltensänderung, die oft Jahrzehnte schon ist, das Verhalten nicht ändern kann“ (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z208).

Auf die Frage, ob es seit September 2021 Klientinnen gab, deren Männer bei der Gewaltpräventionsberatung waren und danach wieder gewalttätig wurden, antwortet die Expertin: *„Wie die Statistik aussieht, weiß ich ehrlich gesagt nicht. [...] Aber hat es gegeben [...]“* (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z233).

NEUSTART Oberösterreich:

„Natürlich, sonst würden wir es nicht machen. Also ich bin der Ansicht, dass das eine ganz eine wichtige Leistung ist und auch es extrem sinnvoll war, dass es eingeführt worden ist. Wir sind aber auch keine Fantasten. Wir glauben oder wir wissen, dass wir durch unsere Arbeit bei weitem nicht alle Straftaten und auch nicht alle Frauenmorde, alle Femizide verhindern können“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z421).

Der Interviewpartner betont, dass die Arbeit von NEUSTART einen bedeutenden Beitrag zur Reduzierung von Gewalt und weniger Femiziden leisten kann. *„Aber es ist hochgradig sinnvoll. Es ist super, dass es installiert wurde, weil es einfach eine sinnvolle Maßnahme im Sinne des Opferschutzes ist“* (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z533).

NEUSTART Wien:

„Ja. [...] Ich denke mir, das, was auf jeden Fall passiert, ist eine intensive Auseinandersetzung und es wird was in Gang gesetzt und es wird klar signalisiert, mehr als nur durch eine reine polizeiliche oder gerichtliche Maßnahme, dass das ein Verhalten ist, das nicht tolerabel ist, das in unserer Gesellschaft nicht erwünscht ist und es gibt die Möglichkeit, zumindest einmal Ansätze zu machen, um zu erklären, warum das so ist. [...] Und diese Auseinandersetzung hilft tatsächlich, dass in vielen Fällen, sicherlich nicht in allen, in einer nächsten krisenhaften Situation ein anderer Umgang als die Verwendung von Gewalt einfach gewählt wird“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z501).

NEUSTART Wien äußert ebenfalls Bedenken hinsichtlich der Dauer von sechs Stunden: *„Da haben wir noch nicht wirklich den Eindruck, ob es wirklich gut nachhaltig funktioniert hat“* (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z205). Es gestaltet sich als schwierig, eindeutig festzustellen, wann die Gewaltpräventionsberatung nachhaltig funktioniert, da die Vorfälle und Bedürfnisse der betroffenen Personen stark variieren. *„Ich wäre der Meinung, dass eine Fixierung einer Mindestanzahl und einer Maximalanzahl den Problemstellungen gerechter werden kann“* (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z662). Die vorgegeben sechs Stunden stellen für die Mitarbeiter:innen von NEUSTART eine Einschränkung dar und führen dazu, dass ihnen in gewisser Weise ihre Expertise genommen wird. In allen anderen Bereichen, in denen NEUSTART Angebote für den Staat übernimmt, haben sie immer die Freiheit, innerhalb eines Rahmens eigenständige Entscheidung zu treffen. *„Das heißt, ich würde mir auch diesen Freiraum [in der Gewaltpräventionsberatung] wünschen“* (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z694).

Meist sind es die schwierigen, toxischen Beziehungen, in denen Drogenprobleme eine grundlegende Rolle spielen und die Personen keinen vernünftigen Umgang miteinander finden, die mehr als sechs Stunden Gewaltpräventionsberatung benötigen. Oft liegt auch eine psychische

Erkrankung vor. Möglicherweise sind hier zusätzlich psychiatrische oder auch medikamentöse Behandlungen erforderlich (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W).

Verbesserungsmöglichkeiten

Die beiden Opferschutzeinrichtungen wurden gefragt, ob es inhaltliche Informationen gibt, die für einen besseren Schutz des Opfers benötigt werden, aber NEUSTART diese aus Datenschutzgründen nicht teilen dürfen.

Daraufhin antwortete die Expertin der Interventionsstelle:

„Ganz insgesamt, das ist jetzt nicht nur eine NEUSTART Frage, sondern es betrifft vor allem auch die Polizei, wenn man das im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz so nennt, wäre es wichtig, dass wir uns noch viel klarer austauschen dürfen über die Einschätzung der Gefährlichkeit“ (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z378).

Sie hebt hervor, dass die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen ein wichtiger Indikator dafür sind, um festzustellen, ob es sich um einen Hochrisikofall handelt. Wenn sich jemand nicht dafür meldet, kann also davon ausgegangen werden, dass es sich um keinen Hochrisikofall handelt (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W).

Die Expertin des Gewaltschutzzentrums antwortete im ersten Interview darauf:

„Ja und zwar eben dann, wenn die sich mit uns nicht austauschen dürfen, weil der Gefährder dem nicht zustimmt. [...] [u]nd da braucht es noch eine Klarstellung, dass es nicht die Zustimmung des Gefährders zum Austausch braucht“ (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z164).

Sowohl dem Gewaltschutzzentrum als auch NEUSTART Oberösterreich ist es wichtig, dass es künftig auch die Zustimmung des Opfers für einen Austausch braucht. *„Also da steht auch NEUSTART dahinter, [...] dass es da einen Unterschied geben muss zwischen der Person, von der die Gefahr ausgeht und der anderen Person“* (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z171).

Weitere mögliche Maßnahmen zur Gewaltprävention

Im Zuge der geführten Interviews wurden die Expert:innen nach weiteren möglichen Maßnahmen zur Gewaltprävention bzw. zu weiterführenden Beratungs- und Therapieangeboten befragt.

Die Expertin der Interventionsstelle betont, dass die Gewaltprävention frühzeitig ansetzen muss. Als Beispiel nennt sie die Integration von Gewaltprävention in den Lehrplänen von Schulen und Kindergärten. Zudem könnte der künftige Eltern-Pass dazu genutzt werden, verpflichtende Beratungen zu diesem Thema anzubieten.

„Das spannende ist, dass wir in Österreich derzeit dort beginnen, wo Menschen sich scheiden lassen möchten. [...] Und da wäre auch ganz wichtig den Menschen auf den Weg zu geben, wie gehe ich denn in Zeiten um, wo wir Krisen haben, wo es uns nicht so gut geht, was habe ich denn für Erziehungsmodelle, was habe ich für eine Streitkultur“ (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z441).

Die Expertin ist der Auffassung, dass eine Bewusstseinsbildung bereits in jungen Jahren dazu beitragen könnte, einen Wandel in Bezug auf Gewalt herbeizuführen. Allerdings gibt es keine Garantie dafür, dass dies funktioniert, da eine solche Herangehensweise bisher noch nicht erprobt wurde (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W).

Das Gewaltschutzzentrum Oberösterreich betont die Notwendigkeit einer langfristigen und finanzierten Beratung (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ). Konkreter ausgedrückt handelt es sich um eine Beratung, die sich mit dem Umgang von Konflikten und Aggressionen befasst (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ). *„Aber um Gewalt zu verhindern, braucht es viel mehr noch ein gesellschaftliches Umdenken“ (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ Z220).* Die Expertin sieht das Problem in den patriarchalen Strukturen. Ihrer Meinung nach hat die Politik hier noch viel zu tun. Eine Gleichstellung zwischen Frau und Mann würde Gewalt massiv verhindern (vgl. Anhang 9.1.2 GSZ 2 OÖ).

„Naja, die Gewaltpräventionsberatung gibt es erst seit einem Jahr. Das heißt, ich glaube, wir sind alle gut beraten“ so NEUSTART Oberösterreich (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z440). Bei Menschen, wo die sechs Stunden nicht ausreichen, vermittelt NEUSTART Oberösterreich die Betroffenen weiter zur Männerberatung oder zu psychosozialen Beratungsstellen (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ). Es liegen keine genauen Zahlen darüber vor, wie viele Personen tatsächlich in eine langfristige Beratung weitervermittelt werden, da der Kontakt nach der Gewaltpräventionsberatung abbricht. *„Deshalb schätzen wird derzeit, dass es ungefähr zehn Prozent sind. Das ist aber eine Schätzung“* (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z555). Der Experte von NEUSTART Oberösterreich bewertet die zusätzlichen Angebote als äußerst positiv.

„Wir haben engen Kontakt zur Männerberatung. Die arbeiten natürlich auch im Gewaltsektor. Sie arbeiten auch mit Menschen, die nicht nur auf freiwilliger Basis kommen, sondern die auch Weisungen haben. Und insofern sehe ich das sehr, sehr positiv und gehört forciert“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z561).

Werden die Betroffenen im Zuge einer Anzeige verurteilt, besuchen diese meistens auch andere Leistungen von NEUSTART. *„Zum Beispiel im Tatausgleich oder in der Bewährungshilfe. Und die Justiz hat dann auch die Möglichkeit, ihnen eine Bewährungshilfe beizustellen und ihnen eine Weisung zu einem Anti-Gewalt-Training zu geben“* (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z147).

Nach Einschätzung von NEUSTART Wien ist es noch zu früh zu sagen, ob zusätzliche Maßnahmen für die Gewaltprävention erforderlich sind.

„Also ich meine wir haben jetzt wirklich dieses Angebot tatsächlich jetzt ein Jahr. Ich glaube, es wäre hilfreich eine größere Differenzierung eines erweiterten Angebots für diejenigen, die mit sechs Stunden nicht klarkommen“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z535).

Der Experte schlägt vor, dass Gewaltpräventionsberatung zusätzlich Maßnahmen unter anderem Psychotherapie, Anti-Gewalt-Training sowie

ambulante oder stationäre Alkoholtherapie umfassen könnte. Zudem könnte eine Auseinandersetzung mit anderen Formen von Abhängigkeiten wie Drogen, Spielsucht oder Kaufsucht von Bedeutung sein.

„Ich glaube, so unterschiedlich wie Menschen sind, so unterschiedlich sind die Problemfelder. [...] Wir haben die Erfahrung mit Menschen in der Sozialarbeit, dass ich nicht darum herumkomme, mir jeden einzelnen Menschen genau anzuschauen. Und was für den einen gut ist kann für den anderen schlecht sein“ (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z715).

Für bestimmte Gruppen ist es schwieriger, Zugang zu psychotherapeutischen Angeboten zu bekommen.

„Da muss man in Kauf nehmen, dass die dann, weil sie da nicht die nötige Unterstützung bekommen, und das ist jetzt wirklich und das sage ich beinhart und zynisch so, da muss man halt damit leben, dass die ihre Frauen weiter schlagen, weil sie nicht die Möglichkeit haben, sich nachhaltig mit dem Thema so auseinanderzusetzen, um da wirklich andere Verhaltensweisen sich anlernen zu können“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z552).

Resümee nach einem Jahr verpflichtender Gewaltpräventionsberatung

Die Interviewpartner:innen wurden gebeten, ihr persönliches Resümee nach einem Jahr bzw. nach eineinhalb Jahren verpflichtender Gewaltpräventionsberatung zu geben. Hier sind ihre Aussagen aufgelistet.

Interventionsstelle Wien:

„Ich würde noch einmal sagen, dass ich es wirklich als zusätzliche Säule im Gewaltschutzgesetz erlebe und, dass es aber so wie die anderen Säulen [...], dass wir bei allem schauen müssen, dass wir uns nicht auf unseren Meilensteinen und dem bisher Erreichten ausruhen“ (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z574).

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich:

„Das Resümee ist: Es ist wichtig und richtig. Aber es braucht noch mehr Stunden“ (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ Z254).

NEUSTART Wien:

„Ich glaube, dass wir da gute Arbeit machen. Ich glaube, dass wir noch ein Stück weit bessere Arbeit machen könnten, wenn die jetzt für den Opferschutz in diesem Bereich zuständige Interventionsstelle Wien, ihre warum auch immer bestehenden Vorbehalte und die Ablehnung der Zusammenarbeit einfach aufheben könnte [...]“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z663).

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Antwort aus dem ersten Interview mit NEUSTART stammt, bevor es zu einem Wechsel in der Geschäftsführung und einer Kooperation zwischen Interventionsstelle Wien und NEUSTART kam.

NEUSTART Oberösterreich:

„Das Resümee ist sehr gut. Wenn ich mir vorstelle und wenn ich mich zurückerinnere vor einem Jahr. Wir haben Mitte Juli 2021 die Zusage bekommen, dass wir die Beratungsstelle für Gewaltprävention übernehmen dürfen und mit 1. September ist es losgegangen. Das heißt, eineinhalb Monate Zeit eine neue Leistung aus dem Boden zu stampfen, viele neue Mitarbeiter aufzunehmen, neue Büros zu organisieren und und und. Es war eine massive strukturelle und fachlich inhaltliche Veränderung, was da auf unseren Verein zugekommen ist. Und wenn ich mir ansehen, wo wir nach einem Jahr stehen und was alles erreicht worden ist, dann bin ich hoch zufrieden“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z514).

4.9 Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

Um eine Fallkonferenz durch die Sicherheitsbehörde einzuberufen, wird zuvor von NEUSTART, der Interventionsstelle bzw. dem Gewaltschutzzentrum oder einer anderen Einrichtung oder Behörde ein Fall eingebracht, bei dem ein sehr hohes Gefahrenrisiko gesehen wird (vgl. Anhänger 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ). Dabei ist es wichtig, immer eine Zielsetzung zu definieren. Die Entscheidung über die Durchführung einer Fallkonferenz wird von den Sicherheitshauptreferent:innen

getroffen (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W). Sie haben die Entscheidungsbefugnis darüber, welche Institutionen an den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen vertreten sein sollen. Gemäß dem Erlass werden alle relevanten Institutionen, wie Polizei, Interventionsstelle/Gewaltschutzzentren, NEUSTART, Kinder- und Jugendhilfe, Frauenhäuser oder psychosoziale Dienst, eingeladen (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W). Die Teilnahme der Vertretung der Interventionsstelle erfolgt entweder durch ein Mitglied des Leitungsteams und/oder die zuständige Beraterin. Die Entscheidung darüber, wer konkret teilnimmt, richtet sich nach dem jeweiligen Fall. Das Leitungsteam besteht aus der Geschäftsführerin, ihrer Stellvertreterin und drei Teamleiterinnen (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W). Seitens NEUSTART nehmen sowohl der/die Berater:in als auch die zuständige Abteilungsleitung teil (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB2OÖ). Die Fallkonferenzen haben den Zweck, sich auf die gewaltbetroffene Situation zu fokussieren (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W). Der Sicherheitssprecher der Sicherheitsbehörde hat die Leitungsfunktion bei der Fallkonferenz inne (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ). In der Regel startet die Einrichtung, die den Fall angeregt hat und die anderen Teilnehmer:innen ergänzen und bringen ihre Informationen ein. *„Das ist schon sozusagen die Hauptaufgabe einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz, weil die Hauptaufgabe ist, dass alle Einrichtungen und Behörden alle Informationen haben“* (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ Z375). Jede Einrichtung soll überlegen, welche zusätzlichen Maßnahmen noch von ihrer Seite gesetzt werden können, um mehr Schutz und Sicherheit zu gewährleisten (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W). Beispielsweise kann die Polizei die Wohnräume der gefährdeten Person auf Sicherheitslücken überprüfen. Es besteht auch die Möglichkeit, Kontakt mit der Einrichtung aufzunehmen, in der die Kinder betreut werden (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ). Oder wenn sich bei einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz herausstellt, dass die Frau und die Kinder in Gefahr sind und es für sie nicht mehr sicher ist, in der Wohnung zu bleiben, kann das Gewaltschutzzentrum beauftragt werden, die Frau in einem Frauenhaus unterzubringen (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ). Anschließend setzen alle beteiligten Institutionen ihre Arbeit im Fall fort und bleiben über E-Mail oder Telefon im weiteren Austausch (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W). Zum Abschluss wird die gesammelte Information an die Sicherheitsbehörde übermittelt und geprüft, ob eine weitere

Fallkonferenz notwendig ist (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ). Nach der Fallkonferenz werden die getroffenen Vereinbarungen in die Praxis umgesetzt. Falls noch Unklarheiten bestehen und weitere Informationen benötigt werden, wird der Fall auf eine Warteliste gesetzt und erst wieder besprochen, wenn alle notwendigen Informationen vorliegen (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ). Stellt sich während den Fallkonferenzen heraus, dass es weiteren Bedarf an Besprechungen gibt, wird das bereits dort festgelegt. Es können auch Folgekonferenzen vereinbart werden (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

Der Experte von NEUSTART Oberösterreich erläuterte anhand folgenden Beispiels, wie eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz dazu beitragen kann, den Schutz zu verbessern:

„Und ich kann mich an eine Fallkonferenz erinnern, wo es um einen Menschen gegangen ist, der viele illegale Waffen zu Hause gehabt hat und psychisch krank war und sich das ganze Dorf vor ihm gefürchtet hat, weil jeder das gewusst hat und keiner gewusst hat, wann gibt es einen Schub, wann zuckt er aus, wann wird es gefährlich. Da haben wir in der Fallkonferenz konkret besprochen, wie diese Waffenabnahme durch die Polizei funktionieren kann und wir haben dann geplant. Die haben mit einem Sondereinsatzkommando die ganzen Waffen abgenommen“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z627).

Das S-FK Team kommt alle sechs bis acht Wochen zusammen, um zu überprüfen, ob es Hochrisikofälle gibt oder, ob weitere Besprechungen erforderlich sind (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ). Die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen finden zu vereinbarten Terminen statt. Falls es jedoch dringende Fälle gibt, bei denen man nicht bis zum nächsten Termin warten kann, werden kurzfristig einberufene Zoom-Sitzungen abgehalten (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ). *„Und in diesem S-FK Team werden all diese Hochrisikofälle besprochen und dort wird dann entschieden, ob es aus unserer Sicht tatsächlich ein Hochrisikofall ist [...]“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z54).*

„Der Sinn und Zweck dieser Maßnahme ist, alle beteiligten Personen an einen Tisch zu bringen, dass diese alle Informationen austauschen und gemeinsam beraten, welche Maßnahmen können gesetzt werden, um diesen Hochrisikofall zu entschärfen. Das ist der Sinn und Zweck. Und deshalb sind diese Fallkonferenzen so wichtig. In Oberösterreich läuft es optimal“, so der Experte von NEUSTART Oberösterreich (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 1 OÖ Z66).

Der Experte von NEUSTART Oberösterreich betont, dass die erfolgreiche Durchführung der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen in Oberösterreich auf der guten Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen im S-FK Team beruht. *„Da wird einfach ausgetauscht. Ganz offen und frei und von allen Institutionen. Dadurch ist es einfach viel leichter, weil die Menschen mit vielen solchen Fällen befasst sind. Das heißt, da gibt es viel Erfahrung und viel Know-how [...]“* (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z716). Nach seiner Einschätzung funktioniert die Kooperation in anderen Bundesländern nicht so reibungslos.

„Wenn Sie sich Wien ansehen, da war es eine Zeit ganz schlecht. Jetzt hat es sich massiv geändert. Das ist personellbedingt. Insofern ist nicht überall die Kooperation zwischen NEUSTART und dem Gewaltschutzzentrum so gut wie bei uns“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z727).

Seiner Ansicht nach ist der Erfolg einer Zusammenarbeit stark von den beteiligten Personen abhängig (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

In Wien wurde inzwischen ebenfalls ein S-FK Team etabliert (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W).

Im ersten Interview wurden seitens NEUSTART Oberösterreich die Meinung geäußert, dass es noch Raum für Verbesserungen bei den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen gibt.

„Zum Beispiel die Rolle der Staatsanwaltschaft gehört geklärt. In manchen Bundesländern ist die Staatsanwaltschaft bei den Fallkonferenzen dabei. Und in manchen, so wie in Oberösterreich, ist sie nicht dabei. Das heißt, man muss schauen, welche Rolle bekommt die Staatsanwaltschaft bei den Fallkonferenzen und wie

wird diese dann auch wahrgenommen“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z454).

Mittlerweile wird die Staatsanwaltschaft auf Wunsch des Justizministeriums regelmäßig zu den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen eingeladen. Die Teilnahme der Staatsanwaltschaft liegt jedoch in deren eigenem Ermessen (vgl. Anhang 9.1.7. PRÄVB 2 OÖ).

Des Weiteren kritisiert der Experte, dass die Fallkonferenzen viel Zeit in Anspruch nehmen.

„Es ist ein enormer Aufwand, immer alle Fälle durchzusprechen. Insofern haben wir im letzten S-FK Team schon Abkürzungsverfahren besprochen. Das heißt, zum Beispiel, wenn das Gewaltschutzzentrum und NEUSTART [...] beide der Meinung sind, es ist ein Hochrisikofall, wir brauchen da unbedingt eine Fallkonferenz, dann können wir auch das zwischendurch sozusagen vereinbaren, schicken es dann der Kollegin von der Polizei und die regt es dann an“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z786).

Im ersten Interview äußerte sich der Experte von NEUSTART Wien positiv über die Teilnahme der Interventionsstelle bei den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen.

„[...]aber es gibt die Fälle und diesen Fällen nimmt die Interventionsstelle auch teil. Und manche Ergebnisse sind durchaus da erfreulich und hilfreich. [...] [u]nd wenn die Interventionsstelle zu diesen Terminen, wo die Polizei einlädt, die Interventionsstelle eingeladen wird, dann kommen sie meistens halt zumindest in den Fällen, die uns bekannt sind, halt dann nicht durch die betreuende Beraterin, sondern durch die Leitung“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z605).

NEUSTART Wien klagte, dass es mehr Fallkonferenzen sein könnten. Darüber hinaus bemängelt der Experte:

„Die Schwierigkeit bei Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen ist aus meiner Sicht [...] manchmal übersteigerte Erwartungen. Also ein Fall, der jetzt von jemanden eingebracht wird, der alle ohnmächtig warnt, weil man sagt, man weiß eigentlich nicht was man in der Situation tun soll, kann jetzt auch durch ein verbessertes netzwerken in einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz nicht automatisch die zündende Idee bringen, auf die bis jetzt noch nie jemand gekommen ist“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z630).

Trotzdem erkannte der Interviewpartner die positiven Aspekte des Informationsaustausches und die erweiterten Handlungsoptionen, die durch die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen ermöglicht werden, an.

„Und ich halte es für ein sehr gutes und intelligentes Instrument, das halt in Wien auch mit Vorbehalten der Polizei eingesetzt wird, weil es in Wien doch jahrelang das Modell MARAC Fallkonferenzen gegeben hat, [...] wo tatsächlich das Lead die Interventionsstelle gehabt hat und die haben tatsächlich eingebracht in einem sehr, sehr raschen Setting [...]“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z639).

Im Zuge des zweiten Interviews wurde nachgefragt, inwiefern es sich äußert, dass in Wien die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen mit Vorbehalt der Polizei eingesetzt werden. Er meinte, dass für solche Fragen derzeit ein schlechter Zeitpunkt ist, *„[...] weil wir gerade in so einem Change-Prozess sind und es keinen Sinn macht, was in der Vergangenheit nicht gut funktioniert hat, zu sagen und für wie es in der Zukunft läuft, der falsche Zeitpunkt ist“* (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z820).

Die Expert:innen wurden gefragt, ob es bisher Fälle gab, in denen eine Fallkonferenz sinnvoll gewesen wäre, aber nicht durchgeführt wurde.

Die Interventionsstelle Wien hatte in manchen Fällen den Eindruck, dass eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz dazu beigetragen hätte, die Sicherheit zu

erhöhen, während die Polizei zu diesem Zeitpunkt jedoch anderer Meinung war. *„Was aber nicht heißt, dass man in dem Fall nicht weiterhin weiter kooperiert und zusammenarbeitet. Das heißt, es ist jetzt nicht so gewesen, dass daraus resultierend irgendein wesentlicher Nachteil gewesen wäre“*, so die Mitarbeiterin (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z566).

Der NEUSTART-Experte aus Wien berichtete, dass es Fälle gab, in denen eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz angebracht gewesen wäre, aber nicht durchgeführt wurde. Durch den Erlass des Innenministeriums, das verpflichtend eine Steuerungsgruppe in jedem Bundesland vorschreibt, soll dies jedoch künftig verhindert werden (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

Die Expertin des Gewaltschutzzentrums antwortete auf diese Frage: *„Mhm, ich glaube, es hat einmal einen Fall gegeben, wo eine Fallkonferenz nicht durchgeführt wurde“* (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ Z404).

„Es hat einzelne Fälle gegeben, wo die Sicherheitsbehörde gesagt hat, nein wir wollen keine [Fallkonferenz] machen [...]. Wir haben es dann dort zurückgespielt, wo es hingehört. Nämlich an die Polizei und die Polizei hat sich mit den Sicherheitsbehörden wieder kurzgeschlossen und noch einmal erklärt, warum so eine Fallkonferenz total wichtig ist [...]“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z701), so NEUSTART Oberösterreich.

Der Interviewpartner von NEUSTART Wien erwähnte, dass der oben beschriebene Ablauf einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz ein Stück weit der Vergangenheit angehört, weil es seit dem 1. März 2023 eine Steuerungsgruppe Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen gibt, die alle vier Wochen zusammenkommt. Hier gibt es eine festgelegte Ansprechperson in der Landespolizeidirektion, über die alle Fälle eingebracht werden. Im Team wird dann entschieden, ob eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz Sinn macht. Die Steuerungsgruppe besteht aus vier Personen, darunter Vertreter:innen aus dem Opferschutz der Polizei, der die Gruppe leitet, sowie jemand von der Stelle AB-04 vom Landeskriminalamt, der Interventionsstelle und NEUSTART. *„Und*

dann gibt es einen Auftrag an die Regionalstellen diese Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen durchzuführen. [...] Und wir gehen davon [aus], dass wir dann zielgerichteter auch dort die Fälle besprechen können“ (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z773).

4.10 Opferschutzorientierte Täterarbeit

Die Interviewpartner von NEUSTART Oberösterreich und Wien wurden zur Opferschutzorientierter Täterarbeit bei NEUSTART befragt. Auf die Frage, woran man merkt, dass es sich um Opferschutzorientierte Arbeit handelt und nicht nur um Gewaltberatung, haben die beiden Experten folgendermaßen geantwortet:

NEUSTART Wien:

„Also die Grundidee von Opferschutzorientierter Täterarbeit ist aufgrund einer Regelung und Vereinbarung zwischen Opferschutzeinrichtungen und NEUSTART ein Prozedere des Austausches miteinander zu finden“ (vgl. Anhang 9.1.4 PRÄVB 1 W Z10).

NEUSTART Oberösterreich:

„Die Opferschutzorientierte Täterarbeit hat das Wesen, dass es sozusagen diesen ganz engen, engen Austausch und diese enge Kooperation mit dem Gewaltschutzzentrum gibt. Das ist der Hintergrund, um das geht es“ (vgl. Anhang 9.1.6 PRÄVB 2 OÖ Z210).

4.11 Einschätzung zum Gewaltschutzgesetz 2019

Am Ende der Interviews wurden die Expert:innen nach ihrer Meinung zum Gewaltschutzgesetz 2019 befragt. Nachstehend sind die Aussagen der Expert:innen zusammengefasst.

Interventionsstelle Wien:

„Also was ich anfänglich eher skeptisch gesehen habe, ist, dass es kein Betretungsverbot mehr für Schulen und Kindergärten gibt [...]. [Wir] hatten [...] auch eine handvoll Fälle, wo das wirklich schwierig gewesen ist“ (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z586). Die Expertin betrachtet das Annäherungsverbot als eine

bedeutende Verbesserung für viele Opfer, da es zuvor nur durch eine einstweilige Verfügung und einem Kontaktverbot erreicht werden konnte. Dennoch gibt es einige Opfer, die sich wünschen würden, während eines Betretungsverbot in einem geschützten Rahmen mit dem Gefährder zu kommunizieren, um die weiteren Schritte wie beispielsweise Scheidung oder das Sorgerecht für die Kinder klären. Dies ist nun nicht mehr möglich.

„Das ist sicher für einige Opfer ein schwieriger Punkt. Aber auch da, wenn man die Summe aller Opfer sieht, dann ist das Annäherungsverbot sicher ein ganz wesentlicher Meilenstein gewesen, der gerade auch in Stalking-Fällen und in Fällen, wo jemand außerhalb der Wohnung beharrlich Kontakt gesucht hat, einen wesentlich mehr Sicherheit gibt. Sowohl Sicherheit für die Opfer als auch Handlungssicherheit für die einschreitende Exekutive“ (vgl. Anhang 9.1.1 IST 1 W Z604).

NEUSTART Wien:

Der Experte ist der Ansicht, dass das Gewaltschutzgesetz 2019 keine Verschlechterungen gebracht hat. Im Gegenteil.

„Die Verbesserung ist, dass es einen Lückenschluss gegeben hat durch das verpflichtende Angebot für die Personen, die ein Betretungs-, Annäherungsverbot haben. Noch einen Lückenschluss hat es gegeben, indem das auch für Personen möglich ist, die eine einstweilige Verfügung bekommen haben, ohne ein Betretungsverbot“ (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W Z837).

Er sieht das Waffenverbot als wesentlichen Schritt, um eine höhere Sensibilisierung sowohl in der Bevölkerung als auch in der Polizei zu erreichen. Die Menschen sind nun eher dazu bereit, die Polizei zu rufen, wenn sie Gewalt wahrnehmen. Diese Einschätzung wird auch von Expert:innen aus dem Bereich Opferschutz, Polizei und Justiz bestätigt, so der Interviewpartner (vgl. Anhang 9.1.5 PRÄVB 1 W).

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich:

„Also die Beratungsstelle für Gewaltprävention, das war eine absolute Verbesserung, weil wir schon immer gefordert haben, dass auch mit Tätern gearbeitet wird, weil es muss mit denen gearbeitet werden, von denen die Gewalt ausgeht“ (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ Z441).

Die Durchführung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen wird als bedeutender Fortschritt betrachtet. *„Wobei auch die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen ihre Grenzen haben. Also sie können nicht alles verhindern“* (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ Z445). Am Anfang wurde die Aufhebung des Aufenthaltsverbots in Schulen und Kindergärten als problematisch gesehen (vgl. Anhang 9.1.3 GSZ 2 OÖ)

NEUSTART Oberösterreich:

„[...] [G]rundsätzlich hat das Gewaltschutzgesetz [2019] eine massive Verbesserung gebracht, weil viele Sachen institutionalisiert worden sind. Also es sind mehr finanzielle Mittel in das Gewaltschutzzentrum und in die Opferschutzeinrichtungen hineingeflossen, die Gewaltpräventionsberatung ist dazugekommen. [...] Trotzdem glaube ich, dass es noch immer Verbesserungsbedarf gibt, weil Österreich nach wie vor eine sehr hohe Anzahl an Femiziden hat [...]“ (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ Z821).

Der Experte betont die Wichtigkeit einer ausreichenden finanziellen Ausstattung der beteiligten Institutionen, um genügend Personal zur Verfügung stellen zu können. Professionelle Hilfe kann nur angeboten werden, wenn ausreichend Geld vorhanden ist (vgl. Anhang 9.1.7 PRÄVB 2 OÖ).

5. Conclusio

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Interviewauswertung zusammengefasst und im Zusammenhang mit dem theoretischen Hintergrund diskutiert. Außerdem sollen die beiden Forschungsfragen *„Wie wird die Kooperation zwischen Interventionsstelle/Gewaltschutzzentrum und der Beratungsstelle für Gewaltprävention bewertet? Welche Unterschiede gibt es zwischen Wien und Oberösterreich?“* beantwortet werden.

Im Zuge der Analyse der Forschungsergebnisse wurden spezifische Voraussetzungen ermittelt, die Einfluss auf den Erfolg einer Kooperation oder auf die Zusammenarbeit im Allgemeinen haben können. Diese Eigenschaften stimmen zum Teil mit den theoretischen Erkenntnissen und Annahmen überein, die in der Definition des Begriffs Kooperation im Kapitel 2.2.1 beschrieben werden. Während zum Zeitpunkt des ersten Interviews mit NEUSTART kein Austausch mit der Interventionsstelle Wien bestand, hat sich innerhalb weniger Monate die Situation geändert. Grund dafür war ein personeller Wechsel in der Leitung der Interventionsstelle. Seither arbeiten die beiden Einrichtungen Interventionsstelle und NEUSTART Wien eng zusammen und beide bewerten die neue Zusammenarbeit als gut. Es wird ersichtlich, dass der Erfolg einer Zusammenarbeit maßgeblich von den beteiligten Personen beeinflusst wird.

Zwischen dem Gewaltschutzzentrum Oberösterreich und NEUSTART Oberösterreich besteht schon seit über einem Jahrzehnt eine sehr intensive Kooperation, wobei eine Zusammenarbeit nicht nur im Bereich der Gewaltprävention stattfindet. Diese konnte im Laufe der Zeit durch einen intensiveren Austausch, den Abbau von Hemmschwellen und ein besseres Verständnis für die Arbeit der anderen Einrichtungen verbessert werden. Die Kooperation zwischen Gewaltschutzzentrum und NEUSTART wird von beiden Institutionen als besonders intensiv und positiv beschrieben.

Laut der Studie zur Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes 2019 von Messner et al. (Kapitel 2.1) variiert die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen je

nach Region. Die Studie ergibt, dass die Befragten in West-Österreich, einschließlich den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, die Kooperation zu etwa 20 Prozent weniger gut bewerten. Im Vergleich dazu wird die Zusammenarbeit in Ost-Österreich, also in Wien, Niederösterreich und Burgenland, als überwiegend sehr gut oder gut wahrgenommen. Die empirische Forschung der vorliegenden Arbeit konzentriert sich jedoch auf die spezifische Untersuchung von Wien und Oberösterreich und kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusammenarbeit in beiden Bundesländern gut funktioniert. Der Unterschied könnte darauf zurückzuführen sein, dass es sich bei der Studie von Messner et al. um eine bundesweite Befragung handelt, während die vorliegende Masterarbeit sich auf eine spezifische Untersuchung von zwei Bundesländern konzentriert. Die Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes 2019 zeigt, dass vor allem in Tirol noch Verbesserungsbedarf in der Zusammenarbeit zwischen dem Gewaltschutzzentrum und der Beratungsstelle für Gewaltprävention besteht. In allen anderen Bundesländern wurde die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, der Sicherheitsbehörde und der Beratungsstelle für Gewaltprävention schnell und problemlos etabliert. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studie gab es noch keine vollständige Entwicklung von Kooperationsstrukturen zwischen dem Gewaltschutzzentrum Tirol und der dortigen Beratungsstelle für Gewaltprävention (vgl. Messner et al. 2022).

Kooperationsvereinbarungen wurden in beiden Bundesländern geschlossen und tragen dazu bei, die gemeinsame Arbeit anzuerkennen und eine klare Übersicht über die Ziele und Verantwortlichkeiten festzulegen (vgl. Krüger/Niehaus 2010). Außerdem wird darin konkret festgelegt, wie die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen in der Praxis gestaltet werden soll und welches gemeinsame Ziel verfolgt wird. Nebenbei dienen die Kooperationsvereinbarungen auch als eine Art Handlungsanleitung für die Mitarbeiter:innen.

Die durchgeführte empirische Forschung hat die theoretische Annahme bestätigt, dass es bei einer Kooperation besonders wichtig ist, die Erwartungen an die Zusammenarbeit zu klären und gemeinsame Ziele zu definieren. Es ist

wichtig, dass die Kooperationspartner:innen eine respektvolle Haltung zueinander haben und die anderen Berufsgruppen als gleichberechtigte Partner:innen anerkennen (vgl. Ziegenhain et al. 2010). Die Untersuchung ergab, dass bei der Zusammenarbeit eine offene und transparente Informationsweitergabe erwartet wird. Das ist von zentraler Bedeutung, damit sowohl mit dem Täter als auch dem Opfer angemessen gearbeitet werden kann. Es wird ein reger Austausch erwartet, um die Risiken besser einschätzen zu können. Die Kooperationspartner:innen in Oberösterreich möchten durch die Zusammenarbeit vor allem das Problem des fehlenden Informationsaustauschs lösen.

Die Auswertung der Interviews zeigt, dass sich alle Interviewten von ihren Kooperationspartner:innen als gleichwertig wahrgenommen fühlen. Dies wird insbesondere durch die Art und Weise deutlich, wie die Gespräche bei den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen ablaufen. Außerdem wird die Expertise der einzelnen Personen geschätzt und hat Gewicht in der Zusammenarbeit. In den Fallkonferenzen haben alle das gleiche Recht, ihre Meinung zu äußern und ihr Fachwissen beizutragen und ihren jeweiligen Wissensstand dort einzubringen.

In der Theorie ist davon die Rede, dass es schwierig sein kann, die eigenen Aufgaben und Kernkompetenzen zu beschreiben und danach zu handeln. Oftmals fehlt es auch an Kenntnissen über die Aufgabenbereiche und Vorgehensweisen der Kooperationspartner:innen (vgl. Ziegenhain et al. 2010). Die empirische Forschung hat diese theoretische Annahme bestätigt. Anhand der erhobenen Daten kann als Ergebnis gesehen werden, dass alle Befragten es für wichtig halten, über die Arbeit der anderen Einrichtungen Bescheid zu wissen. Die Aufgabenbereiche und der Auftrag der einzelnen Institutionen werden in den Ausbildungen der Mitarbeiter:innen vermittelt. In beiden Bundesländern wurden nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung Treffen organisiert, bei denen gegenseitig die Tätigkeiten der Institutionen vorgestellt wurden. Es kann angenommen werden, dass alle Interviewten über die Aufgaben der jeweils anderen aufgeklärt sind. Durch das Verständnis für die Arbeitsweise, Regeln und Verantwortlichkeiten der anderen kann eine bessere

und effizientere Zusammenarbeit ermöglicht werden. Durch regelmäßige Vernetzungstreffen kann das Vertrauen zwischen den Kooperationspartner:innen in der Zusammenarbeit gestärkt werden, was letztendlich den Schutz der betroffenen Opfer verbessert. In beiden Bundesländern finden solche Treffen statt, an denen alle Mitarbeiter:innen teilnehmen. Bei diesen Treffen stehen die konkrete Zusammenarbeit, die Diskussion offener Fragen und Probleme sowie Wünsche, was die Arbeit der anderen Einrichtungen anbelangt im Fokus. Es dient auch dem Zweck, neue Mitarbeiter:innen kennenzulernen und sich gegenseitig vorzustellen.

Datenschutz spielt in Kooperationen eine wichtige Rolle, da er die Zusammenarbeit negativ beeinflussen kann, wenn Informationen nicht weitergeben werden dürfen (vgl. Ziegenhain et al. 2010). Besonders hervorgehoben wird von den Expert:innen, dass der Datenschutz bei der Zustimmungserklärung für den Informationsaustausch zwischen den Institutionen problematisch ist. Sie wünschen sich, dass sich Interventionsstelle/Gewaltschutzzentrum und NEUSTART ohne Zustimmung der Gefährder austauschen können. Der Datenschutz kann die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit erschweren.

Durch die empirische Forschung konnten Unterschiede zwischen den Bundesländern Wien und Oberösterreich festgestellt werden, beginnend bei der Örtlichkeit des Erstgesprächs. In Wien wird das Erstgespräch üblicherweise bei NEUSTART im Büro durchgeführt, nur in Ausnahmefällen bei der Polizei, während es in Oberösterreich immer bei der Sicherheitsbehörde stattfindet. Die Durchführung der Gefährdungseinschätzung variiert zwischen den Bundesländern aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Instrumente. Dieser regionale Unterschied kann darauf zurückzuführen sein, dass beide Bundesländer unterschiedliche Vorstellungen davon haben, welche Faktoren bei der Gefährdungseinschätzung berücksichtigt werden sollen und welche Instrumente am besten geeignet sind, um das Risiko zu bewerten.

In Oberösterreich ist NEUSTART bereits in der Grundausbildung der Polizei eingebunden, während dies in Wien noch nicht der Fall ist. Daher kann nicht

davon ausgegangen werden, dass alle Polizeibeamt:innen in Wien mit dem Verein und seine Tätigkeiten vertraut sind. Trotz der unterschiedlichen Fortschritte bei der Integration von NEUSTART in die Grundausbildung der Polizei existiert in beiden Bundesländer eine enge und intensive Zusammenarbeit sowie ein rascher Austausch mit der Polizei.

Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass in Oberösterreich von Beginn an eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich der Gewaltpräventionsberatung bestand, während dies in Wien nicht der Fall war. Die fehlende Zusammenarbeit in Wien hatte Konsequenzen für verschiedene Bereiche, darunter die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen. Die Expert:innen aus Oberösterreich bewerteten die Fallkonferenzen als positiv, da sie einen offenen Austausch zwischen allen beteiligten Institutionen ermöglichen. Bis vor kurzem gab es in Wien erhebliche Defizite in Bezug auf die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen. Zwar hat die Interventionsstelle bereits zuvor an den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen teilgenommen, es gab aber kein S-FK Team in Wien. Der Austausch zwischen Interventionsstelle und NEUSTART Wien verbesserte sich durch einen personellen Wechsel in der Leitung der Interventionsstelle.

Damit eine Kooperation erfolgreich sein kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die Kooperationspartner:innen müssen ihre gemeinsamen Ziele und Erwartungen an die Zusammenarbeit festlegen. Eine wertschätzende Haltung und die Bereitschaft, die anderen als gleichrangige Partner:innen zu betrachten, ist wesentlich. Es ist von großer Bedeutung, dass alle involvierten Einrichtungen über die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der anderen informiert sind. Der Erfolg einer Kooperation steht und fällt letztendlich mit den Personen, die daran beteiligt sind. In dieser Arbeit wurde gezeigt, dass eine gut funktionierende Kooperation notwendig ist, um Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, optimal zu unterstützen und zu schützen.

6. Literaturverzeichnis

AÖF – Autonome Österreichische Frauenhäuser (2022): Zahlen und Daten. Gewalt und Frauen in Österreich. Stand Dezember 2022. In: [aoef.at](https://www.aeof.at/index.php/zahlen-und-daten), abgerufen unter: <https://www.aeof.at/index.php/zahlen-und-daten> (04.01.2023).

Andre, Peter (2022): Gewaltschutzgesetz. In: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums. Ausgabe 7/8 2022. S. 49-51.

Appelt, Birgit; Höllriegl, Angelika; Logar, Rosa (2001): Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder. In: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hg): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Wien (o.V.). S.377-502.

Brzank, Petra (2009): (Häusliche) Gewalt gegen Frauen - sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten: Einführung und Überblick. Berlin/Heidelberg: Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz. Vol. 52 (3), S.330-338.

Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierter Täterarbeit (2016): Standards Opferschutzorientierter Täterarbeit. In: [interventionsstelle-wien.at](https://www.interventionsstelle-wien.at), abgerufen unter: https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=BAG-OTA_Standards.pdf (15.11.2022).

Bundeskanzleramt (2022): Opferschutzorientierte Täterarbeit: Rückblick. In: [gewaltinfo.at](https://www.gewaltinfo.at), abgerufen unter: https://www.gewaltinfo.at/themen/2021_02/opferschutzorientierte-taeterarbeit-rueckblick.php (29.11.2022).

Bundeskanzleramt (2023a): Gewaltschutzgesetz. In: [gewaltinfo.at](https://www.gewaltinfo.at), abgerufen unter: <https://www.gewaltinfo.at/recht/gewaltschutzgesetz/> (19.01.2023).

Bundeskanzleramt (2023b): Gewaltschutzgesetz. Wegweisungs und Betretungsverbot: Was kann die Polizei für Opfer tun? In: [gewaltinfo.at](https://www.gewaltinfo.at), abgerufen unter: <https://www.gewaltinfo.at/recht/gewaltschutzgesetz/wegweisung.php> (21.01.2023).

Bundeskanzleramt (2023c): Expertenstimme. In [gewaltinfo.at](https://www.gewaltinfo.at), abgerufen unter: https://www.gewaltinfo.at/themen/2012_11/kinder_als_mitbetroffene_haesuslicher_gewalt.php (03.02.2023).

Bundeskriminalamt (2021a): Morde in Österreich. Daten und Fakten über vollendete Morde (§75 Strafgesetzbuch) an weiblichen Opfern 2021. In: bundeskriminalamt.at, abgerufen unter: https://bundeskriminalamt.at/501/files/2022/Morde_weibliche_Opfer_2021.pdf (11.05.2023).

Bundeskriminalamt (2021b): Gewaltschutz: Ab Herbst 2021 verpflichtende Präventionsberatung für GefährderInnen. In: bundeskriminalamt.at, abgerufen unter: <https://www.bundeskriminalamt.at/news.aspx?id=36456664754457787661303D> (11.10.2021).

Bundeskriminalamt (o.J.): Präventionstipps. In: bundeskriminalamt.at, abgerufen unter: https://www.bundeskriminalamt.at/202/Gewalt_widersetzen/start.aspx (12.05.2023).

Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs (2022): Reformvorschläge. In: ifs.at, abgerufen unter: https://www.ifs.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Gewaltschutzstelle/Reform_vorschlaege_2022.pdf (08.01.2023).

Bundeskriminalamt (2021): Hilfe bei Gewalt. Das Jahr 2021 in Zahlen und Fakten. In: bundeskriminalamt.at, abgerufen unter: https://bundeskriminalamt.at/501/files/2022/Gewaltpraevention_2021.pdf (08.01.2023).

Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (2014): Interviews mit Experten: Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden: Imprint: Springer VS.

Cizek, Brigitte; Buchner, Gabriele (2001): Entwicklung des Gewaltverhältnisses. In: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hg): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Wien (o.V.). S.20-35.

Coordination-vaw.gv.at (o.J.a): Istanbul-Konvention. In: coordination-vaw.gv.at, abgerufen unter: <https://www.coordination-vaw.gv.at/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention.html> (07.02.2023).

Coordination-vaw.gv.at (o.J.b): Staatenprüfung Istanbul-Konvention. Monitoring nach der Istanbul-Konvention. In: coordination-vaw.gv.at, abgerufen unter: <https://www.coordination-vaw.gv.at/koordinierung/staatenpruefung-istanbul-konvention.html> (08.02.2023).

Coordination-vaw.gv.at (o.J.c): Über uns. Nationale Koordinierungsstelle „Schutz von Frauen vor Gewalt“. In: coordination-vaw.gv.at, abgerufen unter: <https://www.coordination-vaw.gv.at/ueber-uns.html> (28.02.2023).

Council of Europe (2019): Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention): Fragen und Antworten. In: rm.coe.int, abgerufen unter: <https://rm.coe.int/0900001680986a6d> (07.02.2023).

Dawid, Evelyn, Elz, Jutta; Haller, Birgitt (Hg): Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Entwicklung eines

Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren. Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V. S.19-24.

Dearing, Albin (2005): Das österreichische Gewaltschutzgesetz als Einlösung der Rechte von Frauen auf Sicherheit in der Privatsphäre und auf Gerechtigkeit. In: Dearing, Albin; Haller, Birgitt (Hg.): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Verlag Österreich GmbH. S. 17-196.

Egger, Renate; Fröschl, Elfriede; Lercher, Lisa; Logar, Rosa, Hermine Sieder (1997): Gewalt gegen Frauen in der Familie. 2. Auflage. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.

Frauenhelpline gegen Gewalt (2021a): Jahresbericht 2020. Hg: AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser.

Frauenhelpline gegen Gewalt (2022b): Jahresbericht 2019. Hg: AÖF – Verein Autonome Frauenhäuser.

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich (o.J.a): Sicherheitspolizeigesetz. In: gewaltschutzzentrum.at, abgerufen unter: <https://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/cms/wp-content/uploads/2020/04/%C3%9Cberblick-Neuerungen-Gewaltschutzgesetz-2019.pdf> (11.05.2023).

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich (o.J.b): Unser Angebot. In: gewaltschutzzentrum.at, abgerufen unter: <https://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/cms/wp-content/uploads/2022/04/220310-GSZ-Folder-deutsch.pdf> (25.04.2023).

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich (o.J.c): Prinzipien. In: gewaltschutzzentrum.at, abgerufen unter: <https://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/ueber-uns/> (25.04.2023).

Gewaltschutzzentrum Steiermark (2022): Tätigkeitsbericht 2021. Gewaltschutzzentrum gem. GmbH.

Haller, Birgitt (2010): Kapitel 4. Beziehungsgewalt gegen Frauen. Frauenbericht 2010. Teil II: Berichte zu ausgewählten Themen zur Entwicklung der Situation von Frauen in Österreich.

Haller, Birgitt (2014): Gewaltschutz in Österreich. In: juridikum. Zeitschrift für kritik, recht, Gesellschaft 3/2014, S. 338-348.

Haller, Birgitt; Zenz, Valeria (2020): Gewaltschutzplan. Sozialer Nahraum des Landes Tirol. Wien.

Haller, Birgitt (2021): Gewalt in der Familie. In: 6. Österreichischer Familienbericht 2009-2019. Neue Perspektiven – Familien als Fundament für ein lebenswertes Österreich. Bundeskanzleramt/Frauen, Familie, Jugend und Integration. Wien.

Jurtela, Silvia (2007): Häusliche Gewalt und Stalking. Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems. Innsbruck: Wien Studienverlag

Kapella, Olaf; Baierl, Andreas, Rille-Pfeiffer, Christiane; Geserick, Christine; Schmidt, Eva-Maria (2011): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Unter Mitarbeit von in Kooperation Monika Schröttle. Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF).

Kneihs, Benjamin; Preiß, Joachim (1997): Wegweisrecht und Rückkehrverbot: Sicherheitspolizeiliches Einschreiten bei Gewalt „in Wohnungen“. Die neue Regelung im SPG und ihre Probleme. JRP 1997, 102.

Kontrast.at (2018): Die Regierung nimmt Fraueneinrichtungen das Geld weg. In: kontrast.at, abgerufen unter: <https://kontrast.at/frauenorganisationen/> (20.05.2022).

Krüger, Paula; Niehaus, Susanna (2010): Wesentliche Probleme interdisziplinärer Arbeitsbündnisse und Bedingungen für das Gelingen interdisziplinärer Kooperationen. In: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta; Haller, Birgitt (Hg.): Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren. Kurzfassung. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle. S. 19-24.

Kuckartz, Udo (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Auflage: 4., überarbeitete Aufl. Beltz Verlagsgruppe.

Land Oberösterreich (o.J.): Oberösterreich. Unsere Zukunft. Unser Auftrag. Zusammen. Arbeiten. Regierungsprogramm 2021-2027. In: ooe-oeaab.at, abgerufen unter: https://ooe-oeaab.at/fileadmin/oeaab/user_upload/Regierungsprogramm_O%C3%96.pdf (20.05.2022).

Limmer, Ruth; Mengel, Melanie (2006): Beratung und Kooperation im Kontext von häuslicher Gewalt und Nachstellungen: Handreichung für die Fachberatung sowie kooperierende Professionen. Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg.

Logar, Rosa; Krenn, Michaela; Weiss, Klara (2008): Zehn Jahre Erfahrungen mit österreichischen Gewaltschutzgesetzen, Standortbestimmungen und Ausblick – Zusammenfassung eines Expertinnengesprächs. In: Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst (Hg.): 10 Jahre österreichische Gewaltschutzgesetze. Internationale Tagung im Rahmen der Kampagne des Europarates gegen häusliche Gewalt.

Logar, Rosa (2014): Die Istanbul-Konvention. Rechtsnormen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Europa. In: juridikum. Zeitschrift für kritik, recht, gesellschaft 3/2014, S. 352-362.

Mayring, Philipp (2022): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. 13., überarbeitete Auflage. Weinheim Basel: Beltz.

Mehr Demokratie (2015): OÖ Regierungsprogramm 2015-2021 ÖVP FPÖ. In: mehr-demokratie.at, abgerufen unter: <https://www.mehr-demokratie.at/de/ooe-regierungsprogramm-2015-2021-oevp-fpoe> (20.05.2022).

Messner, Sandra; Hoyer-Neuhold, Andreas; Habringer, Magdalena; Stöffelbauer, Martina; Warisch, Petra (2022): Evaluierung Gewaltschutz-Gesetz 2019. Hg.: Bundesministerium für Inneres, Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW) und Fachhochschule Campus Wien (FHCW).

Meysen, Thomas (2007): Datenschutz als Hindernis oder Chance für Kooperation zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz/Polizei? In: Elz, Jutta (Hg.): Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Nachbaur, Dina (2022): Gewaltkreislauf beenden. Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums. Ausgabe 9-10/2022. S. 27-28.

NEOS (o.J.): Die Fortschrittkoalition für Wien. In: neos.eu, abgerufen unter: https://wien.neos.eu/_Resources/Persistent/cc957d595323ac55ba72c3b743791ce3a83eb4b0/Fortschrittskoalition_Gesamt_final.pdf (20.05.2022).

Neustart (2022a): Unser Verein. In: neustart.at, abgerufen unter: <https://www.neustart.at/wer-wir-sind/verein/> (25.04.2023).

Neustart (2022b): Was wir tun. In: neustart.at, abgerufen unter: <https://www.neustart.at/was-wir-tun/> (25.04.2023).

Oesterreich.gv.at (o.J.): Einstweilige Verfügung durch das Bezirksgericht bei Gewalt in Wohnungen. In: oesterreich.gv.at, abgerufen unter: https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/gewalt_in_der_familie/5/Seite.299450.html (30.04.2023).

Parlament (2022): Fachinfos zu aktuellen Parlamentsthemen. Wie soll häusliche Gewalt vorgebeugt werden? In: parlament.gv.at, abgerufen unter: <https://fachinfos.parlament.gv.at/politikfelder/arbeit-soziales/wie-soll-haeusliche-gewalt-vorgebeugt-werden/> (18.05.2022).

Santen, Eric van; Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis: Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. Opladen: Leske und Budrich: München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.

Sorgo, Marina (2005): Was sind Interventionsstellen? In: Dearing, Albin; Haller, Birgitt (Hg.): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Verlag Österreich GmbH. S. 199-230.

Sorgo, Marina (2017): Häusliche Gewalt in Österreich – vom feministischen Anspruch zur sicherheitspolitischen Umsetzung. In: Mayrhofer, Mariella;

Schwarz- Schlöglmann (Hg.): Gewaltschutz. 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen. Verlag Österreich GmbH, Wien. S. 15-31.

Statistik Austria (2021): Gewalt gegen Frauen. In: statistik.at, abgerufen unter: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/kriminalitaet-und-sicherheit/gewalt-gegen-frauen> (07.01.2023).

Statistik Austria (2022): Jede dritte Frau von Gewalt betroffen. Prävalenzstudie „Gewalt gegen Frauen“ zeigt, dass ein Drittel der Frauen körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren. In: statistik.at, abgerufen unter: <https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2022/11/20221125GewaltgeegenFrauen.pdf> (08.01.2023).

Sticker, Maja (2017): GREVIO-Evaluierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich. In: Tätigkeitsbericht 2016 der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. S. 25-30.

Wascher, Kristina (2013): Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Linz: Trauner.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (o.J.a): Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierter Täterarbeit. In: [interventionsstelle-wien.at](https://www.interventionsstelle-wien.at), abgerufen unter: <https://www.interventionsstelle-wien.at/bag-ota> (28.11.2022).

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (o.J.b): Informationsblatt zur Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierter Täterarbeit in Österreich (BAG-OTA). In: [interventionsstelle-wien.at](https://www.interventionsstelle-wien.at), abgerufen unter: https://www.interventionsstelle-wien.at/download/?id=BAG_OTA_folder.pdf (28.11.2022).

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (o.J.c): Projekte und Aktivitäten der Wiener Interventionsstelle. In: [interventionsstelle-wien.at](https://www.interventionsstelle-wien.at), abgerufen unter: <https://www.interventionsstelle-wien.at/projekte-und-aktivitaeten-der-wiener-interventionsstelle> (01.02.2023).

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (o.J.d): Österreichische Gewaltschutzgesetze. In: [interventionsstelle-wien.at](https://www.interventionsstelle-wien.at), abgerufen unter: <https://www.interventionsstelle-wien.at/gewaltschutzgesetze> (02.06.2023).

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (o.J.e): Über uns. In: [interventionsstelle-wien.at](https://www.interventionsstelle-wien.at), abgerufen unter: <https://www.interventionsstelle-wien.at/ueber-uns> (25.04.2023).

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (o.J.f): Projekte und Aktivitäten der Wiener Interventionsstelle. In: [interventionsstelle-wien.at](https://www.interventionsstelle-wien.at), abgerufen unter: <https://www.interventionsstelle-wien.at/projekte-und-aktivitaeten-der-wiener-interventionsstelle> (25.04.2023).

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2010): Tätigkeitsbericht 2009. Wien.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2012): Tätigkeitsbericht 2011. Wien.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2017): Tätigkeitsbericht 2016. Wien.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2022): Tätigkeitsbericht 2021. Wien.

Ziegenhain, Ute; Schöllhorn, Angelika; Künstler, Anne K.; Hofer, Alexandra; König, Cornelia; Fegert, Jörg M. (2010): Modellprojekt. Guter Start ins Kinderleben. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hg.). Süddeutsche Verlagsgesellschaft Ulm.

7. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Meldungen über polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbote (1997 bis 2021).....	24
Abbildung 2 Erfasste Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner:innen im Jahr 2021	25

8. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Erfasste Betretungs- und Annäherungsverbote nach Bundesland im Jahr 2020 und 2021.....	25
Tabelle 2 Abkürzungen Interviewpartner:innen	64

9. Anhang

9.1.1 Transkript Wiener Interventionsstelle

Name der Interviewten: IST 1 W

Name der Interviewerin: Alexandra Weinhauser

Datum des Interviews: 07.04.2023

Dauer des Interviews: 42 Minuten 44 Sekunden

I: Zur ersten Frage: Wie sieht der Opferschutz für die betroffenen Frauen aus? Welche konkreten Handlungen macht die Interventionsstelle, nachdem ein Anruf von der Polizei kommt, eine Frau von häuslicher Gewalt betroffen ist?

B1: Zum ersten darf ich Sie hier leicht korrigieren, weil es kommt kein Anruf von der Polizei, sondern wir erhalten die Meldung per Mail. Das heißt, bei jedem Betretungs- und Annäherungsverbot, das ist in ganz Österreich gleich, wird von der Exekutive ein Formular ausgefüllt. Ein mehrseitiges, wo es Angaben gibt zu Opfer und Gefährder und über den Sachverhalt, der geschehen ist. Das wird uns übermittelt. Dann nehmen wir und das ist auch das besondere unserer Einrichtung, das unterscheidet uns von allen anderen Opferschutzeinrichtungen, dass wir eben denn sogenannten pro-aktiven Ansatz haben. Das heißt, wir kontaktieren von uns aus die Opfer. Ihre Frage ist eine sehr umfassende. Da könnte man sozusagen einen ganzen Tag darüber sagen, was wir sozusagen alles tun. Um es in ein paar Stichworten zu benennen: Es ist eben die pro-aktive telefonische Kontaktaufnahme, in der es auch um Schutz und Sicherheit geht. Also, es wird sofort eine Gefahrenprognose erstellt und geschaut, wie das Opfer im Moment geschützt ist und es wird einmal dann ein persönlicher Termin angeboten. Im persönlichen Termin sind vor allem eben auch ein Sicherheitsplan, die Gefährlichkeitseinschätzung, das Angebot auf Unterstützung bei der Antragsstellung auf einstweilige Verfügung, das Angebote der Prozessbegleitung im Rahmen des Strafverfahrens. Wobei man da für Wien dazusagen kann, dass in 95 Prozent aller Fälle von Betretungsverbot auch zumindest ein Strafdelikt angezeigt ist. Es gibt in nur etwa fünf Prozent der Fälle im Jahr, wo kein Strafdelikt mit dem

Betretungsverbot einhergeht. Und dann sozusagen beginnt sich ab dieser ersten persönlichen Beratung, ich nenne es immer Teilen in Führungszeichen, je nach dem was das Opfer sozusagen möchte, welche Schritte es will, geht dann die Beratungskette, so nenne wir das, weiter. Dass allen Opfern, unabhängig davon, ob sie im ersten Moment unsere Unterstützung annehmen möchten oder nicht der Fall ist, dass wir jedenfalls zumindest einmal, in den meisten Fällen mehrmals, einen sogenannten Follow-up Anruf tätigen. Das heißt, nach einigen Wochen, nach einigen Monaten noch einmal sehen, wie die Situation des Opfers sich verändert hat und, ob sie dann Unterstützung von uns annehmen möchte.

I: Wie funktioniert im Zuge des Einschreitens gegen häusliche Gewalt die Zusammenarbeit mit der Polizei?

B1: Naja, mit dem Einschreiten selber haben wir nichts zu tun. Es schreitet einmal die Exekutive ein. Das ist auch ein wesentlicher Meilenstein gewesen, dass bei der Entstehung des Gewaltschutzgesetzes, der Polizist die Polizistin vor Ort selbst darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen für ein Betretungsverbot gegeben sind oder nicht. Wobei man betonen muss, wenn die Voraussetzungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz Paragraph 38a gegeben sind, dann ist ein Betretungsverbot keine Kann-Bestimmung, sondern eine Muss-Bestimmung, weil die Polizei dazu verpflichtet ist einen gefährlichen Angriff zu verhindern. Dann bekommen wir das eben und dann ist es unterschiedlich, je nach Fall. In den meisten Fällen haben wir mit dem Bereich AB-04, also mit dem Opferschutzbereich der Polizei Kontakt. Auch mit den Sicherheitshauptreferenten in Wien. In den anderen Bundesländern würde man sagen mit der Behörde, wo es auch darum geht, sind noch weitere Schutzmaßnahmen notwendig, wie sehen wir die Gefährlichkeit. Das ist aber insbesondere in den sogenannten Hochrisikofällen der Fall. Und das haben wir in Wien in etwa drei bis fünf Prozent im Jahr aller Fälle. Und ansonsten ist die Kooperation mit der Polizei eher, wenn es um Hausbesuche geht, wenn wir also aufsuchende Beratung durchführen.

I: Und wie würden Sie die Zusammenarbeit eben beschreiben?

B1: Eine Zusammenarbeit zu verallgemeinern ist etwas ganz Schwieriges. Wir haben in Wien über 6.000 Polizisten und Polizistinnen, da kann man nicht insgesamt sagen wie die Situation ist. Prinzipiell kann man sagen, wir haben in Wien eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Exekutive. Ich würde sagen eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe auch, wo das sehr gut funktioniert. Dass es in jeder großen Organisation mitunter Personen gibt, die etwas nicht so durchführen, wie es eigentlich vorgesehen ist, ist so. Das wird es immer geben. Aber auch da versuchen wir auf kollegialer Ebene mit der Leitung der Polizei Lösungen zu finden.

I: Hat die Polizei noch eine weitere Rolle, nachdem sie ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen hat?

B1: Das habe ich in der vorvorigen Frage jetzt schon ein Stückweit mitbeantwortet. Die Rolle des AB-04, der Prävention, die Rolle bei Einvernahmen, bei den Anzeigen, die Rolle bei der Begleitung von Hausbesuchen. Das heißt, ja wir haben sehr viel Kontakt mit der Polizei in verschiedensten Konstellationen.

I: Und Sie haben auch schon angesprochen mit welcher Ebene der Polizei zusammengearbeitet wird.

B1: Genau. Also man kann sagen mit allen Ebenen.

I: Und was wird von der Zusammenarbeit erwartet?

B1: Ahm, also die Erwartung an die Polizei ist sicher, dass sie opfersensibel auf die Situation eingeht, dass sie ein gutes Wissen über Gewaltdynamik haben und sich daher gut die Situation erklären können, wie Opfer auch möglicherweise reagieren. Das ist aber insofern gut, weil wir in Österreich seit vielen Jahren in der Ausbildung der Exekutive, also in der Grundausbildung in Wien, zwei Tage plus ein Tag durch die Kinder- und Jugendhilfe, in der Ausbildung vertreten sind und da sozusagen versuchen, für ihren beruflichen

100 Weg Sensibilisierung und ein, wie man in Wien sagt, ein Gespür für den Einsatz
101 auch mitzugeben.

102

103 I: Wie sieht der Austausch zwischen Interventionsstelle und Polizei aus?

104

105 B1: Das ist für mich jetzt ein wenig eine Wiederholung. Das wiederholt sich jetzt
106 fast ein wenig. Ja, es funktioniert gut und wir tauschen und auf verschiedenen
107 Ebenen aus.

108

109 I: In welcher Form findet dieser Austausch statt?

110

111 B1: Der Austausch findet zum Teil in Vernetzungstreffen statt. Sowohl in den
112 Bezirken. Gerade heuer bin ich wieder dabei für alle Bezirke Vernetzungstreffen
113 mit den sogenannten PI-Kommandanten/Kommandantinnen zu vereinbaren. Es
114 findet auf Führungsebene statt, indem wir regelmäßig Termine in der
115 Landespolizeidirektion haben, um da auch Vereinbarungen zu treffen oder
116 Rahmenbedingungen abzustecken. Und relativ neu findet es auch in den
117 sogenannte S-FK Teams statt. Also in die Teams für Sicherheitspolizeiliche
118 Fallkonferenzen.

119

120 I: Und wie oft finden diese Vernetzungstreffen statt?

121

122 B1: Das ist unterschiedlich. Das ist teilweise auch nach Bedarf, aber man kann
123 zumindest sagen auf Leitungsebene mehrmals im Jahr.

124

125 I: Wie laufen diese Treffen ab?

126

127 B1: Indem man sich vereinbart, welche Punkte man besprechen möchte, die
128 dann sozusagen abarbeitet, in einem Protokoll auch verschriftlicht und beim
129 nächsten Treffen auch noch einmal schaut, ob das funktioniert hat.

130

131 I: Wie bezeichnen Sie die Treffen auf Leitungsebene?

132

133 B1: Das ist unterschiedlich, wie die bezeichnet werden. Das kommt immer
134 darauf an, wer sozusagen auch daran teilnimmt. Ich würde es für mich jetzt als
135 Vernetzungstreffen bezeichnen.

136

137 I: Wer nimmt bei diesen Vernetzungstreffen teil? Also nicht die Treffen auf
138 Leitungsebene, sondern die anderen Vernetzungstreffen.

139

140 B1: Bei denen die PI-Kommandanten teilnehmen?

141

142 I: Genau.

143

144 B1: Die PI-Kommandanten. Und heuer zum Beispiel haben wir geplant, oder so
145 wird es heuer sein, dass ein Kollege von NEUSTART und jemand von uns, in
146 dem konkreten Fall ich, bei diesen Treffen anwesend ist.

147

148 I: Was genau nutzen diese Treffen? Eben um verschiedene Themen zu
149 besprechen, aber auch zum Beispiel, um Vertrauen aufzubauen. Vertrauen ist
150 wichtig in einer Kooperation.

151

152 B1: Vertrauen ist wichtig. Professionalität ist für mich sozusagen der wichtigste
153 Punkt. Wir treffen einander sozusagen aufgrund unseres Arbeitsauftrages und
154 aufgrund dessen auch, weil wir ein gemeinsames Ziel haben. Nämlich Gewalt in
155 der Privatsphäre zu verhindern. Und das ist das Ziel der Treffen. Zu sehen was
156 sozusagen jeweils aus unserer beruflichen Perspektive heraus noch an
157 Schrauben drehen könnten, damit sich das auch verbessert.

158

159 I: Sie haben auch angesprochen, dass die Interventionsstelle bei der
160 Grundausbildung der Polizei dabei ist. Da wird die Tätigkeit der
161 Interventionsstelle vorgestellt.

162

163 B1: Nicht nur. Das ist zweitägig. Das heißt, wir sind in der Grundausbildung 16
164 Stunden. Am ersten Tag gemeinsam mit den Frauenhäusern. Am zweiten Tag
165 mit dem sogenannten SHL-Lehrer, Sicherheits- und Handlungslehre. Das ist
166 sozusagen der Teil, wo Schüler/Schülerinnen das SPG unterrichtet bekommen.

In den Schulungen geht es um Wissen über Opferdynamiken, Täterstrategien, es geht um die Sensibilisierung für den Einsatz, es geht natürlich über was ist ein Frauenhaus und wer kann in ein Frauenhaus gehen, was ist eine Interventionsstelle beziehungsweise ein Gewaltschutzzentrum und wann werden die tätig, was macht der Verein NEUSTART in Wien für die Beratungsstelle für Gewaltprävention. Also alles was an Know-how erforderlich ist, um eben auch das Bewusstsein zu haben. Das Gewaltschutzgesetz besteht aus mehreren Säulen, wovon der 38a quasi die erste Säule ist. Gefolgt von der einstweiligen Verfügung in der Exekutionsordnung 283b. Und dann eben Interventionsstelle und Beratungsstelle für Gewaltprävention. Und damit sie diesen Überaufbau und sozusagen den Rahmen des Ganzen verstehen, dazu dient die Schulung.

I: Ist die Interventionsstelle auch später bei Fortbildungen der Polizei dabei?

B1: Die Interventionsstelle ist derzeit nur nach Vereinbarung bei gewissen Terminen dabei. Zum Beispiel bei den Präventionsbeamten-Ausbildung. Es ist aber nicht im selben Maß verankert wie in der Grundausbildung.

I: Wie viele Stunden ist die Interventionsstelle bei der Ausbildung der Präventionsbeamt:innen dabei?

B1: Leider ist diese Ausbildung eine relativ kurze. Wir sind eineinhalb bis zwei Stunden dabei.

I: Haben die Präventionsbeamt:innen alle gleichzeitig begonnen beziehungsweise wurden alle gleichzeitig eingeschult?

B1: Mit dieser Frage kann ich ehrlich gesagt inhaltlich nichts anfangen, weil Präventionsbeamte braucht es laufend. Daher gibt es laufend Schulungen jedes Jahr. Und werden laufend Präventionsbeamt:innen eingeschult.

I: Wie viele gibt es derzeit in Wien?

201 B1: Das weiß ich nicht.

202

203 I: Wie ist ihre Wahrnehmung zur Beratungsstelle für Gewaltprävention?

204

205 B1: Was verstehen Sie unter Wahrnehmung?

206

207 I: Ihre Einschätzung.

208

209 B1: Meine Einschätzung, ob sie notwendig ist, ob sie professionell ist?

210

211 I: Genau.

212

213 B1: Prinzipiell ist es so, dass die Beratungsstelle für Gewaltprävention einen
214 Auftrag vom Innenministerium hat. Das heißt, die Rahmenbedingungen der
215 Beratungsstelle sind vertraglich vorgesehen sind. Vertraglich vorgesehen sind
216 derzeit sechs Stunden pro weggewiesene Person. Überwiegend Männer. Das
217 heißt, zirka zehn Prozent sind Gefährderinnen, zirka 90 Prozent sind Gefährder.
218 Und meine Wahrnehmung ist, dass der Verein NEUSTART dafür sehr geeignet
219 ist. Wir freuen uns, dass NEUSTART in Wien diesen sogenannten Zuschlag
220 bekommen hat und nicht ein anderer. Wir haben Jahrzehnte lange Erfahrung
221 mit NEUSTART in vielen verschiedenen Kooperationen wie zum Beispiel in der
222 Bewährungshilfe. Mein Eindruck ist, dass NEUSTART das sehr gut umsetzt,
223 wie es im Vertrag vorgesehen ist.

224

225 I: Wie sieht der Austausch mit NEUSTART aus?

226

227 B1: Der Austausch ist so, dass wir einen Vertrag gemeinsam aufgesetzt haben
228 vor einigen Wochen, wo wir auch festgelegt haben, wie genau der Austausch
229 funktioniert, wann, in welchen Fällen wir uns austauschen. Das heißt,
230 NEUSTART nimmt nach der Zustimmung des Gefährders mit uns Kontakt auf.
231 Wir holen die Zustimmung des jeweiligen Opfers, um uns auszutauschen. Ganz
232 wesentlich ist, so wie in der gesamten Opferschutzarbeit, das ganz klar ist, dass
233 man sich ausschließlich über die Dinge, die die Gefährlichkeit betrifft,

234 austauscht und nicht über andere Dinge. Aber das betrifft genauso die Kinder-
235 und Jugendhilfe, wie auch alle anderen Einrichtungen.

236

237 I: Was wird von der Zusammenarbeit erwartet?

238

239 B1: Das wir gemeinsam schauen, dass Schutz und Sicherheit erreicht wird.
240 Und, dass es zu möglichst wenigen Rückfallsdaten kommt.

241

242 I: Finden Treffen zwischen der Interventionsstelle und NEUSTART statt?

243

244 B1: Ja, finden regelmäßig statt.

245

246 I: Wie oft und wie laufen diese ab?

247

248 B1: Ahm, wie oft kann ich gar nicht genau sagen. Jetzt im Moment treffen wir
249 uns relativ häufig in verschiedenen Rahmen. Und wir treffen auch so wie
250 andere Treffen stattfinden, indem man Zeit, Inhalt vereinbart und die einzelnen
251 Punkte dann zusammen abarbeitet und Protokoll verfasst und beim nächsten
252 Mal schaut, ob das umgesetzt werden konnte. Dazu möchte ich aber auch
253 sagen, dass natürlich in der heutigen Zeit nicht vergessen werden darf Mail-
254 Kontakte. Das heißt, ganz viel läuft im täglichen Leben im Austausch über Mail
255 statt. Ich würde einmal sagen, wenn ich jetzt meinem Computer hochfahren
256 würde, dann hätte man wahrscheinlich jetzt fast jeden Tag einen Austausch mit
257 NEUSTART per Mail.

258

259 I: Wie bezeichnen Sie diese Treffen?

260

261 B1: Wir haben denen jetzt keine bestimmten Titel gegeben. Ich glaube, wir
262 haben sie teilweise Treffen zur Erstellung der Kooperationsvereinbarung
263 genannt oder Treffen zum Erarbeiten des Austausches.

264

265 I: Wie sah die Kooperation mit NEUSTART vor dem Wechsel der
266 Geschäftsführung der Wiener Interventionsstelle war aus?

267

268 B1: Dazu möchte ich keine Angabe machen.

269
270 I: Was macht für Sie eine gute beziehungsweise funktionierende Kooperation
271 aus? Sie haben schon angesprochen Vertrauen ist eine wichtige Basis.

272
273 B1: Mhm. Ja, Vertrauen ist eine wichtige Basis, das Wissen, dass die andere
274 Einrichtung auch dieselbe, da fehlt mir jetzt das Wort. Als erstes würde mir
275 Know-how einfallen. Ich meine mehr als Know-how. Es geht um die
276 Grundeinstellung. Auch wie sieht man Gewalt, wie sieht man die Möglichkeit mit
277 einem Gefährder/einer Gefährderin zu arbeiten, wie sieht man die
278 Opferschutzorientierte Täterarbeit. Da beginnt es wirklich ineinanderzugreifen
279 und das ist auch etwas, wo wir Zeit gebraucht haben, weil die
280 Opferschutzorientierte Täterarbeit etwas ist, was gerade die Wiener
281 Interventionsstelle vor vielen Jahren hat aufzubauen und zu installieren sowohl
282 national als auch international. Da war die ehemalige Geschäftsführerin der
283 Interventionsstelle eine wesentliche Person auch, die da sozusagen sehr viel
284 auch angebracht hat und wo es auch darum geht zu sagen, dass die
285 Opferschutzorientierte Täterarbeit eben unabhängig von der Zustimmung des
286 Gefährders sein muss. Das hat auch dazu geführt, dass wir einen langen Weg
287 hinter uns haben und jetzt froh sind, dass wir da jetzt ein Stückweit
288 vorangekommen sind und hoffentlich einiges bewirken können.

289
290 I: Wie sah der Austausch mit NEUSTART aus, als es die
291 Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierter Täterarbeit gab?

292
293 B1: Ahm, also wir haben in Wien diese Bundesarbeitsgemeinschaft geleitet. Wir
294 haben sie auch ins Leben gerufen und wir haben mit NEUSTART damals auch
295 eine Kooperationsvereinbarung gehabt bezüglich Bewährungshilfefällen und wir
296 hatten auch für Fälle, wo die Justiz Weisungen erteilt, wenn jemand zum
297 Beispiel als gelinderes Mittel Bewährungshilfe bekommt statt U-Haft, sehr viele
298 Fälle. Also wir haben in Wien weit über hundert Fälle gehabt, wo wir kooperiert
299 haben in dieser Zusammenarbeit. Darüber hinaus hatten wir lange die
300 MARACs. Das sind die Multi Agency Risk Assements Conferences. Da war sie
301 unter Anführungszeichen Vorläufer der Sicherheitspolizeilichen

Fallkonferenzen. In diesem Gremium war NEUSTART ebenfalls vertreten. Sowohl in den Bezirken als auch auf der übergeordneten Wien Ebene. Das heißt, wir haben da immer einen sehr intensiven Austausch gehabt.

I: Und wie oft haben Sie sich zusammengetroffen während der Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierter Täterarbeit?

B1: Also die Bundesarbeitsgemeinschaft hat sich mehrmals im Jahr, also zwei Mal im Jahr sozusagen, meistens einmal in Wien und einmal in Salzburg, getroffen. Und darüber hinaus sozusagen auch per E-Mail in vielen Fragestellungen, die sozusagen in der Zeit auch immer bearbeitet worden sind und vorbereitet worden sind, dann wieder für die zwei Mal im Jahr stattfindenden Treffen. Das war die Bundesarbeitsgemeinschaft. Was die MARACs betrifft haben wir uns zumindest einmal im Monat bei den Fallkonferenzen gesehen. Darüber hinaus drei Mal im Jahr auf der gesamten Wien Ebene.

I: Sie haben da einen Leitfaden erarbeitet. Können Sie in Stichworten sagen, wie dieser Leitfaden ausgesehen hat?

B1: Das ist so lange her, dass ich den in Stichworten gar nicht. Da weißt du jetzt wahrscheinlich mehr. Ich weiß, dass da in allen Bundesländern abgefragt wurde, wer sozusagen gerade was anbietet an opferschutzorientierter Täterarbeit, um zu sehen, wie man da weiterkommen kann. Ich habe ihn auch vor Augen. Ich weiß genau und ich weiß, wo er bei uns liegt, aber mehr kann ich zum Inhalt auswendig nicht mehr sagen.

B2: Ich glaube, dass es hier auch so wie die Kollegin schon vorhin gesagt hat in erster Linie darum geht, zu schauen, dieses gemeinsame Verständnis von Opferschutzorientierter Täterarbeit, weil eben in der BAG-OTA nicht nur NEUSTART vertreten war. Unter Anführungszeichen nur. Sondern auch andere Täterarbeitseinrichtung, weil es eben eine Bundesarbeitsgemeinschaft war.

B1: Insbesondere die Männerberatung zum Beispiel.

336

337 I: Wann und wieso wurde diese Kooperation ruhend gestellt?

338

339 B1: Ahm, das war zu einem eine personelle Sache in Wien, weil die Kollegin,
340 die zum damaligen Zeitpunkt dafür zuständig war, ihren Arbeitsplatz gewechselt
341 hat und dann für uns der Zeitaufwand extrem hoch geworden ist und in der
342 BAG-OTA, ich sage es jetzt mal, gewisse Punkte angestanden sind, sodass wir
343 zu dem Schluss gekommen sind, es täte auch gut, wenn das einmal wer
344 anderer in die Hand nimmt oder sich das ansieht und wir dann mit einem
345 Schreiben sozusagen angekündigt haben, dass wir nicht mehr die Einrichtung
346 sind, die das federführend durchführt.

347

348 I: Noch mal kurz zurück zu MARAC. Wie war die Zusammenarbeit mit
349 NEUSTART?

350

351 B1: Die Zusammenarbeit mit NEUSTAR in MARAC hat sehr gut funktioniert.
352 Das Einzige was eben immer ein bisschen die Schwierigkeit für NEUSTART ist,
353 das ist jetzt überhaupt keine Kritik, sondern es ist eine Tatsache ist eben immer
354 die Zustimmung des Gefährders. Wo müssen sie sich holen und wo kann man
355 darauf verzichten. Und das ist auch ein Thema das ganz Österreich nach wie
356 vor bewegt, wie wir mit dieser Fragestellung umgehen sollen.

357

358 I: Wie erfährt die Interventionsstelle, dass ein:e Gefährder:in bei NEUSTART in
359 Beratung ist?

360

361 B1: In welchem Zusammenhang?

362

363 I: In der Gewaltpräventionsberatung.

364

365 B1: Prinzipiell sollte mal jede/jeder sich dort melden und dann ist es so, dass
366 NEUSTART sich entweder bei uns meldet und sagt er hat der Kooperation
367 zugestimmt oder wir uns melden und sagen wir würden uns gerne austauschen.
368 Wir erfahren jetzt nicht prinzipiell, ob jemand dort gelandet ist oder nicht,
369 sondern in den Fällen, wo wir austauschen.

370

371 I: Gibt es inhaltlich Informationen, die für einen besseren Schutz des Opfers
372 benötigt werden, aber wegen Datenschutz nicht zu bekommen sind?

373

374 B1: Die wir von NEUSTART gerne hätten?

375

376 I: Genau.

377

378 B1: Ganz insgesamt, das ist jetzt auch nicht nur eine NEUSTART Frage,
379 sondern es betrifft vor allem auch die Polizei, wenn man das im
380 Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz so nennt, wäre es wichtig, dass
381 wir uns noch viel klarer austauschen dürfen über die Einschätzung der
382 Gefährlichkeit. Wie gefährlich wir was einschätzen. Wobei es sich auch sicher
383 verändert. Durch die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen können wir
384 eigentlich sagen, wenn sich jemand dort nicht gemeldet hat, dass er eine solche
385 durchführen möchte, dürfen wir eigentlich davon ausgehen, dass es sich
386 zumindest um keinen Hochrisikofall handelt. Das ist schon eine wichtige
387 Information.

388

389 I: Sind Sie der Ansicht die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung kann
390 weitere Gewalt vorbeugen?

391

392 B1: Ahm, naja, das ist eine sehr komplexe Frage. Also, wenn wir nicht alle
393 daran glauben würden, dass es was verändern könnte, dann müsste man
394 sagen, dass ist rausgeschmissenes Geld. So sehe ich das nicht, sondern ich
395 glaube schon, dass jedes Gespräch und jedes Arbeiten mit jemanden, der
396 Gewalt ausübt, zu einer Veränderung führen kann. Dass natürlich sechs
397 Stunden jetzt nicht etwas sind, das eine große Bewusstseinsänderung führt,
398 müssen wir uns auch klar sein, weil wir sehen auch an einem Anti-Gewalt-
399 Training, das mehrere Monate einmal in der Woche stattfindet, dass auch da
400 eine große Rückfallsquote ist. Wir sehen aber vor allem, dass dort, wo mit
401 Gefährdern überhaupt nicht gearbeitet wird, es bei Gewalt in der Familie eine
402 enorme Rückfallsquote gibt. Das heißt, wenn ich das ganz salopp ausdrücken
403 darf: Wenn es nichts nutzt, schaden tut es keinesfalls und es ist einen

wesentlichen Versuch wert. Insgesamt werden wir sowohl im Opferschutz als auch in der Arbeit mit den Gefährdern langfristig noch mehr Geld in die Hand nehmen müssen, wenn wir erreichen wollen, dass Menschen aus der Gewaltspirale aussteigen beziehungsweise nicht neuerlich gewalttätig sind.

I: Also finden Sie, dass diese sechs Stunden zu wenig sind?

B1: Ahm, ja, wobei ich da unbedingt damit verknüpfen möchte, dass wir im Opferschutz leider, wenn man das umrechnet unser Budget auf die Anzahl der Opfer, auch nicht wesentlich mehr Stunden zu Verfügung haben. Das heißt, man muss sagen, wenn man so sieht, dann insgesamt, wenn man wirklich etwas erreichen möchte, um aus der Gewaltspirale auszusteigen, jetzt nicht nur die Gewaltschutzzentren, NEUSTART, sondern Österreich als solches, noch einmal ansehen muss, wo setzt man an, wo beginnt man mit Veränderung damit wir langfristig auch anderes Bewusstsein für Gewalt erreichen und erreichen, dass die Gewalt weniger wird, weil was wir jetzt gar nicht wissen ist. Wir wissen aus der FRA-Studie, dass wir noch immer ein sehr hohes Dunkelfeld haben, dass unser Hellfeld noch immer ist. Wir haben keine wirklichen Zahlen darüber, wie hoch denn Gewalt insgesamt ist. Wir können auch nicht sagen, ob der Anstieg von Betretungsverboten etwas ist das zeigt, dass die Gewalt mehr wird. Wir glauben nein. Sondern wir hoffen sehr, dass das Hellfeld größer wird und das Dunkelfeld geringer. Aber in Wirklichkeit kann das in Österreich seriöserweise überhaupt niemand beantworten.

I: Also es braucht weitere Maßnahmen für die Gewaltprävention?

B1: Genau.

I: Und welche?

B1: Ich würde sagen, dass wir beginnen müssen, flächendeckend zu früheren Zeiten zu beginnen. Also schon überlegen müssen wie kann man in Schule, in Kindergarten möglicherweise schon einbinden. Wir haben in Österreich verschiedene Unterrichtsfächer, wo man sehr wohl auch überlegen könnte, ob

man in die Fächer Gewalt in der Privatsphäre schon ein Stückweit miteinbaut, ein Bewusstsein dafür schafft. Man könnte auch über den Mutter-Kind-Pass zum Beispiel, der jetzt glaube ich Eltern-Pass heißt in Zukunft, überlegen, ob man da einbindet, dass es auch verpflichtende Beratungen gibt. Das spannende ist, dass wir in Österreich derzeit dort beginnen, wo Menschen sich scheiden lassen möchten. Da haben wir begonnen aber nicht dort, wo Menschen bewusst den Weg gehen eine Familie zu gründen. Und da wäre auch ganz wichtig den Menschen auf den Weg zu geben, wie gehe ich denn in Zeiten um, wo wir Krisen haben, wo es uns nicht so gut geht, was habe ich denn für Erziehungsmodelle, was habe ich für eine Streitkultur. Und wenn man da von klein auf Bewusstsein schaffen würde, hätten wir möglicherweise, auch das wissen wir nicht, denn wir haben es noch nie ausprobiert, Chancen da etwas zu verändern.

I: Hatten Sie seit September 2021 Klientinnen, deren Männer bei der Gewaltpräventionsberatung waren und danach wieder gewalttätig wurden?

B1: Ja.

I: Können Sie Zahlen nennen?

B1: Nein, kann ich nicht. Ist noch nicht ausgewertet. Also das hat jetzt nichts damit zu tun, dass ich es Ihnen nicht sagen will, sondern, dass ist einfach eine statistische Frage, die ich noch nicht ausgewertet habe.

I: Welche Beratungsmöglichkeiten gab es vor NEUSTART in Wien? Was ist Ihre Meinung dazu?

B1: Wir haben in Wien vor allem sehr viel mit der Männerberatung Wien zusammengearbeitet und mit NEUSTART. Das sind zwei Institutionen, wo keine die andere ersetzen könnte, weil sie einfach in einem ganz anderen Bereich sind. Im Sinne von die einen arbeiten, mit dem schon etwas passiert ist beziehungsweise auch strafrechtlich verurteilt ist. Und die anderen sind auch schon viel Prävention tätig und langfristig auch im Anti-Gewalt-Training. Wir

haben als Wiener Interventionsstelle viele Jahre lang gemeinsam mit der Männerberatung Wien das Anti-Gewalt-Training und das Unterstützungscamp durchgeführt und das sind zwei sehr wichtige Bestandteile in der Arbeit mit Gefährdern.

I: Und was ist Ihre Meinung dazu?

B1: Ich habe über beide Einrichtungen eine sehr positive Meinung.

I: Sie haben vorhin schon die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen zwischen der Interventionsstelle, NEUSTART und der Polizei angesprochen. Können Sie noch einmal genau sagen wer da teilnimmt?

B1: Wer da teilnimmt entscheidet der Sicherheitshauptreferent, also die Behörde. Es sollen bei Erlass all jene Institutionen teilnehmen, die in einen konkreten Fall involviert sind. Das können sein vor allem Polizei, die Interventionsstelle/Gewaltschutzzentrum, NEUSTART, die Kinder- und Jugendhilfe. Das kann aber auch möglicherweise der PSD sein. Das können die Frauenhäuser sein. Das können also verschiedene Einrichtungen sein, die in dem Fall bisher involviert waren.

I: Von Seiten der Interventionsstelle nimmt da die Geschäftsführung teil?

B1: Von Seiten der Interventionsstelle nimmt entweder jemand aus dem Leitungsteam teil. Wir sind ein mehrköpfiges Leitungsteam bestehend aus Geschäftsführerin, Stellvertreterin und drei Teamleiterinnen. Und/Oder die zuständige Beraterin. Auch das von Fall unterschiedlich.

I: Und fühlen sich alle Beteiligten gleichberechtigt im Sinne davon, dass die Rückmeldungen aller berücksichtigt werden?

B1: Berücksichtigt in welchem Kontext? Weil die Fallkonferenz dient dazu, dass man gemeinsam noch einmal auf dem Fokus der Situation richtet und dann soll jede Einrichtung für sich selber überlegen, welche Maßnahmen kann ich noch

506 setzen, um zu mehr Schutz und Sicherheit für die Person zu sorgen. Das fällt
507 mir da sozusagen noch ein.

508

509 I: Ich meine eben, werden die Meldungen aller Beteiligte, also NEUSTART,
510 Interventionsstelle, Polizei gleichberechtigt berücksichtigt. Beispielsweise hat
511 die Aussage der Polizei mehr Gewicht als andere.

512

513 B1: Das erlebe ich nicht so. Also ich würde sehr wohl sagen, dass das auf
514 Augenhöhe ist.

515

516 I: Woran merken Sie das?

517

518 B1: Im Gespräch selber. Indem wie man auch dann damit umgeht.

519

520 I: Wie viele Fälle wurden denn seit September 2021 besprochen?

521

522 B1: Da kann ich Ihnen wieder keine, weil das ist kein Ding für uns. Wir denken
523 in Jahren, deswegen kann ich Ihnen das nicht sagen. Sicherheitspolizeiliche
524 Fallkonferenzen 2022 hatten wir Daumen mal Pi, auch das ist noch nicht
525 ausgewertet, zehn würde ich jetzt mal sagen.

526

527 I: Können Sie den Ablauf einer solchen Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz
528 schildern?

529

530 B1: Also bei einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz kommen verschiedene
531 Institutionen zusammen. Das wird in Form, ich nenne es jetzt mal Fallvignette,
532 der Fall dargestellt. Die Problemstellung, warum man den Fall jetzt bespricht
533 und dann wird eben gemeinsam überlegt, indem jede Institution für sich
534 reflektiert, was haben wir bis jetzt getan und was können wir uns auch aufgrund
535 dessen, was wir von den anderen Einrichtungen gehört haben noch vorstellen,
536 darüber hinaus zu tun, machen, um zu mehr Schutz und Sicherheit zu kommen.

537

538 I: Wer kriegt welchen Auftrag bei den Fallkonferenzen? Wer tut was für mehr
539 Sicherheit?

540

541 B1: Jede Institution muss für sich überlegen, was kann das sein, was sie selber
542 noch für mehr Sicherheit tun kann.

543

544 I: Wenn sich bei den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen herausstellt, dass
545 es weiteren Bedarf an Besprechungen gibt, wie wird dann vorangegangen?

546

547 B1: Naja, eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz ist nicht etwas, was ohne
548 den gesamten Kontext passiert. Das heißt, die Arbeit im Fall geht weiter. Das
549 heißt, jede Institution arbeitet in dem Fall weiter und tauscht sich so wie sonst
550 auch per Mail, per Telefon oder wie auch immer, weiterhin aus.

551

552 I: Wie war es mit den Fallkonferenzen während Corona? Gab es
553 Verzögerungen aufgrund des Lockdowns?

554

555 B1: Wir haben wie gesagt das letzte Jahr sehr wenige Fallkonferenzen gehabt.
556 Wie ich gesagt habe zirka zehn. Das kann natürlich auch mit Corona
557 zusammengehängt haben. Ich muss ehrlich sagen, die Frage zum
558 Zusammenhang von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen und Corona habe
559 ich mir bisher nicht gestellt. Weiß ich jetzt nicht.

560

561 I: Gab es Fälle in denen Fallkonferenzen sinnvoll gewesen wären aber nicht
562 durchgeführt wurden?

563

564 B1: Ahm, es gab Fälle, in denen wir den Eindruck hatten, eine
565 Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz würde zu mehr Sicherheit führen und die
566 Polizei hatte es zu dem damaligen Zeitpunkt so nicht gesehen. Was aber nicht
567 heißt, dass man in dem Fall nicht weiterhin weiter kooperiert und
568 zusammenarbeitet. Das heißt, es ist jetzt nicht so gewesen, dass daraus
569 resultierend irgendein wesentlicher Nachteil gewesen wäre.

570

571 I: Jetzt noch zu meinen abschließenden Fragen: Wie lautet ihr Resümee nach
572 etwa eineinhalb Jahren verpflichtende Gewaltpräventionsberatung?

573

B1: Ich würde noch einmal sagen, dass ich es wirklich als zusätzliche Säule im Gewaltschutzgesetz erlebe und, dass es aber so wie die anderen Säulen auch, das betrifft sowohl das SPG, wie auch natürlich unsere eigene Institution, wie auch die einstweilige Verfügung und natürlich auch die Beratungsstelle für Gewaltprävention, dass wir bei allem schauen müssen, dass wir uns nicht auf unseren Meilensteinen und dem bisher Erreichten ausruhen. Sondern weitersehen, wie können diese Säulen miteinander gut verknüpft sein und wirklich ein gemeinsames Gebäude gegen Gewalt in der Privatsphäre bilden.

I: Und wie schätzen Sie das Gewaltschutzgesetz 2019 ein? Welche Verbesserungen/Verschlechterungen hat es gebracht?

B1: Also, was ich anfänglich eher skeptisch gesehen habe ist, dass es kein Betretungsverbot mehr für Schulen und Kindergärten gibt, weil das jetzt durch das Annäherungsverbot, wenn man davon ausgeht, dass sich der Gefährder ohnedies dem Kind nicht annähern darf, damit auch nicht zum Zeitpunkt, wo das Kind in der Schule oder Kindergarten ist, ahm, hatten wir auch eine handvolle Fälle, wo das wirklich schwierig gewesen ist. In der Summe der Fälle war es allerdings nicht so. Und das Annäherungsverbot ist sicher für sehr, sehr viele Opfer ein großer Vorteil, weil das bis dorthin erst über die einstweilige Verfügung und das Kontaktverbot erreicht werden konnte. Man muss aber schon sagen, dass es auch einige Opfer gäbe, die sich gerne während dem Betretungsverbot im geschützten Rahmen zum Beispiel in einem Kaffeehaus gerne mit dem Gefährder treffen würden. Einfach um die nächsten Schritte zu besprechen, weil man muss sich schon überlegen, wenn gemeinsame Kinder zum Beispiel sind, dass es auch um die Frage geht, wie wird man das möglicherweise in Zukunft regeln mit Besuchen, mit Unterhalt, abzuchecken ist der Gefährder möglicherweise mit einer Scheidung einverstanden. Das war, wie ich jetzt sage unter Anführungszeichen, in minder schweren Fällen früher schon so, dass sie sich da getroffen haben, um solche Dinge vorzubesprechen. Und das ist jetzt eigentlich gar nicht mehr möglich. Das ist sicher für einige Opfer ein schwieriger Punkt. Aber auch da, wenn man die Summe aller Opfer sieht, dann ist das Annäherungsverbot sicher ein ganz wesentlicher Meilenstein gewesen, der gerade auch in Stalking-Fällen und in Fällen, wo jemand außerhalb der

Wohnung beharrlich Kontakt gesucht hat, einen wesentlich mehr Sicherheit gibt und das sowohl Sicherheit für die Opfer als auch Handlungssicherheit für die einschreitende Exekutive.

I: Gut. Danke, das war es auch schon.

9.1.2 Transkript Gewaltschutzzentrum OÖ 1. Interview

Name des Interviewten: GSZ 2 OÖ

Name der Interviewerin: Alexandra Weinhauser

Datum des Interviews: 25.08.2022

Dauer des Interviews: 23 Minuten 28 Sekunden

I: Wie sieht der Opferschutz für die betroffenen Frauen aus? Welche konkreten Handlungen des Gewaltschutzzentrums folgen nach einem Anruf einer von häuslicher Gewalt betroffenen Frau oder der Polizei?

B3: Wie die konkreten Handlungen aussehen ist ein bisschen schwierig, weil je nach Einzelfall sind unterschiedliche konkrete Handlungen zu setzen. Also da muss man wirklich eine Anamnese machen und schauen, was ist gerade die Situation und je nachdem sind die Handlungen zu setzen. Wenn ich es grob einteile, ist das Erste das Thema Schutz und Sicherheit: Wie gefährdet ist gerade die Klientin? Welche Sicherheitsmaßnahmen können jetzt noch zusätzlich getroffen werden? Das ist der eine Teil. Der zweite Teil ist die psychosoziale Beratung. Das heißt „Empowerment“ der Betroffenen. Ich rede jetzt immer von Gewalt betroffenen Frauen, weil die meisten sind Frauen. Weil meistens nicht nur psychische Gewalt, sondern körperliche Gewalt auch massiv passiert mit Demütigungen, Abwertungen, wo auch sehr geringes Selbstwertgefühl ist, wo sich dann viele auch nichts zutrauen sozusagen und auch dadurch ein Hemmnis besteht ihren Weg zu gehen. Das heißt psychosoziale Beratung und dann juristische Beratung, Information zu was bedeutet Betretungs- und Annäherungsverbot, Möglichkeiten der einstweiligen Verfügung und Prozessbegleitung in einem allfälligen folgenden Straf- oder Zivilverfahren.

29 I: Wie funktioniert im Zuge des Einschreitens gegen häusliche Gewalt die
30 Zusammenarbeit mit der Polizei?

31

32 B3: Also wir in Oberösterreich haben eine sehr gute Kooperation mit der Polizei.
33 Wenn irgendwelche Unklarheiten auftreten, nehmen wir einfach Kontakt auf mit
34 der Polizei, schauen das zu klären. Wir sind verpflichtet, wie alle
35 Gewaltschutzzentren, dass wir in der Grundausbildung der Polizei dabei sind.
36 Das heißt, sie sind einmal geschult und kennen auch unsere Arbeit. Es wurden
37 jetzt sehr viele Präventionsbeamtinnen und –beamte ausgebildet. Auch hier
38 wurde die Leitung eingeladen unsere Tätigkeiten noch einmal vorzustellen,
39 schauen, was uns wichtig ist. Dann haben wir, das war vor Corona, und das
40 müssen wir jetzt noch vollenden, zum Beispiel alle Polizeidienststellen in
41 Oberösterreich besucht, Vernetzungstermine ausgemacht. Also wirklich jede
42 Polizeidienststelle, damit wir schauen, dass wir möglichst viele mit denen wir
43 Kontakt haben, persönlich erreichen. Was im Großen auch auf großes
44 Interesse gestoßen ist. Prinzipiell sage ich einmal funktioniert die Polizei-
45 Zusammenarbeit sehr gut. Es ist ein Miteinander. Natürlich wie in jedem
46 Bereich gibt es auch Ausnahmen, aber das ist in allen beruflichen Sparten.
47 Aber es gibt immer Möglichkeiten, Ansprechpartner zu finden, wenn es
48 Probleme gibt.

49

50 I: Was wird von der Zusammenarbeit mit der Polizei erwartet?

51

52 B3: Von der Zusammenarbeit mit der Polizei wird erwartet, dass man sich
53 gegenseitig unterstützt. Wichtig ist, finde ich in der Zusammenarbeit, dass man
54 genauen Hintergrund hat, was sind die Aufgaben der Polizei. Auch, dass wir
55 wissen, was ihre Aufgaben sind und ihr Auftrag ist. Genauso wie die wissen
56 müssen, was unser Auftrag ist, weil wir arbeiten natürlich am gleichen Ziel. Aber
57 die Herangehensweisen sind aufgrund der unterschiedlichen Aufträge anders
58 und man muss immer verstehen, wieso der andere etwas so macht und dann
59 kann man das Ziel auch besser gemeinsam verfolgen.

60

61 I: Und mit welcher Ebene der Polizei wird da zusammengearbeitet?

62

63 B3: Die Kolleginnen, also die Beraterinnen, arbeiten in der Regel mit den
64 Einschreitenden Vorort zusammen. Die Leitungsebene arbeitet zusammen mit
65 den Sicherheitsreferent:innen, mit Postenkommandanten und mit der
66 Landespolizeidirektion.

67
68 I: Und gibt es denn Treffen zwischen dem Gewaltschutzzentrum und der
69 Polizei? Wenn ja, wie laufen diese ab?

70
71 B3: Es gibt mehrere Treffen. Das eine ist, dass die Polizei, da gibt es einen
72 Erlass vom Innenministerium, dass die Polizei in jeden Bezirk einmal jährlich
73 ein Treffen organisieren muss zum Thema häusliche Gewalt, wo wir und andere
74 befaste Einrichtungen eingeladen werden. Das ist einmal ein Ding. Das zweite
75 ist das Justizministerium hat Tisch einmal alle zwei Jahren einen Runden zur
76 Prozessbegleitung, wo bei vielen, also das organisiert immer das
77 Landesgericht, wo in manchen Landesgerichtsprengeln genauso die Polizei
78 eingeladen wird. Wie gesagt bei Präventionsbeamt:innen-Schulungen wird die
79 Leitung auch regelmäßig eingeladen. Und es ist so, dass es
80 Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen gibt. Da treffen wir uns fallspezifisch.
81 Und es gibt in Oberösterreich das Team bezüglich Sicherheitspolizeilicher
82 Fallkonferenzen. Das ist zusammengesetzt aus der Polizei, und zwar einerseits
83 der Zuständigen, die für die Schulungen bezüglich häuslicher Gewalt und die
84 Schulungen von Präventionsbeamt:innen zuständig sind, dann die
85 Sicherheitsreferentin der Landespolizeidirektion und ihre Mitarbeiterin, die
86 Sprecherin der Bezirkshauptmannschaften, weil Sicherheitspolizeiliche
87 Fallkonferenzen müssen von den Bezirkshauptmannschaften von der
88 Sicherheitsabteilung einberufen werden, und dann nimmt auch NEUSTART in
89 der Funktion Beratungsstelle für Gewaltprävention teil. Und wir treffen uns so
90 alle sechs bis acht Wochen, um zu schauen gibt es Hochrisikofälle oder nicht.
91 Wir besprechen, wenn es Fallkonferenzen gegeben hat, besprechen nach, ob
92 es da noch einen Bedarf gibt und manchmal, wenn es etwas Dringendes gibt,
93 gibt es zwischendurch Videokonferenzen zwischen uns.

94
95 I: Hat die Polizei noch eine weitere Rolle, nachdem sie das Betretungs- und
96 Annäherungsverbot ausgesprochen hat?

97

98 B3: Die Polizei muss das Betretungs- und Annäherungsverbot einmal
99 überprüfen. Das heißt, sie muss in den ersten zwei Tagen in die Wohnung
100gehen und schauen, ob, der Gewalttäter oder der Gefährder in der Wohnung ist
101oder nicht. Falls ein Strafverfahren läuft, muss sie natürlich die Anzeige
102aufnehmen und Abschlussberichte an das Gericht schicken. Dann kann es
103durchaus vorkommen, dass wir mit der Polizei Kontakt aufnehmen und sagen,
104wenn eine Klientin sehr gefährdet ist, ob sie nicht zum Beispiel öfters dort
105einmal auf Streife fahren können oder, dass die Polizei sich die Wohnung
106einmal auf Sicherheitslücken anschaut.

107

108 I: Wie ist Ihre Wahrnehmung zur Beratungsstelle für die Gewaltprävention?

109

110 B3: Wir können schon auf eine langjährige Kooperation zurückgreifen, weil in
111Oberösterreich hat das NEUSTART, mit denen wir in anderen Leistungen auch
112schon lange zusammenarbeiten. Die Kooperation funktioniert bei uns sehr gut.
113Wir haben jetzt auch eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Wir haben
114uns schon wie klar war NEUSTART bekommt das, haben wir uns auf
115Leitungsebene zusammengesetzt und haben geschaut: Was ist uns in unserer
116Kooperation wichtig? Wie soll die Kooperation ausschauen? Es ist dann auch
117von der Beratungsstelle für Gewaltprävention jemand zu uns ins Team
118gekommen und hat unseren Mitarbeiterinnen einmal mitgeteilt, wie ihre
119Beratung ausschaut, was ihre Aufgaben sind, damit wir wissen, was machen
120die auf gut Deutsch gesagt. Und dann hat es heuer im Frühjahr zwischen allen,
121sofern sie nicht krank waren, haben alle Berater und Beraterinnen von uns und
122von NEUSTART an einem Kooperationstreffen teilgenommen. Immer in den
123örtlichen Zuständigkeiten, wo gemeinsam besprochen wurde, was läuft gut, wo
124gibt es unter Umständen noch Probleme, was sind gegenseitige Wünsche und
125wo braucht es noch Erklärung von der Geschäftsführung.

126

127 I: Und was wird nun von der Zusammenarbeit mit NEUSTART erwartet?

128

129 B3: Wir haben gesagt, bei der Zusammenarbeit soll es wirklich um Sicherheit
130gehen, dass man sich austauscht, um Faktoren quasi das Risiko besser

einschätzen zu können, weil eben im Austausch mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention erleben wir sehr oft, dass bei denen Gefährdungsmomente aufscheinen, die wir gar nicht wissen können, weil wir keinen Kontakt zum Täter haben und dadurch ist einfach die Risikoeinschätzung, die man treffen kann, viel besser.

I: Finden Treffen zwischen dem Gewaltschutzzentrum und NEUSTART statt? Und wenn ja, wie oft und wie laufen diese ab?

B3: Das habe ich gerade erzählt und wir haben gesagt, die Treffen zwischen den Beraterinnen und Beratern, wo man sich wirklich strukturiert, zusammensetzt und nicht nur im Einzelfall, wollen wir einmal im Jahr machen. Und auf der Leitungsebene haben wir zirka alle zwei Monate Gespräche, die sich halt aus Themen ergeben. Ja, weil wir auch auf unterschiedlichen Ebenen zusammenarbeiten. Neustart und wir. Aber da gibt es sehr regelmäßigen Austausch.

I: Und wie erfährt das Gewaltschutzzentrum, dass ein Gefährder bei NEUSTART in Beratung ist?

B3: Hier wurde vereinbart, wenn NEUSTART vom Täter die Zustimmung hat, weil die dürfen aufgrund ihres Auftrages nur mit uns austauschen, wenn sie die Zustimmung vom Täter haben, dann schicken sie uns eine schriftliche Mitteilung mit: Sie haben die Zustimmung und wer zuständig ist. Aber prinzipiell muss jeder Täter nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot zu NEUSTART gehen, außer er weigert sich. Was glaube ich bei ganz wenigen der Fall ist, die zwangsvorgeführt werden müssen. Aber sonst können wir davon ausgehen. Aber wie gesagt, wir haben die Vereinbarung, sobald sie die Zustimmung zum Austausch haben, werden wir informiert.

I: Gibt es inhaltliche Informationen, die für einen besseren Schutz des Opfers benötigt werden, aber wegen des Datenschutzes nicht zu bekommen sind?

B3: Ja, und zwar eben dann, wenn die sich mit uns nicht austauschen dürfen, weil der Gefährder dem nicht zustimmt. Da gibt es unterschiedliche Rechtsmeinungen vom Auftraggeber und NEUSTART. NEUSTART sagt, sie sind der Meinung, dass sie sich aufgrund der gesetzlichen Regelung trotzdem austauschen dürfen. Der Auftraggeber sagt nein, sie dürfen nicht und da braucht es noch eine Klarstellung, dass es nicht die Zustimmung des Gefährders zum Austausch braucht. Wichtig ist uns allerdings, dass es weiterhin die Zustimmung des Opfers bedarf. Also da steht auch NEUSTART dahinter, dass das so. Es ist ganz klar, dass es da einen Unterschied geben muss zwischen der Person, von der die Gefahr ausgeht und der anderen Person.

I: Welche Beratungsmöglichkeiten gab es vor NEUSTART in Oberösterreich?

B3: Sie meinen vor der Beratungsstelle für Gewaltprävention? Weil NEUSTART gibt es ja schon ewig.

I: Ja, genau.

B3: Da gibt es die Männerberatung beim Familienzentrum Pichling, dann gibt es das Familientherapiezentrum in Linz, die auch Männerberatung anbieten, Männer- und Gewaltberatung, und die Diözese Linz bietet auch Männer- und Gewaltberatung an. Nur das ist halt freiwillig und nehmen sehr wenige in Anspruch.

I: Also gab es davor schon Täterarbeit in Oberösterreich?

B3: Ja, aber natürlich viel weniger, weil die meisten machen es nicht freiwillig.

I: Und wie sah die aus?

B3: Das war unterschiedlich von der Einrichtung und was die genau gemacht haben. Da müssen Sie mit denen reden.

198 I: Sind Sie der Ansicht die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung kann
199 weitere Gewalt vorbeugen?

200

201 B3: Ja, meiner Meinung nach schon. Sie kann nicht alles verhindern, das ist
202 vollkommen klar, aber sie kann meiner Meinung nach schon einiges verhindern.
203 Das größte Problem, was ich allerdings sehe, sind die sechs Stunden, weil das
204 eine zu kurze Zeit ist, um wirklich eine Verhaltensänderung herbeizuführen.
205 Und unserer Meinung nach wäre es wichtig, das wird Ihnen der Kollege von
206 NEUSTART Oberösterreich morgen erzählen, dass viele Täter sagen, sie
207 würden weiterhin dort hingehen, aber da gibt es keinen Auftrag und, dass sie
208 sich dann was anderes Suchen den Schritt, schaffen die wenigsten. Das heißt,
209 es wäre wichtig, dass die sechs Stunden ausgebaut werden. Das würde noch
210 viel mehr zum Opferschutz beitragen, weil eben sechs Stunden für eine
211 Verhaltensänderung, die oft Jahrzehnte schon ist, das Verhalten nicht ändern
212 kann.

213

214 I: Also es braucht weitere Maßnahmen für die Gewaltprävention?

215

216 B3: Ja.

217

218 I: Und welche?

219

220 B3: Das eben langfristige Beratung auch finanziert wird. Aber um Gewalt zu
221 verhindern, braucht es viel mehr noch ein gesellschaftliches Umdenken. Wir
222 leben noch immer in sehr patriarchalen Strukturen. Da muss auch von der
223 Politik her meiner Meinung nach viel gemacht werden, weil noch immer sehr
224 viele Abhängigkeiten da sind. Es gibt zum Beispiel kein automatisches
225 Pensionssplitting, was Frauen in Abhängigkeiten bringt. Es ist noch immer ein
226 Novum, dass Männer in Karenz gehen. Wenn da wirklich Rahmenbedingungen
227 geschaffen werden, dass wirklich eine Gleichstellung zwischen Mann und Frau
228 passiert, dass würde Gewalt massiv verhindern.

229

230 I: Hatten Sie seit September 2021 Klientinnen, deren Männer bei der
231 Gewaltpräventionsberatung waren und danach wieder gewalttätig wurden?

232

233 B3: Hat es sicher gegeben. Wie die Statistik aussieht, weiß ich ehrlich gesagt
234 nicht. Vielleicht hat NEUSTART da eine Statistik. Aber hat es gegeben, weil
235 manche gehen nicht hin, sage ich einmal. Und eben wie ich gesagt habe, sechs
236 Stunden kann schwer zu einer dauerhaften Verhaltensänderung bringen. Aber
237 es ist einmal ein erster Schritt und wenn die Intervention schon relativ früh ist,
238 dann können die sechs Stunden sehr viel bewirken. Wenn das Gewaltverhalten,
239 welches bei den Tätern schon zehn, zwanzig Jahre dauert, dann sind die sechs
240 Stunden ein Tropfen auf dem heißen Stein.

241

242 I: Und Sie haben vorher erwähnt, dass es Fallkonferenzen zwischen Polizei,
243 NEUSTART und dem Gewaltschutzzentrum gibt. Glauben Sie, dass alle die
244 beteiligt sind, sich gleichberechtigt fühlen? Also werden die Rückmeldungen
245 aller berücksichtigt?

246

247 B3: Ja, ja, also das habe ich schon. Manchmal muss ich mich auf die Füße
248 stellen, aber ich habe schon das Gefühl, dass ich in der Regel als gleichwertige
249 Partnerin gesehen werde und auch meine Expertise durchaus Gewicht hat.

250

251 I: Wie lautet nach Ihnen das Resümee nach etwa einem Jahr verpflichtender
252 Gewaltpräventionsberatung?

253

254 B3: Das Resümee ist, es ist wichtig und richtig. Aber es braucht noch mehr
255 Stunden

1 **9.1.3 Transkript Gewaltschutzzentrum OÖ 2. Interview**

2 Name der Interviewten: GSZ 2 OÖ

3 Name der Interviewerin: Alexandra Weinhauser

4 Datum des Interviews: 11.04.2023

5 Dauer des Interviews: 34 Minuten 13 Sekunden

6

7 I: Meine erste Frage lautet gleich: Gab es in Oberösterreich MARAC?

8

9 B3: Nein, das hat es nicht gegeben.

10

11 I: Im ersten Interview haben Sie gesagt, die Kooperation mit der Polizei
12 funktioniert sehr gut. Was macht denn die Zusammenarbeit sehr gut?

13
14 B3: Ahm, es ist, Kooperation auf Augenhöhe, wo gegenseitig die Expertisen der
15 einzelnen Einrichtungen wirklich anerkannt werden.

16
17 I: Und Sie erwarten sich bei der Zusammenarbeit gegenseitige Unterstützung.
18 In welchem Bereich?

19
20 B3: Ahm, also, in allen Gewaltgeschichten. Also bis zu Hochrisikofällen.

21
22 I: Und Sie erwähnten, dass bei dringenden Angelegenheiten Videokonferenzen
23 stattfinden. Was sind denn zum Beispiel dringende Angelegenheit?

24
25 B3: Genau, also, das ist zum Beispiel, wenn eben ein Hochrisikofall auftaucht
26 bei uns, dann gibt es quasi so eine kurze Zusammenschau, ob wirklich alle
27 Informationen da sind, dass es wirklich als Hochrisikofall eingeschätzt werden
28 kann, weil wir haben in der Regel nur eine Sicht und es braucht mehrere
29 Sichten, um das definitiv zu machen. Und da werden im kurzen Wege
30 Videokonferenzen gemacht.

31
32 I: Das Gewaltschutzzentrum und NEUSTART können auf eine langjährige
33 Kooperation zurücksehen, vor der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung
34 schon. Seit wann gibt es diese Kooperation?

35
36 B3: Also, es gibt seit mindestens fünfzehn Jahren Kooperationen. Die haben
37 sich dann verstärkt. Zuerst hat es einmal eine Kooperation bezüglich der
38 Opferschutzorientierten Täterarbeit gegeben, dann bezüglich des
39 Tauschgleiches und jetzt noch einmal bezüglich der Beratungsstelle für
40 Gewaltprävention. Das ist immer weiter ausgedehnt worden.

41
42 I: Und wie hat diese langjährige Kooperation ausgesehen? War sie auch schon
43 sehr gut? Wenn ja, wieso?

B3: Ahm, also, seitdem ich dabei bin, hat es immer eine gute Kooperation gegeben. Jetzt durch die Beratungsstellen für Gewaltprävention intensiviert sie sich natürlich noch viel mehr. Und ich habe immer das Gefühl je mehr man zusammenarbeitet oder je mehr Überschneidungspunkte man hat, desto mehr verbessert sich auch die Zusammenarbeit, weil man dann auch viel mehr Gespür bekommt, was ist die Arbeit der anderen Einrichtung, sich auch besser einschätzen kann. Also sie ist, finde ich, im Laufe der Zeit trotzdem noch verbessert worden.

I: Inwiefern verbessert worden?

B3: Naja, eben, dass der Austausch intensiver ist, dass Hemmschwellen weggefallen sind, dass wir eben mehr, quasi die Arbeit der anderen, die Einrichtungen gegenseitig kennenlernen. Wir haben jetzt regelmäßig Kooperationstreffen und ich finde immer, wenn man sich persönlich kennt, erhöht das die Verbesserung der Kommunikation.

I: Und woran glauben Sie liegt das, dass es sich in den letzten Jahren verbessert hat?

B3: Ahm, weil ich einfach auch weiß, dass bei der Leitung in Linz jetzt der Opferschutz wirklich oberstes Ziel ist.

I: Und was macht für Sie eine sehr gute Zusammenarbeit allgemein aus?

B3: Wie ich eben schon gesagt habe: Eine Kommunikation auf Augenhöhe, gegenseitiger Respekt, gegenseitige Wertschätzung der Kompetenzen, Offenheit, Klarheit, Dinge wirklich direkt ansprechen zu können. Das sind so die Sachen.

I: Zwischen dem Gewaltschutzzentrum und NEUSTART gibt es eine Kooperationsvereinbarung. Können Sie sagen was darin steht?

B3: Darin steht einmal das Ziel der Kooperation. Es steht auch drinnen, wie wir in gewissen Situationen vorgehen. Also es bildet auch ein bisschen eine Handlungsanleitung für die Mitarbeiter:innen. Bei der letzten Kooperationsvereinbarung, also wie es um die Beratungsstellen für Gewaltprävention gegangen ist, haben wir es so gemacht, dass sich die Leitung von NEUSTART und Gewaltschutzzentrum zusammengesetzt haben und gesagt haben, was ist das Ziel von uns als Leitung. Dann wurden quasi die Fragen gesammelt, die immer wieder aufgetaucht sind im Tun, weil es was Neues war und auch die Antworten auf diese Fragen, wie bei gewissen Situationen umgegangen werden soll, dass ist auch in die Kooperationsvereinbarung eingeflossen worden.

I: Was ist das Ziel der Leitung?

B3: Das Ziel der Leitung ist eindeutig der Opferschutz. Dass es möglich ist die gefährdungsrelevanten Dinge auszutauschen, aber dennoch ist es wichtig, die Persönlichkeitsrechte sowohl vom Täter als auch vom Opfer zu schützen. Das heißt, dass man nicht allgemein etwas preisgibt, das man in der Beratung erfährt, sondern wirklich nur die Dinge, die für die Gefährdungseinschätzung relevant sind.

I: Und wird alles so wie es in der Kooperationsvereinbarung ausgemacht in der Praxis umgesetzt?

B3: So viel ich weiß schon, aber wir haben alle ganze viele Mitarbeiter:innen. Aber prinzipiell ist es schon so, dass wenn sich herausstellt, dass etwas in der Praxis nicht funktioniert oder noch besser funktionieren kann, dann ist es auch unser Anliegen, dass man sagt, man sieht noch einmal darüber, braucht es da eine Schärfung, braucht es da eine Änderung.

I: Gibt es da jetzt irgendwelche Punkte, die sich als eher schwierig erweisen?

B3: Ahm, nein eigentlich fällt mir da auf Anhieb nichts ein.

112 I: Nachdem zwischen dem Gewaltschutzzentrum und NEUSTART eine
113 Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde erläutert ein:e Mitarbeiter:in von
114 NEUSTART wie die Präventionsberatung abläuft und deren Aufgabenbereiche.
115 Wie heißt dieses Treffen? In welchem Rahmen fand es statt und wer hat
116 teilgenommen?

117

118 B3: Also da haben alle Mitarbeiter:innen vom Gewaltschutzzentrum
119 teilgenommen und es war eine Mitarbeiterin von NEUSTART da. Das Treffen
120 hat einfach „Vorstellung der Tätigkeit der Beratungsstelle für Gewaltprävention“
121 geheißen. Der Inhalt war die Vorstellung ihrer Tätigkeit.

122

123 I: Und findet das für neue Mitarbeiter:innen auch statt?

124

125 B3: Nein, das wird dann intern geschult, aber es ist so, dass es zuerst die eine
126 Vorstellung gegeben hat, dann hat es nach einem halben, dreiviertel Jahr
127 Kooperationstreffen gegeben, wo wir auch geschaut haben, dass möglichst alle
128 Mitarbeiter:innen von NEUSTART und von uns, zumindest an einem teilnimmt.
129 Und diese Kooperationstreffen sind jährlich geplant.

130

131 I: Wie oft finden diese internen Vorstellungen der
132 Gewaltpräventionsberatungsstelle statt, wenn es eine neue Mitarbeiterin gibt?

133

134 B3: Wir haben eine Einschulung und da findet es statt.

135

136 I: Im ersten Interview haben sie gemeint, dass Gewaltschutzzentrum und
137 NEUSTART trifft sich regelmäßig auf Leitungsebene. Was genau meinen Sie
138 da mit regelmäßig? Sind es Fixtermine?

139

140 B3: Nein, wir haben immer wieder, also erstens treffen wir uns sowieso
141 regelmäßig, weil, sowohl die Leitung von NEUSTART als auch ich sind im S-FK
142 drinnen. S-FK-Team, das heißt in dem Team, wo die Hochrisikofälle
143 herangetragen werden, und da treffen wir uns automatisch alle sechs Wochen
144 und davor oder danach besprechen wir Sachen. Bei Bedarf gibt es noch extra
145 Termine.

146

147 I: Welche Themen werden da genau besprochen und wer beruft es ein?

148

149 B3: Das S-FK-Team oder...

150

151 I: Zwischen Leitungsebene.

152

153 B3: Ahm, diese sind eben ganz unterschiedlich. Also jede Person, die einen
154 Gesprächsbedarf hat, ruft ein Treffen ein. (Handy klingelt). Also Thema ist alles
155 was die Zusammenarbeit betreffen kann. Also das ist unser ganzes
156 Tätigkeitsfeld.

157

158 I: Damals haben Sie auch gemeint, dass das Gewaltschutzzentrum und
159 NEUSTART planen ein Treffen zwischen den Mitarbeiter:innen jährlich zu
160 veranstalten. Wo sollen diese Treffen stattfinden? Nur in Linz?

161

162 B3: Nein, in ganz Oberösterreich. Also in allen Standorten von uns.

163

164 I: Weil NEUSTART hat ja auch verschiedene Standorte in ganz Oberösterreich.

165

166 B3: Genau. Letztes Mal haben wir es auf allen Standorten von NEUSTART
167 gemacht und die decken sich relativ mit unseren. Sonst fährt man halt dort hin,
168 wo die Zuständigen sind.

169

170 I: Und wozu dienen diese Treffen?

171

172 B3: Die Treffen dienen dazu, erstens haben wir beide wieder neue
173 Mitarbeiter:innen beide, um ein gegenseitiges Kennenlernen, um offene Fragen
174 zu stellen, was die Arbeit der anderen Einrichtung belangt, dann um Wünsche
175 bezüglich der Zusammenarbeit zu kommunizieren.

176

177 I: Und finden die dann nur einmal jährlich statt?

178

179 B3: Genau.

180

181 I: Und wer beruft sie ein?

182

183 B3: Das machen die Teamleiter:innen von NEUSTART und
184 Gewaltschutzzentrum.

185

186 I: Sie haben auch regionale Kooperationstreffen im Frühjahr 2022 erwähnt und
187 zwar mit den Mitarbeiter:innen des Gewaltschutzzentrums und der vier großen
188 Standorten von NEUSTART in Oberösterreich.

189

190 B3: Das ist das gleiche.

191

192 I: Ok, da sind eben alle Standorte besucht worden.

193

194 B3: Genau.

195

196 I: Im ersten Interview haben Sie auch immer wieder betont, dass das
197 Gewaltschutzzentrum und NEUSTART am gleichen Ziel arbeiten. Das haben
198 Sie vorher schon erwähnt. Höchstes Ziel ist der Opferschutz. Das
199 Gewaltschutzzentrum stellt bei der Grundausbildung der Polizei ihre Tätigkeiten
200 vor. Wie viele Stunden sind Sie da dabei?

201

202 B3: Ahm, das sind zwei Vormittage. Ich glaube, das sind acht Stunden. Acht
203 oder neun Stunden.

204

205 I: Und ist das Gewaltschutzzentrum dann auch später noch bei Fortbildungen
206 der Polizei eingeladen?

207

208 B3: Bei Fortbildungen nicht, aber es werden alle Jahre oder zwei Jahre werden
209 die Präventionsbeamt:innen, gibt es auch noch Schulungen und da, also
210 Präventionsbeamt:innen für Gewalt in den Familien und auch hier sind wir alle
211 zwei Jahre zirka eingeladen daran teilzunehmen. Und es gibt außerdem jährlich
212 Treffen mit der Polizei, die von der Polizei einberufen werden zum Thema
213 häusliche Gewalt. Und hier nehmen wir auch jährlich daran teil.

214

215 I: Und das findet einmal im Jahr statt?

216

217 B3: Das findet auch einmal Jahr statt.

218

219 I: Und wie heißen diese Treffen?

220

221 B3: Wir nennen sie „Vernetzungstreffen Gewalt in der Privatsphäre“ heißen sie
222 offiziell.

223

224 I: Wissen Sie wie viele Präventionsbeamt:innen es derzeit in Oberösterreich
225 gibt?

226

227 B3: Es gibt pro Polizeidienststelle eine oder einen Präventionsbeamten und das
228 sind glaube ich 160 oder so. Müsste ich nachsehen. So ungefähr. In Linz und
229 Wels gibt es natürlich mehr. Aber 140, weiß nicht genau.

230

231 I: Sie erzählten, dass vor Corona das Gewaltschutzzentrum alle
232 Polizeidienststellen in Oberösterreich besuchen wollte, um Vernetzungstermine
233 zu vereinbaren. Wurde das bereits nachgeholt?

234

235 B3: Es ist noch Linz-Land ausständig.

236

237 I: Und wer nimmt an diesen Vernetzungsterminen teil?

238

239 B3: Also Mitarbeiterinnen vom Gewaltschutzzentrum und bei der
240 Polizeidienststelle, wer gerade Zeit hat oder was der Postenkommandant
241 entscheidet.

242

243 I: Finden diese Vernetzungstreffen dann öfters statt?

244

245 B3: Nein, das war sozusagen ein einmaliges, weil es ein sehr großer
246 Zeitaufwand ist.

247

248 I: Sie haben aber auch sonst Vernetzungstreffen zwischen
249 Gewaltschutzzentrum und der Polizei.

250

251 B3: Genau.

252

253 I: Was passiert bei diesen Vernetzungstreffen genau?

254

255 B3: Ahm, da tauscht man sich erstens, wenn irgendwelche Neuerungen sind,
256 gesetzliche oder sonst tauscht man sich darüber aus, um den Umgang. Es
257 werden unter Umständen irgendwelche schwierigen Fälle besprochen, wenn wir
258 ein neues Tätigkeitsfeld machen, stellen wir das vor.

259

260 I: Und wie oft finden diese Treffen statt?

261

262 B3: Einmal im Jahr.

263

264 I: Ok und es sind Fixtermine?

265

266 B3: Die beruft einmal im Jahr die Polizei ein.

267

268 I: Sie haben es vorhin schon erwähnt, dass die Polizei jährlich ein Treffen zum
269 Thema häusliche Gewalt organisiert. Wem genau nutzen diese Treffen? Also
270 eben um über das Thema zu sprechen, aber ist es auch dafür da um Vertrauen
271 aufzubauen?

272

273 B3: Sicher, dass sicher auch.

274

275 I: Wer nimmt da genau teil?

276

277 B3: Polizei, Kinder- und Jugendhilfe, Frauenhäuser, Frauennotruf, teilweise
278 NEUSTART auch als Beratungsstelle für Gewaltprävention und
279 Kinderschutzzentrum.

280

281 I: Im ersten Interview haben Sie dann auch gemeint, das Justizministerium
282 veranstaltet alle zwei Jahre einen Runden Tisch zum Thema
283 Prozessbegleitung. Wer nimmt da teil? Und wer nicht?

284

285 B3: Das ist sehr unterschiedlich. Das kommt auf die Einladungspolitik des
286 jeweiligen LG Präsidenten an. Aber auch da prinzipiell Frauenhäuser, Notruf,
287 Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe, NEUSTART, eben Richter und
288 Richterinnen, Staatsanwaltschaft. Ja, das ist es.

289

290 I: Sie haben eben gerade gemeint es hängt davon ab wer eingeladen wird.
291 Wenn jetzt eine Institution nicht eingeladen wird, ist das ein Problem?

292

293 B3: Naja, also es werden schon alle Institution, die wirklich mit dem Thema zu
294 tun haben eingeladen. In manchen Landesgerichtssprengel wurden eine Zeit
295 lang auch Einrichtungen eingeladen, wo Gewaltschutz nicht das Kernthema ist.
296 Zum Beispiel der psychosoziale Dienst. Und da muss man schauen sozusagen,
297 wenn die Gruppe zu groß ist, wird nicht mehr diskutiert. Und da hat man dann
298 geschaut: Ok was ist wirklich, welche sind die Einrichtungen, die mit dem, wo
299 es wirklich das Kernthema ist.

300

301 I: Und was passiert bei diesen Treffen genau?

302

303 B3: Ahm, da gibt es jeweils ein Thema, das vorgegeben ist. Es war zum
304 Beispiel einmal Diversion oder dann war es einmal kontradiktorische
305 Einvernahme, wo immer eine. Oder dann war einmal Befragung von Kindern,
306 wo eben eine Einrichtung zu dem Thema spricht oder zwei Einrichtungen,
307 worüber dann diskutiert wird und auch sonstige Anliegen, Fragen können
308 gestellt werden.

309

310 I: Werden bei diesem Runden Tisch auch Fälle besprochen?

311

312 B3: Ahm, eher wenig, weil es schwierig ist zu einem Fall zu antworten, wenn
313 man nicht weiß, welcher Fall das ist. Also, wenn dann wird eher angesprochen,

314 wenn man sagt, es fällt einem auf, dass es ein Problem regelmäßig gibt. Aber
315 einen konkreten Fall, da sucht man eher das Vier-Augen-Gespräch.

316

317 I: Im ersten Interview habe ich Sie gefragt, ob Sie der Ansicht sind, dass die
318 verpflichtende Gewaltpräventionsberatung weitere Gewalt vorbeugen kann. Sie
319 meinten ja, aber sie kann nicht alles verhindern und außerdem sehen Sie die
320 Anzahl der sechs Stunden als Problem. Daher ist meine Frage: Wie viele
321 Stunden wären Ihrer Meinung nach denn ideal?

322

323 B3: Ahm, das kann ich nicht so beantworten, weil es kommt, darauf an wie
324 manifestiert das Gewaltverhalten ist. Also, wenn es wirklich der erste
325 Gewaltvorfall war, der jemals passiert ist, dann werden wahrscheinlich diese
326 sechs Stunden sogar ausreichen. Oder ziemlich sicher. Wenn es ein
327 Gewaltverhalten ist, das schon zehn, zwanzig, dreißig Jahre wird es ganz viel
328 mehr brauchen. Das hängt sehr davon ab.

329

330 I: Außerdem sagten Sie, dass sich die wenigsten nach einer
331 Gewaltpräventionsberatung weitere Hilfen und Unterstützung suchen. Woher
332 wissen Sie das?

333

334 B3: Das weiß ich von der Beratungsstelle für Gewaltprävention.

335

336 I: Und wissen Sie in Prozent wie viele sich weitere Hilfe suchen?

337

338 B3: Nein, weiß ich nicht und auch ganz genau werden es die Beratungsstellen
339 nicht wissen, weil, ob dann wirklich jemand hinget oder nicht können sie auch
340 nicht nachverfolgen.

341

342 I: Ich habe Sie auch im ersten Interview nach weiteren möglichen Maßnahmen
343 zur Gewaltpräventionsberatung bzw. zu weiterführenden Beratungs- und
344 Therapieangeboten gefragt und Sie meinten damals es braucht eine langfristige
345 Beratung. Welche Art von Beratung meine Sie hier genau?

346

347 B3: Eben Gewaltberatung, wie geht man mit Konflikten um.

348

349 I: Und wer soll diese machen? Oder wie soll diese langfristige Beratung genau
350 aussehen?

351

352 B3: Dazu gibt es Spezialisten. Aber da geht es wirklich darum, wie gehe ich mit
353 Konflikten um, wie gehe mit Aggressionen um. Um diese Dinge geht es und die
354 sollen meiner Meinung nach, es gibt einige Einrichtungen, die schon jahrelang
355 Gewaltpräventionsberatung machen, und die sollen es machen.

356

357 I: Ich komme jetzt zu Fragen zu den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen.
358 Wie viele Fälle wurden denn bis dato besprochen? Wissen Sie das?

359

360 B3: Nein, da muss ich nachsehen. Das kann ich jetzt auf Anhieb für mehrere
361 Jahre nicht sagen.

362

363 I: Fanden wegen den Lockdowns Fallkonferenzen verspätet statt?

364

365 B3: Da haben wir dann teilweise Videokonferenzen abgehalten. War nicht
366 zumindest so, dass es auffällig war.

367

368 I: Können Sie anhand eines Beispiels den Ablauf einer Sicherheitspolizeilichen
369 Fallkonferenz schildern und wie an diesem Beispiel der Schutz verbessert
370 werden kann?

371

372 B3: Also der Ablauf ist so, dass jede Einrichtung oder Institution, die etwas zu
373 dem Fall zu sagen hat, also die Informationen hat, die auf den Tisch legt. Also
374 im Prinzip fängt meistens die Einrichtung oder Institution an, die den Fall
375 angeregt hat. Und dann wird das von den anderen Einrichtungen ergänzt. Das
376 ist schon sozusagen die Hauptaufgabe einer Sicherheitspolizeilichen
377 Fallkonferenz, weil die Hauptaufgabe ist, dass alle Einrichtungen und Behörden
378 alle Informationen haben. Und dann wird noch geschaut, ob es irgendwelche
379 Schutzmaßnahmen, ob noch welche einfallen. Das kann sein, dass die Polizei
380 in die Wohnräume von der gefährdeten Person geht und schaut, wo hier
381 Sicherheitslücken sind. Es kann sein, dass man sagt man nimmt noch Kontakt

382 auf mit der Einrichtung, wo die Kinder betreut sind. Also es kann ganz vieles
383 sein.

384

385 I: Das knüpft schon ein bisschen an die Frage, aber wer kriegt welchen Auftrag
386 bei den Fallkonferenzen und wer tut was für mehr Sicherheit?

387

388 B3: Das ist unterschiedlich. Das kommt von Fall zu Fall darauf an. Also eben
389 am Ende einer Fallkonferenz wird dann besprochen wer was übernimmt.

390

391 I: Und wenn sich bei einer Fallkonferenz herausstellt, dass es weiteren Bedarf
392 an Besprechungen gibt, wie wird da vorangegangen?

393

394 B3: Da wird geschaut, dass quasi bei der, der die Fallkonferenz leitet alle
395 Informationen wieder zurückgehen. Die, die Informationen verteilt, weil auch die
396 Sicherheitsbehörde sozusagen die Herrin des Verfahrens ist. Manchmal macht
397 man aus, dass sich zwei Einrichtungen austauschen, aber prinzipiell geht die
398 Information an die Sicherheitsbehörde und dann wird einfach auch geschaut,
399 braucht es noch eine weitere Fallkonferenz.

400

401 I: Gab es Fälle, in denen eine Fallkonferenz sinnvoll gewesen wäre aber nicht
402 durchgeführt wurde?

403

404 B3: Mhm, ich glaube es hat einmal einen Fall gegeben, wo eine Fallkonferenz
405 nicht durchgeführt worden ist.

406

407 I: Im ersten Interview meinten Sie, dass Sie sich bei den
408 Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen gleichberechtigt fühlen, obwohl Sie
409 sich schon manchmal auf die Füße stellen müssen. Warum? Wie zeigt sich
410 das? Und inwiefern müssen Sie sich auf die Füße stellen?

411

412 B3: Auf die Füße insofern, nicht ich mich, aber es geht darum, die Sicht der
413 Opfer einzubringen. Weil manchmal es so ist, dass gesagt wird, wenn das
414 Opfer das oder das nicht tut, überspitzt formuliert, was sollen dann andere
415 Personen machen? Aber es ist aufgrund der Gewaltdynamiken manchmal die

416 Handlungsfähigkeiten der Opfer eingeschränkt und hier muss man daran
417 arbeiten, dass es nicht heißt, sozusagen, wenn das Opfer selber nicht für die
418 eigene Sicherheit sorgt, wieso sollen das andere machen, dass es sehr wohl
419 der Auftrag ist, ganz egal wie das Opfer agiert, für die Sicherheit zu sorgen.

420

421 I: Und wie kann das verbessert werden? Wie kann das erreicht werden?

422

423 B3: Na eben in dem man, noch einmal, die Gewaltdynamiken bewusst macht
424 und wieso unter Umständen die Handlungsfähigkeit eines Opfers eingeschränkt
425 ist.

426

427 I: Werden Sie als Person oder als Akteur gleichberechtigt wahrgenommen?
428 Woran merken Sie das?

429

430 B3: Ja, dass man prinzipiell mit Respekt begegnet wird und, dass ich sehe,
431 dass was ich sage, einfach ernst genommen wird.

432

433 I: Also Sie fühlen sich als Person gleichberechtigt?

434

435 B3: Ja.

436

437 I: Noch zu meiner abschließenden Frage: Wie schätzen Sie das
438 Gewaltschutzgesetz 2019 ein? Welche Verbesserungen oder
439 Verschlechterungen hat es gebracht?

440

441 B3: Also die Beratungsstellen für Gewaltprävention, das war eine absolute
442 Verbesserung, weil wir schon immer gefordert haben, dass auch mit Tätern
443 gearbeitet wird, weil es muss mit denen gearbeitet werden, von denen die
444 Gewalt ausgeht. Auch die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen sind ein
445 großer Fortschritt, dass man miteinander austauscht. Wobei auch die
446 Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen ihre Grenzen haben. Also sie können
447 nicht alles verhindern. Nachteile fallen mir jetzt im Moment, muss ich sagen,
448 weil es war doch einiges mehr. Das was weggefallen ist, ist eben das
449 Aufenthaltsverbot an den Schulen bei einem Betretungs- und

450 Annäherungsverbot, das wir als sehr kritisch gesehen haben. Wobei da jetzt
451 auch nicht von massiven Problemen weiß diesbezüglich.

452

453 I: Also schätzen Sie persönlich das Gewaltschutzgesetz 2019...

454

455 B3: Als positiv ein ja.

456

457 I: Dann danke, dass Sie sich noch einmal Zeit genommen haben.

1 **9.1.4 Transkript NEUSTART Wien 1. Interview**

2 Name des Interviewten: PRÄVB1W

3 Name der Interviewerin: Alexandra Weinhauser

4 Datum des Interviews: 30.08.2022

5 Dauer des Interviews: 1 Stunde 18 Minuten 40 Sekunden

6

7 I: So, wie läuft Opferschutzorientierte Täterarbeit bei NEUSTART ab?

8

9 B4: Gleich am Anfang mit einer sehr, sehr, sehr umfassenden Frage zu
10 beginnen. Also die Grundidee von Opferschutzorientierter Täterarbeit ist
11 aufgrund einer Regelung und Vereinbarung zwischen Opferschutzeinrichtungen
12 und NEUSTART ein Prozedere des Austausches miteinander zu finden. Und
13 Opferschutzorientierte Täterarbeit findet in letztendlich allen Regionen statt, nur
14 in Wien nicht, weil sich die Interventionsstelle Wien weigert mit NEUSTART
15 zusammen zu arbeiten und daher eine Opferschutzorientierte Täterarbeit in
16 dem Bereich nicht möglich ist. Wir hatten vielleicht, nur zur Erklärung, und es
17 gibt eine, das hat Ihnen wahrscheinlich der Kollege schon erzählt und insofern
18 mag ich mich da gar nicht wiederholen, wenn er es nicht erzählt hat dann gerne
19 mehr davon, aber früher gab es eine Bundesarbeitsgemeinschaft
20 Opferschutzorientierter Täterarbeit in der neben Vertreter:innen von
21 NEUSTART, Vertreter:innen der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle
22 Wien, der Männerberatungsstellen, regelmäßig zusammen gekommen sind und
23 wir haben dort jahrelang an einem gemeinsamen Leitfaden, an einem
24 gemeinsamen Grundverständnis gearbeitet. Und Wien war tatsächlich eines der
25 Bundesländer, das eigentlich da sehr zügig vorangegangen ist mit sehr, sehr
26 vielen Kooperationsfällen, die wir gemeinsam gehabt haben mit der

Interventionsstelle Wien, wobei die Interventionsstelle Wien und da insbesondere immer auch eine leitende Person, die Wert gelegt hat, dass in dieser Kooperationsvereinbarung eine Fußnote eingebracht wird, dass man gemeinsam daran arbeitet, dass ein Einverständnis der Betroffenen nicht mehr Grundvoraussetzung ist für einen Austausch. Und wie Sie wahrscheinlich wissen, dürfen wir uns aufgrund der Datenschutzgrundverordnung außer in Fällen von unmittelbarer Gefahr tatsächlich nicht ohne Einverständnis der betroffenen Personen austauschen. Und die Interventionsstelle hat diese Kooperationsvereinbarung vor inzwischen fast drei Jahren ruhend gestellt, weil sie sagt, solange sich NEUSTART nicht mehr darum bemüht, dass eine Zustimmung außerhalb dieser Datenschutzgrundverordnung gesetzlich beschlossen wird, kann sie mit uns nicht kooperieren. Also das ist jetzt so. Das heißt, diese Grundformen von Opferschutzorientierter Täterarbeit existiert tatsächlich in allen Bundesländern, in allen Gewaltschutzzentren, aber in Wien einseitig aufgrund der Ablehnung der Interventionsstelle Wien nicht.

I: Wie wird vorangegangen, wenn sich ein Gefährder nicht meldet?

B4: Muss man jetzt von unterschiedlichen Bereichen sprechen. Das eine ist tatsächlich jetzt so der Bereich, wo wir einen justiziellen Auftrag bekommen. Sie sagen mir, wenn Sie Sachen genauer wissen wollen. Das heißt, wir sind überwiegend Partner des Justizministeriums, bekommen Aufträge von Gericht und Staatsanwaltschaften. Wir arbeiten natürlich auch mit Personen, die Gefährder im Bereich Gewalt in der Partnerschaft sind, Gewalt in der Familie und tatsächlich eine gerichtliche Auflage bekommen aufgrund von strafrechtlichen Delikten. Und insofern muss man es unterscheiden, weil wenn wir aufgrund einer Verurteilung einen Täter in Betreuung bekommen, der aufgrund von Gewalt in der Partnerschaft verurteilt worden ist und diese Anordnung der Bewährungshilfe hat, dann gibt es unterschiedliche Prozedere, wie wir damit umgehen, wenn er sich versucht dem zu entziehen. Es ist eine Zwangsmaßnahme, ist eine gerichtliche Anordnung. Wir gehen auf der einen Seite so damit um, dass wir versuchen nachgehend und im tatsächlichen Sinne aufsuchend den Kontakt herstellen, wenn das trotz aller Versuche nicht gelingt, dann wenden wir uns an das Gericht und dann hat das Gericht die Möglichkeit

61 eine förmliche Warnung, die entweder schriftlich oder persönlich erteilt wird. Wir
62 finden es dann immer auch sinnvoll, wenn sich jemand beharrlich der
63 Betreuung entzieht, dass es eine persönliche förmliche Mahnung gibt. Das
64 heißt, jemand wird zu Gericht geladen und dann gibt es ein Dreier-Gespräch
65 zwischen Bewährungshilfe, dem Klienten und dem Gericht, wo noch einmal das
66 Gericht klar macht, dass das eine Grundvoraussetzung ist, um eine Strafe
67 bedingt nachzusehen. Und wenn das nicht erfolgt auch diese bedingte Strafe
68 aufgehoben werden kann und jemand ins Gefängnis gehen muss und einen
69 unbedingten Anteil trägt. Das heißt, das sind so die Teile, wo es eine
70 Verurteilung gibt. Dort wo es um eine sogenannte Diversion geht, also
71 Tatausgleich beziehungsweise Probezeit mit Bewährungshilfauflage, das ist
72 das was wir durchaus als sinnvoll erachten. Auch in Fällen von, ich sag es jetzt
73 einmal, ich fasse jetzt einmal zusammen und sage jetzt nicht immer den ganzen
74 (unv.). In GIP Fällen, ist wenn jemand dem nicht nachkommt und zustimmt,
75 dann wird es halt negativ von uns an das Gericht berichtet und dann gibt es
76 weitere Folgen. Das ist jetzt einmal so dieser Teil Justiz. Und dann haben wir
77 seit 1.1. 2009, 2019 so fühlt es sich an, weil schon so viele Fälle waren. Seit
78 letztem Jahr, also seit 1.9.2021. Also seit fast genau einem Jahr gibt es die
79 Verpflichtung zur Gewaltpräventionsberatung und da sind Personen die ein
80 Betretungs- Annäherungsverbot bekommen haben verpflichtet sich innerhalb
81 von fünf Werktagen, von fünf Arbeits von fünf Tagen, nicht Werktagen das ist
82 wichtig, es sind tatsächliche Kalendertage, bei einer Beratungsstelle für
83 Gewaltprävention zu melden. Wenn sie das nicht tun innerhalb dieser offenen
84 Frist, dann melden wir das der Polizei zurück und es wird auf der einen Seite
85 ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und es kommt zu einer Ladung zu
86 einem Termin, der von der Polizei ausgesprochen wird und zugestellt wird. Und
87 auch ein Sich entziehen dieser Beratung führt einfach zu Verwaltungsstrafen.
88 So in der Theorie. In der Praxis ist es so, dass wir bisher die Erfahrung haben,
89 und meine doch jetzt schon fast ein Jahr, dass wir überraschend einen Großteil
90 tatsächlich der Personen erreichen, die sich auch melden. Nur ein relativ kleiner
91 Teil ist für uns nicht erreichbar. In der Praxis ist es auch dann wirklich so, dass
92 wir da mit der Polizei Kontakt aufnehmen. Manchmal gibt es nachvollziehbare
93 Gründe, weil jemand tatsächlich nicht mehr im Bundesgebiet aufhältig ist, das
94 Land verlassen hat, weil die Beziehung, die Grundlage war, weggefallen ist und

halt hier kein soziales Netz da ist. Was übrigens trotzdem nicht heißt, dass diese verpflichtende Gewaltpräventionsberatung nicht gemacht werden muss. Also auch, wenn ich im Ausland bin, muss ich dem an sich nachkommen. Aber wenn es gut begründbar ist, dass jemand dem nicht nachkommen kann, dann wird auch auf ein Verwaltungsstrafverfahren verzichtet. Manchmal ist es so, dass sich jemand aufgrund von derart psychischen Problemen in einer stationären Behandlung befindet und auch aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung nicht in der Lage ist sinnerfassend einer Beratung nachzukommen. Meine wir haben Fälle wo, und das sind jetzt natürlich nicht die klassischen GIP Fälle, aber nur das wird nicht ganz übersieht, es ist so, dass bei allen, bei der Gesamtanzahl der Betretungsverbote doch ein Anteil von fast einem Drittel an Fälle keine GIP-Fälle sind, sondern tatsächlich andere Formen von Gewalt. Oft so mehr Generationenkonflikte aber auch Konflikte zwischen WG-Mitbewohner:innen. Wir haben einen Fall gehabt von einer jungen Studentin. Wenn Sie jetzt dasitzen, eine 4er-WG, wo es total gekracht hat und wo sich tatsächlich drei nicht anders zu helfen wussten, als die Polizei zu rufen. Da gab es dann ein Betretungsverbot. Aber wir haben auch Fälle, der jüngste der ein Betretungsverbot bekommen hat war ein elf-jähriger, wo sich die Eltern nicht anders zu helfen gewusst haben und nicht klargekommen sind und daher die Polizei gerufen haben, weil der in keiner Weise zu beruhigen war und die Polizei hat dann gegen den 11-Jährigen ein Betretungsverbot ausgesprochen und hat ihn auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie gebracht. Das heißt, man muss es schon ein bisschen differenzieren. In der Regel gibt es ein sehr klares Gesetz und es gibt einen sehr klaren Erlass. Die Realität, denke ich mir glücklicherweise, sieht die vielen Grautöne, die die Fälle auch haben. Das heißt, die Wiener Polizei geht so damit um, dass sie bei einer nachvollziehbaren Begründung, warum man diesen Termin nicht nachgekommen ist, es mit einer Ermahnung ohne Ausspruch einer Geldstrafe beendet lässt. Und soweit ich weiß, geht die Polizei in Oberösterreich nicht viel anders damit um. Aber das ist jetzt meine Information. Man muss auch dazu sagen, das ist jetzt nicht Ihr Kernbereich Ihrer Forschung, es gibt schon andere Bundesländer, ohne da tatsächlich einzelne zu zitieren, wo man das Gefühl hat, die Polizei ist ganz wild darauf, die Leute zu strafen und spricht zum Teil sehr, sehr hohe Strafen aus und bemüht sich jetzt auch gar nicht hinter den Einzelfall zu schauen, was da

jetzt sinnvoll und angepasst ist. Die Wiener Polizei in Absprache mit uns, sagt halt in diesen, also sie wollen eine Situation deeskalieren, nicht eskalieren. Wenn sie das Gefühl haben, dass jemand tatsächlich die Situation ausnutzt und überhaupt jetzt nicht bereit ist, sich damit auseinanderzusetzen und alle am Nasenring herumführt, dann sprechen sie sehr wohl auch Strafen aus und verhängen die auch und bringen die auch ein. Aber nicht, wenn jemand einfach aufgrund einer Ausnahmesituation vergessen hat sich rechtzeitig zu melden und zu einem zweiten Termin mit Ladung dann auch tatsächlich kommt.

I: Sind es sechs Stunden beim ersten Termin oder wie wird es aufgeteilt?

B4: Nein es sind keine sechs Stunden beim ersten Termin, sondern es sind sechs Echtstunden, die auf mindestens drei, wenn nicht vier Termine aufgeteilt werden. Das heißt, sinnvoll ist, dass jetzt auch kein Termin länger ist als die Aufmerksamkeitsspanne tatsächlich vorhanden ist. Da ist zwei Stunden schon eigentlich ein sehr langer Termin. Aber so in vier Terminen, wenn jeder Termin ungefähr 1,5 Stunden dauert, ist es gut machbar. Aber wir gehen auch in manchen Fällen davon ab, denn es geht nicht darum dass jemand die Zeit hier absitzt, sondern man tatsächlich auch mit ihm in dieser Zeit arbeiten kann und wenn wir den Eindruck haben, dass die Aufmerksamkeitsspanne nicht mehr als eine Stunde ist, dann macht es auch keinen Sinn und dann muss man halt sechs Termine machen. Aber die sechs Stunden müssen tatsächlich gemacht werden. Werden von uns auch dokumentiert mit der Zeit und die Klienten müssen auch unterschreiben, wenn sie hier waren. Wir müssen es nicht an die Polizei weiterreichen, aber stichprobenartig könnten sie verlangen: Ok wir wollen jetzt den Beweis, dass er tatsächlich da war. Und wie gesagt, diese sechs Stunden sind sechs Stunden und sind keine Therapiestunden, weil das oft so eine Frage ist. Eine Therapiestunde dauert 45 Minuten oder 50 Minuten. Wäre dann auf sechs Stunden gerechnet deutlich weniger. Es sind tatsächlich sechs Stunden, sechs Echtstunden.

I: Und was wird in der sechsstündigen Beratung gemacht? Was kann in diesen Stunden erreicht werden?

B4: Also, es gibt eine intensive Auseinandersetzung im Sinne des Gewaltstopps, der Normverdeutlichung. Es ist ganz wichtig, neue Perspektiven des Umganges miteinander zu finden, einmal etwas in Gang zu setzen, Handlungsoptionen aufzuzeigen, in Zukunft mit Konflikten, die zu Beziehungen gehören, konstruktiver und nicht gewalttätig umzugehen. Es wird auf jeden Fall eine Gefährdungseinschätzung gemacht. Wir agieren auch in dem wir versuchen möglichst schnell weiterführende Angebote, wenn sie notwendig sind, auch zu vermitteln beziehungsweise in Gang zu setzen. Zum Beispiel eine Therapie. Es gibt durchaus auch Klienten, die eine medizinische Grundversorgung brauchen. Es gibt natürlich auch Vermittlungen zu Rechtsberatungen, aber auch zu Anti-Gewalt-Trainings, die weitergemacht werden sollten. Das heißt, man versucht möglichst individualisiert sehr schnell mit dem Fokus auf klar Gewaltstopp, Normverdeutlichung, Auseinandersetzung mit dem Delikt ins Handeln zu kommen und so etwas in Gang zu setzen wie könnte in Zukunft es gelingen anders mit diesen Situationen umzugehen.

I: Sie haben die weiterführende Beratungs- und Therapieangebote jetzt schon angesprochen, entstehen dem Teilnehmer dabei Kosten und wenn so etwas angeboten wird, wie ist die Reaktion?

B4: Ich fange hinten an. Die Reaktion ist in den allermeisten Fällen positiv, weil es tatsächlich wahrnehmbare Entlastung ist. Ununterbrochen, also nicht unterbrochen. Ununterbrochen klingt doppeldeutig. Nicht unterbrochen die Situation einmal aus der eigenen Wahrnehmung schildern zu können. Einfach auch die eigene Bedürftigkeit ein Stück weit zum Thema zu machen und da unterstützende Angebote, um aus dieser Situation herauszukommen, willkommen sind. Nur das alleine ist noch nicht der Garant, dass es erfolgreich ist. Das heißt, viele sind sehr dankbar über Angebote, die sie bekommen. Wir haben noch das Problem und setzen uns gerade mit dem Thema auseinander und haben gestern diesbezüglich eine Klausur dazu gehabt, zu wie können wir ein Stück weit besser, einen besseren Eindruck haben, was von unseren Angeboten auch angenommen wird. Wir haben zum Beispiel mit der Männerberatung in Wien die Vereinbarung, dass Klienten und Klient, also Klienten in dem Fall, sind nur Männer, die Gewaltberatung bekommen,

197 eventuell auch mit einer Möglichkeit eines therapeutischen Angebotes eines
198 Anti-Gewalt-Trainings. Wenn jemand über die Gewaltpräventionsberatung
199 kommt, einen priorisierten Termin bekommt. Aber aus Datenschutzgründen
200 kann uns natürlich die Männerberatung, wer denn tatsächlich auch dort dann
201 gelandet ist, nicht sagen. Da sind wir noch am versuchen, ein besseres Setting
202 zu finden, um dann auch zu erfahren, was passiert denn nach den sechs
203 Stunden Beratung. Das ist ein, das wissen Sie sicher, ein sehr kurzer Zeitraum.
204 Das heißt, innerhalb von zwei Monaten müssen diese sechs Stunden erledigt
205 sein. Da haben wir noch nicht wirklich den Eindruck, ob etwas wirklich gut
206 nachhaltig funktioniert hat. Im Idealfall sagt der Klient: Können wird dort nicht
207 gleich anrufen und wir tun das auch gleich mit dem Klienten zusammen. Dann
208 hat man einen unmittelbaren Eindruck und dann ist einmal dieser erste Schritt
209 gemeinsam erledigt. Aber wir machen keine Begleitungen zu der
210 weiterführenden Beratung und wenn diese sechs Stunden erledigt sind, dann ist
211 es halt auch erledigt. Und, ob jetzt tatsächlich jemand dort nicht nur zu einem
212 Erstgespräch war, sondern dort andocken konnte oder nicht nur ein
213 Erstgespräch bei einer Therapie gehabt hat, sondern sich auch auf ein
214 Therapiesetting die nächsten drei Jahre einlässt, das können wir natürlich
215 überhaupt nicht sagen. Also angesprochen wird es glaube ich tatsächlich, ohne
216 bei allen Gesprächen dabei zu sein. Aber es ist auf jeden Fall unserer Vorgabe
217 überall dort, wo es notwendig ist, weil uns schon bewusst ist, dass diese sechs
218 Stunden ein sehr, sehr gutes, sinnvolles Angebot sind und das ist deutlich
219 mehr, nämlich um sechs Stunden mehr als es davor gegeben hat. Das heißt,
220 also wirklich ein Mehrwert und ein Gewinn und wir die Erfahrung machen bei
221 einem Teil reicht es tatsächlich diese Auseinandersetzung da was im Gang zu
222 bringen, dass in Zukunft auf gewalttätiges Verhalten verzichtet werden kann.
223 Das ist auch die Grundidee des Gewaltschutzgesetzes insgesamt. Das
224 frühzeitig, rechtzeitig so ein Stopp, der einfach auch behördlich eingerichtet
225 wird, ausreichend ist, dass jemand nicht neuerlich gewalttätig wird. Und bei
226 einigen wird es sicherlich notwendig sein, dass sie sich über die sechs Stunden
227 hinaus intensiv und längerfristig mit dem Thema auseinandersetzen. Und wir
228 können das nur anregen und in Gang setzen, aber ob es dann auch gelingt,
229 wird man sehen. Und spannend wird es, da sind wir relativ am Anfang und
230 vielleicht gibt es viele so wie Sie interessierte, die sich vielleicht auch später auf

Forschungsebene mit dem auseinandersetzen und dann nach drei Jahren genauer hinsehen und dann auf der einen Seite vielleicht wirklich nicht nur eine qualitative, sondern auch eine quantitative Evaluierung machen und sich ansehen, wie sieht es genau in dem Bereich aus, wer hat denn tatsächlich sein Verhalten geändert längerfristig gesehen.

I: Opfer und Täter sollen sich nicht treffen. Wie kann das vermieden werden?

B4: Also im Falle der Gewaltpräventionsberatung ist es relativ einfach und intendiert, weil die dürfen in der ersten Zeit gar nicht miteinander zu tun haben und wir würden auch in diesen Fällen keine gemeinsame Beratung machen. Also der Gewaltprävention insgesamt. Ich meine es gibt die Fälle, wo dieses Betretungsverbot vorbei ist und die erscheinen beide miteinander hier, dann wird halt das Opfer auch gebeten draußen Platz zu nehmen und man thematisiert das. Aber es gibt keine gemeinsamen Gespräche. Im Tatausgleich haben wir es natürlich. Weiß ich jetzt auch nicht, ob Sie das jetzt genauer wissen wollen oder ob es jetzt da nur um die Gewaltpräventionsberatung geht.

I: Ja, es geht um die Gewaltpräventionsberatung. Gibt es bereits Erfahrungen mit Frau als Gefährderin und Mann als Opfer? Wenn ja, wie war das?

B4: Ja, es sind doch, nur damit Sie jetzt so eine Vorstellung haben von der Dimension her. Wir haben jetzt mit Stand gestern, also noch nicht ganz ein Jahr, in Wien 3.650 Fallzuweisungen bekommen. Also ziemlich viel. Und davon sind rund 12 Prozent Frauen. Das ist jetzt je nachdem, wie man es sehen will, viel oder wenig. Aber 12 Prozent bei 3.600 sind doch knapp 400 Frauen, die tatsächlich schon ein Betretungsverbot gehabt haben. Wobei mir da schon wichtig ist zu betonen, dass natürlich nicht in all den Fällen automatisch ein Mann das Opfer war. Sondern es gibt Konflikte, ich habe vorher diesen einen Fall erzählt von der Studentinnen-WG, aber auch Mutter-Tochter Konflikte kommen immer wieder vor. Auch zwischen Geschwistern, die durchaus Erwachsen sind, oft mit einer psychischen Auffälligkeit, die da im Hintergrund ist. Und ein Teil davon sind tatsächlich auch GIP-Fälle, wo man auch unterscheiden muss. Es gibt natürlich auch eher partnerschaftliche

265 Beziehungen zwischen Frauen. Wieso sollte es da nicht zu Gewalt kommen.
266 Genauso wie es auch homosexuelle Beziehungen zwischen Männern gibt, wo
267 es zu Gewalt kommt. Aber es gibt tatsächlich auch die Fälle, wo Frau
268 gegenüber Mann gewalttätig wird. Man muss sich diese Fälle immer ganz
269 genau ansehen, weil natürlich die Entscheidung der Polizei für ein Betretungs-
270 Annäherungsverbot immer eine situative Entscheidung ist. Das heißt, die
271 werden gerufen, entweder von jemanden der Beteiligten oder von Nachbarn
272 und dann kommen sie in eine Situation und müssen in der Situation einfach
273 abklären: Ist die Maßnahme nach Sicherheitspolizeigesetz notwendig, ein
274 Betretungsverbot auszusprechen und von wem geht auch die Gefahr aus. Und
275 sie gehen halt dann natürlich Wahrnehmung und Schilderungen nach und
276 natürlich nach Verletzungsanzeigen und nachdem kann es durchaus sein, dass
277 Frau Gewalt ausgesetzt war und sich gewehrt hat und Mann jetzt verletzt ist
278 und aber sie keine Verletzung hat, weil wir wissen das es unterschiedliche
279 Formen von Gewalt gibt und das ist nicht nur körperliche Gewalt oder eher oft
280 auf das erste nicht sichtbar und da muss man oft natürlich immer sensibel
281 darauf reagieren. Das tut die Polizei schon in der Regel, darum treten sie in
282 solchen Fällen meistens gemischtgeschlechtlich auf, dass eine Frau in der Lage
283 ist mit der Frau zu reden und sich einen Eindruck zu machen. Aber Würgemale
284 sind auf das Erste nicht so klar erkennbar, wie sie wehrt sich dagegen und beist
285 und er hat eine blutende Verletzung. Aber es gibt natürlich auch die Fälle, wo
286 tatsächlich der Mann das Opfer ist. Und es gibt aus meiner Sicht und unserer
287 Erfahrung jetzt nichts was festgesetzt ist, dass automatisch nur Männer
288 kriminologische Faktoren in sich tragen und Frauen nicht. Das heißt, man muss
289 es sich einfach ganz genau ansehen. Und ich halte es immer für sehr heikel, da
290 auch eine Verallgemeinerung zu machen, dass Frauen nie auch Täterinnen
291 sein dürfen unter Anführungszeichen. Also ich denke mir, automatisch ist jetzt
292 nicht unsere Geschlechterverteilung so, dass hier Männer Täter und hier
293 Frauen einfach nur Opfer sind. Die Grautöne in Beziehungen sind natürlich
294 vielfältig. Aber man muss da einfach wirklich sehr, sehr achtsam sein und sehr,
295 sehr genau hinsehen und wir sind auch in einem sehr, sehr regelmäßigen
296 Austausch da auch mit der Polizei in diesen Fällen genauer hinzuhören und zu
297 fragen. Wie es doch auch in der Wiener Polizei dann auch immer die
298 Gefährderansprachen gibt, wo also auch mit den Beteiligten der Polizei, von

Präventionsbeamten geredet wird. Auch mit den Opfern. Das heißt, die haben dann auch oft eine zusätzliche Wahrnehmung, wie sich denn diese Situation abspielt. Und oft sind es in diesen Fällen, ich meine das ist jetzt eine Verallgemeinerung, aber so wirklich schwierige toxische Beziehungen, wo oft auch Drogen eine Grundproblematik ist, wo so Personen miteinander halt wirklich keinen vernünftigen Umgang finden, aber trotzdem nicht ohneinander leben können. Das sind meistens die Fälle, die ganz, ganz schwer sind. Also diese Fälle und Fälle, wo eine psychische Erkrankung der Hintergrund ist, weil mit sechs Stunden Beratung ersetzen wir keine psychiatrische und medikamentöse Behandlung, die notwendig wäre.

I: Wie funktioniert im Zuge des Einschreitens gegen häusliche Gewalt die Zusammenarbeit mit der Polizei?

B4: Ausgezeichnet. Also das ist wirklich eines der großen erfreulichen Erfahrungen, von denen ich nach einem Jahr berichten kann, dass wir auf einer sehr partnerschaftlichen Ebene sehr unmittelbar mit viel Austausch am Telefon, viel gemeinsamen Nachdenken, welche Maßnahmen am besten geeignet wären, um Opfer zu schützen, einfach gut zusammen, mehr als gut zusammenarbeiten und das tatsächlich auf allen Ebenen. Also mit einem sehr, sehr engen Austausch Vor allem mit den zuständigen Sicherheitshauptreferent:innen auf Bezirksebene. In Wien gibt es vierzehn Sicherheitspolizeiliche-Kommissariate, wo auch die zuständig sind für Sicherheitspolizeigesetze, Betretungsverbote und da entscheiden dann letztendlich in einer Überprüfung der Maßnahmen der einschreitenden Beamt:innen vor Ort, dann die PolizeijuristInnen, ob das zulässig war oder nicht. Das heißt, die sind dann auch unsere Ansprechpartner:innen in diesem Bereich. Und darüber hinaus gibt es einfach einen regen Austausch mit den Gewaltpräventionsbeamt:innen. Sowohl in den Polizeikommissariaten als auch jetzt gibt es in Wien ein Drei-Stufen Modell, bei erhöhter Gefährdungslage wird das Landeskriminalamt eingeschaltet, die dann noch einmal die Gruppe Opferschutz, die noch eine besondere Expertise haben, die individualisierte Angebote machen und darüber hinaus gibt es dann auch noch von der LPD das Bedrohungsmanagement, das sich für die High-Risk-Fälle, wo potentiell mit

333 einem Femizid zu rechnen ist, noch einmal auseinandersetzen. Und auf all
334 diesen Ebenen gibt es einfach einen sehr, sehr engen Austausch. Und
335 sicherlich da jetzt auch in Oberösterreich ein noch größeres Thema, weil es
336 mehr Fälle gibt. Es gibt einfach auch den Austausch über die Möglichkeit einer
337 Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz, die wir auch anregen und an denen wir
338 auch beteiligt sind, wenn es einfach um erhöhten Schutz geht. Und ich glaub
339 schon, das sage ich jetzt einfach ganz so wie wir es empfinden, dass natürlich
340 diese fehlende Kooperation, die wir wie gesagt von unserer Seite gerne hätten
341 und für auch sehr simpel und notwendig erachten würden, mit der
342 Interventionsstelle Wien, uns natürlich jetzt glaube ich auch ungewollt von der
343 Opferschutzseite und das natürlich näher auch mit der Polizei zusammenbringt,
344 weil wir überall dort, wo wir eine erhöhte Gefährdungssituation erkennen und
345 einen Austausch mit dem Opferschutz beziehungsweise mit der
346 Interventionsstelle haben wollen, der uns verwehrt wird, sind wir auf die
347 Kooperation mit der Polizei noch mehr angewiesen, als wenn wir uns da eh
348 auch mit dem Opferschutz austauschen könnten und da gemeinsame
349 Sicherheitsüberlegungen treffen könnten.

350
351 I: Gibt es Treffen zwischen NEUSTART und der Polizei? Wenn ja, wie oft und
352 wie laufen diese ab?

353
354 B4: Es gibt regelmäßige Treffen auf Ebene Leitung und Landespolizeidirektion.
355 Telefonischer Austausch mindestens einmal im Monat. Es gibt gemeinsame
356 Treffen auch auf einer Leitungsebene mit den einzelnen
357 Sicherheitshauptreferent:innen der Polizeikommissariate. Wir haben die
358 Zuständigkeit in Wien aufgeteilt, ich mein Wien ist halt auch groß, hat viele
359 Fälle. Wir haben in Wien acht Abteilungen, wo auch GpB gemacht wird und wir
360 haben jeweils so Abteilungsleitungen mit Zuständigkeiten für einzelne
361 Sicherheitspolizeikommissariate in Wien und die pflegen in allen Fällen, wo es
362 über einen Einzelfall hinaus geht, einfach im Sinne der Vernetzung, den
363 Kontakt. Bei allfälligen Problemen gibt es sehr unmittelbar Termine und
364 vorgesehen sind auf jeden Fall auch gesetzlich einmal im Jahr
365 Vernetzungstreffen, zu denen wir natürlich auch eingeladen werden.

I: Was wird von der Zusammenarbeit mit der Polizei erwartet?

B4: Von unserer Seite ein unmittelbarer und funktionierender, rascher Austausch mit Fokussierung auf Opferschutz und Erhöhung der Sicherheit und Abklären von eventuellen Sicherheitserhöhenden Faktoren. Ich habe in dem Jahr wirklich viel und ich meine ich arbeite lange mit der Polizei zusammen und auf unterschiedlichen Ebenen. Ich bin auch eingebunden in der Fortbildung von Führungskräften in der Polizei und war dann doch verblüfft, was die Polizei in all diesen Fällen tatsächlich an (unv.) und Möglichkeiten hat bis zu sie schicken regelmäßige Streife, die vorbei schaut, die bei dem Opfer anklopft und sich Zeit nimmt für ein kurzes Nachfragen, ein Gespräch „wie läuft es, was gibt es“, erhöhte Aufmerksamkeit. Also so dieses Bild, das manchmal in der Öffentlichkeit gezeichnet wird, dass die Polizei da dem Phänomen Gewalt in der Privatsphäre ein Stück weit ohnmächtig entgegensteht, das kann ich gar nicht teilen. Die machen sehr, sehr viel. Trotzdem sind sie nicht zu 100 Prozent erfolgreich, wie wir alle nicht, und können halt auch nicht jede Gewalttat, die passiert verhindert.

I: Hat die Polizei noch eine weitere Rolle nach Vermittlung der Information? Welche Informationen werden weitergegeben? Bekommt NEUSTART dasselbe Formular wie die Interventionsstelle?

B4: Also wir bekommen das gleiche Formular. Wie jetzt schon wortreich immer wieder dazwischen erklärt, ist der Austausch nicht nur bei der Informationsweitergabe ganz am Anfang, sondern in der Mehrheit der Fälle auch danach da. Das heißt, nur dort, wo es wirklich keine erhöhte Gefährlichkeitseinstufung gibt, wo die Klient:innen sehr compliant sind, es keine weiteren Problemfaktoren gibt, die zu besprechen sind, gibt es kein Gespräch. In allen anderen Fällen gibt es einfach einen Austausch und das ist natürlich auch immer ein Stück weit abhängig von den Kolleg:innen die bei uns in der GpB arbeiten. Aber ich bin davon überzeugt, dass es manche gibt, die keinen einzigen Fall haben, wo sie nicht zumindest einmal mit der Polizei dazwischengeredet haben. Einfach auch um einen zusätzlichen Eindruck zu bekommen, das wirklich auch hilfreich ist und auch noch einmal mit der

Gewaltpräventionsbeamtin zu reden und sich da zu auszutauschen „Wie war denn da der Eindruck“. Und das ist natürlich da schon manchmal heikles Dunkelfeld, wo es tatsächlich den Gewaltschutz, den Datenschutz betrifft. Den Gewaltschutz eben nicht, den Datenschutz betrifft. Wobei wir, also die Polizei ist unser Auftraggeber und um unsere Arbeit machen zu können brauchen wir natürlich Informationen und die Polizei muss halt entscheiden wie weit diese Informationen zur Gefährdungsabwehr oder Gefahrabwehr einfach auch notwendig sind. Und ich find es sehr, sehr, sehr faszinierend und spannend, weil ich in der Praxis nur sehr am Rande damit betroffen bin, aber wenn dann auch mich ein Beamter anruft, weil er halt meine Handynummer im Internet gefunden hat: Den rufe ich gleich an, weil im Büro erreiche ich niemanden mehr und mir berichtet er war gerade dort und hat jetzt die Ladung vergeben und er wollte uns nur berichten, wie so sein Eindruck ist und wie sich die Situation darstellt. Das heißt, die Polizei sieht das auch als sehr, sehr unterstützendes und auch entlastendes Instrument, wo sie halt diese Last, die sie tragen auch teilen können, weil sie wissen: Ok da ist vom Gesetz her jemand anderer verpflichtet mit diesen Personen zu arbeiten und da sind die Informationen gut angebracht, weil sie sich einfach auch von unserer Seite verlassen können, dass wir bei Gefahr in Verzug, bei Notwendigkeit von Sicherheitsmaßnahmen uns bei ihnen melden werden.

I: Gibt es einen Austausch mit der Interventionsstelle? Wenn ja, wie sieht der aus?

B4: Nein gibt es nicht. Insofern kann ich nicht sagen, wie er aussieht. Also es ist wirklich Status quo, dass in Wien die Leitung der Interventionsstelle Wien jegliche Zusammenarbeit ablehnt.

I: Wie erfährt die Interventionsstelle, dass ein Gefährder/eine Gefährderin bei NEUSTART ist?

B4: Mit dem gleichen Dokublatt, dass die Interventionsstelle von der Polizei wie wir auch bekommen. Da gibt es hinten ein Informationsfeld wer darüber informiert wird und das wird angekreuzt von der Polizeistelle. Und das

funktioniert relativ gut. Das heißt, sie wissen es. Sie wissen auch, dass jeder tatsächlich angehalten ist das zu tun. Aber es ist so, selbst wenn Kolleg:innen bei der Interventionsstelle anrufen und sagen, wir hätten da einen Fall, da würden wir uns gerne austauschen, dass einfach die Rückmeldung ist, es gibt keine Kooperation und es darf nicht miteinander geredet werden.

I: Welche Beratungsmöglichkeiten gab es vor NEUSTART in Wien?

B4: Freiwillige Angebote bei der Männerberatung, wo sich tatsächlich jemand der ein Betretungsverbot bekommen hat, hingehen konnte auf freiwilliger Basis und sich dort beraten. Und sonst allfällige Beratungen, wenn natürlich auch Gewaltpräventionsberatung im weitesten Sinne auch Krisenabwehr ist. Und ich meine wir sind ein Verein mit jahrzehntelanger Erfahrung in der Sozialarbeit und gut vernetzt. Es geht halt manchmal auch banal darum, jemand der nicht mehr zu Hause wohnen kann, einfach eine Notunterkunft zu kommen zu lassen und einfach im Sinne einer Krisenintervention halt irgendwo auch gut andocken zu lassen, wenn er medizinische, therapeutische Unterstützung braucht, ad hoc., weil er in einer Krisensituation ist. Und es geht halt auch um Unterstützung, dass jemand tatsächlich jetzt auch vielleicht zu seinen Sachen kommt ohne, dass er sich dem Opfer annähert. Und davor gab es natürlich für all diese Probleme die gängigen Anlaufstellen, die es für psychosoziale Problemlagen in Wien gibt. Also die man sich suchen muss, die auf einer freiwilligen Basis zur Verfügung gestanden sind. Das heißt, davor gab es Angebote, aber jemand musste sie aktiv tatsächlich finden.

I: Und gab es davor schon Täterarbeit in Wien? Wenn ja, wie sah die aus?

B4: Muss man immer aufpassen von der Begrifflichkeit her, weil von unserer Definition machen wir Täterarbeit seit den 50er Jahren und natürlich für all die Fälle, wo Gewalt in der Partnerschaft eine Rolle spielt, weil das wäre, wir haben pro Jahr seit zig Jahren tausende Klienten, die wir betreuen, die zum Teil auch ein Gewaltproblem haben und wegen Gewaltdelikten verurteilt worden sind und ein Teil davon oder ein kleiner Teil davon ist wegen Gewalt in der Partnerschaft verurteilt. Aber es wäre natürlich absurd zu glauben, wenn jemand in seinem

Verhalten immer wieder auffällig wird, wegen Gewalttätigkeit, wegen Schlägereien, wegen sich provozieren lassen, dass der dann aber in der Partnerschaft super unkompliziert und unauffällig ist. Und ich denke mir, wer Gewalt als ein Problem mit sich herumschleppt, wird es aus unserer Sicht in allen Bereichen machen. Und Täterarbeit jetzt im engeren Sinn macht natürlich in Wien die Männerberatung schon seit vielen, vielen Jahren auch mit der wir in einer sehr, sehr guten Kooperation sind. Und spannend finde ich und total interessant und vielleicht schafft Ihre Arbeit da mehr Erkenntnisse als ich Erklärungsmuster dafür habe, ist dass diese gute Kooperation, die wir mit der Interventionsstelle Wien haben, die abgebrochen worden ist, auch zwischen der Interventionsstelle und der Männerberatung über viele Jahrzehnte mit gemeinsamen Anti-Gewalt-Trainings in diesem Bereich stattgefunden hat, das auch aufgekündigt worden ist. Das heißt, also die Interventionsstelle Wien arbeitet zurzeit weder mit der Männerberatung noch mit uns zusammen und dort, wo es natürlich auch Täterarbeit angeordnet gegeben hat, war immer wieder die Kinder- und Jugendhilfe als Drehangebot, wenn es um Gefährdungssituation von Kindern gegangen ist, wo sie das als eine Auflage für Männer quasi verordnet haben. Eine Frage, die ich vorher nicht beantwortet habe, eine Nebenfrage fällt mir nur eine bezügliche Anordnung, kostet es was, die Vermittlung haben Sie vergessen nachzufragen, natürlich kosten die Sachen etwas. Die Männerberatung verlangt auch Geld dafür. Also einen Deckungsbeitrag für nicht nur therapeutische, sondern auch beraterische Angebote und Gruppenangebote. Und für Therapien muss man halt zahlen, außer man hat das Glück einen Kassenplatz zu bekommen. Aber die sind halt dünn gesät, weil es viel zu wenige Kassenplätze gibt. Also man muss da immer zumindest in die Vorleistung gehen, wenn es um Kosten geht. Die Beratung bei der Gewaltpräventionsberatung bei uns ist kostenlos, aber nicht umsonst, sage ich.

I: Sind sie der Ansicht die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung kann weiter Gewalt vorbeugen?

B4: Ja. Ja. Ja. Also ich glaube, dass die doch in sechs Stunden mögliche intensive Auseinandersetzung und vergleichen Sie, wir reden jetzt knapp eine

Stunde miteinander und hätte ich den Eindruck ein sehr intensives Gespräch und wenn Sie das jetzt mal sechs multiplizieren, da geht schon etwas weiter. Ich denke mir, das, was auf jeden Fall passiert ist eine intensive Auseinandersetzung und es wird was in Gang gesetzt und es wird klar signalisiert, mehr als nur durch eine reine polizeiliche oder gerichtliche Maßnahme, dass das ein Verhalten ist, das nicht tolerabel ist, das in unserer Gesellschaft nicht erwünscht ist und es gibt die Möglichkeit zumindest einmal Ansätze zu machen, um zu erklären, warum das so ist. Es ist nicht aus Jux und Tollerei und man hat die Möglichkeit, da ein Stück weit in die Tiefe zu gehen und etwas anzureißen, was oder welche Gründe, Ursache für diese doch meistens, dieses ohnmächtige Verwenden von Gewalt ist. Weil Gewalt ist nie ein Ausdruck von Stärke, wenn man zurückgreifen muss, sondern immer ein Ausdruck von Schwäche. Und wenn ich schaffe, das auf dieser Ebene mit den Personen zu thematisieren, wo sie sich ermächtigen können, um stärker zu sein, um nicht mehr auf Gewalt zurückzugreifen, wenn ich diesen turn around schaffe in der Auseinandersetzung, dann wird das was bewirken. Und was es sicherlich nicht bewirkt, ist es so dieses mit dem Zeigefinger: Du, Du, das tut man nicht und wenn du das noch einmal tust, kommst du das nächste Mal ins Gefängnis, dann das übernächste Mal bei Wasser und Brot in den Kerker. Das ist nicht das, was tatsächlich eine Verhaltensänderung unterstützt, sondern das sich hineinversetzen auch in eigene Situationen, wo man selber ohnmächtig einer Situation ausgesetzt war, wo man Opfer war. Es gibt kaum Menschen, das ist jetzt zumindest meine These, die noch nie die Erfahrung gemacht haben, Opfer zu sein. Und es gibt auch nicht Menschen, die noch nie die Erfahrung gemacht haben, auch im weitesten Sinn, Täter:in zu sein. Das heißt, Sachen gemacht zu haben, die eigentlich nicht in Ordnung sind und die verboten sind. Und diese Auseinandersetzung hilft tatsächlich, dass in vielen Fällen, sicherlich nicht in allen, in einer nächsten krisenhaften Situation ein anderer Umgang als die Verwendung von Gewalt einfach gewählt wird.

I: Braucht es weitere Maßnahmen für die Gewaltprävention? Wenn ja, welche?

B4: Ich glaube, dass es ein Stück weit zu früh ist. Also ich meine wir haben jetzt wirklich dieses Angebot tatsächlich jetzt ein Jahr. Ich glaube, es wäre hilfreich

eine größere Differenzierung eines erweiterten Angebots für diejenigen, die mit sechs Stunden nicht klarkommen. Ich glaube, dass das hilfreich wäre. Ich glaube, dass es hilfreich wäre, ganz allgemein für diese Gruppe, aber auch für andere Gruppen einen wesentlichen erleichterten Zugang zu psychotherapeutischen Angeboten zu haben. Ich glaube, dass ist eines der großen, großen Probleme unserer Gesellschaft, dass dieser Druck, unter dem wir leben, den wir alle spüren, auch wenn wir nicht zu Gewalt greifen, der zum Teil halt unserer Umwelt geschuldet ist, dass es halt Krisensituationen gibt, die uns einfach belasten und wir jetzt da einen wesentlich erleichterten Zugang zu psychotherapeutischen Angeboten brauchen. Und das ist wirklich eine also eine Randrede, eine Zumutung, dass jemand der bereit dazu ist und es auch machen würde, es nur deswegen dann nicht machen kann, weil er es sich nicht leisten kann. Und das ist tatsächlich eine Exklusion von wirklich Gruppen in unserer Gesellschaft. Das kann nicht sein was wir wollen, dass wir sagen die Reichen können es sich leisten über ihre Probleme mit einem Therapeuten zu reden und die, die es sich nicht leisten können leider nicht. Da muss man halt in Kauf nehmen, dass die dann halt, weil sie da nicht die nötige Unterstützung bekommen, und das ist jetzt wirklich und das sage ich beinhart und zynisch so, da muss man halt damit leben, dass die ihre Frauen weiter schlagen, weil sie nicht die Möglichkeit haben, sich nachhaltig mit dem Thema so auseinanderzusetzen, um da wirklich andere Verhaltensweisen sich anlernen zu können.

I: Hatten Sie seit September 2021 Klient:innen die nach einer Gewaltpräventionsberatung wieder gewalttätig wurden?

B4: Ja, natürlich. Lässt sich auch nicht verhindern. Also ich denke mir mit dem Angebot, dass wir haben müssen wir halt von vornherein schon so realistisch sein, dass wir keinen hundertprozentigen Schutz gewährleisten können. Wo wir jetzt noch keine seriösen Angaben machen können, ist, wer von unseren Klienten neuerlich straffällig wurde, ohne, dass es ein neuerliches Betretungs- und Annäherungsverbot gegeben hat. Dort, wo wir, da kann ich Ihnen momentan noch keine gesicherten Zahlen sagen, weil wir gerade am Evaluieren sind, wie denn die Zahlensituation ist jetzt nach einem Jahr, aber ein

Kriterium, wo wir genauer hinsehen können, wer hat öfter als einmal in dieser Zeit ein Betretungsverbot bekommen. Und es sind nicht viele aber doch einige Fälle, wo jemand mehrmals ein Betretungsverbot bekommen hat. Auch da muss man sagen, muss man sich seriöserweise einen längeren Zeitraum ansehen, weil schön und gut und das auch schon ein Erfolg, wenn jetzt jemand innerhalb des ersten halben Jahres noch an ein Gewaltdelikt nicht neuerlich straffällig wird, aber das Ziel muss sein, dass auch, wenn man in drei Jahren hinsieht, nicht wieder was passiert ist. Wir hatten in Wien bisher, das, ich weiß jetzt gar nicht, ich wollte sagen das Glück, aber ist es ja nicht. Es ist nicht allein Glück. Aber wir hatten noch keinen Fall, wo es nach einer erfolgten Gewaltpräventionsberatung zu einem Femizid gekommen ist. Das kann Zufall sein, aber, weil Sie auch bei der Leiterin des Konfliktforschungsinstitut in Wien tatsächlich schreiben, die Leiterin hat vor Jahren eine Forschung zu Femizid gemacht, wo sie doch mehr oder weniger überraschend zur Analyse gekommen ist, dass bei doch einer signifikanten Anzahl von Fällen, Behörden davor noch nicht involviert waren und es vorher kein Betretungsverbot gegeben hat und bei den Mordfällen, die es bisher gegeben hat, bei den Femiziden, die man zumindest den Femiziden zurechnet, dass es ist immer ein bisschen heikel, weil es hat, weiß nicht, ob Sie sich erinnern, aber es hat diesen Fall gegeben des alten Paares, wo er sie umgebracht und dann sich selbst und das wirklich die Frage ist, war das tatsächlich ein Femizid oder ein gemeinsam geplanter Selbstmord aufgrund auch ihrer Erkrankung, glaube ich, die sie gehabt hat, so dieser gemeinsame Entschluss nicht mehr leben zu wollen und er hat es vollzogen. Aber das ist jetzt letztendlich irrelevant. Es gibt Fälle und wir hatten auch schon tatsächlich Fälle, wo es nach einer nach einem Betretungsverbot einen neuerlichen Vorfall dann mit U-Haft Verhängung geben hat. Also, wo es jetzt nicht zu einem Tötungsdelikt, aber zu einem schweren Gewaltdelikt gekommen ist. Die hatten natürlich und das sage ich bewusst gar nicht zynisch, es ist nur eine Frage der Zeit. Es wird Fälle geben, wo es trotz Gewaltpräventionsberatung einen Femizid geben wird.

I: Gibt es Fallkonferenzen zwischen Polizei, NEUSTART und der Interventionsstelle?

605 B4: Ja, das gibt es. Ja, es könnte mehr sein, aber es gibt die Fälle und diesen
606 Fällen nimmt die Interventionsstelle auch teil. Und manche Ergebnisse sind
607 durchaus da erfreulich und hilfreich. Und es hat an sich jede Stelle die
608 Möglichkeit eine Anregung. Wir tun das in den Fällen, wo wir den Eindruck
609 haben, dass das das richtige Instrument ist und dem wird in der Regel auch
610 gefolgt und wenn die Interventionsstelle zu diesen Terminen, wo die Polizei
611 einlädt, die Interventionsstelle eingeladen wird, dann kommen sie meistens halt
612 zumindest in den Fällen, die uns bekannt sind, halt dann nicht durch die
613 betreuende Beraterin sondern durch die Leitung. Aber auch das ist ok. Bei uns
614 ist es so, dass in diesen Fällen zu Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen
615 immer die fallführende Mitarbeiter:in hinget und jetzt einmal in dieser
616 Anfangsphase auch die Abteilungsleitung und dort all das, was auf Fallebene
617 ist, besprechen können. Und vielleicht auch das, was an Themen strukturell
618 einfach auffällt, wo man auch einfach in dieser Anfangsphase daran noch
619 arbeiten sollten könnten.

620

621 I: Und sind Sie der Meinung, dass alle Beteiligten sich gleichberechtigt fühlen?
622 Werden die Rückmeldungen aller berücksichtigt?

623

624 B4: Bei den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen?

625

626 I: Ja, genau.

627

628 B4: Ja, hätte ich schon. Ich hätte nicht den Eindruck, dass der Aspekt des
629 Opferschutzes, weil dorthin, da kommt die Kritik immer ein bisschen her, zu
630 wenig wahrgenommen und gesehen wird. Die Schwierigkeit bei
631 Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen ist aus meiner Sicht, zwar so eine Ja-
632 Nein-Geschichte, aber manchmal übersteigerte Erwartungen. Also ein Fall, der
633 jetzt von jemanden eingebracht wird, der alle ohnmächtig warnt, weil man sagt,
634 man weiß eigentlich nicht was man in der Situation tun soll, kann jetzt auch
635 durch ein verbessertes netzwerken in einer Sicherheitspolizeilichen
636 Fallkonferenz, nicht automatisch die zündete Idee bringen auf die bis jetzt noch
637 nie jemand gekommen ist. Aber ich glaube, dieser Austausch da miteinander
638 die Informationen auf den Tisch zu legen auch eine erweiterte Handlungsoption

bietet. Und ich halte es für ein sehr gutes und intelligentes Instrument, das halt in Wien auch mit Vorbehalten der Polizei eingesetzt wird, weil es in Wien doch jahrelang das Modell MARAC Fallkonferenzen gegeben hat, das ganz anders aufgesetzt war, wo tatsächlich das Lead die Interventionsstelle gehabt hat und die haben tatsächlich eingebracht, in einem sehr, sehr raschen Setting und es da aufgrund von Konflikten zu einer Einstellung der Fallkonferenzen gegeben hat mit der Entwicklung des neuen Modells der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen, die von der Polizei angeleitet werden, die natürlich einen anderen Fokus haben. Und der Fokus jetzt ist Sicherheit für das Opfer und vorher war es Bedürfnisse des Opfers mit seiner Sicherheit. Das ist ein feiner Unterschied, aber doch ein Unterschied. Wenn ich als Opferschutzeinrichtung sage: Ok, ich bringe einen Fall ein, weil aus unserer Sicht hat das Opfer einen erhöhten Schutzbedarf und es müssen Maßnahmen gesetzt werden, ist eine andere Fokussierung als zu sagen, das ist eine gefährliche schwierige Situation und wir müssen gemeinsam Maßnahmen setzen, dass es nicht zu neuerlicher Gewalt kommt. Das hat halt nicht nur eine Fokussierung auf das Opfer, sondern auch auf den Gefährder aber auch auf die Kinder- und Jugendhilfe, auf betroffene Kinder. Sinnvoll ist es allemal und dort, wo Menschen gerade in dem Bereich Gewalt in der Privatsphäre zu tun haben, braucht es ein offenes, vertrauensvolles Netzwerk und eine Zusammenarbeit der betroffenen Institutionen, Behörden.

I: Wie lautet Ihr Resümee nach etwa einem Jahr verpflichtender Gewaltpräventionsberatung?

B4: Das war es eh schon. Also ich glaube, es ist ein gutes Angebot. Ich glaube, dass wir da gute Arbeit machen. Ich glaube, dass wir noch ein Stück weit bessere Arbeit machen könnten, wenn die jetzt für den Opferschutz in diesem Bereich zuständige Interventionsstelle Wien, ihre warum auch immer bestehenden Vorbehalte und die Ablehnung der Zusammenarbeit einfach aufheben könnte, im Sinne der Opferinteressen. Also ich finde es einfach wirklich zutiefst unfair gegenüber den Opfern. Wenn ich Opfer wäre und Frau und mich dorthin wende, die würden Information bekommen auch von der Stelle, die mit dem Täter arbeitet, Sachen, die mich in meiner Sicherheit

673 stärken würden, wo mir ein anderes Bild vermittelt werden könnte, dann würde
674 ich mich sicherer fühlen. Dann würde ich mich auch besser auskennen. Und
675 könnte ich die richtigen Schritte tatsächlich setzen. Aber so dieser Weg zu
676 sagen, dass Opfer ist für seine Sicherheit nicht zuständig, da müssen sich halt
677 die Behörden darum kümmern und Gedanken machen, halte ich für einen
678 ungeeigneten Weg und das erschwert uns die Arbeit, weil wir natürlich mit
679 dieser zusätzlichen Perspektive, die wir hätten, noch eine bessere
680 Einschätzung der Gefährderinnen hätten und noch zielgerichteter und besser
681 an einer gemeinsamen Opferschutz zu arbeiten, weil dafür ist die Maßnahme
682 da. Wir machen das nicht nur aus Jux und Tollerei, sondern wir wollen die
683 Sicherheit in diesem unsicheren privaten Bereich erhöhen, indem wir mit allen
684 Beteiligten auch an anderen Möglichkeiten arbeiten. Und das kann auch in
685 vielen Fällen (unv.) dauerhafte und man hat miteinander nichts tun.

1 **9.1.5 Transkript NEUSTART Wien 2. Interview**

2 Name der Interviewten: PRÄVB2W

3 Name der Interviewerin: Alexandra Weinhauser

4 Datum des Interviews: 17.03.2023

5 Dauer: 1 Stunde 31 Minuten 33 Sekunden

6

7 I: NEUSTART führt seit 1. September 2021 die verpflichtende
8 Gewaltpräventionsberatung durch. Wie viele Mitarbeiter:innen sind in der
9 Gewaltpräventionsberatung tätig?

10

11 B4: Zirka 120 Personen.

12

13 I: Wie wurden die Mitarbeiter:innen in kurzer Zeit so schnell dafür ausgebildet?

14

15 B4: Also die Mitarbeiter:innen, die schon länger bei uns arbeiten haben so und
16 so eine fundierte Grundausbildung, wie jede:r Mitarbeiter:in, der oder die bei
17 uns arbeitet. Wir verlangen gewisse Grundvoraussetzungen, um sie überhaupt
18 anstellen zu können. Das heißt, das ist in der Regel Abschluss Fachhochschule
19 Soziale Arbeit und einige wenige anerkannte Berufsausbildungen. Und wir
20 schauen darauf, dass es eine jahrelange Praxis gibt, wenn es möglich ist. Das
21 heißt, wir nehmen nur im Ausnahmefall Berufsanfänger:innen. Und wir arbeiten

22 schon seit Jahrzehnten im Umgang mit gewaltbereiten Personen. Das heißt, es
23 war nicht so, dass wir erst mit dem 01.09.2021 mit Personen gearbeitet haben,
24 die ein Betretungs- und Annäherungsverbot gehabt haben. Halt nur in einem
25 anderen Kontext. Nämlich dann, wenn es zusätzlich eine strafrechtliche
26 Verurteilung beziehungsweise was durchaus häufiger vorkommt als man
27 allgemein weiß, nämlich eine Zuweisung im Rahmen der Division im
28 Tauschgleich. Das heißt, die Personen haben so und so schon eine fundierte
29 Grundausbildung gehabt. Darum war es uns wichtig, nicht extra neue
30 Mitarbeiter:innen anzustellen, die ausschließlich das machen, sondern auf
31 einen guten Mix zu setzen, die bestehenden Mitarbeiter:innen einzusetzen und
32 die neuen Mitarbeiter:innen speziell da auch auszuwählen, ob es eine
33 Vorerfahrung in diesen Bereichen gibt. Kolleg:innen, die vorher selber in einem
34 Gewaltschutzzentrum gearbeitet haben, die beim Frauenhaus gearbeitet haben,
35 die Erfahrung bei der Männerberatung haben. Mit diesem Kontext. Das ist das
36 eine. Und das andere, kommen Sie dann vielleicht noch in Ihren Fragen drauf,
37 ist, dass wir unmittelbar auch uns ein Schulungs-, Fortbildungskonzept für
38 diesen Bereich auch überlegt haben.

39
40 I: Hatte NEUSTART am Anfang genug Mitarbeiter:innen?

41
42 B4: Nein, natürlich nicht, weil wir diesen Auftrag erst im Juli 2021 bekommen
43 und in dieser kurzen Vorlaufzeit war es nicht möglich, dass mit dem 1.
44 September schon ausreichend Mitarbeiter:innen zur Verfügung stehen, die eine
45 allgemeine Entlastung bringen konnten. Und wenn man jetzt jemanden neu
46 anstellt, dauert es eine gewisse Zeit bis die Person wirklich gut einsatzfähig ist.
47 Das heißt, wir hatten die bestehenden Mitarbeiter:innen. Dadurch konnten wir
48 das auch stemmen. Weil es war so, dass bereits im September 21 wir eine
49 Vollausslastung gehabt haben. Also es war jetzt nicht so ein Monat, wo man mal
50 ausprobiert hat und wo mal weniger gekommen ist, sondern wir hatten gleich
51 die volle Anzahl. Und womit wir natürlich auch nicht gerechnet haben, weil die
52 Grundlage für die Ausschreibung waren wesentlich geringere Zahlen und von
53 den ursprünglich angenommenen Zahlen, wie viele Betretungsverbote es
54 geben wird, ist man von einem Durchschnitt der Zahlen, der vergangenen
55 Jahre, also 2020 und vorhergehend ausgegangen und da hat es doch 2021

eine Steigerung von über 25 Prozent gegeben. Also auch da konnten wir erst nachhüpfen und nachreagieren und wir brauchen ständig neue Mitarbeiter:innen. Was glaube ich aber schon auch wichtig ist, was mir schon wichtig wäre, dass es zumindest auch in Ihrer Arbeit, zumindest von unserer Situation kommt, ist, ich glaube, dass wir einen Weg gewählt haben, der zwar auf der einen Seite strukturell mühsam ist, indem wir so viele Mitarbeiter:innen einsetzen, der aber auf der anderen Seite garantiert, dass wir nicht ausschließlich Mitarbeiter:innen haben, die in diesem Bereich arbeiten. Das heißt, wir haben kein:e einzige Mitarbeiter:in, die ausschließlich Gewaltprävention macht, sondern wir haben immer einen Mix aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen. Und ich glaube, dass das ganz wichtig ist, weil so, meiner Erfahrung, mein Wissen mir einfach belegt, dass, wenn Mitarbeiter:innen ausschließlich die ganze Arbeitszeit mit Fällen von Gewalt im privaten familiären Kontext, in partnerschaftlichen Kontext konfrontiert sind, ist die Last eine unglaublich große und auch, weil ich die Gewaltpräventionsberatung im Gegensatz zu anderen Angeboten, die wir haben, so eine klassische Sprintinstanz ist. Das heißt, ich muss schnell zum Thema kommen, ich habe sehr wenig Zeit und ich habe auch sehr wenig Spielraum, weil ich kann in der Beratung nicht entscheiden, ich sage einmal vier Stunden wären ausreichend und ich kann auch nicht entscheiden, dass es da jetzt eigentlich zehn Stunden Beratung bräuchte. Sondern das sind wirklich diese sechs Stunde auf die Minute getakt, die absolviert werden müssen. Darum glauben wir, und sind damit auch sehr gut gefahren, wir haben eine sehr geringe Fluktuation bei den Mitarbeiter:innen, die wir angestellt haben, dass das einfach der richtige Weg ist, einen guten Mix zu finden. Jemanden auch etwas langfristiges zu geben, wo ich die Möglichkeit habe auch über Jahre an Zielen mit Klient:innen zu arbeiten und was sehr kurzfristiges, quasi als Krisenintervention, unmittelbar nach dem Vorfall.

I: Melden sich Frauen nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot sofort oder ewig nicht, weil sie beispielsweise der Ansicht sind, dass der Mann der Angreifer war. Und wieso? Oder gibt es da keine Unterschiede?

89 B4: Ganz im Gegenteil würde ich sagen. Frauen melden sich schneller, weil,
90 das ist jetzt keine wissenschaftlich fundierte, sondern eine erfahrungsbasierte
91 Analyse oder These eher, weil Frauen ein höheres Über-Ich haben und wenn
92 ihnen gesagt wird sie sollen etwas tun, dann tun sie das auch. Und klarerweise
93 heißt das aber nicht, dass nicht viele Frauen, die sich bei uns melden dann sehr
94 schnell darauf pochen, dass das eigentliche ein Irrtum ist, dass sie da eigentlich
95 das Opfer sind und, dass das unzulässig ist. Gelingen tut das aber wirklich sehr
96 gut, indem wir immer in jedem Fall einmal als erstes den Menschen sehen und
97 nicht nur das was tatsächlich passiert ist und wir hören uns es bei Frauen, aber
98 natürlich auch bei Männern an, was ist ihre Version, wie ist es dazugekommen
99 und wichtig ist trotz allem zu überlegen, als Handlungsperspektive, wie kann
100 man in Zukunft verhindern, dass es wieder zu so einer Situation kommt. Und
101 das kann auf einer Seite in einer Partnerschaft natürlich die Trennung sein, das
102 kann ein Ortswechsel sein, das kann aber auch eine andere Form des
103 Umgangs heißen. Und ich gehe schon davon aus, das ist natürlich jetzt ein
104 bisschen schwer nach dem gestrigen Urteil, das es in Wien gegeben hat, aber
105 das in den allermeisten Fällen die Polizei schon korrekt agiert. Und die Polizei
106 hat da immer nur so ein sehr enges Raster und Rahmen an Eindrücken zur
107 Verfügung. Das heißt, sie werden gerufen, kommen vor Ort. Das ist in der
108 Regel eine eskalierte Situation und da müssen sie sehr schnell entscheiden
109 was Sache ist. Und wenn Mann sichtbare Verletzungen hat und Frau keine
110 Verletzungen sichtbar hat. Und wir wissen ganz genau, dass es diese
111 klassischen Verletzungen wie Würgen, die vielleicht davor gehen, einfach nicht
112 sichtbar sind in der Situation. Also das übersteigt ein gewisses Ausmaß, dass
113 sie einfach auf das angewiesen sind. Und wenn man sich einmal versucht in
114 diese Situation hineinzusetzen: Beide schreien, beide sind aufgeregt. Da das
115 richtige Maß zu finden, stelle ich mir und ich bin jetzt kein Polizist, wahnsinnig
116 schwer vor. Und ich muss eine Entscheidung treffen und diese Entscheidung
117 kann ich mir nicht gut überlegen, drei Mal nachbesprechen, sondern die muss
118 ich in der Situation treffen. Also nein, Frauen melden sich eigentlich. Also nein
119 zur Frage. Frauen, unserer Erfahrung nach, melden sich zuverlässiger als
120 Männer.

I: Sollte sich der oder die Gefährdete sich nicht melden wird die Sicherheitsbehörde darüber informiert und lädt diese Person vor. Über diese Vorladung wird NEUSTART informiert und führt das Erstgespräch. Wo findet das Erstgespräch statt? Im Büro von NEUSTART oder bei der Sicherheitsbehörde und NEUSTART fährt hin?

B4: Ah, in Wien findet es im Büro von NEUSTART statt. In Wien gibt es eine Vereinbarung mit der Polizei. Wir machen eine Meldung am sechsten Tag, dass sich die Person nicht gemeldet hat. Machen gleichzeitig einen Terminvorschlag, der vom zeitlichen zwischen zehn und vierzehn Tage danach liegt und die Polizei übergibt diese Ladung persönlich an die Person, die ein Betretungsverbot gegeben hat. Entweder indem sie zur Polizei laden, telefonisch kontaktieren oder vor Ort fahren und sagen: Was ist los? Sie hätten sich melden sollen. Sie haben sich nicht gemeldet. Wir haben jetzt ein Verwaltungsstrafverfahren gegen sie eingeleitet. Was ist ihre Begründung? Und das ist der Termin, wo sie hingehen müssen. Nur in Ausnahmefällen finden diese Termine bei der Polizei statt und zwar, wenn es einen gemeinsamen Eindruck gibt, dass es in diesem Fall schlichtweg notwendig ist. Und das sind in der Regel Fälle, wo jemand vielleicht der ersten Ladung schon nicht mehr nachgekommen ist. Dann findet eine nächste Ladung bei der Polizei statt und nicht bei uns, um den offensichtlichen Druck zu erhöhen. Wir haben uns für diesen Weg entschieden, weil er vom Fachlichen sinnvoll ist. Und das ist schon so der Vergleich mit den anderen Bundesländern, wo die Beratungstermine bei der Polizei oder in der Bezirkshauptmannschaft stattfinden, dass die räumlichen Gegebenheiten nicht optimal sind, dass es einen Druck gibt diese Räumlichkeiten nicht allzu lange zu blockieren. Es ist natürlich ein anderes Gesprächsklima, wenn das in den Räumlichkeiten der Polizei ist, als wenn es hier in ganz normalen Beratungsräumen stattfindet, und es schafft eine Möglichkeit einer besseren Organisation.

I: Gefährdeter:innen werden im Vorfeld über die und das Einverständnis wird dafür eingeholt. Stimmen alle zu?

B4: Von denen die kommen ja.

156

157 I: Und wie wird mit einem wechselseitigem Betretungs- und Annäherungsverbot
158 umgegangen?

159

160 B3: Ja auch nicht anders als in den anderen Fällen. Also mir ist, ich habe jetzt
161 überlegt, deswegen habe ich gezögert. Ein wechselseitiges Annäherungs- und
162 Betretungsverbot kann nur stattfinden, wenn es nicht die gemeinsame
163 Wohnung ist. Also Situation, die mir bekannt ist, es kommt bei einer
164 Familienfeier zu Streitigkeiten und Personen, die zu Gast sind, werden
165 weggewiesen. Ich wüsste keinen Fall, wo es in einem partnerschaftlichen
166 Setting so ist, dass, bleiben wir beim Klassiker Frau Mann, die Polizei hinkommt
167 und sagt, es müssen beide die Wohnung verlassen. Ich weiß nicht, ob Sie so
168 eine Situation kennen, weil es gibt natürlich, und das haben wir bei Gericht,
169 gerade im Bereich des Tatausgleiches haben wir diese Zuweisung einer
170 wechselseitigen Beschuldigung, wo wir Körperverletzungsdelikte bekommen,
171 wo die beteiligten Parteien und durchaus auch im partnerschaftlichen Kontext,
172 sowohl Opfer als auch Beschuldigte sind. Aber im Betretungsverbot würde mir
173 jetzt kein Fall einfallen. Außer wie gesagt die Situation, wo im familiären Kontext
174 mehrere Personen ein Betretungs- und Annäherungsverbot bekommen und die
175 auch nicht miteinander. Also die gegeneinander ein Annäherungsverbot haben.
176 Es gibt einen Fall, wo Vater und Tochter beide ein Betretungsverbot gegen die
177 Wohnung einer anderen Tochter/Schwester bekommen haben und gleichzeitig
178 haben die beiden ein Annäherungsverbot gehabt, weil die Situation so aus dem
179 Ruder gelaufen ist. Aber das ergibt sich aus der Aktenlage und dann werden
180 die Personen nicht gemeinsam geladen, sondern getrennt geladen. Und man
181 versucht das auch möglichst örtlich getrennt und hier im Gebäude haben wir,
182 das ist wieder der Vorteil, wenn man so groß ist, wir haben fünf unterschiedliche
183 Eingänge. Das heißt, die Möglichkeit auch örtlich hier im Gebäude mit sogar
184 einer anderen Einladungsadresse, die nicht unmittelbar, wir haben drüben in
185 der Fugbachgasse, das ist zwar im gleichen Block, ist aber auf der anderen
186 Seite des Blocks, man würde nicht auf die Idee kommen, dass das überhaupt
187 das gemeinsame Gebäude ist. Also das nutzen wir, um damit umzugehen. Aber
188 mit diesen Sachen haben wir eigentlich jahrzehntelange Erfahrung, weil wir es

eben im Bereich des Tauschgleiches immer wieder haben, und da gibt es einfach nur eine seriöse und umfassende Aktanalyse bevor man einlädt.

I: Sie beschreiben die Zusammenarbeit mit der Polizei als ausgezeichnet. Inwiefern ist sie ausgezeichnet? Was macht eine ausgezeichnete Zusammenarbeit aus?

B4: Ahm, das Grundprinzip ist, dass man wechselseitiges Vertrauen hat, das man offen miteinander umgeht und wenn es Kritikpunkte gibt man sie direkt anspricht und sich das nicht wechselseitig über andere Organisationen beziehungsweise über die Medien ausrichtet.

I: Im ersten Interview meinst Du, dass Du dich viel mit der Polizei oder NEUSTART viel am Telefon austauscht. Wer telefoniert mit wem und was wird da besprochen?

B4: Mhm, also es gibt drei wesentliche Akteur:innen mit der Polizei mit denen wir uns austauschen. Das eine sind die Polizeijurist:innen vor Ort in den zuständigen Polizeikommissariaten. Es gibt in Wien vierzehn Polizeikommissariate, die sich die Zuständigkeiten auf Bezirke aufteilen. Das heißt, die kleineren Bezirke, wenn man das so sagen darf, mit Ausnahme des ersten Bezirks, sind da zusammengelegt. Und die großen Bezirke haben ein eigenes Polizeikommissariat. Und dort gibt es zwei relevante Personengruppen, mit denen wir zu tun haben. Wir haben in Wien bei NEUSTART acht Abteilungsleiter:innen und in allen Abteilungen gibt es Gewaltpräventionsberatung und diese acht Abteilungsleiter:innen haben sich die Zuständigkeit für die Polizeikommissariate aufgeteilt. Sechs davon haben jeweils zwei Polizeikommissariate, für die sie quasi zuständig sind und zwei haben nur eines. Das geht sich rechnerisch nicht anders aus. Dafür sind die beiden, die nur eines haben, auch für mich als Unterstützung da für die Kontakte, die wir auf Ebene der Landespolizeidirektion des Landeskriminalamtes haben. Mit den Polizeikommissariaten haben auf der einen Seite die unmittelbar Fallbetreuenden Kolleg:innen zu tun. Also, wenn es bei einem Fall einen Abklärungsbedarf gibt, dann wird auch das ein Ausdruck

ausgezeichneter Zusammenarbeit, wird zum Telefonhörer gegriffen und angerufen. Dann ist im Polizeikommissariat Ansprechpartner:in die Sicherheitshauptreferent:innen. Das sind die Jurist:innen und natürlich die Gewaltpräventionsbeamt:innen. Wenn es um ein strukturelles/organisatorisches Problem geht sind die Abteilungsleiter da auf einer Kontaktebene. Und wenn es darüber hinaus Richtung Landespolizeidirektion gibt, ist die Leitung der Ansprechpartner. Das heißt, es gibt so eine Kaskade, wo wir uns auch angenähert haben. Die Polizei ist eine hierarchische Organisation, dass wir versuchen auch unsere Hierarchie auf die Hierarchie der Polizei abzustimmen. Und gleichzeitig gibt es noch auch noch von den Kolleg:innen einen relativ engen Austausch mit der Stelle AB-04, das ist die Opferschutz Gruppe des Landeskriminalamtes, weil die auch Opfergespräche führen, die beigezogen werden bei Hochrisikofällen. Da gibt es auch einen unmittelbaren Austausch und wieder auf Leitungsebene. Und es gibt in Wien noch, tut mir leid, aber es ist halt so umfassend, gibt es noch die Abteilung des Bedrohungsmanagements und da wird fallbezogen zusammengearbeitet und darüber hinaus auf einer Leitungsebene. Ziel wäre, und da sind wir momentan gerade daran, soweit zu kommen, dass wir auch die Information erhalten in allen Fällen, die von der Polizei intern als Hochrisikofälle eingestuft werden, dass wir diese Einschätzung gleich am Anfang bekommen, was unsere Arbeit einfacher machen würde. Das heißt, sehr vielfältig und tagtäglich passiert sie.

I: Und wie sieht der Austausch mit den jeweiligen Kolleg:innen aus?

B4: Verstehe ich jetzt nicht die Nachfrage.

I: Der Austausch mit den Gewaltpräventionsbeamt:innen.

B4: In der Regel per Telefon und halt in einem offenen Gespräch. Hin und wieder auch indem man sich schriftlich mit zusätzlichen Informationen füttert.

I: Aber das funktioniert?

B4: Das funktioniert sehr gut ja.

257

258 I: NEUSTART erwartet sich einen unmittelbaren, raschen Austausch mit der
259 Polizei. Der Fokus liegt dabei auf Schutz und Erhöhung der Sicherheit. Wird
260 das erfüllt?

261

262 B4: Ja, einfach durch diesen raschen, unmittelbaren Austausch. Und ich kann
263 mich an keine einzige Beschwerde, weder intern noch von der Polizei erinnern,
264 wo gesagt wird, da gab es eine Gesprächsverweigerung. Was manchmal für
265 uns, aber auch für die Polizei gar nicht so einfach ist, sind natürlich die
266 unterschiedlichen Anwesenheiten, weil gerade dann die Beamtin, die mit dem
267 Gefährder gesprochen hat, da Tagesdienst gehabt hat und dann erst wieder in
268 drei Tagen kommt. Und da muss man einen Umweg halt über die
269 Sicherheitshauptreferent:innen machen, die müssen informiert sein. Und auch
270 bei uns ist es so nicht alle Kolleg:innen, die bei uns arbeiten, arbeiten fünf Tage
271 die Woche. Wir haben auch Teilzeitkräfte. Daher auch so diese
272 Instrumentalisierung, indem wir sagen: Ok da gibt es jetzt, wenn es da
273 Nachfragen gibt, konkrete Anliegen gibt, gibt es die Abteilungsleiter:innen, die
274 zuständig sind, immer auch wenn sie nicht da sind eine Vertretung haben, die
275 das halt mit übernehmen muss, dass es da keinen Reibungsverlust und man
276 unnötig viel Zeit verliert.

277

278 I: NEUSTART ist nach der Informationsweitergabe im Austausch mit der
279 Polizei. In welcher Form findet dieser Austausch statt? Gibt es beispielsweise
280 standardisierte Treffen?

281

282 B4: Mhm, ja, also auf der einen Seite gibt es, bauen wir es wieder von unten
283 nach oben auf. Es gibt die Verpflichtung mindestens einmal im Jahr ein
284 Vernetzungstreffen zu machen, wo wir natürlich eingeladen werden und daran
285 teilnehmen. Aber wir sind dazu übergegangen, dass die Kolleg:innen darüber
286 hinaus, immer wieder den Kontakt suchen und vor Ort fahren und mit den
287 Kolleg:innen auf Leitungsebene dort sprechen. Der Kontakt auf Leitungsebene
288 geht weiter, indem wir auch in die Fortbildung/Einschulung eingebunden sind.
289 Die Leitung ist in die Ausbildung der Führungskräfte bei der Polizei
290 eingebunden. Und zwar Führungsebene auch auf Polizeiinspektionsebene. Das

heißt, diejenigen, die dann für die Kolleg:innen vor Ort hinfahren eingesetzt werden. Und wir werden und das finde ich sehr, sehr gut, auch ab spätestens September, wahrscheinlich schon einmal früher, in der Grundausbildung einen Part übernehmen, wo wir über die Gewaltpräventionsberatung sprechen, was sie kann, was sie nicht kann. In einer Zeitperspektive, wenn wir dann noch den Vertrag haben, in zehn Jahren, gibt es wahrscheinlich keine Beamt:in, der oder die nicht irgendwann Kontakt mit NEUSTART gehabt hat. Ich glaube, dass das wichtig ist. Darüber hinaus gibt es, und das ist neu und das konnten Sie bei unserem letzten Interview noch gar nicht wissen, es gibt einen neuen Erlass, der mit 1.3 in Kraft gesetzt worden ist, dass in allen Bundesländern Steuerungsgruppen eingerichtet werden sollen, wo es um Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen geht und wir sitzen jetzt einmal im Monat fix zusammen in einer Steuerungsgruppe Polizei, NEUSTART, Gewaltschutzzentrum und besprechen dort Risikofälle. Wir sind eingeladen bei einem Treffen aller Sicherheitshauptreferent:innen. Wir sitzen regelmäßig mit den zuständigen Personen bei der Landespolizeidirektion zusammen. Also der Austausch ist, und ich habe jetzt sicherlich noch etwas vergessen, ist wirklich sehr, sehr vielfältig. Macht natürlich auch viel Arbeit.

I: Sie haben jetzt schon einige Punkte angesprochen. Noch einmal zu der Fortbildung der Führungskräfte in der Polizei. Inwiefern sind Sie da eingebunden? Was machen Sie genau? Welche Themen werden besprochen?

B4: Ahm, bei dieser Schulung, die ich schon seit, ich glaube jetzt eineinhalb Jahren mache, gestalte ich gemeinsam mit der Polizei und zwei Kolleg:innen, da geht es um Handlungsfragen. Wie geht die Polizei mit Personen bei Amtshandlungen und Personenkontrollen mit anderen vor und wie können sie garantieren, dass dieses Vorgehen, es geht da um die Grundlagen des Sicherheitspolizeigesetzes, so durchgeführt werden, dass sie nicht diskriminierend sind. Diskriminierend aufgrund von sozialer Herkunft, aufgrund von Geschlecht, aufgrund von Migrationshintergrund. Also wie auch immer und ich nütze das natürlich auch indem, dass ich den Kolleg:innen der Polizei dort NEUSTART mit seinen Angebot, mit seinem Leitbild tatsächlich vorstelle. Das heißt, da gibt es einen Part, den ich an diesem Tag habe, wo ich NEUSTART

325 vorstelle. Aber wo es auch um das Thema Gewalt und Prävention und
326 Kriminalität per se geht.

327

328 I: Und bei der Grundausbildung der Polizei, wie findet das statt und was
329 passiert da genau?

330

331 B4: Das kann ich Ihnen nur theoretisch sagen, weil wir da noch nicht
332 eingebunden sind. Die findet rund ein bis zwei Mal im Monat statt. Diese
333 Führungskräftebildung einmal im Monat. Die Grundausbildung ein bis zwei
334 Mal und da gibt es einen Themenblock, der für zwei Tage ist, um den Bereich
335 Gewalt in der Partnerschaft, Gewalt im familiären Kontext geht, wo es um
336 Gewaltformen geht, wo es um erkennen von Ungleichgewichten geht und da
337 sind wir jetzt eingeladen worden am zweiten Tag den einfach mitzugestalten.
338 Wie es konkret aussehen wird, kann ich Ihnen noch nicht sagen, weil wir das
339 jetzt erst einmal gemeinsam erarbeiten müssen. Der Plan ist, wie gesagt, da ab
340 Herbst einzusteigen und schon davor ein bisschen hineinschnuppern, um ein
341 Gefühl zu bekommen, wie das aussieht. Aber wie das dann gestaltet wird, weiß
342 ich noch nicht. Wesentlich wird natürlich auch ein stückweit sein, transparent zu
343 machen, wie wir mit Klient:innen arbeiten, was wir tun, was in diesen sechs
344 Stunden möglich ist, was nicht möglich ist, wie wir zu unseren
345 Risikoeinschätzungen kommen, welchen Austausch wir da auch benötigen.
346 Wird eine gute runde Geschichte. Bin ich mir sicher.

347

348 I: Auf Leitungsebene finden regelmäßig Treffen zwischen NEUSTART und der
349 Landespolizeidirektion statt. Wie werden diese Treffen genannt?

350

351 B4: Kooperationstreffen. Keine Ahnung. Also wir haben keine Titel dafür und wir
352 sind da auch relativ unkompliziert und pragmatisch im Umgang damit. Wir
353 haben Treffen, die anlassbezogen sind. Die finden mal bei uns statt, mal in der
354 Landespolizeidirektion. Und ich würde sagen, im Schnitt haben wir das alle zwei
355 Monate. Darüber hinaus telefonieren wir immer wieder anlassbezogen. Und das
356 ist auch eine Qualität, die für eine gute vertrauensvolle Zusammenarbeit
357 notwendig ist, wenn es Probleme gibt und die nicht unmittelbar auf der
358 zuständigen Ebene geklärt werden können, dann sprechen wir das aus und

359 dann wird das je nachdem bei uns oder bei der Polizei geklärt, aber ohne, dass
360 dann die handelnden Personen Repressionen ausgesetzt sind. Es geht immer
361 im Sinne von Lösungsorientierung, um gute, dem opferschutzdienende
362 Maßnahmen zu setzen.

363

364 I: Und wer beruft diese Treffen ein?

365

366 B4: Je nachdem, wer die Notwendigkeit sieht.

367

368 I: Und es gibt auch Treffen auf Leitungsebene mit den einzelnen
369 Sicherheitshauptreferent:innen der Landespolizeikommissariate im Sinne der
370 Vernetzung. Wie werden diese Treffen genannt?

371

372 B4: Vernetzungstreffen. Es gibt diese verpflichtenden Vernetzungstreffen. Da
373 lädt natürlich die Polizei ein und darüber hinaus gibt es jetzt von unserer Seite
374 über dieses jährliche Vernetzungstreffen auf Leitungsebene den Austausch der,
375 das hängt natürlich immer von den handelnden Personen ab, aber noch
376 zusätzlich zwei, drei Mal stattfindet.

377

378 I: Und wie oft finden die Treffen mit den Sicherheitshauptreferent:innen statt?

379

380 B4: Wo alle zusammenkommen?

381

382 I: Der Polizeikommissariate und der Leitungsebene.

383

384 B4: Verpflichtend müssen sie einmal im Jahr stattfinden und wie gesagt in der
385 Praxis finden sie dann zwei bis drei Mal im Jahr statt.

386

387 I: Sie meinten auch, wenn es allfällige Probleme gibt, findet unmittelbar ein
388 Termin statt. Wer beruft die Termine ein und wer nimmt teil?

389

390 B4: Immer die Stelle, die das Problem wahrnimmt. Das heißt, wenn wir einen
391 Gesprächsbedarf haben, dann berufen wir es ein. Wenn die Polizei den
392 Eindruck hat es wäre gut und notwendig, dann berufen sie es ein.

393

394 I: Und was passiert bei den Vernetzungstreffen genau?

395

396 B4: Das ist schwer zu beantworten, weil das natürlich immer in der Gestaltung
397 der Einlader liegt und das ist tatsächlich von Bezirk zu Bezirk unterschiedlich.
398 Das heißt, in manchen Bezirken funktioniert es sehr strukturiert, indem alle
399 Institutionen, die eingeladen werden, vorweg gebeten werden Themen
400 einzubringen. In anderen Bezirken sieht es aus, dass am Anfang abgefragt
401 wird, was es Themen gibt an, die besprochen werden müssen. Was es schon
402 bei all diesen Vernetzungstreffen der Polizeikommissariate gibt, ist einfach ein
403 Austausch aller Institutionen. Das heißt, jede Institution kommt zu Wort und
404 schildert die Zusammenarbeit im Bezirk, bringt eventuell Best Practice Beispiele
405 ein oder benennt auch Problemstellungen, die es gibt. Es ist einfach wirklich die
406 Chance, dort auch einmal nicht immer im 1:1 Setting, ich sage es jetzt als ein
407 Beispiel, weil es mir einfällt, weil ich als Vertretung selber bei einem Treffen
408 war, wo es ein Thema gab mit der Kinder- und Jugendhilfe. In einem Bezirk, wo
409 ein Krisenzentrum ist und wo es immer das Problem gibt, wenn gefährdete
410 Jugendliche dort untergebracht werden, dass die dann am nächsten Tag schon
411 wieder weg sind und letztendlich losgelöst irgendwo in dieser Stadt unterwegs
412 sind und der Versuch einer Erarbeitung eines anderen Modells, und positiv
413 natürlich auch, was entstehen kann in diesen Vernetzungstreffen, wird eine
414 Problemstellung definiert und man überlegt sich dann gemeinsam ist es etwas
415 das nur die Region oder den Bezirk betrifft? Braucht man hier darüber hinaus
416 weitere Vernetzungstreffen, um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen oder
417 muss man das hinaufspielen auf die übergeordnete Ebene, weil es zwar in
418 diesem Bezirk vorkommt aber es nur ein Symptom ist, was auf einer
419 übergeordneten Stelle geklärt werden muss. Ein Thema, mit dem wir uns
420 einmal auseinandergesetzt haben, zum Beispiel war so wie geht es mit dieser
421 Unschärfe Betretungs-, Annäherungsverbot, dass nicht für die Wohnung
422 ausgesprochen wird. Ich habe einen absurden Fall in Erinnerung, wo es zu
423 einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen zwei Lebensgefährten im
424 Lokal des Mannes kam, wo sie gearbeitet hat. Er hat ein Betretungsverbot
425 bekommen für die Wohnung. Sie haben aber ein Annäherungsverbot gehabt
426 und es war die Frage, wie kann sie jetzt weiter im Lokal arbeiten, wo sie ihm

nicht annähern kann, und er hat im Lokal im Büro auf der Couch geschlafen. Da gibt es die Möglichkeit in diesen Vernetzungstreffen so Einzelfälle heranzunehmen, die dann natürlich gelöst worden sind, um darauf hinzuweisen: Ok da muss man noch einmal genauer hinsehen in der Fortbildung, Ausbildung der Beamt:innen, dass sie in den komplexen Fällen nicht vergessen dürfen, weil auch das wurde in dem Fall vergessen, zunächst. Man hat ihm ein Betretungsverbot für das Lokal gegeben, aber nicht für die Wohnung. Was aber geheißen hätte, sie hätte so wie er gegen das Annäherungsverbot sich schuldig gemacht. Es sind diese komplexen Geschichten, wo man sagt: Ok, da haben wir eine Lücke entdeckt, die wird nicht nur im Bezirk besprochen, sondern die wird weitergetragen nach oben, um dort sich damit auseinanderzusetzen.

I: Wie sah der Austausch mit der Interventionsstelle aus als es die Bundesarbeitsgemeinschaft Opferschutzorientierter Täterarbeit gab?

B4: Ahm, das ist jetzt so aus dunkler Vergangenheit. Wir haben uns glaube ich, soweit ich mich erinnere, einmal im Quartal zusammengesetzt. Einmal in Wien und einmal in Salzburg und haben dort immer eingebrachte Themen gesprochen. Das ist wirklich schon lange, lange her.

I: Die Vertreter:innen von NEUSTART, Gewaltschutzzentrum, Interventionsstelle, Männerberatungsstelle einen gemeinsamen Leitfaden erarbeitet. Wie sah der aus?

B4: Der ist nachzulesen. Es gab einen gemeinsamen Leitfaden, wo wir Grundlagen Opferschutzorientierter Täterarbeit definiert und verschriftlicht haben.

I: In welchem Jahr wurde die Kooperationsvereinbarung ruhend gestellt?

B4: In Wien war es, wenn ich mich erinnere. So insgesamt war das. Ich kann es Ihnen nicht genau sagen. 2017 oder 2018. So etwas in der Größenordnung. Müsste ich jetzt nachsehen. Kann ich Ihnen nicht unmittelbar sagen. Wenn Sie es unbedingt dringend brauchen, dann müssen Sie mir das nachher schreiben

und dann kann ich es Ihnen heraussuchen, um da diese zeitliche Komponente zu haben. Aber die Kooperation in Wien ist schon 2019 ungefähr ruhend gestellt worden.

I: Im ersten Interview haben Sie erwähnt, dass die Interventionsstelle die Zusammenarbeit mit NEUSTART abgebrochen hat, weil die Leitung der Ansicht war, dass NEUSTART nicht ausreichend darum bemüht ist, dass eine Zustimmung außerhalb der Datenschutzgrundverordnung beschlossen wird. Haben Sie verstanden, wieso das so ist? Was meint die Leitung da genau?

B4: Das muss man die Leitung fragen. Ich mag da jetzt nicht auch noch einmal darüber reden, weil es für mich wirklich eine abgeschlossene Sache ist. Die Leitung ist die Geschichte. Man hat sich einvernehmlich auf eine Auflösung des Vertrages mit der damaligen Leitung geeinigt. Es gibt jetzt eine internistische neue Geschäftsführung und mit 1. April eine neue Geschäftsführung. Und es gibt seit dem Zeitpunkt, wo die damalige Leitung nicht mehr zuständig ist, eine sehr enge Kooperation. Also es hat sich wirklich grundlegend verändert. Wir sind das erste Mal im Oktober zusammengesessen. Da war die damalige Geschäftsführerin noch im Amt, nicht mehr als Geschäftsführerin, und wir haben begonnen wirklich sehr konkret beginnend mit November letzten Jahres an einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung zu arbeiten, die wir im Februar abgeschlossen und unterschrieben haben. Und dort haben wir festgelegt, dass wir in allen Fällen die Möglichkeit einer Zusammenarbeit haben. Das ist jetzt seit 1. März gültig und verpflichtend für alle Mitarbeiter:innen von NEUSTART und Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle. Das was ich Ihnen in unserem ersten Interview gesagt habe, hat sich wirklich um 180 Grad gewendet. All das, was sich davor als kritisch, negativ herausgestellt hat, keine mögliche Zusammenarbeit, kein Austausch, hat sich jetzt so verändert, dass wir einen verpflichtenden gut gelegten Austausch leben. Ich treffe mich auf Leitungsebene mit der Interventionsstelle regelmäßig. Wir sind gemeinsam in einem Netzwerk. Wir sind gemeinsam jetzt auch dem Dachverband Opferschutzorientierter Täterarbeit beigetreten und fahren gemeinsam am 30. März zur Generalversammlung und präsentieren dort unsere Zusammenarbeit. Manche Situationen liegen tatsächlich nur an einer

495 Person und wenn die Person weg ist, dann setzt sich einfach die professionelle
496 Notwendigkeit durch.

497

498 I: Was meinen Sie mit regelmäßig treffen? Wie oft ist das?

499

500 B4: Also wir uns treffen jetzt strukturell fix alle vier Wochen, indem wir
501 gemeinsam in dieser Steuerungsgruppe mit der Polizei sitzen. Wir haben einen
502 Austausch, der sagt, zumindest einmal im Quartal setzen wir uns als
503 Führungskräfte zusammen. Am Anfang März haben wir einen gemeinsamen
504 Workshop gehabt. Polizei, Interventionsstelle, NEUSTART auf höchster
505 Leitungsebene. Also LPD, Geschäftsführung, Leitung, NEUSTART Wien, wo
506 wir einen halben Tag miteinander neue Formen des Umgangs miteinander
507 besprochen haben, fixe Austauschgremien. Wir haben gemeinsam, auch im
508 März, ein Treffen einberufen, wo alle SHRs zusammengekommen sind, wo wir
509 gemeinsam aufgetreten sind. Wir sind eingeladen den Part, den die
510 Interventionsstelle bis jetzt alleine gemacht hat, in der Grundausbildung, das
511 jetzt gemeinsam mit ihnen machen. Einen Tag zu übernehmen. Wir starten
512 nach Ostern einen Versuch eines gemeinsamen Schnupperpraktikums. Das
513 heißt, Kolleginnen der Interventionsstelle verbringen einen Tag bei uns und wir
514 bei ihnen. Es gibt ein Vernetzungstreffen aller Organisationen, die im Bereich
515 Gewaltschutz tätig sind, das einmal im Quartal stattfindet, wo wir auch beteiligt
516 sind. Aus dem heraus hat sich eine Arbeitsgruppe für den Bereich psychisch
517 Kranke ergeben, den wir einberufen werden, wo wir auch wieder die
518 Akteur:innen und die Interventionsstelle einladen. Wir haben auch miteinander
519 entschieden, Interventionsstelle, NEUSTART, Polizei, dass wir immer in
520 besonders heiklen Rückfallfällen, klingt jetzt komisch, also bei neuerlichen
521 Vorfällen bzw. jetzt auch bei dem Mordfall, den es Wien gegeben hat, dort eine
522 interne Analyse durchführen, um uns die Fälle soweit anzusehen und zu lernen
523 wie wir in Zukunft etwas besser machen können. Es gibt eben dieses hohe
524 Interesse, dass gemeinschaftliche, dass wir Sicherheitspolizeiliche
525 Fallkonferenzen machen, wo Fälle von uns und von der Interventionsstelle
526 eingebracht werden. Sie sehen, es hat sich einiges getan.

527

528 I: Könnte ich eine Kopie dieser Kooperationsvereinbarung haben?

529

530 B4: Ja, natürlich, können Sie gerne haben.

531

532 I: Danke. Ich habe jetzt noch einige Fragen zur verpflichtenden
533 Gewaltpräventionsberatung. Wie groß ist der Abstand zwischen telefonischer
534 Terminvereinbarung und der Gewaltpräventionsberatung?

535

536 B4: Sie meinen jetzt den Ersttermin?

537

538 I: Genau.

539

540 B4: Ich kann Ihnen den Schnitt nicht sagen. Wir arbeiten gerade im
541 Jahresbericht für 2022. Da kann ich Ihnen noch nicht den Schnitt sagen.
542 Verpflichtenden ist es so und das halten wir ein, dass der Ersttermin innerhalb
543 von vierzehn Tagen stattfindet. Das heißt, die Person, wenn sie sich melden,
544 muss, dazu sind wir verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen einen Ersttermin
545 bekommen. Das Ziel muss natürlich sein, diesen Ersttermin nach Möglichkeit
546 innerhalb des Betretungsverbotes zu geben und da sind wir mit diesen zwei
547 Wochen natürlich manchmal ein bisschen eng. Wenn sich diese Person erst am
548 fünften Tag meldet ist sie voll in der Frist und hat dann vielleicht das Pech einen
549 Termin erst am zwölften oder dreizehnten Tag zu bekommen, weil es mit der
550 Konstellation und den freien Terminen nicht anders möglich ist, dann bin ich
551 außerhalb der Frist des Betretungsverbotes. Wir arbeiten dann in diesen Fällen
552 natürlich korrekt nach unserem Auftrag. Aber wir müssen dort hinkommen, dass
553 wir, obwohl es eigentlich einen anderen Auftrag des Auftraggebers gibt, den
554 Ersttermin auf jeden Fall noch während des offenen Betretungsverbots geben.
555 Das heißt, die Range ist eine relativ große. Es gibt Fälle, wo jemand anruft und
556 schon am nächsten Tag einen Termin hat. In der Regel ist es innerhalb der
557 nächsten Woche. Aber es gibt natürlich Ausnahmefälle, die wir nicht verhindern
558 können. Ich habe Ihnen erzählt von den Zahlen und da hat sich nichts
559 verändert. Wir haben im Schnitt ungefähr 310 Zuweisungen in der GpB im
560 Laufe eines Monates. Wenn man das Umrechnet sind das 70 bis 80 Fälle pro
561 Woche. Eine Konzentration immer wieder auf das Wochenende als
562 Hochrisikozeitphasen und daher ist es manchmal gar nicht so einfach. Und

dann gibt es Krankenstände, Urlaube und so weiter. Das heißt, diese vierzehn Tage können wir garantieren, dass es innerhalb des Betretungsverbot ist. In den allermeisten Fällen, aber nicht in allen, ich bin selber schon gespannt, weil ich kann es nicht ausrechnen, das ist Aufgabe unserer Controlling Abteilung, die sich anhand aller Akten und Dokumentationen jetzt dann einen, sie werden sich wahrscheinlich einen Mittelwert und einen Schnitt ausrechnen, wie das dann tatsächlich aussieht. Schauen wir mal was das bringt, aber da habe ich den Eindruck, dass ist so einer der Bereiche, wo ich noch immer nach eineinhalb Jahren so wirklich ganz offen, habe ich eine Zielsetzung, dass wir in Wien einfach besser werden.

I: In der Gewaltpräventionsberatung wird eine Gefährdungseinschätzung gemacht. Wie wird die gemacht? Mit welchen Instrumenten? Hat NEUSTART dieselben wie die Interventionsstelle?

B4: Nein, natürlich nicht. Wir haben nicht die gleichen Instrumente und wir haben nicht die gleichen Instrumente, die die Polizei hat. Das macht es natürlich ein Stückweit schwieriger. Wir verwenden gar kein Instrument, sondern eine differenzierte Weiterentwicklung der Gefährdungsinstrumente, die wir in anderen Leistungsbereichen verwenden. Wir haben im Bereich der Bewährungshilfe ein eigenes System entwickelt. Das nennt sich RRI, das Risiko Ressourcen Inventar. Da gibt es ganz, ganz viele Items und die letztendlich auch Risikofaktoren abbilden in so einem Scoring klassisch grün, gelb, rot und die für uns Grundlage sind im Rahmen der Bewährungshilfe, wie wir mit Klient:innen arbeiten. Wir haben eine standardisierte Check-Liste, die abgefragt werden muss und aufgrund dessen ergibt sich bei uns eine Risikoeinschätzung, die aber bei uns im Gegensatz zur Polizei nicht mit einem Score versehen ist, sondern sie ist Grundlage für die Kolleg:innen das Risiko einzuschätzen. Wir tauschen uns aber aus und wir haben diesbezüglich diese Woche erst ein Gespräch gehabt, wo es uns wichtige wäre, perspektivisch zu einer gemeinsamen Risikoeinschätzung zu kommen. Also gemeinsam mit der Polizei. Wir haben uns in der Auseinandersetzung entschieden das Modell, das die Polizei momentan anwendet in Wien ist ODARA, aber ODARA ist nicht der Weisheit letzter Schluss. Das zielt nur auf die Gefährder ab und ist nur bei rund

60 bis 70 Prozent der Fälle anwendbar, weil er nur eine Fokussierung auf Partnerschaftsgewalt hat und immer nur auf die Befragung der Gefährder abzielt. Das heißt, wir müssen und da bin optimistisch nach all den Erfahrungen, in eine Richtung kommen, dass sowohl der Opferschutz als auch die Täterarbeit als auch die Polizei zu einer gemeinsamen Risikoeinschätzung kommt. Ich glaube nicht, dass es dafür notwendig ist, weil wir dann noch einmal eine größere Hürde, dass alle das gleiche Instrument verwenden, aber ich glaube, dass man sich einigen muss, welche Parameter werden von allen abgefragt und wie legt man die übereinander und wie kommt man dann zu einem besseren, kompletteren Bild der Einschätzung. Wir verwenden WR2R. Ist so ein holländisches Modell für die Risikoeinschätzung in Richtung Extremismus und das ist darauf ausgelegt, dass auch andere Institutionen das gleiche verwenden, und das verwenden wir jetzt schon seit vier oder fünf Jahren und es kommt nicht richtig ins Leben, weil es so wahnsinnig aufwendig ist. Wenn du es wirklich seriös und gemeinschaftlich mit einem Vergleich machst, musst du pro Fall sechzehn Stunden verwenden und das ist jetzt in einer Konstellation, wo wir sechs Stunden Beratung bezahlt bekommen, steht das in einem krassen Missverhältnis. Darum haben wir uns für diese Check-Liste entschieden, die einfach seriös und gut in einer halben Stunde gemacht werden kann und eine Grundlage ist.

I: NEUSTART versucht, wenn es notwendig ist den oder die Gefährder:in zu weiterführende Angebote zu vermitteln. Zur Rechtsberatung oder Anti-Gewalt-Trainig. Werden die Angebote beansprucht?

B4: Das ist wirklich eines der Punkte, wo wir ein bisschen von einer Blackbox reden, weil wir können eine Aussage darüber machen, dass wir es den Klienten angeboten haben. Wir können vielleicht sogar noch eine Auskunft machen: Ja sie sagen uns, dass sie dort einen Ersttermin gehabt haben, aber auch aufgrund von datenschutzrechtlichem Problem erfahren wir nicht, ich weiß es jetzt nicht, Monate später, waren die in weiterführender Beratung, wie oft, wie lange, weil unser Auftrag auch zu Ende ist. Nach diesen sechs Stunden endet unser Auftrag und bei rund siebzehn Prozent der Fälle kommt es zu einer Weiterbeauftragung von NEUSTART über die Justiz, weil es zu einer

631 Verurteilung kommt und dann Bewährungshilfe, weil es dann einen
632 Tausch gibt, zum Beispiel. Das ist gar nicht so wenig

633

634 I: Und was ist Ihre Meinung zu diesen Angeboten?

635

636 B4: Ich habe den Eindruck, dass wir in Wien ein sehr, sehr gutes, umfassendes
637 Angebot haben. Da sind wir wirklich ein Stück weit privilegiert gegenüber den
638 Bundesländern, weil es hier ein sehr ausgeprägtes, gutes Sozialnetz gibt mit
639 hochprofessionellen sozialen Angeboten. Sei es jetzt die Männerberatung, sei
640 es die Familienberatungsstellen, sei es die Krisenintervention, sei es in Wien
641 doch verhältnismäßig mehrere Möglichkeiten Klient:innen psychotherapeutisch
642 mit Krankenkassenplätze zu versorgen. Dort, wo ich einen Handlungsbedarf
643 sehe, ist der Bereich psychiatrischer Erkrankungen. (Klopause)

644

645 I: Die Polizei prüft stichprobenartig, ob die sechs Stunden eingehalten werden.
646 Wie machen die das?

647

648 B4: Wir sind verpflichtet eine Unterschriftliste zu führen und bei Bedarf kann
649 man das vorlegen, dass die Personen da waren.

650

651 I: Im ersten Interview haben Sie die Anzahl der sechs Stunden kritisiert. Wie
652 viele Stunden wären ideal?

653

654 B4: Ich glaube, dass die Annäherung über eine Zahl immer problematisch ist.
655 Ich glaube, dass.

656

657 I: Oder wann hat man den Eindruck, dass die Gewaltpräventionsberatung
658 nachhaltig wirkt?

659

660 B4: Naja, auch das ist nicht zu beantworten, weil die Vorfälle sehr
661 unterschiedlich sind und die Notwendigkeit bei unterschiedlichen Personen
662 größer oder kleiner ist. Ich wäre der Meinung, dass eine Fixierung einer
663 Mindestanzahl und einer Maximalanzahl den Problemstellungen gerechter
664 werden kann. Wenn wir jemanden haben, der voll schuldeinsichtig ist,

665 verzweifelt was den Vorfall betrifft, sich freiwillig sofort in weiterführende
666 Maßnahmen begibt und es nachweislich der erste Vorfall ist, dann ist es
667 wahrscheinlich mit einer Anzahl von drei Stunden ausreichend, da einmal damit
668 auseinanderzusetzen. Und in anderen Fällen wäre es, wir haben vorhin darüber
669 geredet, gerade in den Fällen, wo eine weiterführende Unterstützung notwendig
670 ist ein größerer Zeitrahmen mit einem Beobachtungszeitraum und Gesprächen.
671 Wir machen das im Tatausgleich regelmäßig, auch in Fällen, wo es um Gewalt
672 in der Partnerschaft geht, dass wir sagen: Ok, jetzt gibt es zwar diese
673 Vereinbarung, aber wir lassen den Akt trotzdem mal für ein halbes Jahr offen
674 und setzen uns verpflichtend in sechs Monaten noch einmal zusammen und
675 besprechen miteinander, vielleicht sogar getrennt, damit niemand beeinflusst
676 ist, hat das alles funktioniert. Und man muss auch sagen, es gibt die
677 unterschiedlichsten Fälle. Es ist so, dass nicht bei jedem Betretungsverbot es
678 einen partnerschaftlichen Kontext gibt. Wir haben Fälle gehabt von WGs,
679 Student:innen WGs, wo es zu einer Eskalation gekommen ist, wo es sinnvoll ist
680 sich den Vorfall noch einmal genauer anzusehen, wo aber keine generelle
681 Gewaltproblematik dahinter steht, die bearbeitet werden muss. Es macht auch
682 einen Unterschied im partnerschaftlichen Kontext, ob es nach einer
683 Trennungssituation ist, in einer Trennungsphase ist oder, ob die Personen
684 wieder zusammenleben. Je nachdem muss es eine unterschiedliche Intensität
685 geben. Das heißt, für uns ist es eines der ungewöhnlichen und auch
686 belastenden Rahmenbedingungen, dass uns da ein Stückweit auch die
687 Expertise aus der Hand genommen wird, indem man sagt, sechs Stunden sind
688 sechs Stunden. Wir haben in allen anderen Bereichen, wo wir Angebote für den
689 Staat übernehmen, immer innerhalb eines Rahmens die freie Entscheidung.
690 Wenn ich in der Bewährungshilfe einen gewaltbereiten Mann betreue, dann
691 kann ich auch entscheiden: Den sehe ich jetzt jede Woche oder in einer Phase,
692 wo der vielleicht, weil er sich gerade mit seinem Alkoholproblem in einer
693 Therapie auseinandersetzt, kommt er halt nur einmal im Monat, weil er dort
694 regelmäßig in Betreuung ist. Das heißt, ich würde mir auch diesen Freiraum
695 wünschen. Ich verstehe und da bin ich im Gegensatz zu manchen Kritiker:innen,
696 sehe ich das nicht so, ich bin nicht der Meinung, dass man mit sechs Stunden
697 erreichen kann. Und ich bin nicht der Meinung, dass es in all den Fällen deutlich
698 mehr Stunden geben muss. In verfestigten Gewaltbeziehungen kann natürlich

die Gewaltpräventionsberatung nur einen Anstoß bieten, weiterführend mit dem Thema auseinanderzusetzen und das mag in vielen Fällen ein jahrelanger Prozess sein. Es wäre auch absurd zu glauben, wenn jemand eine tief eintrainierte Gewaltproblematik im partnerschaftlichen Umgang hat, dass es selbst in einer intensiven einjährigen Therapie bearbeitet werden könnte.

I: Zum Zeitpunkt des ersten Interviews haben Sie gemeint es ist noch zu früh zu sagen, ob es noch weitere Maßnahmen für die Gewaltprävention braucht und, dass es ein erweitertes Angebot für jene gibt, die mit den sechs Stunden nicht klarkommen. An welche Maßnahmen haben Sie da gedacht?

B4: Naja, eh wie wir es besprochen haben. Das kann sein eine Psychotherapie, eine fachärztliche Unterstützung sein, das kann ein Anti-Gewalt-Training sein. Das kann aber auch ganz banal, so wie ich es vorher erwähnt habe, einfach der Start einer ambulanten Alkoholtherapie oder einer stationären sein. Kann eine Auseinandersetzung mit sonstigen Formen von Abhängigkeit sein. Sei es Drogen, Spielsucht, Kaufsucht. Was auch immer. Ich glaube, so unterschiedlich wie Menschen sind, so unterschiedlich sind die Problemfelder. Und ich verstehe, dass der Staat, die Gesellschaft immer nach Modellen sucht, wo man möglichst einen Schalter drückt, und dann funktioniert es. Wir haben die Erfahrung mit Menschen in der Sozialarbeit, dass ich nicht darum herumkomme, mir jeden einzelnen Menschen genau anschauen. Und was für den einen gut ist kann für den anderen schlecht sein. Jetzt da zu sagen, es gibt kein Vorauswahlkriterium, macht Sinn. Ich glaube, dass es so ist, dass dieses Angebot der Gewaltpräventionsberatung für alle Personen, ohne Ausnahme, gut und wichtig ist. Ich glaube, dass es immer heikle ist, wenn es eine Selektion gibt, denn wer erstellt sie und welches Risiko übernehmen wir? Ich sehe gerade immer wieder Fälle von Femiziden. Schweren Gewalttaten werden von Personen begangen, die davor nicht als Hochrisiko behaftet gesehen werden. Da zu sagen, alle Personen bekommen jetzt, das ist jetzt ein heikler Vergleich, aber er fällt mir ein und insofern muss ich damit leben, dass ich ihn sage, wir kriegen da jetzt eine Impfung, weil es Sinn macht. Das ist schon gescheit. Trotzdem muss man dann versuchen individualisiert das passende zu finden. Und ich denke mir das ist die Schwierigkeit, weil die Angst des Auftraggebers

733 ist, wenn er das öffnet wird es erstens Mal von der Abbrechung noch
734 komplizierter und die Befürchtung ist, weil es die Tendenz durchaus gibt, dass
735 diese sechs Stunden zu wenig sind, dann halt für zehn Stunden oder zwölf
736 Stunden und das kostet das ganze Angebot plötzlich doppelt so viel. Vielleicht
737 ist auch die Befürchtung da, bin mir da jetzt nicht ganz so sicher, aber positiv
738 gedacht, dass in manchen Fällen nur eine Stunde gemacht wird und dann sagt
739 man: Das passt schon und diese Person ist dann diejenige, die dann nach
740 Hause geht und die Frau umbringt. Dann steht in der Kritik auf der einen Seite
741 natürlich die Gewaltpräventionsberatung aber trotz allem stehen die Behörden,
742 die Polizei, die Justiz, dass das wieder so ein Fall ist, wo alle versagt haben.

743
744 I: Ich hätte noch Fragen zu den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen. Das
745 wird sich wahrscheinlich nicht mehr ausgehen.

746
747 B4: Ich kann Ihnen noch fünf Minuten geben, aber viel länger nicht. Versuchen
748 Sie es auf die wesentlichen Fragen zu reduzieren.

749
750 I: Wie viele Fälle wurde bis dato besprochen?

751
752 B4: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Das müsstest du bei der Polizei fragen.
753 Wir hatten in Wien letztes Jahr 22 Fallkonferenzen.

754
755 I: Können Sie den Ablauf einer Fallkonferenz anhand eines Beispiels
756 darstellen?

757
758 B4: Ahm, eine Gefährlichkeitseinschätzung wird von einer, bleiben wir beim
759 Beispiel, von uns wahrgenommen. Wir wenden uns damit an die
760 Sicherheitshauptreferenten und schlagen eine Sicherheitspolizeiliche
761 Fallkonferenz vor. Wichtig ist immer auch, dass eine Zielsetzung definiert wird
762 und dann entscheidet der oder die Sicherheitshauptreferent:in wird das
763 durchgeführt Ja oder Nein. Wobei das ein Stückweit der Vergangenheit
764 angehört, weil es seit 1. März und wir hatten schon das erste Treffen, eben
765 diese Steuerungsgruppe Sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen gibt. Wir
766 kommen alle vier Wochen zusammen. Es gibt eine fixe Ansprechperson bei der

767 LPD, die für diese Sachen zuständig ist. Alle Fälle werden über sie eingebracht
768 und wir entscheiden dann im Team gemeinsam, ob Sicherheitspolizeiliche
769 Fallkonferenzen Sinn machen. Und die Entscheidung dieser Steuerungsgruppe,
770 dort sitzt jemand von der Landespolizeidirektion, die leitet das, jemand vom
771 Bereich Opferschutz der Polizei. Das ist die Stelle AB-04 vom
772 Landeskriminalamt. Die Interventionsstelle und vier. Das heißt, vier Personen.
773 Und dann gibt es einen Auftrag an die Regionalstellen diese
774 Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen durchzuführen. Vier Wochen sind ein
775 langer Zeitraum und wir haben den Rahmen so festgelegt, wenn von einer
776 Stelle ein dringendes, schnelles agieren notwendig ist, dann werden wir uns
777 digital davor zusammensetzen möglichst unmittelbar. Das ist Ziel. Und wir
778 gehen davon, dass wir dann zielgerichteter auch dort die Fälle besprechen
779 können.

780
781 I: Wenn sich bei einer Fallkonferenz herausstellt, dass es weiteren Bedarf an
782 Besprechungen gibt, wie wird da vorangegangen?

783
784 B4: Wird das dort schon wieder festgelegt. Es kann auch Folgekonferenzen
785 geben. Das Ziel ist immer, dass am Ende einer Sicherheitspolizeilichen
786 Fallkonferenz klar ist, was sind die nächsten Schritte und das kann auch nach
787 einer gewissen Zeit neuerlich überprüft werden, hat das tatsächlich
788 stattgefunden. Es kann dann eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz sein
789 aber auch eine mittelbares Vernetzungstreffen sein. Es kann ein Fallaustausch
790 sein, der dann passiert, wo man eventuell die Polizei nicht dazu braucht oder
791 nur die Polizei dazu braucht. Das ist nur ein Step.

792
793 I: Was passiert mit den Hochrisikofällen nach einer Fallkonferenz?

794
795 B4: Ja unterschiedliches. Je nach individuellen Bedürfnissen gibt es
796 unterschiedliche Vorschläge.

797
798 I: Sie haben im ersten Interview kritisiert, dass es mehr Fallkonferenzen sein
799 könnten.

801 B4: Genau.

802

803 I: Gab es Fälle, in denen eine Fallkonferenz sinnvoll gewesen wäre, aber nicht
804 durchführt wurden?

805

806 B4: Natürlich. Ein Ergebniss dieser Auseinandersetzung seit dem letzten
807 Gespräch ist jetzt dieser Erlass den das Innenministeriums ausgegeben hat,
808 der bindend ist für alle Bundesländer, dass es eben verpflichtend eine
809 Steuerungsgruppe geben soll, die genau das verhindern soll und die
810 Verpflichtung, dass SHRs, wenn es einen Antrag gibt auf eine
811 Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz und sie es ablehnen, müssen sie es
812 schriftlich an die vorgesetzte Stelle geben. Dann kommt es auch in die
813 Steuerungsgruppe und wird dort besprochen. Das heißt, es ist auch ein
814 Evaluierungsinstrument.

815

816 I: Sie finden auch, dass die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen ein
817 intelligentes Instrument ist, welches in Wien auch mit Vorbehalten der Polizei
818 eingesetzt wird. Wie äußert sich das?

819

820 B4: Ist jetzt wirklich ein schlechter Zeitpunkt für diese Fragen, weil wir gerade in
821 so einem Change-Prozess sind und es keinen Sinn macht, was in der
822 Vergangenheit nicht gut funktioniert hat zu sagen und für das, wie es in Zukunft
823 läuft, der falsche Zeitpunkt ist. Wir haben diese Woche am Dienstag das erste
824 Treffen gehabt. Wir haben uns entschieden, dass wir mit 1. April mit dieser
825 neuen Form starten. Wenn Sie Details dazu haben möchten und die nötige Zeit
826 haben, dann macht es Sinn erst in zwei, drei Monaten etwas dazu zu sagen.
827 Jetzt können Sie nur in Ihrer Arbeit so weit sagen, dass die kritischen
828 Bemerkungen, die es nicht nur von uns, intern von der Polizei gegeben hat,
829 dass das irgendwie eine zähe Geschichte ist, dass man darauf reagiert hat und
830 jetzt neue Formen gibt.

831

832 I: Und jetzt noch meine abschließende Frage: Wie schätzen Sie das
833 Gewaltschutzgesetz 2019 ein? Welche Verbesserungen oder
834 Verschlechterungen hat es gebracht?

835

836 B4: Ich finde, dass es keine Verschlechterung gibt. Also sind jetzt zumindest für
837 mich nicht wahrnehmbar. Die Verbesserung ist, dass es einen Lückenschluss
838 gegeben hat durch das verpflichtende Angebot für die Personen, die ein
839 Betretungs-, Annäherungsverbot haben. Noch einen Lückenschluss hat es
840 gegeben, indem das auch für Personen möglich ist, die eine einstweilige
841 Verfügung bekommen haben, ohne ein Betretungsverbot. Auch hier gibt es für
842 das Gericht die Möglichkeit eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung in
843 Anspruch nehmen zu müssen. Das Waffenverbot ist glaube ich ein ganz ein
844 wichtiger wesentlicher Schritt. Es hat auch dazu geführt und das finde ich sehr
845 erfreulich, nicht, weil wir jetzt mehr Fälle haben, dass es eine Steigerung der
846 Fälle gegeben hat und nicht, weil ich froh bin, dass es mehr Gewalt gibt,
847 sondern ich bin zutiefst überzeugt und das bestätigen mir aber auch alle
848 Expert:innen aus dem Bereich des Opferschutzes, Polizei, Justiz, dass es uns
849 damit gelungen ist eine höhere Sensibilisierung zu erreichen. Sowohl in der
850 Bevölkerung, die aufgrund dieser Themenschwerpunkt eher bereit ist, die
851 Polizei zu rufen, wenn sie etwas wahrnehmen, aber auch bei der Polizei. Das
852 Dunkelfeld wird kleiner und nicht die Gewaltproblematik wird größer. Also da
853 hat sich tatsächlich viel getan und in der praktischen Arbeit sehen wir, dass
854 auch wenn wir Rückfälle haben und, wenn es nicht so ist, dass es zu hundert
855 Prozent wirkt. Du kannst mit der Gewaltpräventionsberatung etwas in Gang
856 bringen. Du kannst einen Reflexionsprozess auslösen und du kannst hoffentlich
857 Skills stärken, die in der Zukunft andere Handlungsoptionen bei Stress,
858 Streitsituationen, auf die ich dann zurückgreifen kann. Insgesamt gesehen ein
859 ganz wichtiger Schritt. Ich hoffe sehr, dass nicht bald wieder nach einer
860 möglichen Verschärfung gerufen wird. Ich bin ganz und gar kein Freund von
861 Einsatz von elektronisch überwachtem Hausarrest, Fußfessel für diesen
862 Bereich. Der macht alles nur noch komplizierter ohne, dass es einen
863 nachweisbaren Mehrwert gibt und setzt auch aus meiner Sicht die Opfer sehr
864 unter Stress. Ein Bereich, den ich mir vielleicht noch wünschen würde, wäre,
865 dass bis dato Fälle von Stalking ausgeschlossen sind und ich glaube, dass
866 auch ein Angebot der Gewaltpräventionsberatung für Stalking-Fälle sehr
867 notwendig wäre

868

9.1.6 Transkript NEUSTART OÖ 1. Interview

Name des Interviewten: PRÄVB 2 OÖ

Name der Interviewerin: Alexandra Weinhauser

Datum des Interviews: 26.08.2022

Dauer des Interviews: 38 Minuten 42 Sekunden

I: Die erste Frage: wie läuft Opferschutzorientierte Täterarbeit bei NEUSTART ab?

B5: Für uns ist ganz wichtig, dass es eine intensive und gute Zusammenarbeit mit den Opferschutzeinrichtungen gibt. Das heißt, seit 01.09.2021 machen wir die Gewaltpräventionsberatung, die verpflichtend ist für Gefährderinnen und Gefährder, die ein Betretungs- und Annäherungsverbot bekommen. Das heißt, diese Menschen müssen sechs Stunden zu uns in die Gewaltberatung kommen. Wir holen von allen Gefährderinnen und Gefährdern eine Zustimmungserklärung ein, mit dem Gewaltschutzzentrum zu kooperieren. Leider ist es nur so, dass das verpflichtend ist. Also, dass wir eine Zustimmung vom Gefährder brauchen. Ansonsten dürfen wir es aufgrund des Datenschutzes nicht machen. Was aber äußerst positiv ist, dass uns über 90 Prozent der Gefährderinnen und Gefährder diese Zustimmungserklärung geben, und ab diesem Zeitpunkt gibt es eine enge, ganze enge Kooperation mit dem Gewaltschutzzentrum. Das heißt, wir tauschen uns aus, je nach Gefährdungslage oder je nach Einschätzung der Situation. Wenn wir zu einer hohen Gefährdungseinschätzung kommen, dann gibt es verschiedene Maßnahmen, die wir treffen. Wenn Gefahr in Verzug ist, ist es eh klar, dann gibt es nur mehr eine Variante, nämlich nach internen Abstimmungen. Das heißt, wir haben immer das Vier-Augen-Prinzip. Wir schauen immer, Abteilungsleitung und der zuständige Mitarbeiter, auf die Situation und wenn da herauskommt Gefahr in Verzug, dann wird die Polizei informiert. Dann wird nicht mehr lang mit anderen Kooperationspartnern, sondern da wird die Polizei informiert. Das wäre zum Beispiel, wenn ein Gefährder in der Besprechung aufsteht und sagt: So, ich gehe jetzt nach Hause und erschieße meine Frau. Dann ist klar, da gibt es nicht anderes. Das passiert zum Glück sehr, sehr selten. Aber es passiert. Die zweite Variante, ein bisschen weniger sozusagen gefährlich, ist die, wenn

35 wir zu einer Einschätzung kommen, dass es sich um einen Hochrisikofall
36 handelt. Diese Einschätzung kann sowohl bei uns passieren oder auch im
37 Gewaltschutzzentrum. Natürlich gibt es ab dem Zeitpunkt, wo der Gefährder
38 diese Zustimmung zum Austausch gibt Kommunikation. Also wir rufen beim
39 Gewaltschutzzentrum an oder sie uns und sagen: Wir haben den Klienten in
40 Betreuung. Wie sieht es bei euch aus? Steht ihr mit dem Opfer in Kontakt? Was
41 gibt es da für Informationen? Bitte bleiben wir im Kontakt. Im besten Fall hält
42 sich der Gefährder an das BVAV, stellt auch sofort seine Drohungen oder
43 Gewalthandlungen ein und es passiert nichts mehr. Das ist der bessere Fall.
44 Das passiert oder das kommt sehr, sehr oft vor. Wenn das aber nicht ist und wir
45 eine Situation also als Hochrisiko einschätzen, dann gibt es erst mal ein sehr
46 gutes Instrument, das anzuwenden ist. Nämlich die Sicherheitspolizeilichen
47 Fallkonferenzen. Das wird Ihnen die Kollegin vom Gewaltschutzzentrum
48 gestern auch gesagt haben. Gestern haben wir nämlich genau bevor Sie das
49 Interview hatten, diese Besprechung gehabt. Und in Oberösterreich haben wir
50 da ein spezielles Projekt. Es wurde nämlich ein Sicherheitspolizeiliches
51 Fallkonferenzen Team gegründet. In dem sitzen die Geschäftsführung des
52 Gewaltschutzzentrums, der Leiter der Beratungsstelle für Gewaltprävention,
53 drei Vertreter:innen von der Polizei und eine Vertreterin der Sicherheitsbehörde,
54 die Sprecherin der Sicherheitsbehörde. Und in diesem S-FK Team werden all
55 diese Hochrisikofälle besprochen und dort wird dann entschieden, ob es aus
56 unserer Sicht tatsächlich ein Hochrisikofall ist und ob wir der zuständigen
57 Sicherheitsbehörde vorschlagen, eine Fallkonferenz zu machen. Das horcht
58 sich jetzt kompliziert an und sehr langatmig, ist es aber nicht, weil erstens
59 haben wir fixe Termine, wo wir sowieso verpflichtend zusammenkommen und
60 wenn dazwischen ein Hochrisikofall auftaucht, dann verständigen wir uns ganz
61 kurzfristig und machen am nächsten Tag eine Videokonferenz. Also das heißt,
62 es geht dann wirklich innerhalb von Tagen, dass das dann erledigt ist. Und
63 aufgrund von unserer Einschätzung dort redet die Kollegin von der Polizei bei
64 der zuständigen Sicherheitsbehörde eine Fallkonferenz an und wir machen
65 auch gleich einen Vorschlag, wer zu dieser Fallkonferenz eingeladen werden
66 soll. Der Sinn und Zweck dieser Maßnahme ist, alle beteiligten Personen an
67 einen Tisch zu bringen, dass sich diese alle Informationen austauschen und
68 gemeinsam beraten, welche Maßnahmen können gesetzt werden, um diesen

Hochrisikofall zu entschärfen. Das ist der Sinn und Zweck. Und deshalb sind diese Fallkonferenzen so wichtig. In Oberösterreich läuft es optimal. Es gibt dieses Team. Wir haben, ich kann es jetzt nicht auswendig sagen, aber schon weit über 30 Fallkonferenzen abgehalten. Es ist etwas, was tatsächlich in der Praxis gelebt wird und funktioniert. Und aus meiner Sicht ein extrem sinnvolles Instrument, um Hochrisikofälle zu bearbeiten, zu begegnen.

I: Wie wird vorgegangen, wenn sich ein Gefährder nicht meldet?

B5: Wenn sich ein Gefährder nicht meldet, gibt es eine ganz eine klare Vorgangsweise. Er hat zuerst einmal fünf Tage Zeit, sich bei uns von sich aus zu melden. Das tun über 75 Prozent. Das ist eine sehr hohe Quote, die uns sehr erfreut, weil das hätten wir selbst nicht vermutet, dass die Quote so hoch ist. Wenn er sich nicht meldet, gibt es am ersten Tag danach eine Meldung von unserer Verwaltung an die Sicherheitsbehörde, dass er sich nicht gemeldet hat. Die Sicherheitsbehörde lädt den Klienten vor und verständigt unsere Mitarbeiter von dieser Vorladung. Unser:e Mitarbeiter:in fährt hin und führt dort dann das Erstgespräch. Wenn jemand nach dem zweiten Termin nicht mehr kommt, passiert genau dasselbe: Information der Sicherheitsbehörde, Vorladung. Wenn er zur Vorladung auch nicht kommt, Vorführung durch die Polizei. Wir werden immer verständigt und fahren dann zur Sicherheitsbehörde hin. Das heißt, es braucht eine ganz enge Kooperation, genau das, was Sie da untersuchen, zwischen Polizei, Beratungsstelle, also uns, Gewaltschutzzentrum und Sicherheitsbehörden. Wenn die Kooperation funktioniert, dann funktioniert das ganze Werk und das ist in Oberösterreich genau der Fall. Also ich bin total froh, dass es bei uns so gut läuft.

I: Was wird in der sechsstündigen Beratung gemacht und was kann in diesen sechs Stunden erreicht werden?

B5: Also es gibt ganz klare Ziele, die in den vier Terminen, also in den sechs Stunden besprochen werden sollten. Beginnend als oberstes und wichtigstes Ziel ist der sofortige Gewaltstopp. Das heißt, es wird ganz klar vermittelt dem Gefährder, der Gefährderin, zehn Prozent sind übrigens Frauen, über 90

103 Prozent Männer, dass dieses Verhalten sofort einzustellen ist. Wir machen das
104 anhand von einer klaren Normverdeutlichung. Wir erklären dem
105 Gefährder/Gefährderin, was es heißt, ein Betretungs- Annäherungsverbot zu
106 haben, mit welchen Konsequenzen er rechnen muss, wenn er es nicht einhält
107 und sozusagen und die Klarheit. Also, wenn man mit Menschen im
108 Zwangskontext arbeitet und NEUSTART macht das seit über 60 Jahren in
109 anderen Leistungen und deshalb ist das uns nicht fremd, dann braucht das
110 immer ganz wichtig Klarheit, dass sich die Menschen orientieren können,
111 warum sind sie hier und was wird von ihnen erwartet. Das machen unsere
112 Mitarbeiter immer eingangs. Ganz der oberste zentrale, wichtige Punkt sofortige
113 Stoppung von Gewalt. Dann wird natürlich auch bei jeder Beratung eine
114 Risikoeinschätzung gemacht. Das heißt, wir schauen, wie stellt sich die
115 Situation dar, so wie ich zuerst schon beschrieben habe. Es geht von Gefahr in
116 Verzug, bis Hochrisikofälle bis was in der Regel der Fall ist, normale Fälle unter
117 Anführungszeichen, wo auch diese Intervention reichen könnte, dass es zu
118 einer Verhaltensänderung kommt. Wir schauen dann natürlich auch, was ist der
119 Hintergrund seines Handelns und warum handelt er so und versuchen mit ihm
120 alternative Handlungsmethoden zu erlernen. Ist vielleicht ein Stück übertrieben,
121 aber zumindest zu besprechen, dass er die dann in der Praxis ausprobieren
122 kann. Und zuletzt sozusagen bei Menschen, wo die sechs Stunden nicht
123 ausreichen, und das ist natürlich bei einigen der Fall, versuchen wir,
124 Motivationsarbeit zu leisten, dass sie in eine längerfristige Weiterbetreuung
125 gehen. Also das ist ganz wichtig und wir machen schon auch Sozialarbeit mit
126 den richtigen Intentionen bei Menschen, wo es notwendig ist. Zum Beispiel, wo
127 es das Wohnen betrifft. Wenn jemand auf der Straße steht, weil er das BVAV
128 hat und nicht weiß, wo er schlafen soll, dann werden wir ihm natürlich eine
129 Notschlafstelle vermitteln oder ihm die notwendigen Informationen geben. Auch
130 das tun wir. Es ist eine Mischung von ganz klar Konfrontation mit seinem
131 Handeln und ganz klaren Erwartungen, dieses Verhalten zu verändern. Es gibt
132 aber auch unterstützende Anteile und motivierende Anteile, dass die Menschen
133 in eine längerfristige Beratung gehen.

I: Sie haben schon ein bisschen meine nächste Frage angesprochen, und zwar, ob es eben weiterführende Beratungs- und Therapieangebote gibt nach diesem sechsstündigen Beratungsgespräch?

B5: Die gibt es natürlich. Wir arbeiten hier sehr eng mit der Männerberatung zusammen. In Oberösterreich gibt es drei verschiedene Männerberatungen, wo wir den Klienten hin vermitteln können. Das ist eine Variante. Es gibt psychosoziale Beratungsstellen, wo wir die Menschen hin vermitteln können. Und es ist natürlich auch so, dass wenn vor dem BVAV eine strafrechtliche relevante Tat geschätzt wurde, sprich eine Körperverletzung, dann gibt es nicht nur ein Betretungs- und Annäherungsverbot, sondern auch eine Anzeige. Und wenn derjenige verurteilt wird, dann landen diese Menschen oft auch bei uns in anderen Leistungen. Zum Beispiel im Tatausgleich oder in der Bewährungshilfe. Und die Justiz hat dann auch die Möglichkeit, ihnen eine Bewährungshilfe beizustellen und ihnen eine Weisung zu einem Anti-Gewalt-Training zu geben. Das führt NEUSTART seit über zehn Jahren sehr, sehr erfolgreich durch. Und das ist auch eine Variante, wo Menschen sozusagen weiter begleitet, betreut werden können, wenn sie über Stimmen der Justiz wieder zu uns vermittelt werden oder uns zugewiesen werden.

I: Und bei diesen weiteren Beratungs- beziehungsweise Therapieangeboten entstehen da Kosten für die Teilnehmer?

B5: In den Männerberatungen gibt es, soweit ich informiert bin, zum Teil Selbstbehalte, aber das ist in einem durchaus vertretbaren Ausmaß und richtet sich nach dem Einkommen der Klienten. Es gibt aber auch, glaube ich, völlig kostenlose psychosoziale Beratungsstellen. Und wenn uns jemand über die Justiz zugewiesen wird, ist es ja auch wieder nicht freiwillig, sondern eine Betreuung im Zwangskontext, das heißt, er hat die Verpflichtung. Da entstehen für den Klienten keine Kosten. Wir werden ganz klar, was die Justiz betrifft von dem Justizministerium finanziert und bei der Gewaltpräventionsberatung von dem Bundesministerium für Inneres.

I: Und wenn so etwas angeboten wird, wie ist die Reaktion?

169

170 B5: Von den Klienten? Da muss man unterscheiden. Meinen Sie jetzt auf der
171 freiwilligen Ebene nach der Gewaltprävention?

172

173 I: Ja genau.

174

175 B5: In der Regel ist es einmal so, dass es am Anfang sicher Skepsis gibt. Die
176 meisten Menschen, die zu uns kommen, haben noch nie eine professionelle
177 Beratung, Betreuung oder Therapie oder so bekommen. Die sind einmal
178 skeptisch. Das ist klar, wenn man wo hinkommt und nicht weiß, was einen dort
179 erwarten. Und da ist es die Kunst unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
180 diese Skepsis zu zerstreuen, Motivationsarbeit zu leisten und versuchen den
181 Klienten nahezubringen, was ihr Benefit sein kann. Und der Benefit ist ja auch
182 ein großer, weil wann ich nie mehr straffällig werde, wenn ich nicht mehr diese
183 Taten setze, dann habe ich zuerst einmal keine Probleme mehr in der
184 Beziehung, keine Probleme mehr mit dem Gesetz, mit der Polizei, mit dem
185 Gericht. Also es gäbe viel Benefit. Und diese Dinge zu vermitteln ist der Job
186 unserer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Und wie schon erwähnt hat
187 NEUSTART da 60 Jahre Erfahrung in der Arbeit mit Menschen im
188 Zwangskontext. Deshalb glaube ich, sind wir genau der richtige Partner für
189 dieses Projekt, weil es doch ganz klar um zugewiesene Klienten im
190 Zwangskontext geht.

191

192 I: Opfer und Täter sollen sich ja im Prinzip nicht treffen, wie kann das vermieden
193 werden?

194

195 B5: Bei der Gewaltpräventionsberatung ist es ganz einfach. Bei uns wird immer
196 nur der Gefährder eingeladen. Also da gibt es keine Zusammenführung
197 zwischen Opfer und Täter. Das passiert bei uns in einer Leistung, und zwar
198 dem Tatausgleich und dort sehr gezielt und geplant. Das ist eine andere
199 Leistung. Manchmal kommt es vor, dass tatsächlich der Gefährder mit der Frau
200 bei uns auftaucht, so im Sinne von: Schaut her, wir vertragen uns wieder gut.
201 Es ist aber ganz klar, dass die Gespräche nicht zu zweit geführt werden,
202 sondern die Wegweisung betrifft ganz klar den Gefährder, die Gefährderin und

mit dem wird dann dieses Gespräch geführt. Wir können natürlich nicht verhindern, dass er mit der Frau bei uns auftaucht, aber ab dem Zeitpunkt entscheiden wir, dass dann die Weiterarbeit alleine gemacht wird.

I: Woran merkt man, dass es sich hier um Opferschutzorientierter Arbeit handelt und nicht nur um Gewaltberatung?

B5: Die Opferschutzorientierte Täterarbeit hat das Wesen, dass es sozusagen diesen ganz engen, engen Austausch und diese enge Kooperation mit dem Gewaltschutzzentrum gibt. Das ist der Hintergrund, um das geht es. Und wenn wir jetzt die letzten Jahre auch das Attentat in Wien ansehen und die ganzen Analysen, wo war das Problem bei den meisten Fällen? Der fehlende Informationsaustausch. Das war eigentlich immer das größte Manko. Damit wollen wir, also dieses Manko, wollen wir mit dieser Kooperation begegnen. Ich habe diese Kooperation schon beschrieben, wie sie bei uns funktioniert. Wir haben sie nicht nur in der Gewaltpräventionsberatung, wir haben sie auch in der Bewährungshilfe, wir haben sie auch im Tatausgleich. Also die Kooperation mit der Opferschutzeinrichtung ist enorm wichtig, und zwar aus dem Grund, weil wir alle am gleichen Ziel arbeiten. Wir arbeiten daran, dass es keine Gewalt mehr in unserer Gesellschaft gibt. Wir bei der Beratungsstelle arbeiten mit dem Gefährder, das Gewaltschutzzentrum arbeitet mit dem Opfer und das ist kein gegeneinander, sondern miteinander. Und wenn man das auch so sehen kann und es miteinander so agiert, dann kann eine supergute Kooperation entstehen im Sinne des Klienten und im Sinne einer größeren Sicherheit in unserer Gesellschaft. Das ist die Opferschutzorientierte Täterarbeit. Dafür braucht es aber von allen Seiten diese Sichtweise, dass man ein gemeinsames Ziel hat und den Willen zu einer guten Kooperation. Und in Oberösterreich ist es bei der Polizei, bei den Sicherheitsbehörden, bei dem Gewaltschutzzentrum und bei uns einfach sehr intensiv ausgeprägt. Es funktioniert einfach. Meine Kollegin wird nichts anderes gesagt haben.

I: Gibt es bereits Erfahrungen mit Frau als Gefährderin und Mann als Opfer, wenn ja wie war das?

237 B5: Ja, die gibt es natürlich auch. Das haben wir immer wieder mal, dass die
238 Frauen die Gefährderinnen sind. Das ist natürlich in einem Verhältnis von 90 zu
239 zehn, wie ich es vorhin gesagt habe. Also wie meinen Sie das? Das ist dito. Die
240 Frauen schlagen auch zu, sie machen gefährliche Drohungen. Also es ist kein
241 Unterschied. Das Problem also nicht das Problem, sondern was in Österreich
242 halt ist, ist das Gewalt sehr, sehr männlich ist. Es ist wie gesagt über 90
243 Prozent und Frauen greifen öfters zu anderen Mitteln, aber nicht zu
244 Gewalttätigkeiten. Oft geht es in Richtung Eigenaggression, sie werden depressiv
245 oder suchtkrank oder solche Geschichten. Aber ganz klar Kriminalität oder vor
246 allem dieses Phänomen häusliche Gewalt ist schon sehr männerdominiert, das
247 muss man ganz klar sagen, auch wenn ich selber ein Mann bin, aber zu dem
248 muss man stehen. Und es ist ein Problem, dass sich durch alle
249 Gesellschaftsschichten zieht. Es gibt hier nicht, dass man sagt, das ist
250 ausländerorientiert oder in der Unterschicht oder was auch immer, sondern wir
251 haben wirklich alle Gesellschaftsschichten. Das ist eine Problematik, die alle
252 betrifft.

253

254 I: Wie funktioniert im Zuge des Einschreitens gegen häusliche Gewalt die
255 Zusammenarbeit mit der Polizei?

256

257 B5: Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist sehr, sehr intensiv, seit wir die
258 Gewaltpräventionsberatung haben. Es ist so, die Beamten werden verständigt,
259 kommen zu dem Tatort sozusagen und schauen sich das an und treffen eine
260 Entscheidung, wird ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen,
261 weil die gerauft haben, was auch immer, und dann wird eine schriftliche
262 Dokumentation darüber verfasst nach 38a Sicherheitspolizeigesetz und diese
263 Dokumentation bekommt gleichzeitig das Gewaltschutzzentrum und wir. Das
264 heißt, wir werden, sobald das dokumentiert wird, haben die Polizisten die
265 Beamten die Verpflichtung es uns zu schicken. Wir haben dann die
266 Verständigung: Moment für den Gefährder gibt es ein BVAV und dann fängt
267 dieses Szenario zu laufen an, das ich vorher beschrieben habe. Dann hat er
268 fünf Tage Zeit sich zu melden. Alleine hier gibt es schon eine sehr große
269 Kooperation, weil die Polizei weiß, dass sie es uns schicken muss. Das ist das
270 eine. Wir versuchen natürlich die gegenseitigen Erwartungshaltungen gut

auszutauschen. Die Zusammenarbeit mit der Polizei war bei weitem nicht so eng vor der Gewaltpräventionsberatung. Es hat schon immer wieder Überschneidungspunkte gegeben, aber jetzt arbeiten wir direkt zusammen. Das heißt, wir haben in Oberösterreich schon zick Veranstaltungen gemacht, wo sich unsere Mitarbeiter mit der Polizei getroffen haben. Es gibt regionale Kooperationsforen, wo immer alle zusammenkommen. Das Gewaltschutzzentrum, Polizei, Mitarbeiter Beratungsstellen. Wir sind im Unterricht in der Polizeiausbildung drinnen. Das heißt, da geht ein Mitarbeiter:in hin in den Unterricht und stellt dort alle unsere Arbeiten vor. Jeder Polizist, jede Polizistin in Oberösterreich hat von uns schon in der Ausbildung gehört und die wissen ungefähr wer wir sind, was wir tun und was die Überschneidungspunkte sind. Es gibt zum Beispiel heuer im Bereich der Bewährungshilfe viele ehrenamtliche Mitarbeiter. In Oberösterreich sind das über zweihundert. Da machen wir eine Fortbildung für unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter, wo es um die Kooperation zwischen NEUSTART und der Polizei geht. Da kommen zwei Polizist:innen und zwei Mitarbeiter von uns und machen eine Fortbildung für unsere Mitarbeiter. Die Vernetzung und die Verzahnung basierten auf extrem vielen Ebenen und ich kann nur noch einmal betonen, es ist in Oberösterreich auch aufgrund eines hochrangigen Polizisten, der das auch unter seinen Fittichen hat, der extrem kompetent ist und hoch interessiert daran ist, dass es hier eine gute Kooperation gibt. Und deshalb flutscht das, wie man es in Oberösterreich sagt.

I: Also NEUSTART hat mit den Präventionsbeamt:innen bei der Polizei zu tun?

B5: Ja, immer wieder. Die kommen auch zu diesen Kooperationstreffen. Aber nicht nur mit den Präventionsbeamt:innen, sondern mit vielen anderen Beamt:innen auch. Zum Beispiel bei den Fallkonferenzen, die ich zuerst beschrieben habe, werden immer auch die Beamt:innen eingeladen, die dort eingeschritten sind. Das heißt, die die Leute persönlich auch erlebt haben und die Leute auch kennen. Es sind alle wichtigen Personen, die mit der Sache befasst sind, auch immer wieder regelmäßig beisammen und im Austausch.

I: Und was wird von der Zusammenarbeit mit der Polizei erwartet?

305

306 B5: Das, was wir uns immer bei jeder Zusammenarbeit erwarten: Einen
307 offenen, ehrlichen, kooperativen Austausch und im Sinne von diesem
308 gemeinsamen Ziel. Und diese beschriebenen Persönlichkeiten, die ich gesagt
309 habe, die sehen es auch genau so. Die Polizei hat dasselbe Ziel wie
310 NEUSTART und dasselbe Ziel wie die Opferschutzeinrichtung und dasselbe
311 Ziel wie die Sicherheitsbehörden. Nämlich, dass wir Gewalt reduzieren. Und wir
312 arbeiten auf verschiedenen Ebenen und setzen von verschiedenen Seiten an.
313 Aber wir haben das gemeinsame Ziel. Das ist die Grundvoraussetzung aus
314 meiner Sicht für eine gelungene Kooperation. Das ist halt in Oberösterreich
315 einfach super.

316

317 I: Hat die Polizei noch eine weitere Rolle nach der Vermittlung der Information?
318 Welche Informationen werden weitergegeben? Bekommt NEUSTART dasselbe
319 Formular wie das Gewaltschutzzentrum?

320

321 B5: Ja. Also letzte Frage ja. Die Polizei schreitet dort ein, macht eine Belehrung
322 und da bin ich mir jetzt nicht hundert Prozent sicher, aber ich glaube, die
323 Polizist:innen müssen noch einmal so ein Normverdeutlichungsgespräch
324 machen. Da müssen Sie aber noch einmal einen Polizisten fragen. Ich glaube,
325 dass das so ist. Weiß aber nicht auswendig in was für einer Frist. Das heißt, wir
326 machen praktisch eine doppelte Normverdeutlichung. Das wird von der Polizei
327 gemacht. Wir machen es auch noch einmal, sobald der Gefährder bei uns
328 auftaucht. Im Sinne von, dass wir wollen, dass es einen sofortigen Gewaltstopp
329 gibt, wie ich es zuerst beschrieben habe.

330

331 I: Gibt es einen Austausch mit dem Gewaltschutzzentrum? Wenn ja, wie sieht
332 der aus?

333

334 B5: Sehr, sehr intensiv. Die Leitung des Gewaltschutzzentrums und die Leitung
335 von NEUSTART sehen sich, glaube ich, manchmal drei bis vier Mal in der
336 Woche auf verschiedenen Treffen und bei verschiedenen Sitzungen. Wir haben
337 in Oberösterreich vier verschiedene große Standorte. In Linz, Wels, Ried, Steyr.
338 In allen Standorten hat es regionale Treffen gegeben zwischen unseren

Mitarbeiter:innen und den Mitarbeiterinnen des Gewaltschutzzentrums. Alles im Sinne von einer funktionierenden Kooperation. Die Ergebnisse von diesen Kooperationstreffen lassen wir jetzt gerade in eine Kooperationsvereinbarung einfließen. Das heißt, das Gewaltschutzzentrum und wir machen eine schriftliche Vereinbarung, wie unsere Kooperation in der Praxis aussehen soll und wird. Das ist genau so wie ich es zuerst beschrieben habe. Das ist eine Form wie wir kooperieren. Wir kooperieren in den jeweiligen einzelnen Fällen. Das ist auch völlig klar. Wenn es diese Zustimmung gibt, wird der Kollege oder die Kollegin vom Gewaltschutzzentrum angerufen und wir kooperieren natürlich auch ganz eng auf der Leitungsebene, wo wir immer wieder zusammenkommen und unsere Zusammenarbeit auch besprechen.

I: Und wie oft finden diese Treffen zwischen NEUSTART und dem Gewaltschutzzentrum statt?

B5: Also auf der Leitungsebene wie gesagt sehr oft. Das ist unterschiedlich. Das Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen Team, wo wir auch alle drinnen sind, tagt mindestens alle sechs Wochen und dazwischen, wenn es Anlassfälle gibt. Diese Kooperationstreffen, wo alle Mitarbeiter:innen vom Gewaltschutzzentrum und uns zusammenkommen, gibt es mindestens einmal jährlich. Die Treffen zwischen Leitung passieren je nach Anlassfall, wenn es einen Bedarf gibt. Insofern ist die Zusammenarbeit sehr, sehr eng derzeit, weil es auch wichtig ist, wenn man neu kooperiert, sozusagen, auch den Rahmen zu stecken, dass sich alle gut kennen.

I: Und was wird von der Zusammenarbeit mit dem Gewaltschutzzentrum erwartet?

B5: Dito wie bei der Polizei. Es geht um Offenheit, es geht um Kooperation, es geht darum festzulegen, wie tun wir miteinander im Anlassfall. Es geht darum, Fallbeispiele zu besprechen, wenn bei einer Zusammenarbeit einmal Schwierigkeiten aufgetaucht sind. Das ist klar. Und worum es in Wirklichkeit geht, ist darum, dass wir beide das gleiche Ziel haben und dieses Ziel gemeinsam verfolgen. Das ist so aus meiner Sicht der entscheidende Faktor.

373 Es geht um das Gemeinsame. Wenn man diese Sichtweise nicht hat, und Sie
374 werden das sehen in Wien, dann wird es schwierig. Dann geht es nicht. Dann
375 kann man nicht kooperieren und nicht zusammenarbeiten. Und das ist aus
376 meiner Sicht extrem schade, weil es geht um die Sache.

377

378 I: Wie erfährt das Gewaltschutzzentrum, dass ein Gefährder eine Gefährderin
379 bei NEUSTART in Beratung ist?

380

381 B5: Also erstens Mal wissen sie es grundsätzlich, weil sie wissen, dass jeder
382 Gefährder, jede Gefährderin mit BVAV uns zugewiesen wird. Das heißt,
383 dieselben Klient:innen, die sie gemeldet kriegen, kriegen wir auch gemeldet.
384 Wir vergleichen auch monatlich, ob diese Meldungen zusammenpassen. Nicht,
385 dass uns Leute durch den Rost rutschen, sozusagen. Und das heißt, das
386 Gewaltschutzzentrum kann einmal davon ausgehen, dass wir jeden, der ein
387 BVAV hat, auch in Betreuung haben. Natürlich kommen manche gar nicht. Aber
388 dann fängt halt das Werk zum Laufen an, wie ich zuerst beschrieben. Und
389 sobald es die Zustimmung gibt, erfolgt sowieso dieser Austausch zwischen den
390 Betreuer:innen im Gewaltschutzzentrum und der Beratung bei uns. Wenn
391 allerdings alles gut verläuft, muss man nicht jeden Tag miteinander telefonieren,
392 sondern man meldet sich dann, wenn es einen Anlassfall gibt. Aber wenn man
393 sich gemeldet hat und sagt, das Opfer fühlt sich sicher und der Gefährder hält
394 sich an seine Auflagen, ist das auch gut. Das wäre der Sinn und Zweck.

395

396 I: Welche Beratungsmöglichkeiten gab es vor NEUSTART in Oberösterreich?

397

398 B5: Naja, deshalb sind wir auch so begeistert von unserer neuen Leistung. Vor
399 dem 01.09.2021 hat es für diese Gefährder und Gefährderinnen gar keine
400 verpflichtende Beratung gegeben. Es ist nichts mit ihnen passiert. Aus unserer
401 Sicht wurde mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention eine ganz eine
402 wichtige Lücke im Sinne des Opferschutzes geschlossen. Wir haben das schon
403 viele, viele Jahre auch gefordert. Und jetzt ist es eben gekommen und deshalb
404 begrüßen wir es auch ausdrücklich und sehr, dass es so ist. Zuvor wurde mit
405 diesen Menschen in dieser Phase nicht gearbeitet, außer sie haben sich selbst
406 etwas organisiert auf freiwilliger Basis. Wie viele in eine Beratungsstelle

gegangen sind, kann ich nicht sagen. Natürlich kann man zur Männerberatung gehen und freiwillig das Angebot dort annehmen. Aber ich glaube, diese Zahl ist überschaubar gewesen. Ohne, dass ich da jetzt irgendwie konkrete Zahlen nennen kann. Und früher war es auch so, dass wir erst mit den Menschen in Kontakt gekommen sind, wenn sie über die Schiene der Justiz uns zugewiesen wurden. Sprich, wenn etwas strafrechtlich Relevantes vorgefallen ist, wenn es bis zur Staatsanwaltschaft oder den Gerichten gekommen ist. Und wenn uns diese dann, die Staatsanwaltschaft entweder im Tatausgleich oder die Gerichte über die Bewährungshilfe, diese Menschen zugewiesen haben, dann sind sie bei uns betreut worden. Aber erst dann.

I: Sind Sie der Ansicht, die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung kann weitere Gewalt vorbeugen?

B5: Natürlich, sonst würden wir es nicht machen. Also ich bin der Ansicht, dass das eine ganz eine wichtige Leistung ist und es auch extrem sinnvoll war, dass es eingeführt worden ist. Wir sind aber auch keine Fantasten. Wir glauben oder wir wissen, dass wir durch unsere Arbeit bei weitem nicht alle Straftaten und auch nicht alle Frauenmorde, alle Femizide verhindern können. Ganz sicher nicht. Aber wir können durch diese Arbeit einen wichtigen Mosaikstein beitragen, dass es gelingt, das zu reduzieren und, dass die Femizide weniger werden. Und da glauben wir schon, dass diese Arbeit ganz, ganz wichtig ist. Was ich bei dieser Gelegenheit dazu sagen möchte, ist, wenn es zu Rückfällen kommt, und das wird auch passieren, natürlich wird das passieren, dann werden wir diese Rückfälle ganz akribisch aufarbeiten im Austausch mit dem Gewaltschutzzentrum mit dem Fokus: Haben wir etwas übersehen? Haben wir etwas vergessen? Wo können wir uns verbessern? Und die Ergebnisse werden wir dann in den weiteren Beratungen einfließen lassen. Aber grundsätzlich glauben wir natürlich daran, dass diese Beratung einen Anteil leisten kann, dass es weniger Gewalt in der Gesellschaft gibt. Ganz klar.

I: Braucht es weitere Maßnahmen für die Gewaltprävention? Wenn ja, welche?

B5: Naja, die Gewaltpräventionsberatung gibt es erst seit einem Jahr. Ich glaube, wir sind alle gut beraten und vielleicht noch ein Zusatz: Es wird nicht in ganz Österreich von NEUSTART durchgeführt, sondern nur in fünf Bundesländern. In vier anderen Bundesländern machen das andere Organisationen. Ich glaube, wir sind gut beraten, immer wieder zu evaluieren und zu sehen, was ist uns gelungen, wo gibt es Verbesserungsbedarf. Es gibt immer wieder Evaluierungsveranstaltungen mit dem Ministerium. Das heißt, das Ministerium hat großes Interesse, unsere Erfahrung zu bekommen und dann gemeinsam weiter zu sehen, wo können wir uns verbessern. Ganz klar. Also da wird es fachliche Sachen geben, aber auch organisatorische. Wir würden es zum Beispiel gut finden, wenn dieser Austausch mit der Opferschutzeinrichtung auch ohne Zustimmung des Gefährdeters geht. Das ist aber derzeit aufgrund des Datenschutzes nicht möglich. Da muss man sehen, wie sich das entwickelt. Man kann auch bei den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen sicher noch Verbesserungen herbeiführen. Zum Beispiel die Rolle der Staatsanwaltschaft gehört geklärt. In manchen Bundesländern ist die Staatsanwaltschaft bei den Fallkonferenzen dabei. Und in manchen, so wie in Oberösterreich, ist sie nicht dabei. Das heißt, man muss schauen, welche Rolle bekommt die Staatsanwaltschaft bei den Fallkonferenzen und wie wird diese dann auch wahrgenommen. Denn wenn dort der Staatsanwalt drinnen sitzt und dann wird berichtet, er macht das und das, dann muss der aktiv werden, muss dann den Menschen anzeigen, also ein Verfahren einleiten und und und. Also da gibt es schon noch Punkte, wo man genau hinsehen muss, wie man das angehen kann. Bei hundert Prozent ist man nie. Man kann sich immer verbessern. Insgesamt, wenn man sich das gesamte Projekt ansieht und jetzt ist es ein Jahr etabliert, aus unserer Sicht ist es wirklich sehr, sehr gut angelaufen.

I: Hatten Sie seit September 2021 Klient:innen die nach einer Gewaltpräventionsberatung wieder gewalttätig wurden?

B5: Sicherlich gibt es diese Klienten. Ich kann aber jetzt noch nicht mit Zahlen dienen. Ich weiß das nicht. Wir haben das bis jetzt noch nicht erheben können beziehungsweise wird das auch wahrscheinlich sehr schwierig zu erheben, weil wir dann keinen Kontakt mehr zu diesen Menschen haben. Was uns auffällt, ist

klar, es gibt Menschen, die schon mit drei also die schon drei oder vier Mal mit einem Betretungsverbot uns zugewiesen worden sind, die schon im letzten Jahr mehrere Betretungsverbote gehabt haben. Da ist klar, sie haben auch wieder Gewalt ausgeübt oder gefährlich gedroht nach der ersten Beratung. Das gibt es natürlich. Aber ich kann heute oder hier jetzt nicht mit Zahlen dienen, wie viele das sind.

I: Und Sie haben ja vorhin schon die Fallkonferenzen zwischen Polizei, NEUSTART und dem Gewaltschutzzentrum erwähnt, können Sie noch einmal kurz erläutern wer da aller teilnimmt und fühlen sich alle Beteiligten gleichberechtigt, also werden die Rückmeldungen aller berücksichtigt?

B5: Also noch einmal: Eine Organisation kommt einmal zu der Einschätzung: Puh, dieser Fall ist gefährlich, da habe ich Bauchweh, da müssen wir hinsehen. Ohne, dass man gleich sagen kann, das ist ein Hochrisikofall. Dann wird dieser Fall in unser S-FK Team gemeldet. Dort sehen einmal die Personen, die ich schon beschrieben habe, noch einmal drauf und versuchen eine Einschätzung zu treffen: Hochrisiko ja oder nein. Dann geht ein Vorschlag von der Kollegin von der Polizei an die jeweilige Sicherheitsbehörde: Bitte bei diesem Klienten eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz einberufen mit dem und dem Teilnehmer. Wir versuchen immer alle Infos zusammenzutragen. Wer immer dabei ist, ist die Polizei, das Gewaltschutzzentrum, wir als Beratungsstelle, und zwar nicht nur der Berater, sondern auch die zuständige Abteilungsleitung. Das heißt, wir gehen im Vier-Augen-Prinzip vor. Und dann ist auch sehr oft zum Beispiel die Kinder- und Jugendhilfe dabei, wenn Kinder involviert sind, andere Beratungsstelle, die einschreitenden Beamt:innen, die die Wegweisungen gemacht haben. Und auch Privatpersonen. Ich war einmal bei einer Fallkonferenz dabei, wo der zuständige Bürgermeister des Ortes dabei war, weil es da um einen Gefährder gegangen ist, der Waffen besessen hat und der die Vizebürgermeisterin bedroht hat. Und da ist der Bürgermeister eben dabeigesessen. Also alle Personen, die aus unserer Sicht relevant sind, Informationen zu diesem Hochrisikofall zu geben und beitragen zu können, Vorschläge zu erarbeiten sozusagen, wie man die Hochrisikosituation zu entschärfen kann. Das ist der Punkt. Und dort haben aus meiner Sicht alle

508 gleiches Recht, etwas zu sagen. Und alle, die dort beteiligt sind, kriegen auch
509 das Protokoll zugesendet, das dort erstellt wird.

510

511 I: Wie lautet Ihr Resümee nach etwa einem Jahr verpflichtender
512 Gewaltpräventionsberatung?

513

514 B5: Resümee ist sehr gut. Wenn ich mir vorstelle und wenn ich mich
515 zurückerinnere vor einem Jahr. Wir haben Mitte Juli 2021 die Zusage
516 bekommen, dass wir die Beratungsstelle für Gewaltprävention übernehmen
517 dürfen und mit 01. September ist es losgegangen. Das heißt, eineinhalb Monate
518 Zeit eine neue Leistung aus dem Boden zu stampfen, viele neue Mitarbeiter
519 aufzunehmen, neue Büros zu organisieren und und und. Es war eine massive
520 strukturelle und fachlich inhaltliche Veränderung, was da auf unseren Verein
521 zugekommen ist. Und wenn ich mir ansehe, wo wir nach einem Jahr stehen und
522 was alles erreicht worden ist, dann bin ich hoch zufrieden. Wir haben glaube
523 ich, da wirklich sehr gute Arbeit geleistet, ohne da in Eigenlob versinken zu
524 wollen, weil natürlich gibt es Sachen, die verbesserungswürdig sind. Überhaupt
525 keine Frage. Aber mit all diesen Rahmenbedingungen glaube ich, dass wir nach
526 einem Jahr stolz darauf sein kann, was erreicht worden ist und es war eine
527 große Herausforderung mit einem enormen Arbeitsaufwand auf allen Ebenen.
528 Angefangen vom Sekretariat über die Sozialarbeiter bis zur Leitung. In
529 Oberösterreich haben wir uns wie gesagt massiv vergrößern müssen. Wir
530 haben fünfzehn neue Mitarbeiter einstellen müssen innerhalb von kürzester
531 Zeit, neue Räumlichkeiten lokalisieren müssen. Wir haben in Linz einen neuen
532 Standort jetzt, weil wir einfach auch aus allen Nähten geplatzt sind, aufgrund
533 der Vergrößerung. Aber es ist hochgradig sinnvoll. Es ist super, dass es
534 installiert wurde, weil es einfach eine sinnvolle Maßnahme im Sinne des
535 Opferschutzes ist und deshalb sind wir sehr zufrieden, dass wir es bekommen
536 haben und auch es durchführen dürfen. Und insofern kann ich in Oberösterreich
537 ein sehr, sehr positives Fazit ziehen nach einem Jahr.

1

1 9.1.7 Transkript NEUSTART OÖ 2. Interview

2 Name der Interviewten: PRÄVB 2 OÖ

3 Name der Interviewerin: Alexandra Weinhauser

4 Datum des Interviews: 20.03.2023

5 Dauer des Interviews: 45 Minuten 54 Sekunden

6
7 I: NEUSTART führt nun seit dem 1. September 2021
8 Gewaltpräventionsberatungen durch. Wie viele Mitarbeiter:innen sind in der
9 Gewaltpräventionsberatung tätig?

10
11 B5: Puh, ich würde sagen bei uns derzeit zirka 60 in Oberösterreich.

12
13 I: Wie wurden die Mitarbeiter:innen in kurzer Zeit so schnell dafür ausgebildet?

14
15 B5: Nun ja, da hat es verschiedene Ebenen gegeben. Erstens hat NEUSTART
16 ein zentrales Fortbildungsangebot entwickelt und das haben alle, die
17 sozusagen in dieser Leistung tätig sind, absolvieren müssen. Entweder per
18 Zoom oder persönlich in Wien. Und dann gibt es natürlich vor Ort noch eine
19 Einschulung von den erfahrenen Kolleg:innen an die Kolleg:innen, die neu
20 einsteigen.

21
22 I: Hatten Sie am Anfang genug Mitarbeiter:innen dafür?

23
24 B5: Ja. Also wir sind zuerst den Weg auf freiwilliger Basis gegangen. Das heißt,
25 wir haben gefragt, welchen Mitarbeitern die neue Leistung interessiert. Das war
26 am Anfang ausreichend und ein guter Einstieg. Mittlerweile sind aber die
27 Zuweisungen so hoch gegangen in Oberösterreich, dass wir das ausweiten
28 haben müssen. Und es ist schon auch so, dass dies Mitarbeiter machen, die
29 sich nicht freiwillig gemeldet hätten.

30
31 I: Im ersten Interview erzählten Sie, dass sich über 75 Prozent der Personen,
32 die ein Betretungs- und Annäherungsverbot haben nach fünf Tagen bei
33 NEUSTART melden.

34
35 B5: Genau.

36
37 I: Wie viel Prozent von diesen 75 sind Frauen?

38

39 B5: Insgesamt sind zehn Prozent aller Gefährderinnen und Gefährder Frauen.
40 Also ich nehme mal an, dass von diesen 75 Prozent, dass hier der Prozentsatz
41 ähnlich ist. Es ist nicht ausgewertet, aber ich gehe davon aus, dass es so ist.

42

43 I: Und wie viel Prozent von den anderen 25, die sich nach fünf Tagen nicht
44 melden, sind Frauen?

45

46 B5: Detto. Der Anteil an alle Gefährderinnen ist zehn Prozent. Darum würde ich
47 einmal sagen, egal welche Prozentzahl man jetzt nimmt, extra erhoben haben
48 wir es nicht. Es kann durchaus sein, dass es Unterschiede gibt, dass die
49 Frauen verlässlicher sind oder auch nicht. Meine Schätzung würde bedeuten,
50 dass es überall zehn Prozent sind.

51

52 I: Melden sich Frauen nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot sofort
53 oder ewig nicht, weil sie der Ansicht sind, dass der Mann der Angreifer war?

54

55 B5: Mhm. Kann ich jetzt auch nur aus dem Bauch beantworten, weil wir das
56 nicht erforscht haben. Ich gehe davon aus, dass bei den Frauen da nicht viel
57 Unterschied ist. Sie werden sich genauso melden wie die Männer. Denke ich
58 mir halt jetzt einmal. Aber das müsste man auch genauer untersuchen, um da
59 wirklich eine fundierte Antwort zu bekommen.

60

61 I: Und sollte sich der oder die Gefährder:in nicht melden wird die
62 Sicherheitsbehörde darüber informiert und lädt die Person vor. Über diese
63 Vorladung wird NEUSTART informiert und führt das Erstgespräch.

64

65 B5: Genau.

66

67 I: Wo findet das Erstgespräch statt?

68

69 B5: Auf der Sicherheitsbehörde.

70

71 I: Und zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Gefährdungseinschätzung?

72

73 B5: Die Gefährdungseinschätzung erfolgt eigentlich nach dem Erstgespräch.
74 Spätestens nach dem Zweitgespräch. Weil man braucht natürlich einen
75 Eindruck und Informationen über den Gefährder.

76

77 I: Wie wird die gemacht? Gibt es da standardisierte Tests?

78

79 B5: Ja, anhand eines standardisierten Fragebogens. Der ist bei uns in der
80 Dokumentation abgespeichert. Der ist angelehnt an OTA. Das ist dieses
81 Risikoeinschätzungsinstrument, welches auch die Polizei verwendet. Und
82 anhand dieses Fragebogens wird es gemacht. In die
83 Gefährlichkeitseinschätzung fließen aber auch schon die persönlichen
84 Eindrücke aus dem Gespräch des Klienten ein und die Eindrücke aus dem
85 Austausch mit dem Gewaltschutzzentrum. Das sind die drei Faktoren, die
86 sozusagen mit einfließen. Und natürlich auch das Aktenstudium. Das heißt,
87 wenn ich schon weiß, dass der schon mehrere Betretungs- und
88 Annäherungsverbote hatte, hat das auch Auswirkungen auf unsere
89 Gefährlichkeitseinschätzung.

90

91 I: Hat NEUSTART und das Gewaltschutzzentrum den gleichen Test?

92

93 B5: Nein, derzeit noch nicht. Das ist eben genau eines der großen Ziele, die wir
94 haben. Am besten wäre es, wenn bei der Polizei, beim Gewaltschutzzentrum
95 und bei uns den identischen Bogen geben würde. Aber meines Wissens ist das
96 derzeit noch nicht der Fall.

97

98 I: Die Gefährder:innen werden im Vorfeld über die Einschätzung und deren
99 Zweck aufgeklärt. Dafür wird ein Einverständnis eingeholt. Stimmen alle zu?

100

101 B5: Zum Austausch mit dem Gewaltschutzzentrum?

102

103 I: Genau.

104

105 B5: Nein, es stimmen nicht alle zu, aber es sind zwischen 75 und 80 Prozent.
106 Das ist ein sehr hoher Anteil und insofern sind wir mit dem natürlich hoch
107 zufrieden. Aber es gibt schon einen Anteil, die nicht zustimmen und dann dürfen
108 wir aufgrund des Datenschutzes nicht mit dem Gewaltschutzzentrum in
109 Austausch treten.

110

111 I: Und aus welchen Gründen wird nicht zugestimmt?

112

113 B5: Mhm, tja, das müsste man die Gefährder fragen. Ich gehe einmal davon
114 aus, dass es so Gründe sein könnten, wie ich will mir nicht hineinschauen
115 lassen, ich will mir nicht hinter den Vorhang schauen lassen oder es gibt
116 irgendwelche Befürchtungen, was auch immer es dann für Befürchtungen sind.
117 Aber diese Gründe würde ich da anführen.

118

119 I: Wie wird mit einem wechselseitigem Betretungs- und Annäherungsverbot
120 umgegangen?

121

122 B5: Was heißt wechselseitiges Betretungs- und Annäherungsverbot? Wann
123 beide eines haben?

124

125 I: Ja.

126

127 B5: Ja, einer kann in der Wohnung bleiben und einer nicht. Also es ist die
128 Frage, wenn es Kinder gibt, wird wahrscheinlich die Frau dortbleiben können.
129 Und ansonsten geht es, meines Wissens, um die Eignungsverhältnisse, wem
130 es gehört. Wenn es der Frau gehört, dann kann die dortbleiben. Gehört es dem
131 Mann, kann er dortbleiben.

132

133 I: Sie beschreiben die Zusammenarbeit mit der Polizei seit der verpflichtenden
134 Gewaltpräventionsberatung als sehr, sehr intensiv. Inwiefern ist sie intensiv?
135 Wie sieht sie genau aus?

136

137 B5: Naja, am intensivsten ist sie vor allem im Zuge der Sicherheitspolizeilichen
138 Fallkonferenzen. Es gibt ein eigenes Sicherheitspolizeiliches

Fallkonferenzenteam, das trifft sich regelmäßig. Das werde ich Ihnen wahrscheinlich schon erzählt haben beim ersten Mal. Dort ist die Polizei ganz stark vertreten. Und dort werden alle Fälle besprochen, die in Richtung Fallkonferenz gehen. Dann haben wir auf vielen Ebenen eine Zusammenarbeit. Es gibt regelmäßige Treffen mit der Sicherheitsbehörde, mit der Polizei, mit uns und dem Gewaltschutzzentrum. Wir arbeiten in der Ausbildung von den Polizeibeamt:innen mit. Das heißt, da wird NEUSTART vorgestellt und da geht ein:e Kolleg:in hin und unterrichtet dort. Also insgesamt haben wir durch diese neue Leistung eine enge Kooperation mit der Polizei, die jetzt viel intensiver ist als früher.

I: Inwiefern haben sie vor der Gewaltpräventionsberatung zusammengearbeitet?

B5: Naja, es hat schon immer wieder Kontakt gegeben, weil wir arbeiten beide im Sinne der Justiz sozusagen. Alle unsere Klienten sind straffällig geworden. Das heißt, da wird die Polizei automatisch involviert. Wir haben auch schon vor dieser neuen Leistung auf der Polizeischule unterrichten dürfen. Wir arbeiten am selben Klienten. Die Polizei ermittelt und erhebt und wir versuchen diesen dann zu betreuen. Immer wieder haben Klienten bei uns eine postalische Adresse. Das heißt, die sind bei uns postalisch gemeldet, wenn sie keine eigene Unterkunft haben. Dann kommt die Polizei öfters vorbei und fragt, ob wir ihm etwas ausrichten können, oder wisst ihr etwas über ihn. Also es gibt auch in den anderen Leistungen Kooperationen. Nicht nur in der Gewaltpräventionsberatung.

I: Sie beschreiben die Zusammenarbeit mit dem Gewaltschutzzentrum auch als sehr, sehr intensiv. Wie sieht denn eine sehr, sehr intensive Zusammenarbeit aus?

B5: Tja, ahm, das ist auch wieder auf sehr unterschiedlichen Ebenen. Auf Mitarbeiter:innen-Ebene ist es so, wenn die Gefährderin die Zustimmung zum Austausch gibt, melden wir uns beim Gewaltschutzzentrum. Ab diesem Zeitpunkt gibt es einen Austausch. Der kann telefonisch sein, der kann

173 persönlich sein. Vor allem immer im Sinne des Opferschutzes. Das heißt, da ist
174 schon einmal ganz viel. Wenn man sich vorstellt, wir haben fast 2.000 Fälle im
175 Jahr, dann weiß man schon, wie oft es hier eine Kooperation gibt. Die gibt es
176 nicht nur in der Gewaltpräventionsberatung, die gibt es im Bereich der
177 Bewährungshilfe, die gibt es im Bereich des Tauschgleiches. Also wir haben
178 drei schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit dem Gewaltschutzzentrum in
179 drei unterschiedlichen Leistungen und diese Kooperationsvereinbarungen
180 regeln die Zusammenarbeit zwischen unseren Mitarbeiter:innen. Das heißt,
181 anhand dieser Kooperationsvereinbarungen wissen unsere Mitarbeiter:innen
182 was sie zu tun haben. Das ist einmal auf Mitarbeiter-Ebene. Und dann gibt es
183 natürlich eine ganz intensive Zusammenarbeit auch auf Leitungsebene.
184 Die Geschäftsführerin des Gewaltschutzzentrums ist im S-FK-Team. Wir
185 tauschen uns in der Woche mehrmals aus zu verschiedenen Fällen, weil wir
186 das gleiche Ziel verfolgen. Nämlich weniger Gewalt und einen besseren
187 Opferschutz. Also da gibt es ganz viel.

188

189 I: Könnte ich einen Ausdruck von diesen Kooperationsvereinbarungen haben?

190

191 B5: Ahm, das müsste ich mit dem Gewaltschutzzentrum abstimmen. Sie hätten
192 es gerne auch schriftlich gesehen?

193

194 I: Mhm.

195

196 B5: Naja, ein Geheimnis ist es nicht. Und das fließt da in diese Arbeit rein?

197

198 I: Genau.

199

200 B5: Ja, muss ich mit der Kollegin vom Gewaltschutzzentrum reden. Müssen Sie
201 mich am Schluss noch einmal erinnern, um das abzuklären.

202

203 I: Ich kann Ihnen auch schreiben.

204

205 B5: Ja, genau, das ist mir noch lieber. Ja, bitte.

206

207 I: Wird eigentlich alles was in der Kooperationsvereinbarung ausgemacht wurde
208 auch in der Praxis umgesetzt?

209

210 B5: Ob alles hundertprozentig umgesetzt wird? Es wird nie alles
211 hundertprozentig umgesetzt. Natürlich wird was vergessen, es gibt
212 Abänderungen, weil es ein Spezialfall ist, aber grundsätzlich haben wir die
213 Vereinbarungen schon mehrmals überprüft. Grundsätzlich ja. In Einzelfällen gibt
214 es Ausnahmen oder es kann auch etwas vergessen werden. Niemand ist
215 perfekt.

216

217 I: Was wird beispielsweise nicht so umgesetzt?

218

219 B5: Mhm, schwierig zu sagen jetzt in so einem Beispiel. Ahm, ich glaube, dass
220 es manchmal auch schwierig ist, was darf man intern kommunizieren, was darf
221 man gegenüber dem Klienten kommunizieren. Ich glaube, dass da auch schon
222 immer wieder Fehler kommunizieren können, und das ist uns auch schon
223 einmal aufgefallen.

224

225 I: Die Kooperation zwischen NEUSTART und dem Gewaltschutzzentrum soll
226 vor allem dem Problem des fehlenden Informationsaustausches
227 dagegenwirken. Wo gibt es einen fehlenden Informationsaustausch?

228

229 B5: Naja, generell bei allen heftigen Rückfällen ist das immer als größtes
230 Manko angeführt. Also zum Beispiel bei dem Terroranschlag in Wien von
231 diesem Klienten, dass alle beteiligten Institutionen nicht alle notwendigen
232 Informationen gehabt haben. Das betrifft nicht nur NEUSTART, das
233 Gewaltschutzzentrum. Das betrifft die Polizei, das betrifft die Kinder- und
234 Jugendhilfe. Sämtliche Institutionen, die mit dieser Person beschäftigt sind. Und
235 wir haben einen sehr großen Datenschutz in Österreich, sage ich jetzt einmal,
236 der natürlich eingehalten werden muss. Und der Punkt ist der, wo sticht
237 sozusagen der Opferschutz den Datenschutz. Es geht darum, die Informationen
238 auszutauschen. Nicht nur aus Jux und Tollerei, sondern, dass man Sicherheit
239 reinbringt und deshalb ist diese Zusammenarbeit, Gewaltschutzzentrum und
240 NEUSTART, natürlich dieser Informationsfluss, aber immer mit dem

241 übergeordneten Ziel Menschen zu schützen. Frauen zu schützen, die von
242 Gewalt bedroht sind.

243

244 I: Und wie kann dem fehlenden Informationsaustausch entgegengewirkt
245 werden?

246

247 B2: Naja, vor allem in dem Sinn, dass die Kooperation untereinander
248 intensiviert werden und, dass der Datenschutz uns nicht an dieser Kooperation
249 hindert. Das sind genau diese Punkte.

250

251 I: Wenn neu kooperiert wird ist es wichtig, dass sich alle Beteiligten gut kennen.
252 Wie kann das erreicht werden?

253

254 B5: Indem es regelmäßige Kooperationstreffen gibt. Genau wie wir es in
255 Oberösterreich machen. Also ich habe es schon gesagt, es gibt regelmäßige
256 Treffen zwischen den Sicherheitsbehörden, der Polizei, dem
257 Gewaltschutzzentrum und uns. Auch mit der (unv.), der Männerberatung. Das
258 heißt, es gibt immer wieder Abstimmungstreffen und mit dem
259 Gewaltschutzzentrum haben wir zum Beispiel viele Arbeitskreise voriges Jahr
260 gemacht, wo diese Kooperationsvereinbarung erarbeitet worden ist. Das heißt,
261 da waren die Mitarbeiter:innen beteiligt. Das lassen wir uns nicht im stillen
262 Kämmerlein einfallen, sondern wir binden die Praktika mit ein.

263

264 I: Und Sie erwarten sich von der Zusammenarbeit mit dem
265 Gewaltschutzzentrum Offenheit. Offenheit bezogen worauf?

266

267 B5: Ja, natürlich erwarten wir uns Offenheit. Offenheit auf die Informationen, die
268 wichtig sind, damit wir mit dem Gefährder ordentlich arbeiten können. Und sie
269 erwarten sich die Offenheit bezüglich der Situation, dass sie mit dem Opfer gut
270 arbeiten können. Es geht immer darum, unter dem gemeinsamen Aspekt von
271 mehr Sicherheit der Opfer, Informationen auszutauschen.

272

273 I: NEUSTART braucht von den Gefährder:innen eine Zustimmungserklärung.
274 Wie wir schon angesprochen haben. Wie lange ist hier der Zeitraum? Passiert
275 das sofort?

276

277 B5: Ja, das wird gleich im ersten Gespräch gefragt.

278

279 I: Sie meinten im ersten Interview, dass sich NEUSTART und das
280 Gewaltschutzzentrum je nach Gefährdungslage oder je nach Einschätzung der
281 Situation austauschen. Wie sieht der Austausch je nach Gefährdungslage aus?
282 Wie oft wird sich ausgetauscht? Und können Sie anhand von zwei Beispielen
283 den Austausch bei hoher Gefahr beziehungsweise bei geringer Gefahr
284 schildern.

285

286 B5: Naja, wenn beide Einrichtungen der Meinung sind, dass keine Gefahr
287 gegeben ist, dann wird man sich am Anfang einmal sagen: Ok, wir haben die
288 Zustimmung. Bitte informiere mich. Ich informiere dich auch, wenn etwas ist.
289 Und wenn keine Kriterien, keine Risikofaktoren auftauchen, dann wird kein
290 Austausch passieren. Und je nachdem steigert sich der Risikofaktor bis zu
291 einem ganz intensiven Austausch, der mehrmals in der Woche sein kann, wenn
292 notwendig. Letztendlich ist es so bei Hochrisikofällen, wenn wir glauben, dass
293 hier Gefahr in Verzug ist, informieren wir sowieso die Polizei. Aber
294 Hochrisikofälle, regen wir eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz an und hier
295 treffen sich dann sowieso alle Beteiligten und tauschen ihre Information aus.
296 Das heißt, das ist dann sozusagen die Spitze des Austausches.

297

298 I: Halten Sie es für wichtig, dass NEUSTART über die Arbeitsbereiche des
299 Gewaltschutzzentrums Bescheid weiß?

300

301 B5: Natürlich. Klar.

302

303 I: Wieso?

304

305 B5: Naja, weil immer gut ist, wenn man weiß, was machen die anderen, wie
306 sind ihre Rahmenbedingungen, wie sind ihre Regeln, welche

307 Verschwiegenheitspflicht haben sie, wie gehen sie mit ihren Klientinnen um.
308 Das brauche ich natürlich, um gut und ordentlich zusammenarbeiten zu können.

309

310 I: Und das haben sie auch schon angesprochen, dass sich eben das
311 Gewaltschutzzentrum und NEUSTART auf Leitungsebene je nach Anlassfall
312 beziehungsweise treffen Sie die Leitung des Gewaltschutzzentrums drei bis vier
313 Mal die Woche in verschiedenen Treffen.

314

315 B5: Naja gut, das ist nicht jede Woche so. Es hat schon Wochen gegeben, wo
316 wir uns wirklich mehrmals getroffen haben. Also es ist nicht jede Woche drei bis
317 vier Mal. Das war übertrieben. Keine Frage.

318

319 I: Was meinen Sie mit Anlassfall?

320

321 B5: Mit Anlassfall meine ich, dass die Geschäftsführerin des
322 Gewaltschutzzentrums und die Leitung von NEUSTART im S-FK Team sitzen.
323 Das heißt, sie besprechen diese Fälle, die dort behandelt werden sollen und
324 von den Mitarbeiter:innen rückgemeldet werden, zuerst auf Leitungsebene.
325 Wenn beide sagen es handelt sich um einen Hochrisikofall, dann wird das auch
326 an die Kollegen der Polizei weitergeschickt und dann wird rasch eine S-FK
327 einberufen. Und natürlich wird auch regelmäßig über die Rahmenbedingungen
328 und über die Kooperationen gesprochen, die auf der Leitungsebene sind. Also
329 auch von da her gibt es einen regelmäßigen Austausch. Nicht nur über die
330 einzelnen Fälle, sondern auch über die Rahmenbedingungen der beiden
331 Institutionen.

332

333 I: Sie treffen sich bei Bedarf auch wöchentlich.

334

335 B5: Im S-FK Team oder so?

336

337 I: Sie und die Geschäftsführerin des Gewaltschutzzentrums.

338

339 B5: Mhm, es hat Wochen gegeben, wo wir uns auf verschiedenen
340 Veranstaltungen immer wieder, aber es gibt nicht ein institutionalisiertes Treffen
341 jede Woche mit ihr. Das gibt es nicht.

342

343 I: Und wo finden diese Treffen dann statt?

344

345 B5: Ganz unterschiedlich. Im Gewaltschutzzentrum, bei uns oder man trifft sich
346 auf einer anderen Veranstaltung, wo wir eingeladen sind. Genau.

347

348 I: NEUSTART und das Gewaltschutzzentrum planen Treffen zwischen den
349 Mitarbeiter:innen einmal jährlich zu veranstalten.

350

351 B5: Ja, das auf jeden Fall.

352

353 I: Wer beruft sie ein?

354

355 B5: Ahm, das ist unterschiedlich. Jetzt im letzten Jahr waren die Arbeitskreise in
356 der Regel bei uns, bei NEUSTART. Aber es gibt auch Treffen im
357 Gewaltschutzzentrum. Das vereinbaren wir vorher und dann wird ausgemacht
358 wer es macht.

359

360 I: Wofür finden diese Treffen statt?

361

362 B5: Wieder für die Kooperation. Zur Abstimmung der Kooperation. Es geht
363 immer um das gleiche.

364

365 I: Im ersten Interview haben Sie auch von verpflichtenden Treffen zwischen
366 NEUSTART und dem Gewaltschutzzentrum gesprochen. Wie heißen diese
367 Treffen?

368

369 B5: Auch Kooperationstreffen. Das ist in unserer Kooperationsvereinbarung
370 festgelegt. Einmal jährlich, zweimal jährlich glaube ich, weiß ich jetzt nicht mehr
371 ganz genau, müsste ich selber nachsehen. Ein Treffen auf dieser Ebene geben
372 soll, um den Austausch zwischen den beiden Institutionen sicherzustellen.

373

374 I: Nehmen da alle Mitarbeiter:innen teil?

375

376 B5: Ja, vom Standort. Das machen wir Standortweise. Also es nehmen nicht
377 alle 120 NEUSTART Mitarbeiter:innen teil, sondern im Standort Ried, Wels,
378 Steyr machen wir dann diese Treffen.

379

380 I: Was wird hier besprochen?

381

382 B5: Die konkrete Zusammenarbeit, wie lebt unsere Kooperation, funktionieren
383 diese Dinge, die da besprochen worden sind, ah, gibt es wo Schwierigkeiten,
384 müssen wir etwas adaptieren. Das sind all diese Dinge, die besprochen
385 werden.

386

387 I: Also geht es immer darum die Kooperation zu verbessern?

388

389 B5: Ja.

390

391 I: Wenn in der Zwischenzeit Hochrisikofälle auftauchen, findet am nächsten Tag
392 eine Videokonferenz statt.

393

394 B5: Ja.

395

396 I: Wer nimmt da genau teil?

397

398 B5: Das S-FK Team. Das sind drei Kolleg:innen (Telefon klingelt). Wo waren
399 wir?

400

401 I: Wer bei den Videokonferenzen teilnimmt.

402

403 B5: Bei den Videokonferenzen ist das S-FK Team dabei. Bei dem S-FK Team
404 ist dabei: Die Geschäftsführerin vom Gewaltschutzzentrum, drei Kolleg:innen
405 von der Polizei, ein:e Sprecher:in der Sicherheitsbehörden und meine
406 Wenigkeit.

407

408 I: NEUSTART wird in Oberösterreich bei der Grundausbildung der Polizei
409 miteinbezogen. Wie oft findet das statt und was passiert da genau?

410

411 B5: Wir stellen dort im Unterricht unsere Leistungen vor. Überall, wo es
412 Überschneidungen oder Kooperationen mit der Polizei geben kann wird dort
413 erwähnt. Das macht ein:e sehr erfahrene:r Abteilungsleiter:in in der
414 Sicherheitsakademie, heißt das. Da gibt es eine in Linz und eine in Wels. Und
415 wie viele Stunden pro Semester kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, aber wir
416 haben in jeden, also wir sind in jedem Lehrgang, in jeder Klasse, wenn man das
417 so nennen kann, vertreten und unterrichten dort ein paar Stunden.

418

419 I: In Oberösterreich gibt es regionale Treffen zwischen Gewaltschutzzentrum,
420 Mitarbeiter:innen der Beratungsstelle NEUSTART und der Polizei. Wie heißen
421 diese Treffen?

422

423 B5: Die haben keine speziellen Namen. Also wir nennen sie solche Sachen
424 immer Kooperationstreffen. Da hat es zu Beginn einmal ein ganz ein großes
425 gegeben, wo unsere Mitarbeiter:innen auch von einem hochrangigen Polizisten
426 erklärt worden ist, wie der ganze Polizeiapparat funktioniert. Und so gibt es
427 immer wieder Treffen, wo wir vertreten sind. Oft ist es aber so, dass die
428 Führungsebene hingeht, weil es um Vorstellung von verschiedenen Sachen
429 geht. Aber wie gesagt, ein großes Treffen hat es gegeben mit der Polizei, wo
430 wir da drinnen waren (klopft an der Tür).

431

432 I: Sie meinten da werden verschiedene Dinge vorgestellt. Was genau wird da
433 gemacht?

434

435 B5: Bei welchen Treffen sind wir jetzt?

436

437 I: Gewaltschutzzentrum.

438

439 B5: Zum Beispiel wie wir das Treffen gehabt haben mit der Polizei und den
440 Sicherheitsbehörden, haben wir auch die Präventionsberatung sehr detailliert

441 vorgestellt. Was heißt das, was tun wir da, was ist der Inhalt dieser Leistung,
442 wie wollen wir die Zusammenarbeit miteinander gestalten.

443

444 I: Und es sind regionale Treffen. Was meinen Sie mit regional?

445

446 B5: Regional heißt, es gibt Treffen auf Bezirksebene, wo die
447 Bezirkskommandanten sozusagen unsere Mitarbeiter:innen einberufen. In
448 Vöcklabruck, in Gmunden, wo auch immer. Es gibt natürlich auf landesweiter
449 Ebene auch solche Treffen.

450

451 I: Und wie oft finden diese statt?

452

453 B5: Auf Bezirksebene glaube ich einmal im Jahr. Ich glaube zumindest. Und die
454 anderen je nach Bedarf. Also auch mindestens einmal im Jahr.

455

456 I: Zwischen NEUSTART und dem Ministerium finden
457 Evaluierungsveranstaltungen statt. Welches Ministerium ist da gemeint?

458

459 B5: Das Bundesministerium für Inneres. Das ist unser Auftraggeber bei der
460 Gewaltpräventionsberatung.

461

462 I: Und wie werden diese Veranstaltungen genannt?

463

464 B5: Das Ministerium beruft sie ein. Ich glaube, sie heißen auch
465 Kooperationstreffen Ministerium und Beratungsstelle für Gewaltprävention. Ich
466 glaube, sie haben keinen speziellen eigenen Namen.

467

468 I: Wer nimmt da genau teil?

469

470 B5: Alle Vertreter:innen der Beratungsstellen österreichweit, weil NEUSTART
471 hat in fünf Bundesländer und in den anderen hat es wer anderer, plus
472 Vertreter:innen des Ministeriums. Manchmal gibt es auch Treffen, wo die
473 ganzen Opferschutzeinrichtungen auch noch dabei sind im Ministerium. Da
474 laden sie dann Gewaltschutzzentren ein plus NEUSTART plus Ministerium.

475 Letztes Mal war aber ein Treffen da waren nur Beratungsstellen und nur das
476 Ministerium.

477

478 I: Also diese Veranstaltungen finden im Ministerium statt?

479

480 B5: Ja, in Wien genau.

481

482 I: Und wie oft?

483

484 B5: Mhm, schon zwei, drei Mal im Jahr.

485

486 I: Und was wird da evaluiert?

487

488 B5: Die Zusammenarbeit beziehungsweise im Gespräch mit dem Ministerium
489 geht es auch ganz viel darum, was tauchen in der Praxis für Probleme auf, ist
490 es richtig budgetiert gewesen, braucht es irgendwo mehr Zeit, weniger Zeit, wie
491 funktioniert die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden. All solche Dinge.

492

493 I: Wie groß ist der Abstand zwischen telefonischer Vereinbarung und mit der
494 Gewaltpräventionsberatung?

495

496 B5: Immer in den ersten vierzehn Tage muss er das Erstgespräch machen. Das
497 heißt, er ruft an und dann kriegt er innerhalb dieser ersten vierzehn Tage einen
498 Termin und da geht es dann los.

499

500 I: Wo liegt der Schwerpunkt bei der Gewaltpräventionsberatung?

501

502 B5: Es gibt mehrere Schwerpunkte, aber das ganz klare Hauptziel, das
503 wichtigste Ziel ist der sofortige Stopp der Gewalt. Daraufhin wird gearbeitet.
504 Das ist ganz klar. Also das ist unser ganz oberstes Ziel das zu erreichen. Das
505 versuchen wir mit einer klaren Normverdeutlichung zu erreichen. Das heißt, wir
506 erklären den Menschen was es heißt ein Betretungs- und Annäherungsverbot
507 zu haben, welche Konsequenzen man mit denen man rechnen muss, wenn
508 man dagegen verstößt. Es geht darum eine Risikoeinschätzung zu machen und

die Hintergründe zu bearbeiten, wieso es zu dieser Gewalt überhaupt gekommen ist. Es hat einen Grund. Natürlich versuchen wir die Menschen auch zu unterstützen, wenn sie zum Beispiel nicht wissen, wo sie wohnen oder schlafen sollen aufgrund der Wegweisung. Dann beraten wir sie auch wo es Unterkünfte, Zimmer etc. gibt.

I: Sie meinten bei Menschen, bei denen die sechs Stunden nicht ausreichen wird, versucht sie für eine längerfristige Weiterberatung zu motivieren. Wie erfolgt diese Motivationsarbeit?

B5: Es geht darum einmal auf der Seite des Gefährders eine Einsicht zu erreichen. Die erste, die wichtigste Voraussetzung für eine weitere Betreuung, für eine Veränderungsmotivation ist das ich einsehe: He, das passt aber nicht so, wie ich mich da verhalten habe. Solange ich auf dem Standpunkt stehe, dass alles ok war und die Frau schuld war, wird es wenig Bereitschaft geben in Weiterbetreuung zu gehen. Wenn ich aber selbst sehe, dass etwas nicht funktioniert und ich mir nicht mehr anders zu helfen weiß als zu Gewalt zu greifen. Und das ist ein Problem. Ich will nicht eingesperrt werden. Ich will nicht, dass meine Frau mich verlässt. Ich will nicht weggewiesen werden. Ab dem Zeitpunkt gibt es dann natürlich höhere Chancen, dass man sie in eine längerfristige Weiterbetreuung vermitteln kann.

I: Was kann in den sechs Stunden Gewaltpräventionsberatung erreicht werden?

B5: Naja, genau das was ich versucht habe zu beschreiben. Es ist einmal klar, dass sechs Stunden keine Therapie ersetzen. Das ist eine Beratung. Eine Gewaltpräventionsberatung mit dem Ziel, dass die Menschen aufhören Gewalt auszuüben, dass die Menschen Einsicht erlangen, wenn sie Betreuung brauchen und, dass sie sich weiter vermitteln lassen. Und, dass diese Menschen auch in einen Nachdenk-Prozess kommen oder wahrnehmen, dass dieses Verhalten, das sie anwenden nicht toleriert werden kann, weil es absolut gegen die Normen, manchmal auch gegen das Gesetz verstößt. Manche bekommen eine Verhandlung danach.

543 I: Also NEUSTART vermittelt die betroffenen Leute zur Männerberatung oder
544 psychosozialen Beratungsstellen?

545

546 B5: Zum Beispiel

547

548 I: Seit wann gibt es diese Angebote und werden sie beansprucht?

549

550 B5: Ja, Angebote wie Männerberatung gibt es schon ewig. Natürlich, ich weiß
551 jetzt nicht welche Zahl, aber Männerberatung ist in Österreich total etabliert. Es
552 gibt keine genauen Auswertungen wie viele Menschen tatsächlich in eine
553 längerfristige Weiterberatung vermittelt haben, weil unser Kontakt danach nicht
554 mehr besteht. Wir machen die Stunden und dann ist es vorbei. Er kann sagen
555 er geht dorthin, aber wir werden es nicht überprüfen. Deshalb schätzen wir
556 derzeit, dass es ungefähr zehn Prozent sind. Das ist aber eine Schätzung. Das
557 ist nicht wissenschaftlich oder fundiertes Zahlenmaterial.

558

559 I: Und was ist ihre Meinung zu diesen Angeboten?

560

561 B5: Positiv natürlich. Wir haben engen Kontakt zur Männerberatung. Die
562 arbeiten auch im Gewaltsektor natürlich. Sie arbeiten auch mit Menschen, die
563 nicht nur auf freiwilliger Basis kommen, sondern die auch Weisungen haben.
564 Und insofern sehe ich das sehr, sehr positiv und gehört forciert.

565

566 I: NEUSTART arbeitet seit über 60 Jahren mit Menschen im Zwangskontext. In
567 welchen Leistungen?

568

569 B5: Unsere größte und älteste Leistung ist die Bewährungshilfe. Das ist ganz
570 klar. Da werden uns von der Staatsanwaltschaft, von den Richter:innen
571 zugewiesen. Ganz klarer Zwangskontext. Mehrjährige Betreuung. Wir haben
572 aber auch einen Zwangskontext in der Fußfessel, dem elektronisch
573 überwachten Hausarrest. Wir haben einen teilweise Zwangskontext auch im
574 Tausch. Die werden auch von der Staatsanwaltschaft geschickt. Natürlich
575 können die nicht sagen sie machen es nicht. Dann wird das Verfahren
576 weitergeführt und es ist ein halb Zwangskontext. Wir haben einen

577 Zwangskontext bei der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen. Also es ist
578 einfacher sozusagen auf die Leistungen zu sehen, wo wir keinen
579 Zwangskontext haben. Nämlich bei der Haftentlassenen auf freiwilliger Basis
580 basiert.

581

582 I: Und was hat man daraus für die Gewaltpräventionsberatung gelernt?

583

584 B5: Tja, wie man mit solchen Menschen umgeht und was wichtig ist in der
585 Arbeit. Das sind genau diese Erfahrungen, die wir seit über 60 Jahren machen
586 in dieser Leistung, die auch im Zwangskontext ist und umsetzen. Das heißt,
587 Klarheit, klare Normen und Rahmenverdeutlichung, dem Menschen sagen mit
588 welchen Konsequenzen muss man rechnen und Hilfestellung zu geben.
589 Dahinter sehen warum wird man überhaupt straffällig. Das ist der Hauptpunkt.

590

591 I: Jetzt zu den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen. Wie viele Fälle wurden
592 bis dato seit dem 01. 01. 2020 besprochen?

593

594 B5: 2020. Wir haben 2020, 2021, 2022. Die Fallkonferenzen gibt es erst seit.
595 Wir machen die Fallkonferenzen erst seit 01. 09.2021. Genau. Insgesamt kann
596 ich es für Oberösterreich sagen sind wir derzeit bei 50 Fallkonferenzen, die
597 durchgeführt worden sind. Fälle sind viele, viele mehr besprochen worden.
598 Natürlich. Aber wir reden nicht bei jedem Fall eine Konferenz an. Wie viele
599 besprochen worden sind kann ich nicht sagen. Vielleicht das doppelte. Keine
600 Ahnung.

601

602 I: Fanden wegen den Lockdowns Fallkonferenzen verspätet statt?

603

604 B5: Wegen den Lockdowns würde ich jetzt einmal nicht sagen. Meiner Meinung
605 nach nicht. Denn, wenn es ein Hochrisikofall ist und es wird, angeregt, dann ist
606 es auch gemacht worden.

607

608 I: Was wird bei den Fallkonferenzen genau gemacht? Können Sie den Ablauf
609 anhand eines Beispiels darstellen und auch sagen, wie der Schutz an diesem
610 Beispiel verbessert werden kann?

611

612 B5: Also zuerst wird einmal ein Fall eingebracht, wo wir ein sehr, sehr hohes
613 Risiko sehen. Ein Hochrisikofall. Der wird dann im S-FK Team besprochen und
614 wenn die Kolleg:innen diese Einschätzung teilen, wird ein Fallkonferenz bei der
615 Sicherheitsbehörde angeregt, weil einberufen muss sie immer die
616 Sicherheitsbehörde. Die schlagen ihnen dann auch schon vor welche
617 Teilnehmer:innen bei den Fallkonferenzen dabei sein sollen. Das heißt, wir
618 schreiben hin, die Person und die Person, diese Leute braucht es dort bei der
619 Fallkonferenz. Die Fallkonferenz wird dann geleitet vom jeweiligen
620 Sicherheitssprecher von der Sicherheitsbehörde und es geht darum alle
621 Informationen, die alle anwesenden Personen haben, auf einen Tisch zu
622 bringen und zusammenzutragen und dann gemeinsam zu überlegen was für
623 Maßnahmen zu treffen sind, um die Hochrisikosituation abzumildern oder zu
624 entschärfen, weil um das geht es. Und ein konkretes Beispiel, das mir einfällt ist
625 oder das wir immer wieder haben ist zum Beispiel die Opfer, die gefährdenden
626 Frauen, dass eine Maßnahme ist, dass sie in Frauenhäusern unter gebracht
627 werden, wo sie sicher sind zum Beispiel. Und ich kann mich an eine
628 Fallkonferenz erinnern, wo es um einen Menschen gegangen ist, der viele
629 illegale Waffen zu Hause gehabt hat und psychisch krank war und sich das
630 ganze Dorf vor ihm gefürchtet hat, weil jeder das gewusst hat und keiner
631 gewusst hat, wann gibt es einen Schub, wann zuckt er aus, wann wird es
632 gefährlich. Da haben wir in der Fallkonferenz konkret besprochen, wie diese
633 Waffenabnahme durch die Polizei funktionieren kann und wir haben dann
634 geplant. Die haben mit einem Sondereinsatzkommando die ganzen Waffen
635 abgenommen.

636

637 I: Wer kriegt welchen Auftrag bei Fallkonferenzen? Wer tut was für mehr
638 Sicherheit?

639

640 B5: Naja, alle haben in der Regel einen Auftrag. Zumindest alle haben den
641 Auftrag mitzudenken und die Informationen, die sie dort bekommen zu
642 verwerten. Das hängt total von der Fallkonferenz ab. Es kann sein, dass das
643 Jugendamt einen Auftrag bekommt, die (unv.) einen kriegt, weil die Kinder
644 gefährdet sind. Es kann sein, dass wir einen Auftrag kriegen, natürlich speziell

645 an diesen Punkt, an dieser Problematik mit dem Gefährder zu arbeiten. So
646 kann jeder einen Auftrag dort bekommen. Einen ganz konkreten. Aber das
647 hängt von der Problematik und vom Fall ab.

648

649 I: Können Sie da ein Beispiel nennen?

650

651 B5: Zum Beispiel, wenn die Kinder und die Frau gefährdet sind und alle zu der
652 Einschätzung kommen es geht nicht mehr, dass die Frau dort in der Wohnung
653 bleiben kann, dann kann der Auftrag für das Gewaltschutzzentrum sein oder
654 von der (unv.), die Frau in einem Frauenhaus unterzubringen. Wenn das
655 Frauenhaus schon dabei ist, dann direkt dort mit ihnen vereinbart.

656

657 I: Sie treffen sich alle sechs bis acht Wochen, um zu sehen, ob es
658 Hochrisikofälle gibt oder, ob es noch weiteren Bedarf an Besprechungen
659 besteht. Sind das Fixtermine?

660

661 B5: Ja, die Termine haben wir zum Beispiel schon für das ganze Jahr
662 ausgemacht. Das sind die, wo wir uns persönlich treffen, und dann gibt es diese
663 schnell einberufenen Zoom-Sitzungen, wenn man nicht warten kann bis zum
664 nächsten Termin. Das sind die zwei Varianten.

665

666 I: Und wenn sich bei den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen herausstellt,
667 dass es weiteren Bedarf an Besprechungen gibt, wie wir dann vorgegangen?

668

669 B5: Wie weiteren Bedarf? Bei den einzelnen Fällen, oder? Naja, es gibt
670 verschiedene Varianten. Entweder wir sind alle der Meinung: Hochrisikofall, wir
671 brauchen eine Fallkonferenz und die wird dann durchgeführt. Wenn wir der
672 Meinung sind es ist noch unklar, wir brauchen noch mehrere Informationen, wir
673 tragen das zusammen, dann setzen wir ihn auf eine Warteliste und besprechen
674 ihn wieder, wenn wir die notwendigen oder gebrauchten Informationen geholt
675 haben.

676

677 I: Was passiert mit Hochrisikofällen nach einer Fallkonferenz? Können Sie das
678 anhand eines Beispiels erläutern?

679

680 B5: Naja, ahm, die Ziele oder die Vereinbarungen, die in der Fallkonferenz
681 getroffen werden, werden versucht umzusetzen. Also, dass man die Dinge, die
682 dort besprochen worden sind, auch in der Praxis mit den beteiligten Personen
683 umsetzt. Genau wie ich vorhin gesagt habe, dass eine Frau, die gefährdet ist,
684 im Frauenhaus untergebracht wird oder die Kinder fremd untergebracht werden,
685 weil das nicht mehr tragbar ist, dass die dort bleiben bei der Mutter oder dem
686 Gefährder. Wenn es notwendig ist, kann es auch noch eine Folgekonferenz
687 geben. Also, dass diese betroffenen Personen auch noch ein zweites Mal
688 zusammenkommen, um die Sache zu überprüfen oder neue Maßnahmen
689 auszumachen.

690

691 I: Wie war es mit den Fallkonferenzen während Corona?

692

693 B5: Naja, in der Blütezeit von Corona, da war das noch nicht so ganz aktuell.
694 Denn wann war Corona? Von 2020 bis. Also es hat jetzt nach meiner Meinung
695 hat Corona jetzt nicht so massive Auswirkungen auf die Fallkonferenzen
696 gehabt, weil das zeitlich schon ein Stück jetzt war.

697

698 I: Gab es Fälle in denen eine Fallkonferenz sinnvoll gewesen wäre, aber nicht
699 durchgeführt wurde?

700

701 B5: Es hat einzelne Fälle gegeben, wo die Sicherheitsbehörde gesagt hat, nein
702 wir wollen keine machen oder sehen das anders als das S-FK Team. Nur das
703 S-FK Team hat keine Weisungsbefugnis. Wir regen das an und sagen, wir
704 halten es für sinnvoll, macht es bitte. Da hat es schon in ganz wenigen Fällen
705 gegeben, dass die Fallkonferenz nicht gemacht wurde. Wir haben es dann dort
706 zurückgespielt, wo es hingehört. Nämlich an die Polizei und die Polizei hat sich
707 den Sicherheitsbehörden wieder kurzgeschlossen und noch einmal erklärt,
708 warum so eine Fallkonferenz total wichtig ist, das es so nicht geht. Somit, nach
709 meinem Wissen, werden derzeit alle Fallkonferenzen durchgeführt, die auch
710 angeregt werden.

711

712 I: Sie haben gesagt in Oberösterreich laufen die Sicherheitspolizeilichen
713 Fallkonferenzen optimal. Wieso läuft es optimal? Was macht es aus?

714

715 B5: Die Kooperation macht es aus. Dieses S-FK Team war eine geniale Idee,
716 die ins Leben gerufen worden ist und dort ist eine super Zusammenarbeit. Da
717 wird einfach ausgetauscht. Ganz offen und frei und von allen Institutionen.
718 Dadurch ist es einfach viel leichter, weil die Menschen mit vielen solcher Fälle
719 befasst sind. Das heißt, da gibt es viel Erfahrung und viel Know-how und das
720 versucht man dann an die Sicherheitsbehörden ein Stück weiterzugeben. Wenn
721 eine Sicherheitsbehörde alle paar Monate oder vielleicht alle paar Jahre so eine
722 Fallkonferenz macht, dann habe ich keine Routine. Und das S-FK Team soll
723 sicher oder Sicherstellung für diese Sicherheitsbehörden bieten.

724

725 I: Welche Probleme kennen Sie aus anderen Bundesländern?

726

727 B5: Naja, dass die Kooperation nicht so gut funktioniert, zum Beispiel. Wenn
728 Sie Wien sich ansehen, da war es eine Zeit ganz schlecht. Jetzt hat es sich
729 massiv geändert. Das ist personellbedingt. Insofern ist nicht überall die
730 Kooperation zwischen NEUSTART und dem Gewaltschutzzentrum so gut wie
731 bei uns. Ich sage einmal Wien war da die große Ausnahme. Und es hängt
732 immer ganz viel von den handelnden Personen ab. Das heißt auch nicht, dass
733 alle Sicherheitsbehörden jubeln, jauchzen, weil es jetzt die GPB gibt, weil das
734 ist viel Arbeit. Insofern gibt es sicher immer wieder im Einzelfall kann es
735 durchaus Schwierigkeiten geben.

736

737 I: Und Ihrer Ansicht nach haben bei den Sicherheitspolizeilichen
738 Fallkonferenzen alle das gleiche Recht etwas zu sagen. Wie zeigt sich das?

739

740 B5: Das zeigt sich insofern, dass jeder aufgefordert ist seinen Wissensstand
741 dort preiszugeben. Das heißt, die Leitung der Sicherheitsreferenten der
742 Sicherheitsbehörde ist der Moderator und dann wird wie in normalen,
743 gleichberechtigten Besprechungen werden die Informationen am Tisch gelegt.

744

745 I: Werden die Kooperationspartner:innen als Personen oder Akteure
746 gleichberechtigt wahrgenommen?

747

748 B5: Die Frage verstehe ich nicht. Als Personen oder was ist da der
749 Unterschied?

750

751 I: Stichwort Frauendiskriminierung zum Beispiel.

752

753 B5: Nein, also in unserer Zusammenarbeit fällt mir nicht auf, dass es da
754 irgendwelche. Zum Beispiel im S-FK Team bin ich der einzige Mann. Da sitzen
755 nur Frauen. Lauter hoch kompetente Frauen. Bei der Polizei gibt es auch viel
756 mehr Frauen wie ich auch vermutet hätte. Alle Kolleginnen von der Polizei im S-
757 FK Team sind Frauen. Also von daher spüre ich das hier gar nicht.

758

759 I: Ihrer Ansicht nach gibt es aber bei den Fallkonferenzen dennoch
760 Verbesserungsbedarf bezüglich der Rolle der Staatsanwaltschaft. Sie haben
761 gesagt, sie ist in manchen Bundesländern dabei. In anderen nicht. In
762 Oberösterreich ist sie zum Beispiel nicht dabei. Warum ist das so ein Problem?

763

764 B5: Das hat sich verändert. Mittlerweile ist es so, dass die Staatsanwaltschaft
765 regelmäßig eingeladen wird. Das ist ein klarer Wunsch des Ministeriums.
766 Natürlich entscheidet dann die Staatsanwaltschaft. Man kann keinen
767 Staatsanwalt her zitieren. Die entscheiden von sich aus, ob sie kommen oder
768 nicht. Aber es gibt jetzt durchaus Anwesenheit der Staatsanwaltschaften. Und
769 dieses Problem das ich damals geschildert habe ist eigentlich behoben.
770 Zumindest einmal zu einem Großteil hat es sich verbessert.

771

772 I: Und wieso?

773

774 B5: Weil es der klare Wille vom Ministerium war. Von der Ministerin. Die
775 Justizministerin hat die Vorgaben gegeben, dass die Staatsanwaltschaften bei
776 den S-FK Teams wichtig sind und seitdem passiert das auch.

777

778 I: Und gibt es weiteren Verbesserungsbedarf?

779

780 B5: Verbesserungsbedarf gibt es immer. So lange gibt es die Fallkonferenzen
781 noch nicht. Ganz wichtig ist, dass man zeitnahe agiert, dass man versucht,
782 wirklich alle an einen Tisch zu bekommen und auch dort offen sprechen zu
783 können. Ich sage jetzt einmal, es funktioniert aus meiner Sicht wirklich sehr,
784 sehr gut oder ausgezeichnet. Das heißt aber nicht, dass wir im Lauf der Jahre
785 und der Fallkonferenzen, die man hat, noch Verbesserungsvorschläge
786 erarbeiten wollen. Was sehr schwierig ist, ist der Zeitaufwand. Es ist ein
787 enormer Aufwand, immer alle Fälle durchzusprechen. Insofern haben wir im
788 letzten S-FK Team schon Abkürzungsverfahren besprochen. Das heißt, zum
789 Beispiel, wenn das Gewaltschutzzentrum und NEUSTART, also wir als
790 Beratungsstelle, beide der Meinung sind, es ist ein Hochrisikofall, wir brauchen
791 da unbedingt eine Fallkonferenz, dann können wir auch das zwischendurch
792 sozusagen vereinbaren, schicken es dann der Kollegin von der Polizei und die
793 regt es dann an. Also wir müssen immer jeden Einzelfall ausführlich dort im
794 Team besprechen.

795

796 I: Die Sicherheitsbehörde muss dem Gefährder die Schlüssel zur Wohnung bei
797 einem Betretungs- und Annäherungsverbot abnehmen. Zudem kann das
798 Schloss der Wohnung ausgetauscht werden. Gibt es zusätzlich Maßnahmen,
799 die angewendet werden? Zum Beispiel eine Steigerung von den beiden
800 genannten Maßnahmen?

801

802 B5: Mhm, naja, ich glaube nicht, dass das die Sicherheitsbehörde macht,
803 sondern die Polizei. Glaube ich, aber ich bin mir da nicht hundertprozentig
804 sicher, weil das betrifft nicht unsere Arbeit. Das ist die Arbeit der Polizei.
805 Zusätzliche Maßnahmen von diesen zwei Dingen, oder was?

806

807 I: Genau.

808

809 B5: Was ich schon immer wieder weiß ist, dass die Polizei mehr Präsenz dort
810 dann zeigt. Zum Beispiel öfter vorbeifährt und öfter kontrolliert. Aber ich glaube
811 ansonsten gibt es keine zusätzlichen Maßnahmen mehr. Aber noch einmal ich

812 bin da nicht der Experte, weil das betrifft nicht meine Arbeit. Da müssen Sie
813 einen Polizisten fragen, die wissen das besser.

814

815 I: Bin jetzt schon bei meiner letzten Frage angelangt, und zwar würde ich noch
816 gerne wissen, wie sie das Gewaltschutzgesetz 2019 einschätzen. Welche
817 Verbesserungen beziehungsweise Verschlechterungen hat es mit sich
818 gebracht?

819

820 B5: Naja, das Gewaltschutzgesetz, also auch da ist es besser Sie reden mit
821 einer Opferschutzeinrichtung, aber grundsätzlich hat das Gewaltschutzgesetz
822 eine massive Verbesserung gebracht, weil viele Sachen institutionalisiert
823 worden sind. Also es sind mehr finanzielle Mittel in das Gewaltschutzzentrum
824 und in die Opferschutzeinrichtungen hineingeflossen, die
825 Gewaltpräventionsberatung ist dazugekommen. Also es sind massive
826 Verbesserungen gemacht worden. Trotzdem glaube ich, dass es noch immer
827 Verbesserungsbedarf gibt, weil Österreich nach wie vor eine sehr hohe Anzahl
828 an Femiziden, Frauenmorde hat und solange wir das nicht in Griff kriegen
829 braucht es immer noch auf verschiedenen Ebenen Verbesserungen.

830

831 I: Auf welcher Ebene zum Beispiel?

832

833 B5: Was ein ganz wichtiger Punkt ist, ist ausreichende finanzielle Ausstattung
834 von den beteiligten Institutionen, dass es überall genug Personal gibt, dass das
835 Gewaltschutzzentrum sich nicht überlegen muss, kann ich das machen oder
836 kann ich das nicht machen, ich habe ausreichend Personal, dass ich das
837 anbieten kann. Es geht so wie immer im Leben ganz oft um Finanzen und
838 finanzielle Unterstützung. Du kannst nur professionelle Hilfe anbieten, wenn
839 ausreichend Geld vorhanden ist. Das ist der Punkt.

840

Abstract

In Österreich gibt es bis dato keine Forschungsergebnisse speziell zur Kooperation zwischen den Gewaltschutzzentren und der Beratungsstellen für Gewaltprävention. Die vorliegende Masterarbeit hat daher das Ziel, die Zusammenarbeit seit der Einführung Gewaltschutzgesetzes 2019 zu analysieren und dabei einen Vergleich zwischen den Bundesländern Wien und Oberösterreich anzustellen. Um die Forschungsfragen zu beantworten, wurden sieben Expert:inneninterviews nach Bogner et al. (2014) mit Leitungspersonen aus den Bereichen Opferschutz und Täterarbeit durchgeführt und anschließend mit der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) ausgewertet.

Die Forschung hat ergeben, dass die Kooperation zwischen Interventionsstelle Wien/Gewaltschutzzentrum Oberösterreich und NEUSTART, das in beiden Bundesländern für die Präventionsberatung zuständig ist, in beiden Bundesländern gut funktioniert. Um eine erfolgreiche Kooperation zu gewährleisten, müssen die Kooperationspartner:innen gemeinsame Ziele und Erwartungen festlegen und eine wertschätzende Haltung einnehmen, indem sie die anderen als gleichrangige Partner:innen betrachten. Informiertheit über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der beteiligten Einrichtungen ist ebenfalls von großer Bedeutung. Letztendlich hängt der Erfolg einer Kooperation von den beteiligten Personen ab. Der wesentliche Unterschied zwischen den Bundesländern liegt darin, dass in Oberösterreich seit Beginn der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung eine erfolgreiche Kooperation zwischen den beteiligten Einrichtungen stattfindet, während das in Wien erst seit einem Leitungswechsel in der Interventionsstelle möglich ist.